Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Neuntes Beilagenheft

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1847 — 49.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Neuntes Beilagenheft.

/10.

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Christian Theodor Groos.

1849.

Inhalt

des neunten Beilagenhefts.

Beil. Nro. 3 zum Protocoll der 137sten öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Justizministeriums, Staatsrath von Stengel, den anliegenden Gesetzesentwurf, zum Vollzuge des §. 8 der Grundrechte des deutschen Volkes, die Verhaftung von Verbrechern betreffend, den versammelten Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Wir ernennen für diese Vorlage den Ministerialrath Brauer als Regierungs-Commissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. Januar 1849.

Leopold.

v. Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetzes-Entwurf,

die Verhaftung von Verbrechern betreffend.

Art. 1.

Die Staatsanwälte und Polizeibehörden sind gehalten, Jeden, welchen sie als eines Verbrechens verdächtig festgenommen haben (§§. 46—48. 51. der Strafproceßordnung), im Laufe des folgenden Tages entweder frei zu lassen, oder an den zuständigen Untersuchungsrichter abzuliefern.

Art. 2.

Richterliche Vorführungs- und Verhaftsbefehle (§. 184 der Strafproceßordnung) sind schriftlich unter Beifügung der Gründe zu erlassen. Sie müssen der betreffenden Person im Augenblicke der Festnehmung oder Verhaftung, oder längstens innerhalb 24 Stunden von der Zeit an gerechnet, wo sie dem Richter überliefert wurde, zugestellt werden.

Art. 3.

Die Entlassung eines Verhafteten gegen Sicherheitsleistung oder Bürgschaft kann im Falle des §. 177. Abs. 1. der Strafproceßordnung nicht verweigert werden, vorbehaltlich der im §. 175 der Strafproceßordnung bestimmten Frist des Aufschubes, insofern zugleich die Voraussetzungen des §. 174. Nro. 2. vorhanden sind.

Der §. 176. Nro. 2. der Strafproceßordnung ist aufgehoben.

Art. 4.

Oeffentliche Beamte, welche Jemanden, sei es aus Vorsatz oder auch nur aus grobem Verschulden widerrechtlich in Haft nehmen, oder seine Haft widerrechtlich verlängern, sind verpflichtet, dem Verletzten eine nach Maßgabe des Landrechts und des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen richterlich festzusetzende Entschädigung zu leisten.

Im Falle der Unbeibringlichkeit der zuerkannten Entschädigungssumme ist die Staatskasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Schuldigen, dieselbe zu bezahlen verpflichtet.

Der Kläger, welcher die Staatskasse rechtzeitig zum Streite beiladen ließ, kann von derselben auf Vorlage des rechtskräftigen Urtheils und eines Zeugnisses über die Unbeibringlichkeit der Forderung Zahlung verlangen.

Unterblieb die rechtzeitige Beiladung, so ist die Staatskasse nur unter den Voraussetzungen des §. 113 der bürgerlichen Proceßordnung zu zahlen gehalten.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen, sowie der Titel XIV. der Strafproceßordnung, soweit er durch solche nicht abgeändert ist, und mit Ausnahme der §§. 185 und 192, treten sofort in Wirksamkeit.

Die Verhaftung und deren Wiederaufhebung erkennt der untersuchende Richter, doch wird die Freilassung des Verhafteten, so lange nicht die Strafproceßordnung im Allgemeinen in Wirksamkeit tritt, in den Fällen des §. 177 Absatz 2. der Strafproceßordnung und die Verfallenerklärung der Versicherungssumme (§. 178 der Strafproceßordnung) durch eine aus drei Richtern bestehende Abtheilung des Hofgerichts verfügt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Gründe.

Nach den in der Strafproceßordnung niedergelegten Grundsätzen geschieht die Gefangennehmung einer Person in dreifacher Weise, durch Festnehmung, Vorführung oder Verhaftung. Die Festnehmung ist eine rein polizeiliche Maßregel. Die Beamten, welchen die Gerichtspolizei übertragen ist, wie namentlich Staatsanwälte und Polizeibehörden, welche den Verbrecher ergreifen, nehmen ihn fest, müssen ihn aber sofort an den zuständigen Richter

abliefern. Im Gegensatz hiervon ist die Verhaftung eine rein richterliche Maßregel, sie ist die Erklärung des zuständigen Untersuchungsrichters, daß der verhörte Verbrecher auch nach der Einvernahme in Gewahrsam zu halten sei. Zwischen beiden Arten der Gefangennehmung steht die Vorführung gewissermaßen in der Mitte. Sie ist theils das Mittel, den ungehorsam ausbleibenden oder abwesenden Vorgeladenen vor die Behörde zu bringen (§. 169 St.-P.-O.), und dann eine Maßregel, welche neben dem Richter auch die Polizeibehörden verfügen können (§. 46 St.-P. O.), theils die Festnehmung, wenn und in wie weit sie vom Richter, statt von der Polizeibehörde, ausgeht (§. 172 St.-P.-O.); die Vorführung, soweit sie nur bezweckt, den ungehorsam Ausbleibenden vor die Behörde zu schaffen, ist ein Zwangsmittel zum Erscheinen, folglich von der Verhaftung nach Zweck und Wesen verschieden, im andern Falle aber die durch den Richer verfügte Festnehmung.

Im Allgemeinen wird diese Unterscheidung durch den §. 8 der Grundrechte des deutschen Volkes anerkannt. Von der richterlichen Verhaftung redet der Absatz 2, während der Absatz 3 von der Verwahrung, d. h. unserer Festnehmung als einer polizeilichen Maßregel redet. Auch die Bürgschaften gegen willkürliche Gefangennehmung, welche dieser Paragraph der Grundrechte gewährt, finden sich und zwar theilweise in noch weit höherem Maße in unserer Strafproceßordnung vor, so daß dieselbe nur sehr unbedeutender Abänderungen bedarf.

Zum Art. 1.

Die Behörden, welche mit der Erforschung und Verfolgung der Verbrecher beauftragt sind, d. h. die Staatsanwälte und Polizeibehörden, aber in gewissem Sinn auch die Untersuchungs- und Amtsrichter, wenn sie im einzelnen Falle nicht zuständige Richter, und daher Stellvertreter der Staatsanwaltschaft sind (§§. 40, 51, 54, 64 St.-P.-O.) können nicht verhaften, sondern nur festnehmen oder vorführen (§. 46, 47 St.-P.-O.), und müssen den Festgenommenen ohne Verzug an den zuständigen Richter abliefern (§. 48 St.-P.O.). Nach Vorschrift des Absatzes 3 des §. 8 der Grundrechte war auszusprechen, daß dieses „ohne Verzug" so viel heiße, daß der Festgenommene spätestens im Laufe des folgenden Tags an den Richter abgeliefert werden müsse.

Zum Art. 2.

Nach §. 184 der Strafproceßordnung sollen Vorführungs- und Verhaftsbefehle, wo nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, schriftlich erlassen werden, und dieser Verhaft muß binnen 8 Tagen nach §. 185 der Strafproceßordnung durch ein mit Gründen versehenes Erkenntniß des Bezirksstrafgerichts bestätigt werden. Nach §. 8 der Grundrechte soll aber schon der Verhafts- resp. Vorführungsbefehl selbst mit Gründen versehen werden, es mußte daher hier eine Aenderung der Strafproceßordnung eintreten.

Da — wie bereits oben ausgeführt — die Grundrechte jede durch den Richter verfügte Gefangennehmung „Verhaftung" nennen, so war diese Vorschrift auf richterliche Verhafts- und Vorführungsbefehle auszudehnen. Wenn aber die Grundrechte den Fall „der Verhaftung auf frischer That" hiervon ausnehmen, so scheinen dieselben hier den Unterschied zwischen Verhaftung und Festnehmung (Verwahrung) wieder zu vermengen, indem die Ergreifung auf frischer That an sich in den Bereich der Festnehmung gehört und erst nach Vernehmung des Festgenommenen in Verhaftung verwandelt werden kann, dann aber keine Ausnahmsbestimmungen mehr nöthig macht.

Handelt es sich um eine vom Richter angeordnete Vorführung, so wird die Zustellung des richterlichen Befehls keiner Schwierigkeit unterliegen. Da aber die Verhaftung erst nach Einvernahme des Verbrechers verfügt, daher meistens dem Angeschuldigten sofort wird eröffnet werden (§. 184 St.-P.-O.), so fragt sich, welche Bedeutung hier die Vorschrift habe, daß demselben längstens binnen 24 Stunden der Verhaftsbefehl zugestellt werden soll. Man glaubt darin eine Aenderung des §. 15 der Verfassung erblicken zu müssen. Während dort vorgeschrieben ist, daß der Richter den Festgenommenen binnen 2 mal 24 Stunden verhören muß, hat dies künftig so zeitig zu geschehen, daß die Frage, ob ein Verhaftsbefehl zu ergehen habe, innerhalb 24 Stunden entschieden werden kann.

Zum Art. 3.

Unsere Strafproceßordnung anerkennt dreierlei Gründe der Verhaftung:

1) wegen Gefahr der Flucht, §. 174, Nro. 1, §. 176, Nro. 1;
2) wegen Collusionen unter Mitschuldigen, §. 174, Nro. 2, §. 182;
3) wegen öffentlichen Aergernisses, §. 176, Nro. 2.

Die beiden letztgenannten Gründe sind der Art, daß eine Aufhebung derselben durch Sicherheitsleistung nicht möglich ist, daher im Hinblick auf den §. 8. der Grundrechte der §. 176. Nro. 2. der St.-P.-O. aufgehoben und der §. 174. Nro. 2. dahin erläutert werden mußte, daß die Collusionshaft die Entlassung gegen Sicherheit nur aufschiebe, nicht aufhebe.

Da unser § 177. Absatz 1. es aber in das Ermessen des Richters stellte, ob im einzelnen Falle gegen Sicherheit die Entlassung erfolgen könne, der Absatz 4 des §. 8. der Grundrechte aber jedem Angeschuldigten, der keines schweren peinlichen Verbrechens beschuldigt ist, ein Recht hierauf gibt, so mußte die Strafproceßordnung in dieser Hinsicht geändert werden. Freilich ist diese Aenderung von keiner practischen Bedeutung, weil der Richter die Größe der Sicherheit zu bestimmen hat, und daher sie stets so hoch festsetzen muß, bis die Besorgniß einer Flucht durch sie aufgehoben wird.

Was unter „schweren peinlichen Verbrechen" zu verstehen sei, bedurfte keiner besondern Vorschrift, indem der § 177 der St.-P.-O. hierunter diejenigen begreift, bei welchen eine mehr als dreijährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen ist.

Zum Art. 4.

Dieser Artikel entspricht dem Absatz 5 des §. 8 der Grundrechte, und gibt mit Bezug auf unsere Gesetzgebung die Gesichtspunkte an, von welchen der Richter auszugehen hat. Es soll nämlich:

1) die Frage, ob eine widerrechtliche That vorliege, nach den im Entwurfe des den Kammern vorliegenden Gesetzes über die Klagen gegen öffentliche Beamten, niedergelegten Grundsätzen,
2) die Frage, ob und welche Entschädigung zu leisten sei, nach dem Landrechte und dem Gesetze vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen

entschieden werden.

Wenn die Grundrechte noch neben der Entschädigung von „Genugthuung" reden, so kann hier — im Gegensatz von der öffentlichen Erklärung der Behörde, daß der Verhaft ungesetzlich verhängt gewesen — nur die Injurienklage gemeint sein, in Bezug auf welche es keiner besondern gesetzlichen Vorschrift bedurfte.

Zum Art. 5.

Der Titel XIV. der Strafproceßordnung kann nur mit Modificationen sofort eingeführt werden, weil wir noch die Bezirksgerichte entbehren. Ihre Functionen wurden:

1) soweit es sich um Freilassung von Verbrechern im Falle des §. 177. Absatz 2. der St.-P.-O. und um Verfallenerklärung der Versicherungssumme handelt, den Hofgerichten übertragen,
2) soweit es sich um Bestätigung oder Wiederaufhebung der Verhaftung handelt (§§. 185. 192. der St.-P.-O.), dem Untersuchungsrichter überlassen. Der Untersuchungsrichter verfügte auch bisher in dieser Hinsicht selbstständig, und man konnte, ohne die Untersuchungen zum Nachtheile der Verhafteten ungebührlich zu verzögern, nicht vorschreiben, daß jede Verhaftung durch das Hofgericht bestätigt werden müsse. Der Fall des §. 192. der St. P.-O. kann zur Zeit gar nicht vorkommen, weil der Staatsanwalt in der Voruntersuchung nicht thätig ist.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums der Justiz, Staatsrath von Stengel, den anliegenden Gesetzesentwurf zum Vollzug des §. 9 der Grundrechte des deutschen Volkes, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, den versammelten Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Wir ernennen zugleich für diese Vorlage den Ministerialrath Brauer als Regierungs-Commissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 25. Januar 1849.

Leopold.

v. Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetzes-Entwurf,

die Abschaffung der Todesstrafe betreffend.

Einziger Artikel.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, ist abgeschafft. Wo die Strafgesetze sie androhen, tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe an deren Stelle.

Gegeben rc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Nachdem der §. 9 der Grundrechte des deutschen Volkes die Bestimmung getroffen hat,

„die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von „Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen „Züchtigung sind abgeschafft,"

wird es nothwendig, unsere Strafgesetzgebung hiermit in Einklang zu bringen.

Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind bereits bei uns abgeschafft, es handelt sich daher nur noch um die Todesstrafe.

Mit der Abschaffung derselben fällt die oberste Stufe unserer Strafen weg, es entsteht daher die Frage, ob es genügt, an ihre Stelle die zweite Stufe — das lebenslängliche Zuchthaus treten zu lassen, oder ob nicht eine innerlich verstärkte Freiheitsstrafe zu schaffen wäre, um die Verbrechen, auf welchen bisher der Tod stand, härter zu treffen, als diejenigen, für welche das Strafgesetzbuch bereits lebenslängliches Zuchthaus droht. Man erwog jedoch, daß die lebenslängliche Zuchthausstrafe, welche den Sträfling für die ganze Dauer eines vielleicht langen Lebens seiner Freiheit beraubt, welche ihn mit seinem lebendigen Trieb nach Geselligkeit, mit dem Gefühl für Liebe und Freundschaft, einem lebendig Begrabenen gleich, von der ihn dicht umgebenden Außenwelt abschließt, schon an sich der Todesstrafe so nahe kommend, und so schwer ist, daß eine innere Schärfung derselben aus Gründen der Menschlichkeit nicht gerechtfertigt werden könnte. Auch wird dadurch das Strafverhältniß zwischen den schweren Verbrechen in Wahrheit nicht gestört; unser Strafgesetzbuch droht bei den Verbrechen, welche den todeswürdigen am nächsten stehen, stets neben der lebenlänglichen die zeitliche Zuchthausstrafe, und damit ist dem Ermessen des Richters der erforderliche Spielraum gegeben, um im einzelnen Falle die gerechte Strafe festzusetzen.

Wo das Verbrechen so schwer, so nichtswürdig ist, daß es in Wahrheit auf gleicher Höhe der Strafbarkeit steht, wie die mit dem Tode bedrohten, da wird er auch ferner auf lebenslängliches Zuchthaus erkennen, wo aber diese Voraussetzung nicht eintrifft, da wird er zum zeitlichen Zuchthause greifen.

Dagegen hielt man es nicht für räthlich, den Richter zu verpflichten, in allen Fällen, wo das Gesetz bisher das lebenslängliche Zuchthaus zuließ, künftig nur auf zeitliches zu erkennen, weil immerhin Fälle vorkommen werden, wo auch die Strafe von 20 Jahren Zuchthaus zu nieder erscheint. Einen Ausweg darin zu suchen, daß man für die bisher mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen zeitliches, aber die Dauer von 20 Jahren überschreitendes Zuchthaus zuließe, konnte man sich nicht entschließen, weil nach allgemeiner Erfahrung ein Verbrecher beinahe nie dieses Maaß überlebt, daher diese Strafe, bei welcher der Verbrecher sich mit der Hoffnung, ihr Ende zu erleben, tröstet, in Wahrheit keine wirklich härtere wäre.

Beilage Nr. 15 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung, vom 26. Januar 1849.

Bericht

über das Einführungsedikt zur Reichswechsel-Ordnung.

Erstattet von dem Abgeordneten **Mittermaier.**

Schon auf dem Landtage von 1846 hatte auf den Antrag des Abgeordneten Christ und auf den Grund des von dem jetzigen Berichterstatter am 23. Juli 1846 vorgetragenen Berichts, die Kammer beschlossen, die Staatsregierung zu bitten, die Einleitung treffen zu wollen, daß durch Vereinbarung eine gemeinsame Handels- oder wenigstens Wechselgesetzgebung für alle deutschen oder doch für die Staaten des Zollvereins bearbeitet werde.

Die erste Kammer trat diesem Beschlusse bei. Durch die von Preußen aus getroffene Einleitung und die Aufforderung an die deutschen Regierungen kam die Conferenz in Leipzig zu Stande, zu welcher Bevollmächtigte aus allen deutschen Staaten und darunter nicht blos Juristen, sondern auch erfahrungsreiche Kaufleute gesendet wurden. Das Ergebniß ihrer Berathung wurde am 17. Januar von der großh. badischen Regierung mit einem passenden Einführungsgesetze unserer Kammer vorgelegt. Die damals gewählte Commission beschäftigte sich mit der Prüfung des Entwurfs und gelangte zu dem Beschlusse, die unveränderte Annahme der Leipziger Wechselordnung vorzuschlagen. Die politischen Ereignisse der nächsten Monate veranlaßten die Aufschiebung der Berichterstattung; bei der Nationalversammlung in Frankfurt wurde bald der Wunsch laut, das Ergebniß der Arbeiten der Leipziger Conferenz aufzunehmen, und zu bewirken, daß die Reichswechselordnung zu Stande komme. Der Gesetzgebungsausschuß zog Sachverständige aus verschiedenen Ländern bei und die Nationalversammlung beschloß den in Leipzig bearbeiteten und von dem Gesetzgebungsausschuß der Nationalversammlung einstimmig als vorzüglich begutachteten Entwurf als Reichswechselordnung anzunehmen, indem man den einzelnen Regierungen überließ, geeignete Einführungsedikte ihren Kammern vorzulegen, jedoch mit dem Anhange, daß vom 1. Mai an die Reichswechselordnung überall eingeführt sein müßte. Wir sind nun in der Lage, den schon am 17. Januar 1848 vorgelegten Entwurf des Einführungsgesetzes wieder aufzunehmen.

Wir begrüßen das neue Reichswechselgesetz als die erste Frucht des Strebens, die nothwendige Rechtseinheit Deutschlands zu begründen und freuen uns, wenn bald auch ein deutsches Handelsgesetzbuch zu Stande kömmt

und die Schranken zerstört, welche die Verschiedenheit der Gesetzgebungen Deutschlands im Handelsverkehre zum Nachtheil der Rechtssicherheit aufstellt, und wenn endlich eine allgemeine Civilgesetzgebung durch die gleichförmige Bestimmungen das Rechtsbewußtsein des Volkes und den Sinn für Rechtseinheit verstärkt.

Der Inhalt der Reichswechselordnung ist kein Gegenstand unserer Berathungen mehr, da in der Verkündigung des Reichsgesetzes die Nothwendigkeit gleichförmiger Geltung in allen deutschen Staaten liegt. Die Unterwerfung unter die Bestimmungen des Reichsgesetzes wird um so leichter, je mehr auch nach der strengsten Prüfung der Inhalt des neuen Reichsgesetzes dasselbe allen gerechten Forderungen entspricht und alle jene Wünsche erfüllt, welche in unserem Commissionsbericht von 1846 als die Punkte bezeichnet wurden, auf welche als Verbesserungen des bestehenden Wechselgesetzes die legislative Thätigkeit sich richten sollte. Das Wechselinstitut ist von allen jenen beschränkenden aus irriger Auffassung des Wechselvertrags und aus unpassender Obervormundschaft des Staats hervorgehenden den Verkehr lähmenden Beschränkungen befreit, welche der französische Code enthält. Es ist (§. 4) nicht weiter nöthig, daß im Wechsel die valuta besonders ausgedrückt werde, es ist nicht mehr gefordert, daß der Wechsel an einem anderen Orte bezahlt werden müsse, als er ausgestellt wurde, es ist daher der Gebrauch, der sogenannten Platzwechsel möglich gemacht; das Indossament ist möglichst erleichtert (§. 9) es ist zulässig wenn der Wechsel auch nicht auf Ordre lautet; es ist die Beifügung der Art der Berichtigung der valuta nicht mehr nöthig; es ist das Blancoindossament (§. 12) wie ein anderes ausgefülltes Indossament als gültig erklärt. Die mit Unrecht im französischen Code hervorgezogenen Bestimmungen über Deckung finden in dem neuen Gesetze keine Stelle mehr, indem es den Betheiligten überläßt, sich über die Deckung zu verständigen.

Der eigene Wechsel ist in dem neuen Gesetze ebenso als Wechsel mit allen rechtlichen Wirkungen erklärt, wie der gezogene, während nach dem bisherigen Recht dies nicht der Fall war und das sogenannte billet à ordre (Landrecht Anhang Art. 187) nur in einigen Beziehungen dem Wechsel gleichgestellt war. Ueberall ist in dem neuen Gesetze das Streben ersichtlich, den Verkehr der Wechsel zu erleichtern und den Inhaber von Beschränkungen zu befreien, die ihm leicht lästig werden; daher ist der Art. 125 des französischen Handelsrechts, nach welchem der Protest erst 24 Stunden nach der Präsentation erhoben werden kann, nicht mehr aufgenommen und nach Art. 18 des neuen Gesetzes ist der Inhaber berechtigt sofort nach Verweigerung der Annahme den Protest zu erheben. Eine wichtige Abweichung von dem bisherigen Recht liegt darin, daß nach Art. 4 die in dem Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel als wesentliches Erforderniß eines gezogenen Wechsels erklärt ist, weil man wünscht, daß auf eine unzweideutige Art schon durch ein äußeres Merkmal der Wechsel von allen ähnlichen Handelspapieren geschieden wird. Ein Wechsel auf jeden Inhaber lautend (au porteur) wird im neuern Gesetze nicht mehr anerkannt.

Eine große Zahl von Streitfragen, welche im Wechselrecht bisher vorkamen, insbesondere auch durch das französische Recht veranlaßt wurden, ist durch das neue Gesetz beseitigt, z. B. über Indossament nach dem Verfalltage (Art. 16), über Form der Annahme (Art. 21), über Vervielfältigung der Wechsel (§§. 66, 72), über falsche Wechsel (§. 75).

In vielen Punkten hat das neue Gesetz an die Vorschriften des französischen Rechts sich angeschlossen, z. B. in Bezug auf Regreß im Falle der Nichtannahme des Wechsels. Als einen Vorzug des neuen Gesetzes erkennen wir, daß es sich mehr darauf beschränkt, Grundsätze klar und bestimmt aufzustellen, deren Anwendung auf einzelne Fälle dem verständigen Kaufmann und dem Richter leicht wird, daß es daher in keine leicht schädliche Casuistik eingeht.

In manchen Lehren greifen freilich die Vorschriften tief in das übrige Handelsrecht und in das bürgerliche Recht des Landes ein, z. B. bei Wechsel auf Rechnung eines Dritten, bei der Frage über die Wirkungen höherer Gewalt, in Beziehung auf die Nichterfüllung wechselrechtlicher Pflichten. Voraussichtlich wird in solchen Fällen, wegen der Verschiedenheit der Gesetze des bürgerlichen Rechts in den einzelnen Staaten die Anwendung des Wechselrechts bei den Gerichten der verschiedenen Länder auseinander laufen und die ersehnte Rechtseinheit wird

erst dann ganz durchgeführt werden, wenn Deutschland eines allgemeinen Handels- und bürgerlichen Gesetzbuchs sich zu erfreuen hat und ein Cassationshof die Rechtseinheit in der Anwendung der Reichsgesetze überwacht.

In den Kreis unserer Beurtheilung gehören nunmehr diejenigen Bestimmungen, welche das Einführungsedikt betreffen; dahin aber sind nun die Vorschriften zu rechnen, welche nach den Beschlüssen der Leipziger Conferenz den Landesgesetzgebungen überlassen wurden, weil man sich nicht zu einem gemeinsamen Beschlusse vereinigen konnte, und Gegenstände in Frage stehen, bei welchen die eigenthümlichen Interessen der einzelnen Staaten bedeutend werden, oder sie mit Einrichtungen, der besondern Gesetzgebungen zusammenhängen, durch die Verschiedenheit der Vorschriften aber die Gleichförmigkeit der Wechseleinrichtung in Deutschland nicht leidet.

In diesem Sinne hat auch die großh. badische Regierung der Kammer den Entwurf eines Einführungs-Gesetzes vorgelegt, bei dessen Berathung die Rücksicht uns leitet, daß keinem Einzelnstaate gestattet sein kann, Abänderungen in der Wechselordnung zu machen.

§. 1.

Der Entwurf dieses Satzes muß abgeändert werden. Zur Zeit der Vorlage wußte die Staatsregierung noch nicht, wann die Wechselordnung in anderen Staaten eingeführt werden würde; es sollte daher der Tag der Wirksamkeit erst durch eine Verordnung bestimmt werden. Das Publikationsgesetz der Reichswechselordnung verordnet nun, daß die deutsche Wechselordnung mit dem 1. Mai im deutschen Reiche in Gesetzeskraft treten müsse. Diese Vorschrift deutet nicht darauf, daß nur am 1. Mai in allen deutschen Staaten die Wechselordnung eingeführt werden dürfe, sondern man wollte nur einen Zeitpunkt festsetzen, bis zu welchem die Wechselordnung überall eingeführt sein müßte, wobei man den Zeitpunkt etwas länger hinaussetzte, weil man voraussah, daß in den einzelnen Staaten, in denen erst den Kammern die Einführungsedikte vorgelegt werden müßten, die Berathung nicht schnell erledigt würde. Kein Staat sollte aber gehindert werden, schon früher das Gesetz einzuführen. Auch das neue preußische Gesetz vom 6. Januar 1849 verordnet daher, daß schon vom 1. Februar an das Gesetz in Kraft treten sollte.

Da der bisherige Entwurf hinreichend bekannt geworden ist und es wünschenswerth wird, daß das als gut Erkannte, eine Verbesserung Enthaltende, bald in das Leben geführt werde, so schlagen wir vor, zu bestimmen:

„die im Reichsgesetzblatt vom 27. November 1848 verkündete allgemeine deutsche Wechselordnung tritt „im Großherzogthum Baden am 1. März 1849 in Kraft."

§. 2.

Bei Gelegenheit der Berathungen in Leipzig wurde noch vielfach die Frage verhandelt: ob neben den Wechseln noch die bisher im Gebrauche mancher Gegenden befindlichen Anweisungen mit Wechselkraft beibehalten werden sollten. Es ergab sich aus den Verhandlungen (Conferenzprotokoll S. 234 ꝛc.), daß in manchen Handelsstädten jedes auf Ordre lautende, die Eigenschaft einer Zahlungsanweisung an sich tragende gezogene Papier im kaufmännischen Verkehr als Wechsel behandelt wird. Man machte geltend, daß wenn man diesen Papieren die bisherige Eigenschaft versagen wollte, der Verkehr ein übliches, wichtiges Zahlungsmittel verlieren würde. Es wurde hervorgehoben, daß vorzüglich in Sachsen, in Schlesien die Anweisungen unentbehrlich, namentlich für die kleineren Fabrikanten sei, da sie, die weniger in der Lage sind, am eigentlichen Wechselverkehr Theil zu nehmen, in der Anweisung das einzige Mittel fänden, ihren persönlichen Credit so zu erhöhen, wie es für ihren Geschäftsbetrieb nothwendig ist. Auf der andern Seite wurde bemerkt, daß nachdem einmal der Grundsatz in §. 4 der Wechselordnung aufgestellt worden sei, daß der Ausdruck Wechsel in der Urkunde vorkommen müsse, es nicht wünschenswerth sein könne, diese Vorschrift wieder durch eine Bestimmung zu vereiteln, welche auch den Anweisungen Wechselrecht gibt. Man beschloß zuletzt, mit 17 gegen 2 Stimmen, die Bestimmungen über die Zulässigkeit und Bedeutung der Anweisungen der besonderen Gesetzgebung jedes Landes zu überlassen.

Im Großherzogthum Baden entscheiden über die Anweisungen des bürgerlichen Rechts die Zusätze zu §. 2010 a. ꝛc. zu dem Landrechte und über kaufmännische Anweisungen die Vorschriften über Handelszettel im Handelsrecht Tit. IX. §. 190 ꝛc. Als solche Zettel sind alle wechselähnliche Zahlungszusagen unter Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäfte aufgefaßt, wenn diese Zettel in der Absicht ausgestellt werden, nicht den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechsel zu unterliegen. Es ist bekannt, daß auch in Frankreich, ungeachtet das Gesetz schweigt, im Handelsgebrauch sogenannte Mandats de change vorkommen, welche die größte Aehnlichkeit mit den deutschen Anweisungen haben (Nouguier des lettres de change I, p. 536). Insbesondere kommen sie vor, wenn kleinere Kaufleute von Fabrikanten kaufen, in welchen Fällen oft Anweisungen ausgestellt werden.

Es entstehen nun zwei Fragen:

1) Sollen die Bestimmungen des Handelsrechts über Handelszettel beibehalten werden?
2) Soll die Gesetzgebung darüber geändert und Vorschriften über Anweisungen, so wie sie bisher in einzelnen Staaten vorkamen, erlassen werden?

Wir bejahen die erste und verneinen die zweite Frage.

Es würde nicht weise von dem Gesetzgeber sein, wenn er die in dem Verkehr bekannten, und für manche kaufmännische Operationen zum Bedürfniß gewordenen Handelszettel verbieten und so die Gewerbetreibenden eines Mittels berauben wollte, welches Credit manchen Personen verschaffen und die Zahlung erleichtern kann, während in der Art, wie unser Gesetzbuch diese Zettel auffaßt, keine Besorgniß eines Mißbrauchs entsteht. Da der Art. 197 des Handelsrechts sich auf den Art. 165 des Handelsrechts bezieht, die darin vorgeschriebene Frist aber durch Art. 78 der neuen Wechselordnung geändert ist, so mußte die Abänderung im Einführungsgesetz ausgesprochen werden.

Was nun die zweite Frage betrifft, so liegt kein Grund vor, neben den Wechseln noch kaufmännische Anweisungen in anderer Weise einzuführen, als sie bisher unter dem Namen Handelszettel vorkamen. Auf den oben angeführten Gebrauch in Frankreich darf man sich nicht beziehen, weil nach dem code de commerce zum Wesen des Wechsels die Bezeichnung „Wechsel" nicht gehört, daher auch eben so wohl ein Mandat, wenn es die sonstigen Merkmale eines Wechsels an sich trägt, den Vorschriften über Wechselrecht unterworfen werden kann, während nach dem Reichswechselgesetz wesentlich zum Wechsel gehört, daß die Bezeichnung „Wechsel" darin vorkomme. Man würde diese Vorschrift zerstören und vielfache Irrungen im kaufmännischen Leben herbeiführen, wenn man doch die Anweisungen mit Wechselkraft einführen wollte.

Wir können nicht genug den Wunsch aussprechen, daß die Rechtseinheit in Deutschland möglichst strenge durchgeführt und nicht wieder durch Ausnahmsgesetze einzelner Länder zerstört werde. Unfehlbar werden, wie bisher Anweisungen im Verkehre sich erhalten, und oft, insbesondere zum Incasso gebraucht werden, weil mancher Kaufmann, der auf Credit Waaren Anderen gab, zur Einziehung der Kaufsumme lieber der Form der Anweisungen sich bedienen wird, da er den oft vorkommenden Fall, daß die Käufer nicht bezahlen, vorhersieht, und die Förmlichkeiten, Kosten und Nachtheile vermeiden will, welche da vorkommen, wenn nicht bezahlte Wechsel protestirt werden müßten. Wollte man die Anweisungen den Wechseln in Ansehung aller Erfordernisse gleichstellen, so würde vielfach gegen die Absicht der Verkehrtreibenden schwere Belästigungen ihnen aufgelegt werden. Kommen solche Anweisungen vor, so sind sie nach Art. 196 des Handelsrechts zu beurtheilen, sie bedürfen weder der Förmlichkeiten der Annahme, noch des Protestes. Werden sie indossirt, so mag man diese Form anwenden; allein nach dem Gesetze erscheint der Inhaber als Procuraträger, er ist als solcher von den Befehlen des Indossanten abhängig und der Zahlende kann ihm alle Einreden entgegenstellen, welche ihm gegen den Auftraggeber zustehen.

Bei den Berathungen erhob sich nun eine wichtige Frage, nämlich ob nicht der Inhaber, wenn entschieden der Wille der Vertragschließenden da war, dem Inhaber vollständig alle Rechte wie bei einem regelmäßigen In-

dossamente zu übertragen, sicher gestellt werden soll, daß er, wenn die Anweisung nicht bezahlt wird, seine Rechte auf Zahlung gegen den Aussteller geltend machen kann.

Eine ausnahmslose Vorschrift, wie sie im Art. 196 vorkommt, wo nur Procura angenommen wird, schien zu hart. Die Commission fand jedoch, daß es einer Abänderung des Gesetzes bedürfe; denn will sich derjenige, welcher durch Uebertragung eine Anweisung erhält, da, wo ihm ein Anspruch gegen den Aussteller auf eine gewisse Summe zusteht, sicher stellen, so hat er den Ausweg, daß er von dem Indossanten entweder fordert, daß dieser durch den Ausdruck: „Werth baar erhalten", eine Quittung über den Empfang der Summe ausstellt, oder daß er sonst eine Erklärung des Indossanten sich verschafft, wodurch die Ansicht, daß bloße Procura vorliege, zerstört und die Forderung auf die Summe der Anweisung wenn diese nicht vom Angewiesenen bezahlt wird, gesichert werden kann. Ohnehin wird der Empfänger eine Anweisung, wenn sie nicht vom Bezogenen bezahlt wird und er aus einem andern Geschäfte, z. B. Kauf, die Summe, worauf die Anweisung geht, zu fordern hätte, das Recht behalten, gegen dem ursprünglichen Schuldner aus dem ursprünglichen Rechtstitel seine Forderung auf Zahlung geltend zu machen. Würde man von der Bestimmung des §. 196 des Handelsrechts abgehen und dem Inhaber eines Handelszettels aus der einem Indossament ähnlichen Uebertragung alle Rechte geben, wie aus dem wechselrechtlichen Indossament, so würde man die oben geschilderten Nachtheile herbeiführen und Papiere schaffen, die keine wahren Wechsel sind und welchen man dennoch eines der wichtigsten Rechte der Wechsel beilegen würde. Dafür, daß man Anweisungen nicht weiter begünstigen darf, als die bisherige Gesetzgebung über Handelszettel es gestattet, spricht noch der Umstand, daß auch in den neuen Einführungsgesetzen von Preußen, Meiningen, Braunschweig eine Bestimmung über Anweisungen sich nicht findet.

§. 3.

Da die im Wechselrecht oft vorkommende Deposition der Wechselsumme von verschiedenen örtlichen Einrichtungen, z. B. öffentlichen Hinterlegungskassen, abhängt, so müßte auch im Großherzogthum Baden, wo über die Hinterlegung das Gesetz vom 3. August 1837 besteht, Vorsorge getroffen werden, daß die wechselrechtliche Deposition der bei uns geltenden Vorschriften gemäß förmlich erfolge. Statt des Wortes „Amtsrevisor" war im Gesetzentwurf das durch den neuen Gesetzgeber angenommene Wort: „Staatsschreiber" zu setzen.

§. 4.

Da die Amortisation eines Wechsels, die besonderes Verfahren voraussetzt, welches nach den Gerichtseinrichtungen der einzelnen Länder verschieden ist, so konnte die Reichswechselordnung kein gleichförmiges Verfahren vorschreiben, sondern mußte es den einzelnen Gesetzgebungen überlassen. Es bedarf daher einer, am besten der in der badischen Prozeßordnung §. 275 und 782 enthaltenen Bestimmungen anpassenden Vorschrift im Einführungsedikt. Der Ausdruck des Entwurfs: „auf Antrag des Verlierenden", schien unpassend, da er leicht zu den Glauben verleiten konnte, daß nur Derjenige, welcher selbst den Wechsel verlor, berechtigt sei, den Antrag zu stellen, während es leicht geschehen kann, daß z. B. von dem Handelscommis oder einem Procuraträger ein Wechsel verloren wird, welcher dem Principal gehört. Wir tragen darauf an zu setzen: Auf Antrag Desjenigen, welcher auf Einleitung des Amortisationsverfahrens antrug.

In Ansehung der zu bestimmenden Frist verweist das Gesetz auf die Vorschrift des Art. 782 der Prozeßordnung, nach welcher die Frist wenigstens 2 Monate betragen soll. Andere Einführungsedikte, z. B. das Preußische, §. 2, verordnen, daß die Frist mindestens 6 Monate betragen soll. Wir finden keine Gründe, von der Vorschrift unserer Prozeßordnung abzuweichen, da sie vom richterlichen Ermessen abhängen läßt, die Frist nach muthmaßlicher Entfernung des Aufgeforderten nach andern Umständen zu erweitern. Gewiß wird der Richter erwägen, daß bei Wechseln, die durch verschiedene Länder laufen, es wichtig ist, eine den Verhältnissen, insbesondere der Zeit, die der Wechsel noch zu laufen hat, entsprechende Frist zu setzen, so daß der Richter, wenn es auf Wechsel ankommt, welche aus weit entfernten Ländern nach Baden kommen, auch eine längere Frist setzen wird,

während bei einer größern Zahl von Wechseln, die z. B. in Frankfurt ausgestellt und in Mannheim zahlbar sind, die Frist von zwei Monaten genügen wird.

§. 5.

Es bedurfte einer Vorschrift, welche Behörden zur Aufnahme der Protesturkunde berechtigt sind. Mit Recht bestimmt hierzu das Gesetz die Staatsschreiber, und gibt die Aussicht, daß auch die Gerichtsschreiber der Handelsgerichte hierzu ermächtigt werden. Wir wünschen im Interesse des Wechselverkehrs, daß der Kreis der Personen, welche zur Aufnahme des Protestes ermächtigt sind, möglichst erweitert werde, weil es oft sehr störend sein kann, wenn der Inhaber nicht schnell den Notar auffinden kann. Unser Gesetz sorgt übrigens dafür (Art. 41), daß der Protest nicht unmittelbar am Zahlungstage, sondern noch am zweiten Werktage darnach geschehen kann. Es wird sich sehr empfehlen, auch den Gerichtsvollzieher, deren Aufstellung schon in anderen Beziehungen sehr wünschenswerth ist, zur Aufnahme von Protesten zu ermächtigen. Es entstand die Frage, ob nicht nach dem Vorbilde der Einführungsgesetze anderer Länder, z. B. Preußische, §. 4, die Zeit für Aufnahme des Protestes bestimmt werden soll, z. B. daß Proteste von 9 Uhr Vormittags, bis 6 Uhr Abends, zu anderer Zeit nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden sollen; man ging aber davon ab, weil man darauf rechnen konnte, daß die Staatsschreiber ohnehin ihre bestimmten Geschäftsstunden haben, sie aber, wo der Inhaber Eile hat, sich nicht weigern werden, auch in andern Stunden ihre Dienste zu leisten, weil auch das Interesse der Wechselinhaber es fordert, die Zeit der Aufnahme des Protestes nicht zu sehr zu beschränken und die Bequemlichkeit vornehmer Kaufleute zu begünstigen.

Man glaubt daher die Regelung den Betheiligten selbst überlassen zu dürfen.

§. 6.

Die Reichswechselordnung muß für alle Länder, welche zu dem Gebiete des deutschen Reichs gehören, gelten und dies Gebiet ist rücksichtlich der Wechsel als Inland anzusehen. Da jedoch noch nicht bestimmt ist, ob die neue Wechselordnung sogleich auch in Oesterreich und insbesondere in welchen Landestheilen von Oesterreich zur Geltung kommen wird, so glaubte man die in §. 6 gewählte Fassung billigen zu müssen, da sie auf jede mögliche Regelung des Gebiets des Wechselordnung paßt.

§. 7.

Man hielt noch einen Zusatz für nothwendig, der durch die neue, von dem bisherigen Rechte abweichende, Vorschrift, nach welcher auch die eigenen als wahre Wechsel betrachtet werden, veranlaßt wird. Während der §. 1 des badischen Handelsgesetzbuchs bei Aufzählung der Handelsgeschäfte nur die gezogenen Wechsel zu diesem Geschäfte rechnet, daher (folgerichtig nach der französischen Ansicht von billet à ordre), eigene Wechsel nicht dazu gezählt werden (nach code de comerce, Art. 636. 637. nur unter gewissen Beschränkungen), so ist jetzt, wo das neue Gesetz eine veränderte Ansicht vom eigenen Wechsel aufstellt, und es darauf ankommt, die Zuständigkeit der Handelsrechte festzustellen (Gesetz über die Gerichtsverfassung §. 32), es nothwendig, zu bestimmen, daß auch eigene Wechsel zu den Handelssachen gehören.

Da die Reichswechselordnung in §. 2 in Beziehung auf die Wechselfähigkeit es den besonderen Gesetzen der Staaten überläßt, aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrests gegen Andere als die vorgenannten Personen zu beschränken, z. B. wegen der Geistlichen, Soldaten, Staatsdiener, und da das badische Handelsrecht §. 186 a. c. in Bezug auf die eben genannten Personen vorschreibt, daß sie nicht dem

Wechselarreste zu unterwerfen seien, so entstand die Frage, ob man nicht eine Bestimmung in dieser Hinsicht in das Einführungsedikt aufnehmen sollte.

Da jedoch nach §. 2 der achte Titel des Anhangs zum Landrecht, also auch Art. 186 a. c. außer Wirksamkeit gesetzt ist, so muß auch die bisherige Beschränkung wegfallen. Da das neue Gesetz den Grundsatz der allgemeinen Wechselfähigkeit an die Spitze stellt (§. 1), so ergibt sich der Wille des Gesetzgebers, daß in Beziehung auf die Wechselfähigkeit der Geistlichen, Soldaten und Staatsdiener keine Ausnahme eintreten soll. Der Herr Regierungscommissär erklärte der Commission, daß dies auch die Ansicht der Regierung sei.

Wohlthätige Wirkungen für die Sicherheit und Schnelligkeit des Wechselverkehrs und für die Belebung des Credits werden sich an die Einführung der neuen Wechselordnung, an diesen ersten Schritt der Rechtseinheit Deutschlands knüpfen, wenn für ein Gebiet, wie wir hoffen von 45 Millionen Einwohner, das gleiche Gesetz Alle umschlingt, welche im Vertrauen darauf Wechselgeschäfte eingehen. Wir bedauern, daß an der Verschiedenheit der Gerichtseinrichtungen und der Prozeßordnungen in den deutschen Staaten die Einführung eines gleichförmigen Wechselverfahrens scheiterte. Wir hoffen, daß es möglich sein wird, auch diese Hindernisse zu beseitigen und dann erst vollständig die Einheit der deutschen Wechselgesetzgebung zu begründen.

Gesetzesentwurf.

Art. 1.

Die im Reichsgesetzblatt vom 27. Novbr. 1848 verkündete allgemeine deutsche Wechselordnung tritt im Großherzogthum Baden am 1. März 1849 in Kraft.

Art. 2.

Mit diesem Tage tritt der achte Titel des Anhangs zum Landrechte (A. S. 110 bis 189 a) außer Wirksamkeit.

Dagegen behält der neunte Titel „von Handelszetteln" (A. S. 190 bis 205) noch fernere Geltung, jedoch mit der Beschränkung, daß im A. S. 197 an die Stelle der dort festgesetzten doppelten Frist des durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobenen A. S. 165 die einfache Frist des §. 78 der Wechselordnung tritt.

Art. 3.

Die Hinterlegung (Deposition) der Wechselsumme (§. 25, 40, 73 der Wechselordnung) geschieht auf den Grund einer von dem zuständigen Amts- oder Handelsgerichte ausgegangenen Verfügung oder einer von dem zuständigen Staatsschreiber aufgenommenen Hinterlegungsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. August 1837 über die Errichtung der Hinterlegungskasse und der über dasselbe ergangenen Vollzugsvorschriften.

Art. 4.

Die Kraftloserklärung (Amortisation) eines Wechsels (§. 73 der Wechselordnung) ist bei dem Amts- oder Handelsgerichte des Zahlungsortes zu beantragen.

Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben glaublich zu machen vermag; so erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung, nach Maßgabe der §§. 275 und 782 der bürgerlichen Prozeßordnung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, sein Recht an denselben dem Gerichte darzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach umlaufener Frist für kraftlos erklärt werde.

Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt diese Frist erst vom Verfalltage zu laufen.

Meldet sich der Inhaber, so kann er die Aufhebung des eingeleiteten Verfahrens durch den Nachweis eines rechtmäßigen Erwerbes des Wechsels erwirken; doch bleibt demjenigen, der auf die Einleitung des Amortisationsverfahrens antrug, im Falle des §. 74 der Wechselordnung unbenommen, die Herausgabe des Wechsels von dem Inhaber in gesondertem Rechtsverfahren zu verlangen.

Meldet sich der Inhaber des Wechsels nicht, oder vermag er sich nicht über den rechtmäßigen Erwerb desselben auszuweisen, so wird der Wechsel auf Antrag desjenigen, welcher auf die Einleitung des Amortisationsverfahrens antrug, für kraftlos erklärt, und dieses Erkenntniß gleichfalls öffentlich verkündigt.

Art. 5.

Zur Aufnahme von Absagscheinen (Protesten) — §. 87 der Wechselordnung — sind regelmäßig nur die Staatsschreiber berechtigt.

Doch kann den Gerichtsschreibern der Handelsgerichte durch das Justizministerium die Befugniß hierzu gleichfalls ertheilt werden, in welchem Falle diese Ermächtigung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Art. 6.

Wo die Wechselordnung vom Inlande redet, da ist hierunter nicht nur das Großherzogthum, sondern das ganze Gebiet zu verstehen, auf welchem das Gesetz Geltung hat.

§. 7.

Als Handelssachen (Anhang zum Landrecht §. 1 und Gesetz über Gerichtsverfahren §. 32) werden auch eigene Wechsel betrachtet.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Büchler.

Beil. Nro. 1 zum Protocoll der 138sten öffentlichen Sitzung vom 29. Januar 1849.

Beschlüsse

der ersten Kammer zu dem Gesetzentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend.

Die hier nicht erwähnten Paragraphen sind nach dem Entwurfe der zweiten Kammer angenommen, die §§. 30 und 31 jedoch mit Vorbehalt der Schlußfassung über den von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf wegen Errichtung eines selbständigen Verwaltungsgerichtshofes.

§. 1.

Die Kreisregierungen und die Bezirksämter sind aufgehoben.

Die Verwaltungsgeschäfte, welche seither diesen Behörden und den Amtsrevisoraten obgelegen, gehen ꝛc.

Im dritten Absatz, Zeile 2, ist statt „darf" zu setzen „kann", (sonst wie im Entwurf).

§. 1 a.

Zur Besorgung von Geschäften der Vorbereitung und des Vollzugs der Beschlüsse des Kreisamtes oder des Kreisausschusses, so wie auch, nach Maßgabe der Regierungsverordnungen, zur Vornahme einzelner kreisamtlichen Geschäfte können auch außerhalb des Sitzes des Kreisamtes Beigeordnete des Kreisamtes bestellt werden.

§. 1 b.

Die Stelle eines Kreishauptmanns oder Beigeordneten kann nur derjenige bekleiden, welcher die wissenschaftliche Befähigung dazu durch eine Staatsprüfung dargethan hat.

Der Umfang dieser Prüfung wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§. 2.

Statt „bilden" ist zu setzen „haben".

§. 3.

Jeder Kreisverband wird durch eine allgemeine Versammlung (Kreisversammlung), durch einen Ausschuß derselben (Kreisausschuß) und das Kreisamt vertreten.

§. 4.

(Die ersten 4 Absätze wie im Entwurfe).

Jeder Wahlbezirk wählt nach Stimmenmehrheit ein Mitglied der Kreisversammlung und einen Ersatzmann desselben.

Die Eintheilung der Wahlbezirke geschieht das erstemal durch das Ministerium des Innern, später, wenn es durch Veränderung der Einwohnerzahl nöthig wird, durch die Kreisausschüsse.

§. 6.

Unter Ziffer 2 ist statt „namentlich" zu setzen „zum Beispiel".

Zusatz:

3) Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet ist, bis zu deren Beendigung.

§. 7.

Zwischen Abs 1 und Abs. 2.

Jeder Wähler gibt zwei Stimmen ab. Wer die meisten Stimmen hat, ist Mitglied der Kreisversammlung und der in der Stimmenzahl Nächstfolgende ist sein Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 9.

Absatz 2.

Wenn ein Mitglied der Kreisversammlung aus einem genügenden Grunde zu erscheinen verhindert ist, oder früher ausscheidet, so tritt der Ersatzmann an seine Stelle, scheidet aber auch der Ersatzmann aus, so wird für solchen vom Gemeinderath ꝛc. (wie im Entwurf).

§. 10.

Im Abs. 1 statt „Bürgern" zu setzen „Einwohnern", das Wort „wenigstens" zu streichen und nach „sechs" einzuschalten „höchstens acht".

Zusatz:

Active Staatsdiener oder Anwälte sind in den Kreisausschuß nicht wählbar.

§. 13.

Nach dem Worte „November" ist einzuschalten „in dem Sitze des Kreisamtes".

§. 14.

Im Absatz 2 ist das Wort „ausnahmsweise" zu streichen.

§. 15.

Wie im Entwurfe, nur ist bei Ziffer 2 statt „Staats-, Kirchen- oder Lehramt" zu setzen: „Kirchenamt".

§. 15 a.

Im Absatz 1 nach dem Worte „Gewählte" ist einzuschalten: „durch das Ministerium des Innern".

Im Absatz 2 sind die Worte „ist jedoch wieder in dieselbe wählbar", zu streichen.

§. 16.

Die einstweilige Dienstenthebung oder die wirkliche Entlassung eines Ausschußmitgliedes findet nur wegen solcher Vergehen und Dienstfehler statt, wegen welcher nach Maßgabe der §§. 22 und 23 der Gemeindeordnung die einstweilige Dienstenthebung oder die wirkliche Entlassung der Gemeindebeamten statt finden kann, oder auch, wenn die in den §§. 6. 10. 12. und 15 a. dieses Gesetzes erwähnten Verhältnisse erst während der Dienstführung eintreten. Sie wird vom Ministerium des Innern ausgesprochen.

Außerdem kann die ꝛc.

§. 20.

Ueber die Kreisverwaltung übt die Staatsbehörde die Aufsicht in demselben Umfange, wie nach der Gemeindeordnung über die Gemeindeverwaltung.

Die Beschlüsse der Kreisversammlung ꝛc. (nach dem Entwurf).

§. 21 a.

Auf den Antrag des Kreisausschusses können zu Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der im §. 18 gedachten Art, welche sich nur auf einzelne Gemeinden erstrecken und nicht als Kreisangelegenheit behandelt werden wollen, die nach §. 4 gewählten Vertreter dieser Gemeinden zugleich mit ihren Ersatzmännern zu einer Versammlung durch das Kreisamt einberufen werden. Dieser Versammlung stehen hinsichtlich des Bezirks, welchen diese Gemeinden bilden, die nämlichen Befugnisse zu, wie der Kreisversammlung hinsichtlich des Kreises.

Den Vollzug ihrer Beschlüsse leitet, wie in andern Fällen, das Kreisamt mit dem Kreisausschuß, insofern nicht die Versammlung des Bezirks statt des letzteren, eine besondere Commission bestellen will.

§. 22.

Nach Ziffer 2 ist einzuschalten:

2. a. über die Heimathsrechte, insofern die dabei in Anspruch genommenen verschiedenen Gemeinden dem nämlichen Kreise angehören.

Die Gegenstände unter Ziffer 5 sind folgenderweise zu trennen:

5. Gemarkungsstreitigkeiten;

5. a. andere, dem öffentlichen Rechte angehörige Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden des Kreisverbandes.

Bei Ziffer 10 ist statt „die nach §. 3" zu setzen: „die im §. 3."

Nach dieser Ziffer ist einzuschalten:

10. a. Die Frage, ob nach §. 5 Ziff. 4 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 die Kapitalien der auf dem Zehnten ruhenden Pfarrkompetenzen und nach §. 8 des nämlichen Gesetzes, die Ablösungskapitalien von Pfarrzehnten an die Gemeinden zu überweisen seien;

10. b. die Streitigkeiten der Zehntpflichtigen unter sich über die, nach §. 15 des Zehntgesetzes auf Einstellung der Forterhebung des Zehnten, erforderliche Repartition des Theils des Zehntkapitals, welches die Pflichtigen aufzubringen haben.

§. 22. a.

Ziffer 1 erhält nach dem Worte: „Schulhausbauten" den Zusatz: „so wie Anlegung von Begräbnißplätzen."

Ziffer 4. Zusatz am Ende: „ferner die Festsetzung der besonderen Beiträge zur Unterhaltung der Vicinal- und Gemarkungsstraßen im Falle des §. 81. a. der Gemeindeordnung (§. 26 des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XIII.), wenn solche nicht im gütlichen Wege zu Stande gekommen ist.

Ziffer 6 ist statt „Wirthschaftsrechten und Gewerbsconzessionen" zu setzen: „Wirthschafts- und Gewerbsrechten."

Statt Ziffer 8 und 9:

8 in Forstsachen die bisherigen Befugnisse der Kreisregierungen und Bezirksämter.

9 fällt weg.

Nach Ziffer 11 sind einzuschalten.

11. a. Die Beschwerden gegen Einschätzung neuer Gebäude, Bauveränderungen und größere feuergefährliche Einrichtungen nach §§. 24 und 25 des Gesetzes vom 30. Juli 1840.

11. b. Die Vertheilung der Kriegslasten auf die Gemeinden eines Bezirkes.

§. 25.

Statt der Worte: „insofern bei letzteren die Verwaltung im Kreisverbande sich befindet," ist zu setzen: „insofern der Bezirk, der zur Stiftung berechtigt ist, nicht den Umfang des Kreises überschreitet."

§. 28.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Ausschusses hinsichtlich derjenigen Gegenstände, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben, oder als Geschäftsführer und Beauftragte oder in sonstiger Weise mitgewirkt haben, bei der Berathung oder Entscheidung sich betheiligen."

§. 33.

Erhält folgenden Zusatz:

„Treten solche gemeinschaftliche Interessen zu Tag, so wird das Ministerium des Innern eine Vereinsversammlung berufen, um über die Bildung des Vereins zu berathen und Beschlüsse zu fassen.

§. 34.

zu streichen.

Karlsruhe, den 24. Januar 1849.

Zur Beurkundung:
Der Präsident der ersten Kammer:
Wilhelm Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 138. öffentlichen Sitzung, vom 29. Januar 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Bekk, den beiliegenden Gesetzesentwurf, die Aufhebung des §. 7 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 betreffend, den versammelten Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Wir ernennen zugleich für diese Vorlage Unseren Staatsrath Brunner zum Regierungs-Commissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Januar 1849.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetzes-Entwurf,

die Aufhebung des §. 7 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 betreffend.

Einziger Artikel.

Der §. 7 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 ist aufgehoben.

Wenn die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, wozu der Redacteur eines Blattes verurtheilt wird, von demselben nicht beigebracht werden können, so haftet dafür der Verleger, und nach diesem der Drucker des Blattes.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Nach §. 7 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 hat der Redacteur einer Zeitung für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Kaution von 1000 fl., oder, wenn das Blatt mehr als dreimal in der Woche erscheint, eine solche von 2000 fl. zu geben.

Nach dem §. 13 der Grundrechte des deutschen Volkes soll nun aber die Preßfreiheit durch keine Sicherheitsstellungen beschränkt werden.

Es ist daher nöthig, die fragliche Bestimmung des Preßgesetzes aufzuheben.

Da jedoch der im §. 25 des Preßgesetzes ausgesprochene Grundsatz der bloß stufenweisen Verantwortlichkeit des Verlegers und Druckers gegenüber dem Kläger, soweit es sich um Geldansprüche handelt, auf der Voraussetzung beruht, daß für die Zeitung eine Caution gestellt sei, an die sich der Kläger halten könne, so ist jetzt bei dem Hinwegfallen dieser Voraussetzung eine Bestimmung dahin nöthig, daß der Verleger für jene Geldansprüche, so oft der Redacteur zahlungsunfähig ist, und nach dem Verleger ebenso der Drucker haftbar sei.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 140. öffentlichen Sitzung, vom 31. Januar 1849.

Bericht der Budget-Commission

über

den Gesetzentwurf, die Ausgabe von zwei Millionen Gulden Papiergeld, verbunden mit der Aufnahme eines Zwangsanlehens von 700,000 fl. betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Mez**.

Der uns vorliegende Gesetz-Entwurf wurde der Kammer unterm 15. December übergeben, als Anhang zu dem Gesetz-Entwurf über die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahre 1849. Ueber den letztern Gesetz-Entwurf wird der Abg. v. Itzstein Bericht erstatten, und auf seinen Bericht können und müssen wir uns im gegenwärtigen Bericht beziehen, weil dort Ihnen der Bedarf selbst nachgewiesen werden soll. Bei der uns obliegenden Arbeit haben wir den Bedarf als nachgewiesen zu betrachten, und uns nur zu bekümmern um die Art der Deckung desselben, und zwar in so fern es sich um Ausgabe von Papiergeld handelt.

Also auch badisches Papiergeld soll nun an's Tageslicht kommen?

Auf diese Frage antworten wir mit einem festen und muthigen „Ja!" trotz den ängstlichen Gemüthern, welche, in unfreundlicher Erinnerung an Assignaten und an Banknoten etwa auch von der neuen Schöpfung wenig Gutes sich versprechen möchten. Diesen ängstlichen Gemüthern setzen wir vornherein zwei große Sätze entgegen: erstens daß der Mißbrauch einer Sache Nichts gegen die Sache selbst beweist, als daß sie eben das Loos jeder auch noch so guten Einrichtung theilt: mißbraucht werden zu können, und zweitens, daß man in Angelegenheiten des allgemeinen Verkehrs sich von seinen Nachbaren links und rechts, groß und klein, nicht absondern kann, ohne daß solche Absonderung mancherlei Nachtheile für den einzelnen Sonderling im Gefolge hätte.

Wir sagen nicht zu viel, wenn wir behaupten, alle unsere Nachbaren und Staatsgenossen sind uns mit dem Beispiel der Papiergeldausgabe vorangegangen. Die einen haben Privatpapiergeld (Privatbanknoten), die andern haben Staatspapiergeld, Staatsbanknoten oder Papiergeld im eigentlichen Sinne.

Würtemberg allein hat bis jetzt kein Papiergeld ausgegeben, aber es verlautet, daß man auch dort nicht länger davon Umgang nehmen wird.

Bei der Thatsache, daß wir, indem auch wir Papiergeld herausgeben, nur einem uns von allen großen Staaten und von allen Nachbarstaaten mit Ausnahme Würtembergs gegebenen Beispiel folgen, wird eine lange Erörterung über Zweckmäßigkeit der Maßregel, über ihre Vortheile und Gefahren, nicht nöthig werden. Wenn die Staaten in ihrer großen Mehrheit in einer und derselben Maßregel übereinstimmen, so wäre es fast vermessen, zu zweifeln, daß solcher Maßregel nicht gute Gründe unterliegen.

Wir gedenken mit zwei Worten nachzuweisen, daß für Baden die Maßregel zweckmäßig, weil nothwendig und an und für sich gut ist.

Um zuerst auch ein Wort über die Geschichte des papierenen Geldes zu sagen, so ist es in der That merkwürdig zu hören, daß auch hier die Chinesen den Europäern die Ehre der Erfindung streitig machen. Aber noch interessanter erscheint es — wenigstens Ihrem Berichterstatter, daß, nachdem schon im Anfang des 9ten Jahrhunderts der chinesische Kaiser den Reisenden ihre Baarschaft abnahm und ihnen dagegen Papiergeld gab, diese ruhige Zopfnation dermaßen Fort- und Ueberschritte machte in der Benutzung der beliebt gewordenen Erfindung, daß deßwegen schon im 14ten Jahrhundert eine chinesische Staatsbank fallirte.

Maß und Ziel zu beobachten, war — scheint es — schon den Chinesen eine schwere Sache, aber doch wohl noch viel toller haben es später die Europäer getrieben Wenn man die fabelhaften Summen liest, welche in Europa das geduldige Papier schon auf sich hat drucken lassen müssen, um als Papiergeld in Circulation zu kommen, so waren 1828 in Rußland 595 Millionen Rubel, 1811 in Oesterreich 1060 Millionen Gulden, 1789 in Frankreich 46,000 Mill. Franken im Umlauf, so darf man sich freilich nicht wundern, daß das chinesische Fallirungsbeispiel Nachfolger in Europa fand. Von England läßt sich die Summe des vor dem Sturz der Landbanken 1815 und 1816 umgelaufenen Papiergeldes nicht einmal approximativ angeben, weil die Herausgabe mehreren Privatbanken fast ohne Controle überlassen war. Auch das jugendliche Amerika hat auf seiner kurzen Laufbahn der Papiergeldmanie ein theueres Opfer gebracht, und allen Völkern durch seine Bankunglücke von 1837 große Warnungen gegeben.

„Zu wenig und zu viel, verdirbt alles Spiel.“ Dieses Sprüchwort, so alt es ist, so wahr ist es, und so passend auf unsern Gegenstand, daß wir keinen Anstand nehmen, es hier abdrucken zu lassen. Uebertreibungen schaden allemal und sind vom Uebel auch in der besten Sache, in welcher dann aber auf der andern Seite die gänzliche Unterlassung ein ebenfalls so großer Fehler sein kann. Trotz des vielen Bösen, welches der Mißbrauch des Papiergeldes schon erzeugt hat, hat sich der Gebrauch desselben doch allerwärts erhalten, was wohl der sicherste Beweis ist für seine Zweckmäßigkeit. Ja nicht nur erhalten hat sich der Gebrauch in denjenigen Staaten, in welchen er seit längerer Zeit heimisch war, sondern er hat sich noch in der neuesten Zeit ausgedehnt, namentlich auf einige kleinere deutsche Staaten, welche, wie Baden, bis anher eine diesfallsige Jungfräulichkeit mit einer gewissen Sprödigkeit beobachtet hatten. Es ist bekannt, daß Hessen-Darmstadt 2 Millionen und Nassau 1 Million Gulden Papiergeld im letztverflossenen Jahre ausgegeben hat Kurhessen beschäftigt sich gerade jetzt ebenfalls mit Papiergeld-Creirung., Sachsen hat 3 Millionen Thaler, Preußen hat 15 Millionen Thaler; Baiern 5 Millionen Gulden, Hessen-Kassel will 1 Million Thaler ausgeben und Oesterreich soll gegenwärtig 190 Millionen Gulden Conventionsmünze in Umlauf haben.

Wir haben oben behauptet, für Baden sei die Herausgabe einer mäßigen Summe Papiergeldes zweckmäßig, weil sie eine nothwendige und eine in sich gute Maßregel sei Diese unsere Behauptung haben wir zu rechtfertigen.

Die Klage über Mangel an Geld ist durchs ganze Land laut. Während die Kassen einzelner reichen Privaten und einzelner reichen Bankiers in unserer Nachbarschaft, nämlich in Basel und in Frankfurt, und etwa auch in

Mannheim, überfüllt sind, fehlt es den eigentlichen Geschäftsmännern im Lande und der Masse der Bevölkerung an dem Umlaufsmittel in der erforderlichen Quantität. Aus Mangel an Vertrauen schließen die Geldmänner in unsern unruhigen Zeiten ihre Kassen zu, und tragen hierdurch wesentlich bei an der herrschenden Geldnoth. Indessen halten wir die Meinungen für durchaus irrig, welche diesen Umstand als die alleinige Ursache des fühlbaren Uebelstandes betrachten; wäre er die alleinige Ursache, so müßte man es tief beklagen, daß es in die Launen Einzelner gelegt sei, die Nahrungsverhältnisse ganzer Bevölkerungen zu stören, und den allgemeinen Verkehr zu meistern und zu hemmen. Obschon wir zugeben müssen, daß unsere Verhältnisse in diesem Betreff weit hinausgekommen sind, wie der Berichterstatter bei anderer Gelegenheit näher nachgewiesen zu haben glaubt, so sind wir doch noch nicht auf diesem äußersten Punkte angekommen, und unser Aller Aufgabe sollte es sein, zu verhüten, daß wir dahin nie gelangen.

Auch kleinere Geldvorräthe mögen in neuester Zeit aus ängstlicher Sorge dem Verkehr vorenthalten worden sein, allein diese können schon aus dem Grunde nicht von sehr großer Bedeutung sein, weil namentlich die Mittelklasse seit einigen Jahren im Wohlstand gesunken ist, und auch vor der Revolution nicht im Besitz war von Geldvorräthen. Ihr Berichterstatter ist in den Fall gekommen, in diesem Betreff viele traurige Mittheilungen zu erhalten. Indessen haben wir hier nicht vom Wohlstand im Allgemeinen zu handeln, sondern zunächst nur von dem Verhältniß der umlaufenden Geldmittel, und von diesen behaupten wir, es hat eine starke Abnahme stattgefunden:

1) durch eine seit vielen Jahren für Baden nachtheilig gewesene Handelsbilanz; ganz besonders ungünstig war sie im Jahr 1847 durch die starken Getreide-Einfuhren;
2) durch die in den letzten Jahren stattgefundenen zahlreichen Auswanderungen von Personen, welche größere oder kleinere Vermögen in Baar mit fortgenommen haben;
3) durch viele Zinsen, welche an Nichtbadener gezahlt werden mußten, insbesondere auch aus dem Eisenbahnanleihen;
4) durch die Stockung unseres Ausfuhrhandels, wovon wir nur zwei Punkte erwähnen wollen: Holz und Wein.

Noch andere Ursachen mögen mitgewirkt haben; die so eben genannten sind aber jedenfalls sehr belangreich gewesen. Wir halten es gar nicht für überflüssig, diese Ursachen zu nennen und darauf aufmerksam zu machen; wir hoffen, die Regierung werde sie in Betracht ziehen, werde erwägen, welcher Natur sie sind, und wie ihnen abgeholfen werden könne. Es lassen sich sehr interessante und sehr ernste Meditationen daran knüpfen, und wollte man diese umgehen, weil sie theilweise sehr unerfreulich sind, so würde man groß fehlen. Man muß dem Uebel ins Gesicht sehen, es genau erforschen, es wacker anpacken, um es zu überwinden. Wenn wir uns erinnern, daß in den letzten Jahren große Summen aus Anleihen einkamen, wovon doch ein gut Theil im Inland ausgegeben wurde, wenn wir dann die jetzt bei uns herrschenden Geldverhältnisse betrachten, und bedenken, daß in den nächsten Jahren diese vom Ausland aufgenommenen Gelder wieder nach und nach dahin rückgezahlt werden sollen, so müssen wir zu der Ueberzeugung gelangen, es werde in Zukunft auf unsere finanziellen Verhältnisse die größte Aufmerksamkeit erforderlich sein. Wenn aber, wie nicht geleugnet werden kann, Geldmangel im Lande herrscht, so ist Vermehrung der Umlaufsmittel nothwendig, und eine solche Vermehrung der Umlaufsmittel ist die Herausgabe von Papiergeld. Auf welche Art sollen wir das, wie v. Itzstein's Bericht nachweist, nun einmal vorhandene Bedürfniß der Staatskasse decken? Sollen wir das Volk mit großen neuen Steuern belasten, und die Gelder ihm noch mehr schmälern? Sollen wir in jetziger Zeit zu unvortheilhaften Bedingungen neue Anleihen machen, und dadurch die Zinsenlast des Volkes vermehren? Man nenne uns ein anderes besseres Mittel. — wir wissen keines. Daß wir an Ersparungen wohl und mit Ernst denken, weist v. Itzstein's Bericht nach.

Wenn wir die Natur der in Rede stehenden Staatsbedürfnisse betrachten, so müssen sie uns sogleich in ihrer Mehrheit als außerordentliche erscheinen, wovon die Billigkeit gegen unsere jetzt lebenden Mitbürger erfordert,

daß wir sie auch durch außerordentliche Mittel decken. Es würde die jetzige Generation zu schwer belasten, wollten wir von ihr die ganze Tilgung fordern. Hoffentlich ist die Revolution von 1848 für unsere Nachkommen noch so viel werth, daß sie willig einen Theil der Lasten tragen werden, welche durch sie zunächst verursacht worden sind. So wie unsere Söhne das Recht haben, an uns die Forderung zu stellen, daß wir ihnen treu bewahren die Früchte der Revolution, ebenso können wir von ihnen verlangen, daß sie uns tragen helfen an den Kosten des Kriegs, und der neuen Constituirung.

Somit greifen wir getrost zur Herausgabe von 2 Millionen Gulden Papiergeld, als zu einer unverzinslichen Anweisung auf die Zukunft, und wir halten dafür, die Maßregel sei in sich gut:

1. weil die Summe eine mäßige ist. Daß sie dies ist, geht hervor aus ihrem Verhältniß zu der Summe des umlaufenden baaren Geldes, welche man für Baden auf 30 bis 40 Millionen anschlägt; ferner geht dies hervor aus einer Vergleichung unserer Summe mit den obengenannten in andern Ländern ausgegebenen. Wir glauben hierüber kein weiteres Wort verlieren zu sollen. Etwaige spätere Vermehrung oder Verminderung haben die nachfolgenden Stände im Verein mit der Regierung in der Hand;
2. weil wir eine besondere Kasse errichten zur jeweiligen Umwechselung gegen baares Geld, wie dies aus der Regierungsvorlage ersichtlich ist. Theorie und Praxis lehren uns, daß ein Papiergeld, welches zu jeder Frist umgetauscht werden kann gegen baar, jeweils der Münze im Preise gleich steht;
3. weil sie uns eine namhafte Vermehrung der Umlaufsmittel darbietet, ohne große Kosten zu verursachen. Papiergeld ist nichts Anderes als ein unverzinsliches Anlehen. Wenn wir 2 Millionen Papiergeld machen, und errichten dazu eine Umwechslungskasse mit 700,000 fl. Dotation, so haben wir 1,300,000 fl. als unverzinsliches Anlehen;
4. weil Papiergeld ein angenehmes und erwünschtes Umlaufsmittel ist. Das Zählen ist kürzer und sicherer als bei baarem Geld, das Verpacken und Versenden leichter und schneller und wohlfeiler; das Aufbewahren ist bequemer. Den besten Beweis hievon liefert der Umstand, daß sehr häufig preußische Kassascheine mit einem kleinen Aufgeld gegen preußisches Silbergeld gesucht werden;
5. weil man bei uns an den Gebrauch von Papiergeld schon vielfach gewöhnt ist. In unseren kleineren und größeren Kassen findet sich vor: österreichisches, preußisches, bayerisches, sächsisches, altenburgisches, dessauisches, darmstädtisches, nassauisches, schweizerisches, Stadt-Hannöversches u. s. f. Das badische wird künftig daneben willige Aufnahme finden.

In Betreff des in der Regierungsvorlage erwähnten Zwangsanlehens von 700,000 fl. können wir Ihnen, meine Herren, zu unserer großen Befriedigung anzeigen, daß nach der eingetretenen vollständigen Unterbringung des Rests vom letzten Eisenbahnanlehen hiefür vielleicht parate Mittel in den Staatskassen sich vorfinden, oder daß doch die Summe in einem freien Anlehen aufgebracht werden kann, ohne größere Opfer. Ihre Budget-Commission ist mit der Regierungs-Commission dahin übereingekommen, daß Seitens der Regierung über diesen Gegenstand eine neue Vorlage gemacht werden soll, weßhalb wir uns jetzt nicht weiter darauf einzulassen haben. Wir glauben nur noch schuldig zu sein, Ihnen zu erklären, daß Ihre Budget-Commission einstimmig mit der Errichtung der Auswechselungskasse einverstanden war, und daß die Mehrheit derselben auch die geforderte Summe von 700,000 fl. als Dotation bewilligen wollte, während eine Minderheit diese Summe auf 500,000 fl. zu beschränken gesonnen war. Ihr Berichterstatter gehört zu dieser Minderheit.

Wir gehen über zu den einzelnen Artikeln des Gesetz-Entwurfs.

Art. 1.

Wir haben schon oben ausgesprochen, daß wir die Totalsumme von zwei Millionen Gulden unsern Verhältnissen angemessen finden. Demnächst entstehen hier die Fragen der Eintheilung, und des Münzfußes. Was die Eintheilung betrifft, so billigen wir es, daß keine Ein-Guldenscheine gemacht werden sollen, weil wir dafür halten, es trage wesentlich dazu bei, daß Metallgeld neben Papiergeld im Umlauf bleiben müsse, wenn das

Letztere nicht in zu kleinen Abschnitten ausgegeben wird. Und diese Wirkung ist uns angenehm, weil wir durchaus nicht die Absicht haben, das Metallgeld im Umlauf verdrängen zu wollen; im Gegentheil wünschen wir aus mancherlei Gründen, daß dieses Letztere im kleinern täglichen Verkehr überall sein Recht behaupte.

Was nun den Münzfuß betrifft, frägt es sich, sollen wir bei unserem 24½-Gulden-Fuß stehen bleiben, oder sollen wir den Thaler-Fuß annehmen, oder gar zum 20-Gulden-Fuß übergehen? Sie, meine Herren, werden die Wichtigkeit dieser Erwägung nicht übersehen. Neben dem patriotisch-deutschen Sinn, der darin liegt, und der gerne ein und denselben Münzfuß für ganz Deutschland hätte, und das Seinige hiezu beitragen möchte — liegt auch noch ein Finanzgrund darin, was wir gar nicht verhehlen. So gut es andern deutschen Staaten angenehm und vortheilhaft ist, wenn ihr Papiergeld auch nach Baden auswandere, ebenso muß es uns erwünscht sein, wenn unsere Scheine auch ihren Weg nach dem (bisherigen) Ausland finden. Dies können wir und sollen wir dadurch erleichtern, daß wir sie in demjenigen Münzfuß ausstellen, welcher in den Ländern, mit welchen wir am meisten verkehren, der gangbarste ist. Mit Oesterreich ist unser Verkehr bis jetzt verhältnißmäßig gering, und obgleich wir von der Zukunft einen diesfallsigen Aufschwung mit Sicherheit und mit Freuden erwarten, so müssen wir uns doch zunächst an die Gegenwart halten, und werden folgeweise vor der Hand zu dem 20-Gulden Fuß uns nicht wenden dürfen.

Preußen und fast der ganze Norden hat Thaler, Sachsen Königreich und Großherzogthum hat Thaler, Anhalt hat Thaler und Hessen-Kassel wird ebenfalls Thaler haben. Dagegen haben Bayern, Darmstadt und Nassau von unsern Gulden, ebenso würde Würtemberg ohne Zweifel bei den Gulden stehen bleiben. Was sollen wir nun thun, um uns möglichst ausgedehnten Verkehr und Abnahme zu sichern? Das Beste wird wohl sein, wenn wir wenigstens bei den größten Abschnitten den Thaler-Fuß mit dem Gulden-Fuß verbinden. Die Mehrheit Ihrer Commission schlägt Ihnen daher vor, zu bestimmen, es seien in Umlauf zu setzen:

500,000 zu 2 Gulden	1,000,000 fl.
65,000 zu 10 Gulden	650,000 fl.
10,000 zu 35 Gulden oder 20 Thl. . .	350,000 fl.
zusammen .	2,000,000 fl.

Vorstehendes ist der Antrag der Mehrheit Ihrer Commission, welche für sich das Beispiel von Darmstadt hat, allwo sogenannte Grundrentenscheine von 1, 5, 10, 35 und 70 fl. ausgefertigt wurden. Eine Minderheit wollte durchweg den Thaler-Fuß angenommen haben, also 1, 5, 20 Thalerscheine. Obschon Ihre Commission anerkennt, daß auch diese Ansicht ihre guten Gründe hat, so konnte sie sich doch damit nicht vereinigen, weil eben zunächst doch auf den Umlauf in unserem Lande zu sehen ist, und hier die Scheine mit Gulden und Bruchtheilen, also mit 1 fl. 45 kr. und mit 8 fl. 45 kr. als unbequem und deßhalb weniger geeignet und beliebt erscheinen.

Art. 2.

Der erste Satz dieses Artikels versteht sich von selbst. Der Staat, welcher Papiergeld ausgibt, muß dasselbe an seinen Kassen an Zahlung annehmen.

Die Absicht des zweiten Satzes billigen wir, allein wir glauben, sie werde zur Genüge erreicht, wenn der Zwang der theilweisen Entrichtung in Papiergeld auf die Zahlung der Steuern beschränkt wird, ohne die Zölle beizuziehen, weßhalb wir diesen Zwang bei Zahlung von Zöllen, wo er oft lästig und unausführbar werden könnte, umgehen möchten.

Auch finden wir, sei der Termin für die Verbreitung möglicherweise zu kurz, wenn gesetzt würde, vom Ablauf des Monats an, in welchem es in Umlauf gebracht wird.

Wir schlagen daher vor, den zweiten Satz wie folgt zu fassen:

„Alle Staatssteuern, mit Ausnahme der Zölle, sind vom Ablaufe der sechsten Woche an nach der Her-
„ausgabe des Papiergelds, wenn ihr Betrag nicht unter 4 fl. steht" u. s. f.

Die Art. 3, 4, 5, 6 und 7 empfehlen wir Ihnen zu unveränderter Annahme.

Art. 8.

Im Hinblick darauf, daß die Post für die ihr übergebenen Werthe haften muß und daß die Portosätze für Pakete und Gelder ohnehin billig zu nennen sind, und in Berücksichtigung der Interessen der Postadministration, also der Staatskasse, spricht Ihre Commission die Ansicht aus, daß eine Herabsetzung der Portotaxe für Papiergeld gegen Metallgeld, um die Hälfte hinreichen dürfte, und beantragt daher, zu setzen:

„um die Hälfte, anstatt um den dritten Theil."

Dabei versteht es sich von selbst, daß, weil diese Portoherabsetzung nur auf den Transport von badischem Papiergeld Bezug hat, diesfalls bei der Aufgabe zur Post die geeignete Untersuchung vorgenommen werden muß in den Fällen, wo der ermäßigte Portosatz in Anspruch genommen wird.

Die Art. 9, 10, 11, 12 und 13 fallen, als vom Zwangsanlehen handelnd, einstweilen ganz weg.

Der Regierungsentwurf enthält keine Bestimmungen in Betreff der Strafe auf Fälschung und Verbreitung von gefälschtem Papiergeld. Die Regierungs-Commission ging nach ihrer Auskunft von der Ansicht aus, die im allgemeinen Strafgesetzbuch enthaltenen diesfallsigen Bestimmungen seien hier maßgebend. Indessen sieht sich Ihre Commission diesfalls zu einem Antrag veranlaßt. Die alte Strafgesetzgebung hat nur die Falschmünzerei im Allgemeinen, nicht aber die Fälschung von Papiergeld insbesondere vorgesehen; das neue Strafgesetz hingegen handelt speciell auch von Papiergeldfälschung. Da nun das neue Strafgesetzbuch noch nicht in Wirksamkeit ist, so hält Ihre Commission angemessen, die hier einschlägigen Paragraphen sofort, nicht erst bei Herausgabe des Papiergeldes, weil möglicherweise schon vorher eine Nachmachung eintreten könnte, in Kraft treten zu lassen, und beantragt daher in einem weitern Paragraphen zu bestimmen:

„Die §§. 522 bis mit 532 des Strafgesetzes vom 6. März 1845 treten sofort in Kraft."

Nach den Anträgen Ihrer Commission würde demnach das Gesetz wie folgt, lauten:

Art. 1.

Die Großherzogliche Regierung ist ermächtigt, für 2 Millionen Gulden Papiergeld, und zwar:

500,000	Stück	zu	2	Gulden,
65 000	„	„	10	„
10,000	„	„	35	„ oder 20 Thaler auszugeben.

Art. 2.

Bei allen Zahlungen an Staats-, Gemeinde- und Stiftungskassen wird dieses Papiergeld in vollem Nennwerthe, gleich dem im Landesmünzfuße geprägten groben Silbergelde, angenommen.

Alle Staatssteuern, die Zölle ausgenommen, sind vom Ablaufe der sechsten Woche an, nach der Herausgabe des Papiergelds, wenn ihr Betrag nicht unter 4 fl. steht, mindestens zu einem Viertel in Papiergeld zu entrichten. Das Finanzministerium kann dieses Gebot je nach Umständen beschränken, aufheben und wieder in Wirksamkeit setzen.

Art. 3.

In Karlsruhe wird eine Einlösungskasse errichtet, welche das Papiergeld auf Sicht gegen grobe Silbermünzen umwechselt.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhält die Einlösungskasse 700,000 fl. in grobem Silbergelde, welche ihr weder ganz, noch theilweise zu einem anderen Zwecke entzogen werden dürfen.

Jeweils, wenn der baare Vorrath der Einlösungskasse unter 100,000 fl. herabsinkt, hat die Generalstaatskasse denselben auf den Betrag von mindestens 300,000 fl. zu ergänzen.

Art. 4.

Form und Kennzeichen des Papiergelds werden seiner Zeit vom Finanzministerium bekannt gemacht werden.

Art. 5.

Ersatz für vernichtetes Papiergeld kann an die Staatskasse nicht gefordert werden.

Art. 6.

Abgenutzte, zerstückelte oder sonst beschädigte Papiergeldstücke werden nur dann gegen klingende Münze oder gegen anderes Papiergeld umgewechselt, wenn die Aechtheit und der Werthsbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann.

Art. 7.

Sperrbefehle gegen die Einlösung badischen Papiergeldes sind unstatthaft.

Art. 8.

Die badische Post befördert das badische Papiergeld um die Hälfte der Taxe für das Metallgeld, jedoch darf diese Ermäßigung die Taxe nicht unter 6 kr. herabsetzen.

Art. 9.

Die §§. 522 bis und mit 532 des Strafgesetzes vom 6. März 1845 treten sofort in Kraft.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 137. öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 1849.

Commissions-Bericht

über die

Motion des Abg. Baum, „auf Vorlage eines Wahlgesetzes zur Berufung einer verfassunggebenden Versammlung", so wie über die in diesem Betreff eingegangenen Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Häusser.**

Die Veränderungen, welche sich in den öffentlichen Zuständen Deutschlands während des verflossenen Jahres ergeben haben, die Berufung einer deutschen Nationalversammlung, die Feststellung von Grundrechten, deren das ganze deutsche Volk theilhaftig werden soll, die Gründung einer deutschen Reichsverfassung auf bundesstaatlichen Grundlagen, das Alles muß nothwendig auch auf die Gestaltung der politischen und constitutionellen Verhältnisse unseres engeren Vaterlandes herüberwirken. Zwar hat die Umwälzung des Jahres 1848 diejenige Staatsform, die in Baden die rechtsgültige und anerkannte war, nicht umgestürzt, sondern ihr vielmehr die Anerkennung in dem größeren Umkreis des deutschen Vaterlandes errungen; zwar galt der politische Kampf, welchen unser engeres badisches Vaterland gegen die alte Politik bestand, immer nur der Feststellung und freien Ausbildung jener Verfassung selbst und auch die Forderungen der Märztage waren in dem Bestreben zusammenzufassen, die hemmenden Schranken, welche unser constitutionelles Leben beengten, wegzuräumen und diejenigen politischen Einrichtungen herzustellen, ohne welche das volksthümliche Element der constitutionellen Staatsverfassung niemals eine feste Unterlage im öffentlichen Leben gewinnen kann. Es ist in dieser Beziehung im Laufe des gegenwärtigen Landtags bereits Vieles vorbereitet worden; diejenigen Bürgschaften, die in jedem wahrhaft constitutionellen Staate für unentbehrlich gelten können, sind theils im März des vergangenen Jahres, theils später durch Gesetzesvorlagen festgestellt worden. Indessen sind die Grundrechte des deutschen Volkes publicirt worden und haben dadurch Gesetzeskraft erhalten; in ihnen aber liegt der Grund zu einer Reihe weitergreifender Reformen in unserer Gesetzgebung, die nicht sowohl das Wesen unserer constitutionellen Staatsform alteriren, als vielmehr die Bedingungen zur Entwickelung volksthümlicher Freiheiten überhaupt in einem viel ausgedehnteren Sinne als die frühere Gesetzgebung enthalten.

Die Freiheit der Person und die Sicherheit der Wohnung wird in Folge der Grundrechte einen bessern gesetzlichen Schutz erfordern; die Freiheit der Presse auch ohne die Cautionen, die unser Preßgesetz von 1831 feststellte, gewährt werden, das Versammlungsrecht in einem ausgedehnteren Sinne garantirt, die Gewissensfreiheit durch Aufhebung aller entgegenstehenden gesetzlichen Hemmungen verbürgt werden müssen. Das Kirchen- und Schulwesen wird einer vollständigen Reform entgegengehen; die tiefgreifenden Bestimmungen, welche das Heimathsrecht und die Vertheilung des bäuerlichen Grundbesitzes betreffen, werden eine eigene specielle Gesetzgebung nach dieser Seite hin nothwendig machen. Unsere bürgerliche wie unsere Strafgesetzgebung bedarf nun mancher abändernden Bestimmung; in die Militärgesetzgebung sind bereits die Veränderungen aufgenommen worden, welche durch die Grundrechte nothwendig werden. Auch unsere Grundverfassung selbst wird eine wesentliche Modification erfahren müssen, da der §. 7 der Grundrechte die Standesunterschiede und Standesvorrechte aufhebt, also die bisherige Zusammensetzung unserer gesetzgebenden Gewalten mit dieser Bestimmung nicht im Einklang steht.

Diesen letzteren Punkt, für dessen Erledigung die Nationalversammlung eine bestimmte Frist vorgeschrieben hat, mußte die Kammer ungesäumt in Erwägung ziehen, auch wenn ihr nicht noch andere äußere Anläſſe gegeben worden wären, sich über ihr Verhältniß zu dieser Modification der Verfassung auszusprechen.

Es liegen zunächst eine Reihe von Petitionen vor, welche die Auflösung des gegenwärtigen Landtags, die Abschaffung der gegenwärtigen ersten Kammer und die Berufung einer constituirenden Versammlung verlangen. Die ersten Petitionen dieser Art reichen schon in den Sommer des Jahres 1848 zurück und es sind ihnen mit geringen Unterbrechungen bis heute eine Reihe von Eingaben in ähnlichem Sinne gefolgt.

Bis zur Vertagung der gegenwärtigen Kammer an Weihnachten, also ungefähr bis zu der Zeit, wo die zweite Lesung der Grundrechte in Frankfurt erfolgte, lagen Ihrer Commission 86 solcher Petitionen aus verschiedenen Theilen des Landes vor; seit Anfang dieses Jahres, also nachdem die Grundrechte angenommen und verkündigt waren, kamen Ihrer Commission weitere Petitionen in demselben Sinne zu; ihre Zahl betrug bis zum 26. Januar 108, worunter indessen mehrere aus denselben Gemeinden kommen und beinahe dieselben Unterschriften tragen, wie die schon früher überreichten.

Diese Petitionen riefen schon frühe Gegenpetitionen hervor. Ohne in die Frage der Verfassungsrevision für's erste einzugehen, sprachen diese Gegenpetitionen gegen die gegenwärtige zweite Kammer ihr Vertrauen aus und stellten die Bitte, den Petitionen um Auflösung der Kammer keine Folge zu geben. Zur Zeit, als Ihrer Commission 86 Petitionen um Auflösung vorlagen, waren ihr 92 Petitionen gegen Auflösung zugegangen; und den neuerlich eingekommenen 108 Petitionen um Auflösung standen bis zur angegeben Frist 44 Petitionen gegen Auflösung entgegen. Es liegen uns also im Ganzen 196 Petitionen für Auflösung der Kammer und Berufung einer constituirenden Versammlung vor, und 136 Petitionen dagegen; erstere tragen im Ganzen über 15,000, letztere über 7,000 Unterschriften.

Meine Herren, diese Zahlen der petitionirenden Gemeinden, die sich hier nach zwei entgegengesetzten Richtungen ausgesprochen haben, stehen nicht in dem Verhältniß, daß wir darnach die sichere Stimmung des Volkes ermessen könnten; wenigstens lagen schon nachdrücklichere Petitionen in größerer Masse vor, und doch war die Kammer der Ansicht, daß sich in ihnen nicht die Mehrheit des Volkes ausspreche und ihnen daher keine Folge zu geben sei. Dies gilt namentlich von der Agitation, welche auf dem Landtage von 1845—1846 gegen die Zittel'sche Motion und damit zugleich gegen die damalige Mehrheit der zweiten Kammer stattfand; damals standen 333 Petitionen auf der einen und nur 42 auf der andern Seite, und doch war die Kammer der Ansicht, daß aus diesen letzten der Ausdruck der Volksmeinung mit mehr Bestimmtheit zu entnehmen sei, und die darauf folgenden Wahlen schienen diese Meinung zu bestätigen. Ihre Commission will von ähnlichen Voraussetzungen zunächst Umgang nehmen, findet es indessen bezeichnend, daß, so sehr auch für Verbreitung der gedruckten Unterschriften-Formulare in den Gemeinden des Landes Sorge getragen ward, doch die Zahl der Unterschriften beiderseits in keinem Verhältniß zu dieser Regsamkeit steht. Vergleicht man die Zahl der Unterschriften jeder einzelnen Petition mit der Zahl der Bürger in der betreffenden Gemeinde, und nähme man dabei an, alle Unterschriebenen seien wirklich Bürger, so ergiebt sich das bemerkenswerthe Resultat, daß auf jene 86 zuerst eingereichten Petitionen nur 13, und auf die 108 zuletzt eingereichten Petitionen um Auflösung nur 36 solche kommen, wo die Zahl der Unterschriften die absolute Mehrheit der Gemeindebürger ausmacht. Unter den 144 Petitionen gegen Auflösung sind ebenfalls nur 24, deren Unterschriftenzahl der Majorität der Gemeinde gleichkommt. Diese ganze Berechnung ginge noch zudem von der Voraussetzung aus, daß sämmtliche Unterschriebene Gemeindebürger sind — eine Voraussetzung, die indessen mehr als zweifelhaft ist. Denn man war, wie theils aus den Petitionen selbst hervorgeht, theils auf anderem Wege kund geworden ist, in der Wahl der Unterschriften keineswegs besonders wählig, und es ist bei vielen Petitionen ohne große Mühe nachzuweisen, daß weder die bürgerliche Ansässigkeit noch das gesetzliche Alter nothwendig war, um zur Unterschrift zugelassen zu werden. Nicht nur die Männer und ihre erwachsenen oder auch unerwachsenen Kinder, sondern auch Frauen, ja selbst Fremdlinge sind auf den Petitionen um Auflösung der badischen Kammer zu finden; letzteres läßt sich durch Beispiele belegen, da Einzelne so aufrichtig waren, die Qualität ihrer Unterschrift ausdrücklich beizufügen. Nach dem Allem läßt sich die Zahl der Petitionen, die wirklich ein Ausdruck der Mehrheit der einzelnen Gemeinden sind, nicht einmal so hoch angeben, wie es die obige Berechnung annahm; sie würde bei genäuer Ermittelung aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine sehr kleine Zahl herabsinken.

Ihre Commission glaubte diese statistischen Notizen vorausschicken zu müssen, um den vielfach mit einer gewissen Sicherheit ausgesprochenen Satz zu beleuchten: es liege der Kammer ein unzweideutiges Mißtrauensvotum des Landes vor, vor dem sie gleichwohl zu weichen sich nicht entschließen könne. Ihre Commission kann aus den vor-

liegenden Petitionen eine solche unzweideutige Meinung nicht schöpfen; sie glaubt vielmehr, wenn die Kammer von 1845 gegenüber einem Petitionensturm, wo sich die Zahl der Vertrauensvoten zu der der Mißtrauensvoten wie 1 zu 8 verhielt, meinte ausharren zu müssen, so dürfe die gegenwärtige Kammer aus den gegenwärtigen Petitionen für's erste keinen Anlaß nehmen, ihren Sitz zu verlassen, bevor sie die ihr auferlegten Geschäfte vollendet hat. Einen so gewagten und folgenschweren Schritt zu thun, müßten wenigstens nach Ansicht Ihrer Commission ganz andere Massen und andere Zahlen in die Wagschale fallen, als dies in vorliegendem Falle geschehen ist.

Nicht immer freilich ist in solchen Fällen der Satz anwendbar: Zahlen allein entscheiden. Vielmehr wird allein, indem man die Gründe wägt, nicht blos die Stimmen zählt, ein reines Ergebniß zu erwarten sein. Diejenigen Petitionen, welche zuerst das Verlangen nach Auflösung der Kammern aussprachen, motivirten dies durch eine Betrachtung des großen Umschwunges aller Dinge, wie ihn die Ereignisse im Februar und März veranlaßt haben, und knüpften daran die Meinung, „daß die gegenwärtigen Kammern, vor der Revolution, unter der damals so erfolgreichen Einwirkung der Beamtenwelt und unter einem genirenden Wahlcensus zusammen gesetzt worden seien, und deßwegen unmöglich mehr mit der Volksstimmung harmoniren könnten". Ihr Verlangen einer constituirenden Versammlung motiviren sie mit dem Hinweis auf Preußen und Oesterreich, hinter denen Baden nicht zurückbleiben dürfe.

Spätere Petitionen, die nach der zweiten Lesung der Grundrechte verfaßt sind, gehen von dem Gedanken aus, daß in den Grundrechten die Standesunterschiede aufgehoben und folglich die erste Kammer in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung unhaltbar geworden sei. Die zweite Kammer, fügen sie ohne weitere Motivirung hinzu, hat das Vertrauen des Volkes verloren, sie hat also die Verpflichtung, sich alsbald aufzulösen. Zur Abänderung der Verfassung und zur Beschließung neuer Gesetze, die zum Schutz der wichtigsten Rechte und Freiheiten nöthig sind, bedürfe es aber Einer Kammer, in welcher sich der Volkswille durch unmittelbare Wahlen aussprechen könne; die Petenten erklären sich hiezu für mündig und reif. Die Kammern hätten daher die Verpflichtung, sich ohne Verzug aufzulösen, nachdem sie die Regierung aufgefordert hätten, eine einzige verfassungsgebende Landesversammlung alsbald zu berufen und zwar mit direkten Wahlen und unter denselben Bedingungen, wie die bei den früheren Reichstagswahlen festgestellten waren.

Meine Herren! Wenn die Petenten die Aufhebung der gegenwärtigen auf Standesunterschieden beruhenden ersten Kammer verlangen — und dies Verlangen ist in allen Petitionen für Auflösung das vorwiegende — so stellen sie damit nur eine Bitte, deren Erfüllung in Folge der Grundrechte des deutschen Volkes unaufschiebbar geworden ist. Wenn sie daran das weitere Gesuch knüpfen, die Verfassung einer Revision unterworfen zu sehen, so wird dies Verlangen schon durch die Umgestaltung der ersten Kammer zu einer Nothwendigkeit werden, auch wenn nicht nach definitiver Feststellung der ganzen deutschen Verfassung es unvermeidlich würde, die einzelnen Landesverfassungen mit derselben in Einklang zu bringen. Wenn ferner die Petenten erwarten, daß die gegenwärtige zweite Kammer aufgelöst werde, so wird dies ebenfalls unabweisbar werden, sobald die gegenwärtigen gesetzgebenden Gewalten über die zukünftige Zusammensetzung der Landesvertretung die nothwendigen Bestimmungen getroffen haben. Neue Ergänzungswahlen für die gegenwärtige auf acht Jahre gewählte zweite Kammer werden nicht mehr stattfinden können; denn mit Aufhebung der gegenwärtigen ersten Kammer wird nothwendig auch die gesetzliche Dauer der zweiten Kammer ihr Ende finden und die Vornahme neuer Wahlen dann anzuordnen sein.

Die Petenten verlangen indessen eine sofortige und unverzügliche Auflösung der Kammern und hiegegen erhoben sich in Ihrer Commission gewichtige Bedenken. Meine Herren! Als die gegenwärtige zweite Kammer aus den Wahlen hervorgieng, betrachtete man ihre Zusammensetzung als einen Sieg des constitutionellen Fortschritts, gegenüber der reactionären Politik; dies bewies theils die Stimmung des Volkes nach den neuen Wahlen, theils die auf den Landtagen von 1846 und 1847 eingekommenen Zustimmungsadressen, theils die Rückwirkung, welche die Zusammensetzung der Kammer auf den Gang der Regierungspolitik schon vor der Februarrevolution geübt hatte. Es trat jene welterschütternde Katastrophe des Jahres 1848 ein und die gegenwärtige zweite Kammer beeilte sich, die Initiative zu ergreifen zur Erfüllung der Forderungen des Volkes. Die gesetzlichen Umgestaltungen unseres politischen Zustandes,

die Wegräumung der Schranken, welche unser constitutionelles Leben bis dahin beengt hatten, wurden von der gegenwärtigen Kammer angeregt und die Beschlüsse, wie sie in den ständischen Protocollen des Monats März 1848 niedergelegt sind, scheinen zu beweisen, daß sie den Bedürfnissen der neuen Zeit zu entsprechen wußte. Die ersten Forderungen politischer und nationaler Reform wurden in diesem Saale gestellt, und ihre Erfüllung zugesagt; die Einheit und die Freiheit des deutschen Vaterlandes fand hier ihre erste warme Fürsprache und kein Landtag seit dem Bestehen unserer Verfassung war so reich an durchgreifenden Reformen. Ihre Commission glaubt dies aussprechen zu dürfen, ohne den Vorwurf der Unbescheidenheit zu wecken; sie weiß, daß es die Größe und Macht der Zeit war, welche den Worten dieses Hauses Flügel lieh; sie weiß, daß es der vorgeschrittene und regsame Geist unseres Volkes war, der den Bestrebungen dieser Kammer den Sporn und Nachdruck gab. Hätte aber damals die gegenwärtige Kammer ihre Aufgabe versäumt, wäre sie hinter den Erwartungen der Forderungen der Zeit zurückgeblieben, so war kein Anlaß und kein Zeitpunkt dringender als jener, die Auflösung der vor der Revolution gewählten Kammer zu verlangen. Das Verlangen ward nicht gestellt, ein Beweis, daß das Volk in den Augenblicken der mächtigsten allgemeinen Erregtheit und des raschesten Fortschritts nicht besorgte, die Kammer zurückbleiben zu sehen. Die Kammer harmonirte damals mit dem Volke, wo ihr, wenn sie ein Ausdruck des alten Systems war, diese Harmonie am schwersten werden mußte.

Die Gunst und Ungunst der Zeiten, das heißt theils das dringende Bedürfniß neuer Gesetze und das Zusammentreten der deutschen Nationalversammlung, theils die beklagenswerthen Störungen der friedlichen und gesetzlichen Entwicklung in unserem Vaterlande verlängerten die Dauer des gegenwärtigen Landtags über Erwarten. Gewiß, meine Herren, hätten die hieher gesandten Vertreter des badischen Volkes ihren eigenen Vortheil und ihre persönlichen Interessen zu fragen, sie wären ohne Zweifel längst zum heimathlichen Heerde zurückgekehrt und hätten eher die Angelegenheiten des Landes ungeordnet gelassen, als ihre eigenen. Schwerlich aber würden sie vor dem Richterstuhl eines unbefangenen Patriotismus um dieser egoistischen Bequemlichkeit gelobt oder auch nur entschuldigt worden sein. Ihre Verpflichtung gegen das Land gebot ihnen, auszuharren, wenn auch mit schweren persönlichen Opfern; sie mußten bleiben, bis sie die begonnenen Arbeiten vollendet hatten und eine zeitige Frucht dieser Arbeit in Aussicht stand.

Ihre Commission würde es für unverantwortlich gehalten haben, wenn die Kammer nach zehn Monaten ihres Zusammenseins dem ungestümen Verlangen um sofortige Auflösung Folge gegeben und somit das Land um die ganze Frucht langer Arbeit gebracht hätte. Eine Reihe von bereits vorbereiteten Gesetzentwürfen, die begonnene Prüfung des Staatshaushalts, die daran geknüpfte Vornahme öffentlicher Arbeiten — das Alles war dann vergeblich und die Arbeit mußte nach der unvermeidlichen Unterbrechung mehrerer Monate neu begonnen werden. Gewiß, wenn die Petenten, welche eine unverzügliche Kammerauflösung verlangten, sich die ganze Folge ihres Wunsches vergegenwärtigten, sie selber mußten das Bedenkliche eines solchen Beginnens bei unbefangener Betrachtung einsehen.

Diese Einsicht spricht sich wenigstens in den Petitionen gegen Auflösung sehr bestimmt aus. Die Unterzeichner dieser Petitionen sehen in dem Verlangen einer Auflösung nur die Stimme einer Partei, nicht die des Volkes; sie wollen nicht, daß durch die beständige Erhaltung der Unruhe entweder der Anarchie oder der Reaction in die Hände gearbeitet werde, das Volk immer mehr verarme und der Bürger, nachdem er auf diese Weise müde gemacht und in Noth und Elend gebracht ist, sich am Ende jeder Gewalt in die Arme wirft, welche ihn zu schützen vermag. Sie stellen die Nothwendigkeit einer Verfassungsrevision, sobald einmal die Reichsverfassung vollendet ist, nicht in Abrede, aber sie wollen das Zustandekommen wichtiger Gesetze, auf welche das Volk schon lange gewartet, nicht abermals durch eine Kammerauflösung auf längere Zeit verschoben sehen. Eine Petition aus derjenigen Gegend des Odenwaldes, die durch standesherrliche Lasten vielfach verkümmert war, spricht sich mit aller Entschiedenheit gegen das Ansinnen einer Kammerauflösung aus: „daß die Verkündigung der Aufhebung der Feudallasten, sagen die Petenten, die Trennung der Verwaltung von der Justiz, die Einführung von Schwurgerichten, der Gesetzentwurf wegen Abänderung des Verfahrens bei den Amtsgerichten, das rege Interesse an der ökonomischen Verbesserung der Zustände des Odenwaldes, lebhafte Zufriedenheit erregt hat, läßt sich denken; um so niederschlagender müßte es

aber uns sein, wenn durch Auflösung der jetzigen Kammer die Aussichten auf Verbesserung — denn auf Erleichterung haben wir Dank dem Aufruhr die Hoffnung für die nächste Zeit schon aufgegeben — wieder weit in die Ferne gerückt würden." Aehnliche Petitionen liegen der Commission viele vor; sie begnügen sich nicht mit dem unbestimmten Verlangen einer Kammerauflösung, oder mit dem Unterschreiben des gedruckten Protestes gegen dieselbe, sondern sie zählen in einfachen Zügen die Mißstände ihres öffentlichen Lebens auf und erwarten dafür Abhülfe, aber keine Abhülfe von einer ungesäumten Auflösung der Kammer und eine Unterbrechung aller begonnenen Arbeiten. Eine Petition von sechs Ortschaften aus dem Brurein weist die Gebrechen nach, die ihnen die Erfahrung ihres ländlichen Kreises kund gemacht, und hofft Erledigung ihrer Beschwerden, verwahrt sich aber entschieden gegen eine Auflösung der Kammer. Sie hoffen eine Wiederherstellung von Ruhe und Friede, Wiederbelebung von Handel und Gewerbe, Wiederkehr des Credits, aber dazu müsse jeder Stand, Hoch und Nieder sein Scherflein beitragen; indessen sie sehen das Mittel dazu nicht in dem Verlangen, wie es die oben erwähnten Petitionen stellen. Diese Klage, daß eine sofortige Auflösung das Werk der Reformen und neuen Organisationen nur verzögern könne, spricht sich in den meisten Petitionen gegen Auflösung aus; die Unterzeichner verbinden damit den Dank für das, was im Jahre 1848 bereits errungen ist, aber auch die Hoffnung, daß man das Begonnene und Vorbereitete nicht mit einem einzigen raschen Streiche wieder in weite Ferne rücke.

Meine Herren! Ihre Commission hat Ihnen so aus den Petitionen Wünsche gegen Wünsche, Beweggründe gegen Beweggründe zusammengestellt; sie würde dies, um Ihnen die Einsicht in die vorliegenden Petitionen zu erleichtern, für genügend halten, wenn ihr nicht noch die unangenehme Pflicht übrig bliebe, den Inhalt der Petitionen nach einer andern characteristischen Seite hin zu beleuchten. Die Erbitterung der Parteien, die unsere öffentlichen Zustände schon viel zu lange vergiftet, spricht sich begreiflicher Weise auch in diesen Petitionen aus; die Mißverständnisse und die Begriffsverwirrung, die ein gedeihliches Zusammenwirken so sehr erschwert, treten auch in den Petitionen uns vielfach entgegen. Man kann es noch der Aufregung des Augenblicks zu Gute halten, wenn die Petenten unsere Verfassung, die dreißig Jahre lang unser Stolz und unsere Freude war, jetzt mit einem Male für grundschlecht erklären und sie verwerfen, weil sie eine „octroyirte" ist, oder wenn sie über alle Kammern der vergangenen Zeit leichthin den Stab brechen, ohne die geringste dankbare Erinnerung an das, was diese Kammern in den schwierigsten Zeiten Schlimmes abgewehrt und Gutes erwirkt haben. Man kann es aus derselben Aufregung erklären, wenn es in einem vielverbreiteten Formular heißt: „die bisher bestandene Verfassung rührt aus einer Zeit der Unterdrückung, und alle ihre Bestimmungen tragen diesen Stempel", oder wenn sie es beklagen, daß diese Verfassung dem Volke nur das geringste Recht lasse und auch dieses „nur nach Ueberwindung sogenannter gesetzlicher Formen, welche es in den meisten Fällen illusorisch machen." Es sind diese Klagen freilich nicht mehr begründet, als die Beschwerden über die bisherige, durch einen Census beengte Wahlordnung, während kein Unbefangener läugnen kann, daß das active Wahlrecht seit dem Bestand unserer Verfassung durchaus an keinen Census und das passive nur an einen scheinbaren geknüpft war. Sie sind nicht mehr begründet, als die vielfach wiederkehrende Voraussetzung, daß zufolge der Grundrechte nicht nur die privilegirten ersten Kammern, sondern überhaupt jede erste Kammer wegfallen müsse, oder als der in einer Petition kategorisch hingestellte Satz, „in allen constitutionellen Staaten Europas habe man die Verwerflichkeit des Zweikammersystems erkannt" — während sich ohne Mühe in allen constitutionellen Staaten Europas das Gegentheil nachweisen ließe. Uebertreibungen wie diese, oder die Behauptung, „es bestehe in Baden noch das ganze antediluvianische Regierungssystem," richten sich am besten selber.

Viel betrübender als das Alles ist der Ton, in welchem manche Petitionen ihr Verlangen vorbringen. Konnten sich die Einen so weit vergessen, bestimmte Abgeordnete, die doch auch der Wahl des Volkes ihren Sitz in der Kammer verdanken, gewissermaaßen als unwürdig zu bezeichnen, so ließen sich die Andern dazu verführen, Vergeltung zu üben an den Vertretern der Gegenpartei, und auch diese mit einer Art von moralischem Interdict zu belegen. Blieben die Personen von dem Parteigeist nicht verschont, so ist es begreiflich, daß auch die ganze Kammer, oder wenigstens die Mehrheit der Kammer diesem Schicksal theilweise verfiel. Es werden ihr gemeine, egoistische Beweg-

gründe unterlegt, weil sie dem Wunsche einer Partei zu genügen sich nicht beeilt hat; es wird ihr Zusammenbleiben zur Vollendung ihrer Arbeiten so gedeutet, als sorge sie dabei lediglich für die eigenen und persönlichen Interessen. Es wird ihr in drohendem Tone vorgeworfen, sie trete die Verfassung und das Volk mit Füßen, es wird ihr in's Angesicht gesagt, sie habe nicht einmal nach Mitteln gesucht, die Lasten des Bürgers zu erleichtern. Meine Herren! Ihre Commission braucht diese Proben nicht zu vermehren; es sind schon in diesem Saale ähnliche Aussagen und Petitionen verlesen worden, in denen auf ähnliche Weise der Name des Volkes zu Expektorationen einer Partei mißbraucht war. Einer Partei — denn die Stimme des badischen Volkes konnte Ihre Commission nicht wahrnehmen in denjenigen Petitionen, die der Kammer vorwerfen, sie trete die Verfassung mit Füßen, und die in demselben Athem das ungeduldige Gelüste laut werden lassen, die ganze Verfassung über den Haufen zu werfen. Die Stimme des Volkes konnte sie nicht erkennen in Zuschriften, welche Angesichts des Drucks und der Erschöpfung, die dem Lande von seinen Aufrührern als Vermächtniß geblieben ist, der Kammer den Vorwurf machen, „sie habe die edelsten Söhne des Landes der Verbannung und dem Kerker preisgegeben," oder gegenüber der Thatsache eines wiederholten Aufruhrs die Stirne haben, zu behaupten, „die Kammer habe mit leeren Vorspiegelungen das Herbeiziehen der Truppenmassen zu beschönigen gesucht."

Die Petitionen, die in diese Gattung fallen, lassen auch deutlich durchblicken, daß es ihnen keineswegs um eine Revision, sondern um den Umsturz der Verfassung zu thun ist; sie bezeichnen deutlich die Staatsform, die sie wollen, auch wenn sie es vermeiden, die Sache beim rechten Namen zu nennen. Die Unverantwortlichkeit des Staatsoberhaupts sammt der Civilliste ist ihnen ein Hauptgebrechen der Verfassung; sie wollen also die republikanische Staatsform, umgehen aber mit juristischer Vorsicht das verpönte Wort. Die Verfassung selbst scheint ihnen sowohl in den Grundbestimmungen, als in der Anwendung so wenig zu taugen, daß mit ihrer Hülfe das Land mit materiellen Lasten überhäuft, die geistige Freiheit vernichtet und hierdurch das Volk zum Aufstand genöthigt wurde. In demselben Formulare, das unter den zuletzt eingegangenen Petitionen einige Male vorkommt, ist die Kammer mit Schmähungen und unbegründeten Anklagen überhäuft und selbst in der Form der Anstand versäumt, in welchem in politisch gebildeten Staaten das Volk und seine Repräsentanten mit einander verhandeln. „Eine Versammlung," heißt es unter Anderm darin, „deren Mitglieder ungerügt mit Hundstarengesetzen das Volk höhnen und mit deutschen Riesen und schweizer Mücken um sich werfen, hat die Achtung verwirkt; der deutsche Riese mag sich an den Wiener Greueln satt weiden und an der verjüngten Schweiz seinen Witz auslassen, unsere Begriffe von Staatsform wird er nicht irre machen." Ihre Commission glaubt es Ihnen überlassen zu können, zu beurtheilen, in wie weit diese und ähnliche Ausbrüche in Form und Inhalt dem Kreise schwarzwälder Landleute angehören, deren Namen sie als Unterschriften tragen. Ob die Urheber und Schürer solcher Petitionen, indem sie das Petitionsrecht in dieser Weise gebrauchen, dem Volke, in dessen Namen sie das Wort führen wollen, einen Dienst leisten, oder ob sie im eigenen Interesse klug handeln, wenn sie die Achtung vor den repräsentativen Formen durch solche Mittel herabzuwürdigen suchen — auch diese Frage glaubte Ihre Commission nicht näher erörtern zu müssen.

Es lag ihr zunächst ob, die Petitionen nach ihrem Umfang, wie nach ihrem Inhalt der Kammer näher zu bezeichnen; sie hat dabei im Obigen näher ausgeführt, wie sie zwar in der Umgestaltung unserer bisher bestehenden Ständekammern eine unaufschiebbare Nothwendigkeit erblickt, aber zugleich eine Auflösung der Kammern erst dann für geboten hält, wenn die gesetzlichen Abänderungen in der Zusammensetzung unserer Landesvertretung, wie sie durch die Grundrechte nöthig werden, getroffen sind. Ueber das Verlangen einer constituirenden Versammlung wird weiter unten die Ansicht der Commission genauer motivirt werden.

Einen eben so dringenden Anlaß nämlich als die besprochenen Petitionen, die Frage der Verfassungsrevision in den Kreis unserer Berathung zu ziehen, gab die Motion, welche der Abg. Baum in der Sitzung vom 30. Oktober vorigen Jahrs begründet hat, und deren Antrag dahin geht:

> Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer ehrfurchtsvollen Adresse zu bitten: den jetzt versammelten Ständen noch auf diesem Landtage den Entwurf eines Wahlgesetzes zur Berufung einer verfassunggebenden Versammlung vorzulegen.

Der ehrenwerthe Motionssteller ging zunächst von dem Gedanken aus, daß die politischen Umgestaltungen des vergangenen Jahres, insbesondere der neue Aufbau einer Reichsverfassung auf volksthümlichen Grundlagen, auch eine Abänderung unserer Landesverfassung erheische. Ohne das Gute und Schöne, das unser Staatsgrundgesetz von 1818 enthält, zu verkennen, glaubt er doch einerseits in der Art ihres Entstehens — nicht durch Vertrag, sondern durch ein Geschenk des Fürsten — einen wesentlichen Mangel zu finden, anderseits vermißte er in ihr manche Bestimmung, die zu einer freien und selbstständigen Entfaltung des constitutionellen Lebens unentbehrlich scheint. Namentlich hält er die gegenwärtige Zusammensetzung der ersten Kammer, theils an sich für unhaltbar, theils ist er der Ansicht, daß durch die von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen und seitdem als Gesetz verkündeten Grundrechte (Art. II.) des deutschen Volkes jedes Standesvorrecht aufgehoben und demgemäß auch die privilegirten Ständekammern aufgelöst seien.

Meine Herren! Ihre Commission ist mit diesen Beweggründen des verehrten Motionsstellers im Wesentlichen ganz einverstanden. Sie sieht zwar in dem octroyirten Ursprung unserer Verfassung keine Gefahr für die Verbindlichkeit derselben, da, wie es sich in der Praxis von selbst versteht, jede octroyirte Verfassung von dem Augenblick an, wo sie gesetzliche Geltung erlangt, von selbst den Charakter eines gegenseitig bindenden Vertrags annimmt, und außerdem auch die schlimmsten Perioden unseres Verfassungslebens die rechtliche Gültigkeit dieser octroyirten Verfassung nicht anzufechten wagten. Weder die Politik, welche durch den Geist der Wiener Conferenzbeschlüsse das constitutionelle Leben zu untergraben suchte, noch die offene Reaktion der Zwanziger Jahre hat die Verfassung von dieser Seite angefochten; vielmehr hat namentlich die letztere bei ihrer Abänderung von 1825 wenigstens die Form der Vereinbarung mit den Ständen eingehalten. Gegen brutale Gewalt einer revolutionären Regierung und gegen die Schwäche des Volkes selbst gewähren aber, wie der hannover'sche Verfassungsbruch von 1837 beweist, auch vereinbarte Verfassungen keine hinreichende Schutzwehr. Kann Ihre Commission daher die Bedenken über den Ursprung unserer Constitution nicht so erheblich finden, daß sie deßhalb das ganze Werk als untauglich verwerfe, so theilt sie doch vollkommen die Ansicht des Motionsstellers, daß die badische Verfassung bei allem Vortrefflichen, das sie enthält, auch manches Elementes entbehrte, das zu einer vollkommenen und gesunden Entwicklung des konstitutionellen Lebens nicht zu entbehren war. Zwar wurde sie in einem aufrichtigeren und rückhaltloseren Sinne gegeben, weniger mit Clauseln und Hinterthüren versehen, als irgend eine andere der octroyirten Verfassungen gleicher Zeit, allein es fehlten ihr doch die nothwendigen Stützen, durch die allein die repräsentative Staatsform volksthümlich und lebenskräftig werden kann. Neben einem ganz demokratischen Wahlgesetze, neben factischer Aufhebung eines jeden Wahlcensus, neben manchen Gewährungen, um die uns jede deutsche Landesverfassung beneiden durfte, entbehrten wir der Freiheit der Presse, der Verantwortlichkeit der Minister, der volksthümlichen Justiz und Verwaltung, also gerade derjenigen Garantieen, durch die vorzugsweise und fast ausschließlich die papierene Satzung eines Grundgesetzes im Volksleben kräftige Wurzeln schlagen kann. Auch diese und andere Mängel freilich werden uns gegen die bewährten Vorzüge unserer Verfassung nicht undankbar machen; indem es die Aufgabe der Gegenwart und nächsten Zukunft sein soll, alle die Schranken und Hindernisse wegzuräumen, womit eine unfreisinnige und unredliche Politik die freie Entfaltung des konstitutionellen Lebens hat zu verkümmern suchen, sollen wir zugleich sorgsam darauf bedacht sein, mit Vorsicht und Pietät das vorhandene Gute zu pflegen und nicht mit gefährlichem Ungestüm an Gütern zu rühren, die eine dreißigjährige Erfahrung bewährt hat und die in Zeiten schlimmer politischer Zustände uns ein Gegenstand des Stolzes waren, nicht nur eine Schutzwehr der bedrohten Freiheit.

Ihre Commission stimmt im Uebrigen ganz mit dem überein, was der Motionssteller über das Verhältniß und die Zusammensetzung der ersten Kammer ausgesprochen hat; die Commission ist einstimmig der Ansicht, daß es keiner weiteren Verhandlung bedarf, um die Nothwendigkeit einer Umgestaltung hier einleuchtend zu machen. Nach den Grundrechten, die dem Motionssteller nur als Entwurf vorlagen, die aber seitdem Gesetzeskraft erlangt haben, ist die Stellung privilegirter oder ständischer Kammern in den einzelnen deutschen Staaten unhaltbar geworden und diese Körperschaften selbst werden die Unabweisbarkeit einer Reform in keiner Weise bestreiten können.

Ist Ihre Commission demnach mit den Beweggründen und dem Ziele der Motion im Wesentlichen einverstanden, so handelt es sich nur darum, zu prüfen, ob sie auch den Weg, den der Motionssteller vorgeschlagen, als den kürzesten und zweckmäßigsten erkenne. Der Motionssteller will die Berufung einer verfassunggebenden Versammlung in der Weise vorbereitet sehen, daß von den gegenwärtigen gesetzgebenden Gewalten ein Wahlgesetz dafür erlassen würde; die verfassunggebende Versammlung würde ihr Werk erst vornehmen, nach definitiver Feststellung der deutschen Reichsverfassung. Die gegenwärtigen Kammern würden sich nicht auflösen, ja sie würden nach der Consequenz seines Antrags auch noch über die Periode der neuen Ergänzungswahlen hinaus fortbestehen, falls bis dahin die Revision der Verfassung nicht erledigt wäre.

Das Verlangen nach einer konstituirenden Versammlung war auch in einem Theil der oben erwähnten Petitionen einmüthig ausgesprochen, wenn auch in anderer Weise, als der Motionssteller will. Ihre Commission sah sich daher veranlaßt, diese Frage einer ausführlichen Prüfung zu unterwerfen.

Ihre Commission hat sich von der Unentbehrlichkeit einer konstituirenden Versammlung nicht überzeugen können; im Gegentheil ist sie der Ansicht, daß nur unter ganz besonderen Verhältnissen und in den wenigen Fällen, wo sich kein anderer gedeihlicher Weg einer glücklichen Lösung zeigt, zu diesem äußersten Mittel zu greifen sei.

Meine Herren! Die Erfahrung aller Zeiten beweist, mit welchen Schwierigkeiten und Gefahren die Gründung neuer Staatsverfassungen durch große zahlreiche Versammlungen verknüpft ist, und wie selten es gelingt, das wahrhaft Gute und Segensreiche um verhältnißmäßig nicht zu hohen Preis zu erwerben. Die politische Weisheit der erfahrensten Völker von den Hellenen und Römern an bis zu den Britten und Nordamerikanern hat es vermieden, auf diesem Wege neue Grundgesetze zu schaffen; man hat die politische Gesetzgebung dort stets auf einen möglichst engen Kreis von Gesetzgebern beschränkt, weil man das schwierige und wichtige Werk einer neuen Constituirung nicht den ungewissen Chancen großer Versammlungen und ihrer oft schwankenden Majoritäten preisgeben wollte. Man hat besorgt, auf diesem Wege nur ungleichartige und zusammenhanglose Werke der Gesetzgebung zu erhalten; man hat gefürchtet, die Allmacht solcher Versammlungen würde zu leicht in das Uebermaß des Despotismus umschlagen und dadurch nur um so rascher den Gegenschlag einer andern Despotie hervorrufen. Man war des Glaubens, solch eine Versammlung, in so gefährliche Höhe gestellt, könne der Versuchung, alle gesetzgebende und regierende Gewalt in sich allein zu vereinigen, nur schwer widerstehen; man hegte die doppelte Besorgniß, sie selber könne sich vor dem Gelüste der Uebermacht so wenig schützen, als vor der Gefahr der Ohnmacht. Ob diese Befürchtungen zu ängstlich waren, darauf, meine Herren, hat uns die neueste Geschichte zum Theil sehr bittere und peinliche Antworten gegeben; die Beispiele der beiden größten deutschen Bundesstaaten, auf welche sich die Petitionen berufen, scheinen wenigstens von konstituirender Versammlung eher abzuschrecken, als dazu zu ermuthigen.

Dessenungeachtet können Fälle eintreten, wo einem Volke kein anderer Ausweg bleibt, als an das Forum einer solchen Versammlung zu appelliren; wo zur Grundlegung und zum Ausbau einer ganz neuen Verfassung die vorhandenen Gewalten nicht genügen und in einer solchen constituirenden Versammlung eine neue organisirende Gewalt geschaffen werden muß. In solch einer Lage befand sich Deutschland im Augenblicke der Märzrevolution; die Verfassung, die es wünschte und bedurfte, zu gründen, dazu brachte keine der vorhandenen Gewalten Macht und Vertrauen genug mit, man berief eine Versammlung, der es „einzig und allein" überlassen werden sollte, Deutschland neu zu constituiren. Ob nicht unter andern Verhältnissen ein kürzerer und zweckmäßigerer Weg zur Reorganisation Deutschlands aufzufinden war, darüber läßt sich streiten; daß es damals der einzig praktische und mögliche war, steht aber außer allem Zweifel.

In dieser Versammlung, welche vom ganzen Volke gewählt war, sollte die ganze Macht des Volkes ruhen; sie sollte „souverain" sein. Je eifriger man die Erfüllung dieses Wunsches ersehnte, um so bedenklicher mußte es erscheinen, wenn gleichzeitig die beiden größten deutschen Staaten ihrerseits ebenfalls constituirende Versammlungen beriefen; man glaubte damit die Gährungen der Revolution in jenen Staaten zu beschwichtigen, hat aber gerade das Gegentheil erreicht, indem erst die Revolution permanent gemacht und dann der Rückkehr der gewaltsamen Reaction der

Weg geebnet ward. Derjenigen Versammlung aber, welche die ganze deutsche Nation vertreten und organisiren sollte, wurde ein bedenkliches Gegengewicht gegenüber gestellt, das ihre freie Thätigkeit stören und dem partikularen Widerstand neue Stärke geben mußte. Während die politischen Völker aller Zeiten bei einer neuen Constituirung alle anderen Gewalten sistirten, alle individuellen und partikulären Kräfte außer Wirksamkeit setzten und dem Gesetzgeber eine unbeschränkte, durch kein lästiges Mittelglied gebundene Thätigkeit anwiesen, während sie so die gesetzgeberische Gewalt möglichst verdichteten und concentrirten, wurden in Deutschland gleich anfangs die constituirenden Kräfte so vertheilt und vergeudet, daß allenthalben die Macht und das Gewicht derselben darunter leiden mußte.

Meine Herren! Ihre Commission sieht daher in der Vermehrung der constituirenden Gewalten in den einzelnen Staaten mehr Gefahr und Nachtheil, als sicheren Gewinn. Nothwendig kann sie solche Versammlungen nur da finden, wo von der Grundlage an neue Verfassungen aufzubauen sind, wo die vorhandenen Gewalten durchaus unzureichend und unvermögend sind, die Constituirung vorzunehmen. Sie sieht in der Uebertragung der constituirenden Versammlungen auf jeden deutschen Einzelstaat nur eine Organisirung des Partikularismus, eine Zersplitterung der Souveränetät der ganzen Nation in einzelne an sich unvermögende Bruchtheile. Sie sieht darin nur eine Verlängerung des ungewissen provisorischen Zustandes, unter dem weder das materielle noch das moralische Wohl des Volkes gedeihen kann, sie sieht darin nur eine Verzögerung des Genusses der lange ersehnten Rechte und Freiheiten, die das Volk will und bedarf.

Es ist begreiflich, daß Parteien, die mit derjenigen Form der Constituirung, wie sie von der Nationalversammlung für das ganze deutsche Volk beschlossen ist, nicht zufrieden sind, ihren Widerstand durch diese constituirenden Versammlungen der Einzelstaaten fortsetzen wollen; begreiflich, daß sie diese neue Form des Partikularismus für die geeignetste halten, dem Gesammtorgan des deutschen Volkes entgegen zu wirken. Es ist begreiflich, daß die Männer der ziellosen Bewegung hier ein Organ zu finden hoffen, um die Agitation zu verewigen, oder daß sie auf diesem Wege hoffen, die dort vereitelten Hoffnungen ihres politischen Ideals an einzelnen Stellen vielleicht leichter zu erreichen. Dies alles aber kann Ihnen, meine Herren, nur ein Grund mehr sein, die Bedenken, welche gegen solche Versammlungen sprechen, auf's sorgfältigste zu erwägen.

Es ist zwar ein Irrthum, wenn man den Glauben zu verbreiten sucht, es liege in der Macht jedes einzelnen kleinen oder größeren deutschen Staates, sich ganz nach Belieben zu constituiren, ohne Rücksicht auf die Form der Verfassung, die von dem Nationalrathe des ganzen Volkes beschlossen worden ist. Die Souveränetät des Volkes, auf die man sich beruft, ruht in der ganzen Nation, nicht in jedem einzelnen kleinen Bruchtheile; die Souveränetät des Volkes legt gerade jedem Einzelnen, sei er Individuum, Gemeinde oder Staatswesen die Pflicht auf, seinen partiellen Willen dem allgemeinen Willen der Mehrheit der Nation unterzuordnen. Die Souveränetät des Ganzen schließt die Souveränetät des Einzelnen geradezu aus; wollte das Ganze und zugleich auch die Theile ihren souveränen Willen einseitig geltend machen, so müßte ein politisches Chaos, ein gegenseitiges Aufreiben die unausbleibliche Folge sein. Eine entgegengesetzte Auffassung müßte nicht nur die Hoffnungen des deutschen Volkes auf eine concentrirte, einheitliche Form des Bundesstaats völlig vereiteln, sondern dem Sonderwesen die Alleinherrschaft vorbereiten und statt der ersehnten bundesstaatlichen Einheit nur die Auflösung in Staatenatome vorbereiten. Denn mit demselben Rechte, die das einzelne Staatenglied sich anmaßen wollte, aus der einmal festgesetzten Form des Bundesstaats herauszutreten, mit demselben Rechte könnte auch jedes einzelne Theilchen jedes einzelnen Staatenglieds zuletzt jene partikuläre Souveränetät für sich allein ansprechen. Die Entwicklung der Staaten aus der Vereinzelung und Zersplitterung zur Einheit würde consequenter Weise sich umkehren und den Rückweg von der staatlichen Gesellschaft zur Isolirung einschlagen müssen.

Ein guter Theil des Rufes nach constituirenden Versammlungen beruht auf diesem Mißverständniß; es ist die Hoffnung vorhanden und wird geflissentlich genährt, es könne politischen Parteien, die in dem Nationalrath des ganzen Volkes ihre Wünsche unerfüllt sahen, auf diesem Wege gelingen, sie wenigstens an einzelnen Stellen des deutschen Vaterlandes vorübergehend durchzusetzen. Dem Particularismus der Dynastien stellt sich hier ein Parti-

cularismus der Parteien zur Seite; beide suchen der unbedingten Gültigkeit der für das ganze Volk beschlossenen Verfassung entgegenzuwirken; die einen, indem sie die Nothwendigkeit einer Vereinbarung behaupten, die andern, indem sie der Nationalsouveränetät die Winkelsouveränetät einzelner constituirender Versammlungen entgegenstellen.

Ihre Commission hielt für nöthig, es hier ausdrücklich auszusprechen, daß sie Hoffnungen dieser Art für unberechtigt hält; daß sie in Berechnungen dieser Art, wenn sie dem Verlangen nach constituirenden Versammlungen zu Grunde liegen sollten, nur einen verfehlten Calcul erblickt. Es kann und darf nicht, wenn das deutsche Verfassungswerk gelingen und der deutsche Bundesstaat gegründet werden soll, es kann und darf nicht die Auflösung in Einzelsouveränetäten vorbereitet und die vielköpfige Anarchie partikularistischer Sonderungen begünstigt werden Schwerlich werden die Wünsche der Vaterlandsfreunde dahin gehen, daß die definitive Gestaltung Deutschlands durch neue Unterbrechungen und einen unfruchtbaren Kampf zwischen der einheitlichen Macht und der partikularistischen Opposition von Neuem verzögert werde. Schwerlich würde uns das Volk dafür dankbar sein, wenn wir das Stadium des Umgestaltens und Constituirens statt zu einer nothwendigen Crisis, zu einem chronischen Uebel unserer politischen Entwickelung machten.

Meine Herren! Ihre Commission hielt sich verpflichtet, diese allgemeinen Bedenken gegen das Verlangen einseitig constituirender Versammlungen hervorzuheben, schon aus dem einen Grunde, weil sich hier der natürlichste Anlaß bot, Mißverständnisse und schiefe Auffassungen des Wesens solcher Versammlungen zu berichtigen. Sie übersah dabei nicht, daß das Verlangen einer constituirenden Versammlung wie der Motionssteller es begründete, von andern Voraussetzungen ausgieng. Der ehrenwerthe Motionssteller hat die Frage lediglich von dem praktischen Standpunkte der Zweckmäßigkeit gefaßt und es lag daher der Commission bei Prüfung der Motion zunächst ob, zu ermitteln, ob der darin vorgeschlagene Weg der zweckmäßigste oder der allein zweckmäßige sei.

Meine Herren! Ihre Commission vermochte die Bedenken, die sie im Allgemeinen gegen constituirende Versammlungen hegt, auch in diesem einzelnen Falle nicht zu beseitigen. Sie hielt es für bedenklich, durch Berufung einer solchen Versammlung in unserem Lande den provisorischen und suspensiven Zustand, der schon zu lange auf Deutschland lastet, zu verlängern; sie glaubte, die Kammer werde wenig Dank um das Land verdienen, wenn sie durch Berufung einer solchen Versammlung den verfassungsmäßigen Zustand Badens von Neuem in Frage stellte und unsere schwer erschütterte Heimath neuen Verwickelungen Preis gäbe. Schon die ungewisse Lage, die die unvermeidliche Folge einer solchen verfassunggebenden oder verfassungaufhebenden Versammlung sein müßte, könnte nur nachtheilig auf die öffentlichen Zustände unseres Landes wirken. Ihre Commission hielt es vielmehr für dringend geboten, die nothwendigen Consequenzen, die sich für unsere Verfassung aus den Grundrechten ergeben, möglichst rasch in Vollzug zu setzen, statt durch eine neue Agitation jenen Vollzug zu verzögern.

Eine constituirende Versammlung in Baden würde zwar nicht einseitig constituiren können, sondern auf den Weg der Vereinbarung mit der Krone verwiesen sein, allein sie könnte doch schwerlich dem natürlichen und ganz menschlichen Reize widerstehen, das Werk der Verfassung einer völligen Umgestaltung zu unterwerfen, deren Vortrefflichkeit uns erst die Erfahrung der Zukunft darthun könnte, während unsere Verfassung Treffliches genug enthält, das die Erfahrung einer dreißigjährigen Vergangenheit für sich anführen kann. So einfach und naheliegend es scheint, welche Bestimmungen unserer Verfassung in Folge der Grundrechte einer Abänderung bedürfen, so sehr spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der gesetzgeberische Ehrgeiz einer constituirenden Versammlung auch am Unzweifelhaften seine reformirende Kunst versuchen wird. Die Erfahrung zeigt, daß solche Experimente oft lediglich das Aeußere der Form berühren, ohne daß in der Sache ein wesentlicher Unterschied begründet wäre, oder auch nur dem theoretischen Streite der Schule angehören, keineswegs aber auf dem Gebiete praktischer Politik von Bedeutung sind. Leider liegen handgreifliche Beweise aus der neuesten Zeit genug vor, bis zu welchen Abwegen und Umwegen solche Versammlungen gelangen können. In sechs Monaten ihres Zusammenseins hat die constituirende Versammlung in Berlin nicht einmal eben so viele Paragraphen des Verfassungsentwurfs erledigt, die in Kremsier versammelte ist in diesem Augenblicke noch mit den ersten Vordersätzen der Verfassung beschäftigt. Meine Herren! Ihre Commission

ist nicht der Ansicht, daß die Kammer die nächste Zukunft unseres Volkes solchen Chancen aussetzen und statt eines gesicherten Rechtszustandes alle Stadien legislatorischer Versuche durchmachen lassen soll.

Sie ist dies um so weniger, als gerade bei uns eine dringende Nothwendigkeit einer „constituirenden" Versammlung nicht vorliegt. Ist es erklärlich, daß man in Ländern, wo repräsentative Verfassungen vor dem März 1848 entweder gar nicht oder nur unvollkommen vorhanden waren, sich zur Berufung solcher Versammlungen genöthigt sah, so fällt in unserer Lage diese Nöthigung weg, da die badische Verfassung in ihren wesentlichsten Grundzügen den Character des Repräsentativsystems unverkümmert trägt und nur der Erweiterung und Vervollkommnung, nicht aber der vollständigen Umschmelzung bedarf. Eine Revision unserer Verfassung ist durch die Umstände geboten; daß dazu der Weg einer constituirenden Versammlung nicht unumgänglich nothwendig oder der einzig mögliche sei, darüber kann nach Ansicht Ihrer Commission kaum ein Zweifel bestehen.

Es wurde schon oben bemerkt, daß Ihrer Commission ein einseitiges Constituiren in den einzelnen deutschen Staaten durchaus unberechtigt erscheint; in unserem engeren badischen Vaterlande ist der Gedanke einer einseitigen Constituirung von der einen oder von der andern Seite um so weniger zulässig, als der constitutionelle Rechtsboden, der auf der Vereinbarung der verschiedenen Staatsgewalten beruht, in Baden durch die Revolution des Jahres 1848 nicht erschüttert, ja in den bewegtesten Tagen des März nicht einmal angefochten worden ist. Wir suchen vergeblich in den Verhandlungen jener Tage ein Verlangen oder ein Bestreben, das die gesetzliche Grenze des vorhandenen constitutionellen Rechts zu überspringen oder zu durchbrechen drohte; wir finden allenthalben nur die ganz berechtigte Tendenz, die constitutionellen Rechte zu sichern, festzustellen und die Schranken wegzuräumen, womit eine feindselige Politik die repräsentative Entwickelung hatte zu beengen und zu verkümmern suchen.

In allen diesen Fragen befindet sich Ihre Commission mit dem ehrenwerthen Motionsteller fast durchgängig auf gleichem Standpunkte; auch er geht von der Unterordnung der badischen Verfassungsverhältnisse unter die allgemeine deutsche Verfassung aus, auch er stellt die Nothwendigkeit einer „Vereinbarung über die speziellen badischen Fragen" in den Vordergrund; auch er sieht in der „sofortigen Auflösung der Stände, um alsbald eine constituirende Versammlung zu wählen und so schnell als möglich eine neue Verfassung zu constituiren," ein überflüssiges und zweckloses Beginnen, weil das Werk der Errichtung einer neuen Verfassung dann wieder angefangen werden müßte, wenn die deutsche Verfassung zu Stande gebracht ist. Er kann sich daher nur mit dem Gedanken befreunden, erst dann die Ständeversammlung aufzulösen und eine verfassunggebende badische Versammlung zu berufen, wenn die deutsche, der badischen zur künftigen Grundlage dienende, Verfassung als Gesetz verkündet ist. Nur schlägt er vor, daß die gegenwärtigen Stände sich über ein Wahlgesetz vereinbaren sollen, nach welchem zu geeigneter Zeit eine verfassunggebende Nationalversammlung berufen werden soll.

Wir haben ausgeführt, welche Bedenken gegen diesen vorgeschlagenen Weg in Ihrer Commission aufstiegen; es bleibt uns noch übrig, die Vorschläge der Commission selbst vorzutragen und näher zu begründen. Es wird sich dann leicht ergeben, daß dieselbe mit dem von dem Motionsteller vorgesteckten Ziele im Wesentlichen einverstanden ist, auch wenn sie über die einzuschlagenden Wege nicht überall gleicher Ansicht war.

Meine Herren! Zur Zeit, als der ehrenwerthe Motionsteller seine Anträge begründete, war in der deutschen Nationalversammlung noch keine Bestimmung darüber getroffen, in welcher Weise diejenigen Paragraphen der Grundrechte, welche die deutschen Landesverfassungen verändern, in Vollzug gesetzt werden sollen; es ist dies erst nach der zweiten Lesung der Grundrechte, in der Sitzung vom 21. Dezember, geschehen. Die betreffende Bestimmung des Einführungsedictes lautet:

Art. VIII. Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1. die durch die Verfassungsurkunde für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;

2. wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarungen die Bestimmungen unter 1 und 2 gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Meine Herren! Sowohl nach dem Sinne dieser Vollzugsverordnung, wie nach den Erörterungen, welche in der Debatte darüber stattfanden, wollte die Nationalversammlung jene Abänderungen der Verfassung, welche durch die Grundrechte nothwendig werden, zunächst nicht durch constituirende Versammlungen der Einzelstaaten vorgenommen sehen. Der Verfassungsausschuß und, wie die gefaßten Beschlüsse beweisen, mit ihm die Majorität der Versammlung, gieng, wie ein Mitglied des Ausschusses sich ausdrückte, von dem Gedanken aus, daß man zu außerordentlichen Maßregeln seine Zuflucht nicht nehmen müsse, wenn die ordentlichen Mittel ausreichen. „Es liegt, sagt der Bericht des Ausschusses, kein Bedürfniß vor, etwa in sogenannten constituirenden Versammlungen ein neues Organ zu schaffen, um die Aenderungen herbeizuführen. Vielmehr ist auch hier so viel als möglich die Maxime einer continuirlichen Entwicklung neuer Zustände aus den vorhandenen zu befolgen, also die bisherigen Organe der Landesgewalt zu dem Behufe in Wirksamkeit zu lassen. Der Ausschuß sorgte daher nur für das Eine, daß die Hindernisse, die in den jetzigen Verfassungen vorkommen, beseitigt werden, die dem Zustandekommen dieses Gesetzes und der Abänderung der Verfassungen auf gesetzlichem Wege entgegentreten können. Unter diesem Gesichtspunkte hob er die erschwerenden Bestimmungen auf, welche der Abstimmung über Verfassungsänderung im Wege stehen. „Constituirende Versammlungen", so drückte sich ein Mitglied des Verfassungsausschusses aus, „sind für viele Staaten kein Bedürfniß; nur da, wo keine Verfassung ist, oder wo die ganze Verfassung nichts taugt, mögen solche Versammlungen am Platze sein." Für diesen letzten Fall, wo die Berufung einer constituirenden Versammlung unabweisbares Bedürfniß ist, glaubte die Nationalversammlung ebenfalls Vorsorge treffen zu müssen; sie stellte es in das Ermessen der einzelnen Staaten, dann, wenn die gesetzgebenden Gewalten es für nothwendig halten, „sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren."

Ihre Commission war der Ansicht, es müsse in der Richtung verfahren werden, welche dies Einführungsedict vorgezeichnet hat. Es ging dasselbe von der Absicht aus, die Streitfrage, ob mit der Verkündigung der Grundrechte die privilegirten Kammern von selbst und ohne weitere gesetzliche Bestimmung wegfallen, durch eine authentische Interpretation zu erledigen. Der Gedanke lag sehr nahe, wenn man jenen Paragraphen unmittelbar und ohne weitere gesetzliche Bestimmung in Kraft treten lasse, dann müsse die auf ständischen Unterschieden beruhende Landesvertretung ganz wegfallen, folglich die bestehenden, gesetzgebenden Körperschaften, die auf solch einem Unterschiede beruhen, ohne Weiteres aufhören. Zu welchen Inconvenienzen dies practisch führen müsse, leuchtet ein; es war dann von den gesetzlichen Gewalten Niemand mehr übrig, als die Regierung, jeder Uebergangszustand war abgeschnitten und consequenter Weise nicht einmal mehr ein Wahlgesetz für eine neu zu berufende Landesversammlung zu erlassen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, und um jede weitere Streitfrage darüber abzuschneiden, beschloß also die Nationalversammlung:

„Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutschen Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1. die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;

2. wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen."

Im Einklang mit dieser Bestimmung würde Ihre Commission also vorschlagen, daß Ihnen von der Großherzoglichen Staatsregierung ein Gesetzentwurf über die Zusammensetzung und die Wahlart der künftigen Landesvertretung vorgelegt und derselbe von den bestehenden Organen der Gesetzgebung erledigt werde.

Es sind gegen diesen Weg der Berathung von dem Motionsteller verschiedene Bedenken erhoben worden, die wir indessen so erheblich nicht finden können. Derselbe beruft sich zunächst auf den Vorgang anderer Staaten, in denen constituirende Versammlungen gewählt worden sind; allein alle diese Staaten, Preußen, Oesterreich, Schleswig-Holstein, Hamburg, Anhalt, Nassau und Frankfurt befanden sich in dem Falle, der die Berufung einer constituirenden Versammlung allein nothwendig machen kann. Sie hatten entweder keine gemeinsame Grundverfassung oder doch nur eine solche, die dem Wesen des Repräsentativsystems durchgängig fremd war, bedurften also einer gänzlichen Erneuerung oder eines neuen Aufbaues ihrer Verfassung. Daß wir in Baden nicht in diesem Falle sind, sondern unsere Verfassung im Wesentlichen auf den Grundsätzen des constitutionellen Repräsentativsystems beruht, welche auch nach der Märzrevolution die Fundamente des neuen öffentlichen Rechts in Deutschland geworden sind, darüber hat der Bericht sich schon im Obigen ausgesprochen.

Ein zweites Bedenken, welches in der Motion erhoben ward, geht dahin: man könne doch der jetzigen ersten Kammer, die ihren Standpunkt völlig verliere, nicht zumuthen, ihr Todesurtheil selbst zu unterzeichnen. Allein thut sie das nicht in jedem Falle, auch wenn sie nur ein Wahlgesetz zur Berufung einer constituirenden Versammlung mitberathen und beschließen hilft? Thut das nicht eine jede parlamentarische Versammlung in ähnlicher Lage, auch wenn sie sich lediglich darauf beschränken sollte, den geeignetsten Weg einer Verfassungsreform aufzusuchen und zu beschließen? Ueberall, wo eine Veränderung der Wahlgesetze nothwendig scheint, wird diejenige Versammlung, die von dieser Veränderung zunächst betroffen wird, in der Lage sein, selbst mittelbar oder unmittelbar zu dieser Veränderung mitzuwirken, also ihr eigenes Todesurtheil zu unterzeichnen. Von diesem Gesichtspunkt ist auch die deutsche Nationalversammlung ausgegangen, indem sie in der Abänderung der Grundverfassungen durch die bestehenden gesetzgebenden Gewalten nichts Anstößiges fand und demgemäß das Einführungsedict festsetzte. Oder wollte man das Bedenken aufwerfen, es werde in der ersten Kammer ein Widerstand auftauchen gegen die unabweisbare Abschaffung einer auf Geburtsvorrechten beruhenden Landesvertretung, so scheint dies Bedenken noch grundloser. Die Bestimmung der Grundrechte, welche die Standesvorrechte aufhebt, ist an sich selbst und in ihrer Anwendung auf die bestehenden ersten Kammern so unzweideutig, daß ein Widerstand dagegen jedes vernünftigen und rechtlichen Haltes entbehren würde. Auch deuten verschiedene Aeußerungen, die aus den Reihen der privilegirten Vertreter, sowohl in unserem Lande als in Nachbarländern öffentlich laut geworden sind, unverkennbar darauf hin, daß man in jenen Kreisen, wie zu erwarten, sich resignirt hat, die Bestimmung der Grundrechte und ihre Consequenzen als vollendete Thatsache hinzunehmen.

Eben so wenig kann Ihre Commission das weitere Bedenken theilen, als könne der auf die Verfassungsurkunde geleistete Eid ein Hinderniß sein, die Verfassung zu modificiren. Der §. 64 der Verfassung selbst gibt die gesetzliche Handhabe zur Verfassungsänderung; nur stellt er einen erschwerenden Modus der Beschlußnahme auf — eine Schranke, die durch das von der Nationalversammlung gegebene Einführungsedict ausdrücklich aufgehoben ist. Zu jeder Zeit aber hat man Modificationen der Verfassung — und mehr als eine Modification soll von den gegenwärtigen Kammern nicht vorgenommen werden — beschlossen, ohne daß man deßhalb geglaubt hätte, dem auf die Verfassung geleisteten Eid untreu zu werden. Wir selbst in Baden haben zwei berühmte Beispiele dieser Art erlebt;

zuerst jene Verfassungsveränderung von 1825, und dann jene Wiederherstellung von 1831; die eine gieng von einer reactionären, die andere von einer liberalen Politik aus, beide aber bei aller Verschiedenheit der Motive schlugen denselben von der Verfassung vorgezeichneten Weg der Reform ein.

Der ehrenwerthe Motionssteller wendet ferner ein, wir hätten um die „Verfassung principiell zu cassiren" kein Mandat erhalten, wir seien im Gegentheil zur Aufrechterhaltung der Verfassung beeidigt. Wir setzen hinzu: vorbehaltlich der gesetzlichen Modificationen, die wir nach der Verfassung selbst vornehmen können. Von einem Aufheben oder Cassiren der Verfassung durch die gegenwärtigen gesetzlichen Organe kann freilich keine Rede sein; Ihre Commission hat sich vielmehr bereits unzweideutig darüber ausgesprochen, welche Grenzen sie der Revision der Verfassung durch die gegenwärtigen Organe der Gesetzgebung gezogen zu sehen wünscht.

Das Mandat, mit welchem die gegenwärtigen Vertreter in die Ständeversammlung gesandt worden sind, erstreckt sich auf Alles, was innerhalb der gesetzlichen Befugnisse unseres Staatsgrundgesetzes gelegen ist, also auch auf die gesetzliche Revision der Verfassung selbst. Unser Mandat so eng wie ein privatrechtliches zu fassen, daß man nach Belieben beschränken oder zurückziehen kann, würde dem Wesen des Repräsentativstaates durchaus widersprechen; Mandate zu bestimmten und begrenzten Zwecken erhalten wir so wenig, als wir nach §. 48 der Verfassung Instructionen annehmen dürfen. Es sind im Laufe dieses Landtags so tiefgreifende Veränderungen in dem öffentlichen Zustand Europa's eingetreten, daß es den gegenwärtigen Kammern vergönnt und auferlegt war, umfassendere Reformen vorzunehmen, als die Gewählten im Momente ihrer Wahl erwarten konnten. Aber deßwegen werden sie in keiner Weise befürchten, ihr Mandat überschritten zu haben, wenn sie die Preßfreiheit wieder hergestellt, Geschwornengerichte eingeführt, eine neue Verwaltung organisirt, die Umformung der alten deutschen Bundesverfassung beantragt und die Anordnung von Wahlen zu einem deutschen Parlamente zuerst in ganz Deutschland beschlossen haben. Haben die gegenwärtigen Vertreter durch diese großen und tiefgreifenden Reformen und durch eine Reihe von andern Gesetzen ihr Mandat nicht überschritten, so werden sie es auch dann nicht überschreiten, wenn sie auf dem gesetzlichen Boden der Verfassung eine durch die Nationalgesetzgebung auferlegte Revision vornehmen.

Ihre Commission hat schon oben die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der allgemeine Charakter der deutschen Umwälzung des verflossenen Jahres sowohl in ihrem ersten Stadium als in ihrem weiteren Verlauf sich nicht gegen die Grundlagen unserer Verfassung richtete. Die constitutionelle Monarchie wurde von den hemmenden Einflüssen befreit, die ihre natürliche Entwicklung störten, aber sie blieb nicht nur bestehen, sondern sie machte weithin über den deutschen Boden Propaganda und zog die beiden größten deutschen Staaten, die bis dahin dem landständischen oder absolutistischen Wesen gehuldigt hatten, in den Kreis der Repräsentativstaaten herein. Ja, noch mehr; auch für den ganzen deutschen Bundesstaat scheint sie die herrschende Form werden zu wollen, und während wir vor noch zwölf Monaten durch ein republikanisch-diplomatisches Directorium die Angelegenheiten des deutschen Bundes lenken sahen, eröffnet der Beschluß, den die Nationalversammlung am 19. Januar gefaßt hat, die Aussicht eines monarchischen Oberhauptes auf constitutionellen Grundlagen.

Meine Herren! Ihre Commission glaubt dies hervorheben zu müssen, um den Character der Revolution zu bezeichnen, die sich in unsern deutschen Angelegenheiten zugetragen hat. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die öffentliche Entwickelung in Baden keinen gewaltsamen Sprung gemacht, sondern sie ist auf dem Boden der constitutionellen Entfaltung geblieben. In so fern sind Sie seit Ihrer Erwählung in keine neue Zeit eingetreten, sondern es bestand für Sie eine ununterbrochene Stetigkeit der Entwickelung vor dem März und seit dem März 1848. Den constitutionellen Repräsentativstaat zu pflegen, zu erhalten und zu schützen — das war das Mandat, das der Verfassungseid Ihnen auferlegte; warum sollte Ihr Mandat nicht auch dahin lauten, dieselben Formen auszubilden und weiter zu entwickeln?

Kann demnach Ihre Commission, sowohl in den Beschlüssen der Nationalversammlung, namentlich in dem Einführungsedicte, als in den Bestimmungen unserer eigenen Verfassung und endlich in dem allgemeinen Entwickelungsgange der öffentlichen Zustände Deutschlands nur eine Anerkennung und Bestätigung dafür finden, daß den gegen-

wärtigen Organen der Gesetzgebung das Recht zusteht, die Verfassung zu revidiren, so sind viele der Petitionen, welche Ihnen dies Recht bestreiten, unzweifelhaft geeignet, Ihnen jenes Recht als eine unabwendbare Pflicht aufzuerlegen. Der Haß gegen die bestehende Verfassung, die Sympathie mit rebellischen Bestrebungen, das Gelüste, unsere Verfassungszustände geradezu ganz umzuwerfen, spricht sich in einzelnen jener Petitionen unverkennbar und ungestüm aus; tragen dieselben zwar weder innerlich noch äußerlich das Gepräge an sich, als seien sie der Ausdruck der Mehrheit des badischen Volkes, so zeigen sie doch, von welcher Seite unsere Verfassung in ihren Fundamenten erschüttert und umgestürzt werden soll. Meine Herren! Ihre Commission hält es kaum für nöthig, Sie hier an den Verfassungseid zu erinnern, der Ihnen die Aufrechthaltung der Landesverfassung auferlegt. Es wurde dieser Eid in Zeiten geleistet, wo man besorgen mußte, die übermächtigen Einflüsse auswärtiger Reaction könnten einmal die Existenz unserer Verfassung in Frage stellen, es wurde in den Märztagen 1848 dieser Eid von den Staatsbürgern aller Stände, auch vom Heere, gefordert und geleistet; seine Bewahrung ist heute nicht weniger dringend, wo das Ungestüm der Faktionen den Bestand unserer Verfassung bedroht hat und noch ferner bedroht. Ihre Pflicht legt Ihnen, könnte es auch nur mit persönlichen Opfern und mit Selbstverläugnung geschehen, die Obliegenheit auf, in dieser Crisis die theure Bürgschaft unserer Rechte und Freiheiten nicht dem Spiele der Faktionen Preis zu geben und den Kampfplatz zu verlassen, ehe sie ihr Mandat ganz erfüllt haben. Sie haben dem denkwürdigen Bau wohlthätiger Reformen, zu deren Begründung die Gunst der Zeiten Sie als Vermittler ausersehen hat, auch den Schlußstein hinzuzufügen: die Revision der Verfassung, so weit sie noch auf feudalen und standesrechtlichen Voraussetzungen beruht. Nicht Ihr Recht, Ihre Pflicht gebietet das; Sie haben auszuharren, wenn ihr Gewissen Ihnen noch die Erfüllung weiterer Pflichten für das Vaterland auferlegt, auszuharren selbst dann, wenn ihr Thun und ihr Verbleiben von den feindseligen Stimmen entgegenstehender Parteien mißdeutet wird. Weder vom politischen, noch vom patriotischen Gesichtspunkt würde man Sie entschuldigen, wenn sie der Verfechtung eines großen und heiligen Interesses aus persönlichen Rücksichten vor der Zeit aus dem Wege giengen.

Meine Herren! Ihre Commission sieht demzufolge kein Bedenken darin, wenn sie beantragt, dem ersten und zweiten Satze des von der Nationalversammlung beschlossenen Einführungsedictes sich anzuschließen und die Verfassungsrevision nach den dort gegebenen Bestimmungen vorzunehmen, nämlich so, daß die erschwerenden Formen der Beschlußnahme wegfallen, und wenn die Berathung in getrennten Curien nicht zum Ziele führen sollte, dieselbe in einer Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vorgenommen wird. Ihre Commission setzt dabei indessen voraus, daß diese Berathungen, so wie die Diskussion über den vorliegenden Bericht selbst in einer möglichst vollzähligen Versammlung dieses Hauses stattfinden und die durch anderweitige Abhaltungen entfernten Mitglieder veranlaßt werden mögen, zu diesem Zwecke pünktlich in dieser Kammer zu erscheinen. Erfolgt die Vereinbarung auf diesem Wege, so ist die Frage der Auflösung der gegenwärtigen Kammer von selbst erledigt; denn es wird dann mit diesen Beschlüssen Ihre Aufgabe erfüllt sein und die Berufung einer neuen Landesrepräsentation nach dem neuen Wahlmodus nothwendig werden. Auch ist Ihre Commission der Meinung, daß der erleichterte Weg der Verfassungsrevision mindestens für die nächste Landesvertretung beibehalten werden muß, damit so eine Reform der Verfassung nach Vornahme der neuen Wahlen ohne die bisherigen Beschränkungen stattfinden könne.

Meine Herren, Obwohl Ihre Commission sich der Hoffnung hingibt, daß dieser Weg zum gewünschten Ziele der Verständigung führen und die revidirte Verfassung so in möglichst kurzer Frist dem Volke geboten werden möge, so ist auch der entgegengesetzte Fall denkbar, daß eine Verständigung mit dem andern Hause nicht erfolgt. Es kann dieser Fall zunächst bei der Berathung in getrennten Curien eintreten, es kann aber auch bei der Berathung in einem Hause sich die Ueberzeugung herausstellen, daß eine gedeihliche Beschlußfassung bei kleinen Majoritäten oder bei ziemlich gleichen Hälften, in welche diese eine Versammlung sich scheidet, nicht erwartet werden kann. Es können auch Verhältnisse eintreten, die ein gedeihliches Ziel auf dem vorgeschlagenen Wege kaum erwarten lassen. Auch für diesen zweiten Fall hat das Einführungsedict Sorge getragen, indem es bestimmt:

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarungen die Bestimmungen unter 1 und 2 gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist (innerhalb sechs Monaten nach Verkündigung der Grundrechte) die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzuforden, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Es wären sonach zwei Wege, die in diesem Falle vorlägen. Entweder würde das Gelingen der Vereinbarung gleich anfangs oder während der Berathung an Wahrscheinlichkeit verlieren, dann sähe sich die Kammer genöthigt, die Regierung um Auflösung der gegenwärtigen Landesvertretung und um Berufung einer neuen Landesversammlung zu ersuchen. Oder es würde die Vereinbarung zwischen den gegenwärtigen Organen sich so lange durch Hindernisse verzögern, daß jene Frist von sechs Monaten abgelaufen wäre, und somit von selbst für die Regierung die Obliegenheit eintreten, eine neue Landesversammlung zur Vereinbarung über die Verfassung zu berufen. Ersteres stünde der Kammer zu jeder Zeit frei, letzteres würde nach Ablauf der gesetzlichen Frist unvermeidlich sein.

Ihre Commission hält zwar diesen Weg, der nur langsam und auf einem Umweg zur Revision der Verfassung und zur Erfüllung der Grundrechte führen kann, nicht für den wünschenswertheren, aber sie hält ihn für unvermeidlich in dem Falle, daß die Vereinbarung zwischen den gegenwärtigen gesetzgebenden Organen nicht erreicht werden sollte. Sie glaubt damit einerseits dem unabweisbaren Verlangen nach Anwendung der Grundrechte auf die badische Verfassung, andererseits dem berechtigten Wunsche um Zusammensetzung einer neuen Landesvertretung, so weit es die allgemeinen Landesinteressen gestatten, zu entsprechen und den Weg einer vollständigen Verfassungsrevision durch neu gewählte Repräsentanten anzubahnen, auch wenn sie das Mittel einer eigentlich constituirenden Versammlung aus den oben angegebenen Gründen glaubt umgehen zu müssen. Sie hat sich daher in ihrer Mehrheit (mit allen gegen eine Stimme) zu dem Antrag vereinigt, die Kammer möge beschließen:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer ehrfurchtsvollen Adresse zu bitten, den Ständen noch auf diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen lassen zu wollen, wodurch die in den Grundrechten des deutschen Volkes ausgesprochene Aufhebung der Standesvorrechte ihre Anwendung auf unsere Verfassung erhalte, beziehungsweise die Wahlordnung für die künftige Landesvertretung festgestellt werde.

Beil. Nr. 1 zum Protocoll der 141sten öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1849.

Commissions-Bericht

über den Gesetzes-Entwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Christ**.

Die Bestimmung der Grundrechte in §. 9:

„Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von „Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen „Züchtigung sind abgeschafft,"

macht in unserer Gesetzgebung eine Abänderung rücksichtlich der Todesstrafe nothwendig. Der Pranger, die Brandmarkung und körperliche Züchtigung sind bereits abgeschafft, das Seerecht findet bei uns keine Anwendung, und das Kriegsrecht gehört nicht zum Gegenstande der Regierungsvorlage. Um die Aufhebung der Todesstrafe in unserer Gesetzgebung zu verwirklichen, nahm die Regierung den kürzesten Weg und setzte einfach die zweite höchste Strafe an die Stelle der höchsten. Dieser Weg, sich durch seine Natürlichkeit empfehlend, ist auch mit dem Strafgesetze vereinbar. Obwohl nämlich das Gesetz eine Stufenfolge festsetzt und in derselben eine Strafe an die andere sich anreiht, so entsteht doch durch den Ausfall der Todesstrafe keine Lücke und ein anderer Ersatz wird nicht nothwendig. Die Todesstrafe war nämlich im Strafgesetzbuche eine festbestimmte, während die ihr nächstfolgende lebenslängliche Zuchthausstrafe stets mit der zeitlichen Zuchthausstrafe gleichzeitig angedroht ist, und die Strafwahl dem Richter überlassen wird.

Wenn nun an die Stelle der Todesstrafe die lebenslängliche Zuchthausstrafe gleichfalls als festbestimmte Strafe, ohne dem Richter das Wahlrecht zwischen ihr und der zeitlichen zu lassen, eintritt, so ist die Einreihung ohne Störung der Stufenfolge geschehen. Eine Wirkung muß freilich auch rücksichtlich der andern Strafen zugestanden werden, daß nämlich, nachdem der Gesetzgeber die höchste Strafe aus der Zahl der Strafen strich, der Richter vielfach eine verhältnißmäßige Milderung bei den übrigen Strafen eintreten lassen wird. Abgesehen aber von der möglichen Anpassung der Aufhebung der Todesstrafe an unser System des Strafrechts, konnte nur vom

Standpunkte der Gesetzgebung aus die Frage noch entstehen, ob man von der Todesstrafe bis zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe herabsteigen sollte. Allein so weit herab ist eben der Schritt nicht, und zwischen dem schnellen schmerzlosen Tode und dem Verluste lebenslänglicher Freiheit, um dann erst den Leiden einer Krankheit zu unterliegen, ist der Abstand kein großer. Wäre man nicht zum lebenslänglichen Zuchthaus unmittelbar übergegangen, so hätte man zu Strafschärfungen schreiten müssen. Die Schärfung durch Dunkelarrest, Hungerkost, Anlegung von Ketten ist aber bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe unzulässig (§§. 53 und 54 des Strafgesetzbuchs), auch ein Grund zur Abänderung dieser Bestimmung nicht vorhanden und die völlige Absonderung des Sträflings über die Zeit von 6 Jahren (§. 5 des Gesetzes über das Männerzuchthaus) erschien bei dem Umstand, daß wir über diese Strafart und ihre Wirkung auf Geist und Gemüth des Sträflings keine Erfahrungen noch haben, und die Erfahrung des Auslandes einer längern Ausdehnung dieser Verschärfung entgegenstehen, kaum räthlich zu sein. Aus diesen Gründen sieht sich Ihr Ausschuß zu dem Antrag veranlaßt, dem Regierungs-Entwurfe, lautend:

„Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, ist abgeschafft. Wo die Straf-
„gesetze sie androhen, tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe an ihre Stelle,"

die einstimmige Zustimmung zu geben.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 141. öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1849.

Begründung der Motion

des Abgeordneten **Zentner**:

Seine Königl. Hoheit den Großherzog, in einer unterthänigsten Adresse um eine Gesetzesvorlage zu bitten, wodurch im Civilgerichtsverfahren die Proceßleitung den Gerichten abgenommen und den Parteien überlassen und beziehungsweise die Proceßordnung hiernach abgeändert wird.

Meine Herren!

Die Zeit stellt an uns die dringende Anforderung, unsere Staatseinrichtungen zu vereinfachen und wohlfeiler zu machen.

Ein Hauptmittel zur Lösung dieser Aufgabe besteht darin, daß man keine Geschäfte durch einen besoldeten Beamten besorgen lasse, welche eben so gut oder noch besser auf andere Weise besorgt werden können.

Diesen Grundsatz in einem umfassenden Theile unserer Rechtspflege zu verwirklichen, ist der Zweck meines Antrags, welcher dahin geht:

„Seine Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um eine Gesetzes-„vorlage zu bitten, wodurch im Civilgerichtsverfahren die Proceßleitung den Gerichten abgenommen „und den Parteien überlassen und beziehungsweise die Proceßordnung darnach abgeändert wird."

Es obliegt mir heute, diesen Antrag zu begründen. Ich werde zuerst die vorgeschlagene Einrichtung im Allgemeinen besprechen, sodann über die Ausführbarkeit mich erklären.

I.

Nach dem gemeinen deutschen Proceßrechte äußert sich die Thätigkeit des Richters auf eine zweifache Art; durch die Proceßleitung oder Instruktion des Processes und durch das Entscheiden.

Nur das letztere begründet die eigentliche Sphäre der richterlichen Thätigkeit, wie dies schon die Bezeichnung Richter, Urtheiler andeutet.

Nach dem bisherigen deutschen Proceßrechte besorgt der Richter beiderlei Funktionen und obendrein noch theilweise das Geschäft der Vollstreckung.

Nicht so nach dem System des französischen Proceßrechts, welches seit dessen Schöpfung auch in den vormals mit Frankreich verbundenen deutschen Rheinprovinzen gilt.

Das französische Proceßrecht beschränkt die Wirksamkeit des Richters auf das eigentliche Richteramt und überläßt die Proceßinstruktion bei sämmtlichen Gerichtskollegien — Einzelrichter im deutschen Sinne kennt Frankreich nicht — den Parteien und ihren Anwälten und eben so die Vollstreckung.

Das gemeine deutsche Proceßrecht beruht auf dem Grundsatze, daß nur der Richter die Proceßleitung besorgen könne, auf dem Princip der Bevormundung; der französische Proceß dagegen fußt auf dem Grundsatze der Mündigkeit, des Selbsthandelns. Während das erstere sagt: so viel als möglich durch den Richter! folgt das andere umgekehrt dem Wahlspruche: so viel als möglich durch die Parteien!

Welches von beiden Systemen mit dem Geiste der Zeit und den Institutionen, die wir in volksthümlichem Sinne zu gründen suchen, mehr im Einklang stehe, springt von selbst in die Augen.

Unsere im Jahr 1832 eingeführte neue Proceßordnung behielt den Grundsatz der richterlichen Proceßleitung aus der gemeinrechtlichen Proceßlehre bei, wiewohl sie, auf das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebaut, manches aus dem französischen Processe entlehnte. Ich halte es für einen beklagenswerthen Fehler, daß dieses sonst durch manchen Vorzug ausgezeichnete Gesetz im Punkte der Proceßleitung zu ängstlich am Alten festhielt und nicht vielmehr die einfache und natürliche Einrichtung unserer westlichen Nachbarn nachahmte.

Wenn ich Ihnen diese Einrichtung heute zur Aufnahme empfehle, so darf ich wohl in dieser hohen Versammlung den Einwurf nicht fürchten, daß es in unserer Zeit des großartigsten nationalen Aufschwungs sich nicht zieme, fremden Einrichtungen das Wort zu reden. Die Fortschritte auf dem Gebiete der Civilisation sind ein Gemeingut der Menschheit und es gereicht keiner Nation zur Unehre, das erprobte Gute von der andern aufzunehmen. Haben ja auch schon manche deutsche Ideen und Erfindungen bei andern Nationen Eingang gefunden. Unsere Regierung selbst scheint sich mit dieser Einrichtung auch schon etwas befreundet zu haben, indem sie in dem Entwurf über das Verfahren vor dem Amtsrichter in §. 40 einen Vorschlag darüber machte, der jedoch, so wie er dasteht, der Lebensfähigkeit schon deßhalb entbehrt, weil er Alles von der Vereinbarung abhängig macht, von welcher unter zwei Proceßführenden bekanntlich nirgends viel zu erwarten ist. Die Einrichtung muß, wenn sie wirklichen Nutzen gewähren soll, als verbindliche Norm vorgeschrieben werden und bedarf näherer Bestimmungen. In dieser Weise gedacht empfiehlt sich aber die Einrichtung dadurch, daß sie viel einfacher ist als unser Verfahren, daß sie eine Verminderung des Richter- und Kanzleipersonals möglich macht und überhaupt wohlfeiler und zugleich mit bedeutender Zeitersparniß verbunden ist. Dieser vereinfachenden Einrichtung hauptsächlich ist es zuzuschreiben, daß z. B. von unsern benachbarten rheinbaierischen Gerichten mit einer verhältnißmäßig geringen Richterzahl weit mehr Processe erledigt werden als bei uns und man von Rückständen daselbst nichts weiß.

Ich glaube die Nachweisung meiner so eben aufgestellten Behauptung nicht besser liefern zu können, als wenn ich in kurzen Umrissen ein Bild unseres Proceßgangs in Vergleichung mit jenem unserer überrheinischen Nachbarn entwerfe.

Der Rechtsuchende übergibt nach unserm schriftlichen Verfahren dem Gericht seine Klage, damit dieses solche an die Gegenpartei zur Antwort gelangen lasse. Der Richter ist durch die Proceßordnung angewiesen, die Klage nach ihrer formellen Beschaffenheit und dem materiellen Inhalte genau zu prüfen, ob nicht vordersamst noch Verbesserungen derselben anzuordnen seien, oder gar die Klage als ungegründet zu verwerfen sei.

Geschieht das Letztere, so beginnt gleich an der Schwelle der Justiz ein Instanzenzug, welcher nicht selten damit endet, daß dennoch — und zwar mit um so größeren Kosten, weil in höherer Instanz — in der Sache selbst verhandelt und erkannt werden muß, so daß der beabsichtigte Vortheil dieses Verfahrens — Abkürzung — im Allgemeinen wohl ein höchst zweifelhafter genannt werden kann.

Wird aber die Klage formell und materiell dazu geeignet gefunden, was oft erst nach wiederholten Verfügungen der Fall ist, so wird darauf der schriftliche Beschluß gefaßt: daß die Doppelschrift dem Beklagten mit der Auflage zuzustellen sei, binnen bestimmter Frist in der nach dem Proceßgesetz vorgezeichneten Weise sich vernehmen zu lassen.

Bis dieses Dekret ausgefertigt ist und den kanzleimäßigen Gang der Einträge ꝛc. durchgemacht hat, gehen oft Wochen, ja bei Anhäufung der Schreibereien sogar Monate vorüber. Es werden Aktenfaszikel angelegt und es beginnt das Geschäft der Registraturen, dieser überreichen Schatzkammern deutscher Gründlichkeit und Schreibseligkeit.

Das Dekret ist endlich fertig und der Gerichtsbote erhält es zur Zustellung; er bringt darüber den Insinuationsschein bei, der Richter muß diesen prüfen; die Unrichtigkeit veranlaßt nicht selten Zwischenverhandlungen und wiederholte Zustellungen mit großem Zeitverlust.

Der Beklagte sucht für seine Vernehmlassung beim Richter um Fristerstreckungen — ein, zwei und mehrere Male — nach; der Richter muß die Gesuche prüfen und darauf verfügen. So einfach die Sache scheint, so kommt es doch manchmal zu Erklärungen hierüber mit einem Kosten- und Zeitaufwand, der für die einzureichende Hauptschrift genügt hätte.

Endlich langt die Vernehmlassung des Beklagten ein, der Richter muß auch diese Schrift nach ihrem formellen und materiellen Gehalte prüfen; um dies gründlich zu thun, muß er wie bei allen folgenden Schriften die Vorakten wieder nachlesen, wozu aus mancherlei Gründen oft die Zeit so schnell nicht wird. Dies geschieht zwar häufig nicht, die Folgen davon zeigen sich aber dann später in nachholenden Verfügungen, die mit großer Verzögerung der Sache oft sogar erst nach mündlicher Hauptverhandlung erlassen werden.

Es wiederholt sich bei der Vernehmlassung der weitläufige Gang wie bei der Klage; und so geht dann die schwerfällige Prozedur weiter fort, es werden in gleicher Weise Repliken und Dupliken, manchmal selbst noch weitere unnöthige Schriftsätze erhoben, und die Schreibereien und Zustellungen sind endlos.

Unterläuft kein Contumazialverfahren, so ist jetzt die Sache spruchreif, d. i. bis zum Eintreten der eigentlichen richterlichen Thätigkeit, dem Entscheiden — nach mündlicher Schlußverhandlung — gelangt. Erfolgt nur ein Beweiserkenntniß, so wiederholt sich derselbe schwerfällige, langsame Gang in einer neuen Reihe von Dekreten und Schriften.

Wie viel da bis zur endlichen Entscheidung der Sache Verzögerungen, unnöthige Schriften und Schreibereien zumal bei unsern Untergerichten, vorkommen, will ich nicht weiter auseinandersetzen, die Meisten von Ihnen, meine Herren, wissen es aus eigenen Erfahrungen. Ich glaube, man kann in Wahrheit diese ganze Prozedur einen gesetzlichen Rechtsverschleif heißen, wenn man damit den einfachen Weg des französischen Verfahrens in dieser Beziehung vergleicht.

Der Anwalt des Klägers läßt dort seine Klage durch den Gerichtsboten (Huissier) dem Beklagten zur proceßordnungsmäßigen Antwort zustellen und empfängt darüber von jenem die Zustellungsbescheinigung. Ist diese mangelhaft, so wird die Sache zwischen dem Anwalt und Gerichtsboten abgemacht.

Der Beklagte muß nun ebenfalls einen Anwalt (Avoué) bestellen; ich erläutere hiezu, daß es sich um die Justiz vor Gerichtskollegien handelt. Der Anwalt des Beklagten gibt in der vom Gesetz bestimmten Frist die Vernehmlassung ab, oder wirkt sich beim Gegner Frist aus. Wird die Frist nicht eingehalten, so ruft der Anwalt des Klägers beim Gericht unter Vorlage der nöthigen Schriftstücke um Versäumnißerkenntniß an, welches das Gericht in öffentlicher Sitzung erläßt.

In der Regel wird aber die Vernehmlassung in der Frist gefertigt, und der Anwalt des Beklagten läßt solche dem Gegenanwalt durch den Gerichtsboten zustellen.

Findet der klägerische Anwalt eine weitere Erklärung (Replik) nöthig, so läßt er solche in gleicher Weise an seinen Gegner gelangen, und so auch dieser, wenn er noch etwas zu sagen hat.

Damit aber der Schriften nicht zu viele werden, so verfügt das Gesetz, daß der Anwalt für die unnöthigen Schriftsätze keine Gebühr erhält.

Ist so der Proceß schriftlich instruirt, zur Entscheidung vorbereitet, so kann jede Partei durch Hinterlegung der gewechselten Schriften auf der Kanzlei des Tribunals die Ansetzung der öffentlich-mündlichen Schlußverhandlung und das Erkenntniß betreiben.

Jetzt erst erhält in der Regel das Gericht Kenntniß von dem Processe; er wird auf die Rolle gesetzt und nach der Reihenfolge der Tag zur mündlichen Schlußverhandlung und zum Erkenntnisse bestimmt, welches den Parteien in öffentlicher Sitzung verkündet wird.

Nach der Entscheidung werden die Schriftstücke den Parteien zurückgegeben, und nur auf Betreiben dieser das Erkenntniß mit kurzer Beifügung der durch die Anwälte selbst festgestellten Hauptmomente des Processes (qualités) schriftlich redigirt, ausgefertigt und in der Urschrift beim Gerichte zurückbehalten und aufbewahrt.

Ist das Gericht vor der Entscheidung in der Lage, noch Beweise anzuordnen, so findet auch hierin ein sehr einfaches Verfahren Statt. Ist z. B. eine Expertise nöthig, so ordnet das Gericht solche an und bestimmt genau die zu begutachtenden Punkte und das weiter Nöthige zur Erhebung. Streitige Zwischenfragen werden überall auf kürzestem Wege zur Entscheidung in die öffentliche Sitzung gebracht. Das Gutachten wird auf der Kanzlei niedergelegt, die Kenntnißnahme wird lediglich durch die Parteien selbst bewirkt und jede kann sofort die Firirung zur weitern öffentlichen Verhandlung betreiben. In ähnlicher Weise wird bei den andern Beweismitteln verfahren.

Wird gegen das Urtheil appellirt, so erfolgt wieder in den vom Gesetze bestimmten Fristen der zur Feststellung der Streitpunkte erforderliche Schriftenwechsel lediglich unter den Anwälten, und der Oberrichter erlangt ebenfalls erst Kenntniß von der Sache, wenn die schriftliche Instruktion geschlossen ist, während auch hier wieder in unserm Verfahren der Schriftenwechsel durch das Gericht vermittelt und damit den Gerichtscollegien unnöthigerweise viele Zeit geraubt wird.

Auch in den höhern Instanzen wird es bei den französischen Gerichten mit der Rückgabe der Schriftstücke wie in erster Instanz gehalten. —

Wie einfach ist dieses Verfahren nicht gegen das unsrige? Wie viel Zeit und Kräfte werden — von den außergewöhnlichen, mehr in den Personen als in der Einrichtung an sich gelegenen Verzögerungen nicht einmal zu sprechen, — bei uns dadurch verschwendet, daß unser Verfahren zwischen die Partei oder ihren Anwalt und den Gerichtsboten den Richter und sein Balleipersonale bei jeder einzelnen Schrift als Mittelspersonen hinstellt und gleichsam zu Gehülfen der Gerichtsboten macht? Wozu den weiten Umweg bei dem dargebotenen geebneten geraden Wege? Wie viel könnte bei diesem Verfahren an Raum in unsern Gerichtsgebäuden und an theuer zu bezahlendem Kanzleipersonal, Registratoren u. s. w. gespart werden. Der Gerichtsschreiber besorgt da ganz leicht in kleinen Räumen die momentane Aufbewahrung der Proceßschriften und die Hinterlegung der Urtheile; es wird mit Recht als Sache der Parteien betrachtet, die zurückerhaltenen Proceßakten aufzubewahren, wenn sie daran Interesse finden. Das ärgerliche und kostspielige Hin- und Herwandern der Akten zwischen Unter- und Obergerichten kann bei diesem Verfahren gar nicht vorkommen.

Und wird denn durch die richterliche Proceßleitung die Sache besser besorgt? Wird etwa dem Anwalte dadurch Zeit und der Partei Geld erspart?

Keineswegs! der Anwalt muß ja doch alle Schriften lesen, er muß dieselben wie die Dekrete des Richters prüfen, und das Gesetz kennt er wie der Richter. Er braucht also darum nicht weniger Zeit, weil auch der Richter die Schriften an dem Maßstabe der Gesetze prüft, und hat, wenn er selbst auf geradem Wege und ohne Dazwischenkunft des Gerichts die Zustellung an den Gegner bewirken würde, nicht mehr Gebühren zu verlangen. Also doppeltes Geschäft, wo es am einfachen genügen würde! Meine Herren! Das ist ein unnatürlicher Geschäftsgang; die Natur, die uns auch hierin zum Vorbild dienen sollte, wählt stets die einfachsten und wenigsten Mittel zu ihren Zwecken; Alles, was mehr ist, das ist Luxus und Verschwendung.

Dazu kommt noch, daß die Anwälte in ihren Schriften und mündlichen Vorträgen sich häufig in der Lage finden, in weiten Ausführungen die Richtigkeit der richterlichen Proceßleitung anzugreifen. Dieser Zeitaufwand wird größtentheils wegfallen, wenn die Anwälte selbst die Proceßleitung besorgen, und manche Appellation wegen Mißleitung des Processes wird dann nicht mehr vorkommen.

Es liegt in unserm Proceßverfahren in der That eine höchst seltsame Anomalie; während landrechtlich der

Grundsatz gilt, daß Jedermann im Staat die Gesetze kennen muß, huldigt der Gesetzgeber im Proceßrechte faktisch nicht nur diesem Grundsatze nicht, sondern traut nicht einmal dem rechtsgelehrten Anwalte zu, daß er die Proceßgesetze genügend kenne, um solche ohne Dazwischenkunft des Richters zur Anwendung bringen zu können. Liegt in dieser Bevormundung nicht nebst der Inkonsequenz eine ungerechtfertigte Geringschätzung der Anwälte?

Man wird mir vielleicht einwenden, daß auch bei der vorgeschlagenen Einrichtung noch Kontroversen hinsichtlich des Verfahrens und Anlässe zu Ergänzungen bei den Gerichten vorkommen werden. Ich bestreite dies nicht; allein sie werden nach dem Zeugnisse der Erfahrungen in den jenseits rheinischen Gerichten selten sein, da die Anstände sich großentheils in dem Wechselverfahren zwischen den Anwälten ausgleichen. Wenn aber solche dann noch vorkommen, so werden sie vom Gerichte unbefangener und darum auch richtiger beurtheilt werden, als da wo der proceßleitende Richter schon eine vorgefaßte Meinung zur Entscheidung mitbringt.

Ich höre ferner entgegenhalten die vielen Klagen in Frankreich über die Kostspieligkeit der Huissiers und Avoués neben den eigentlichen Advokaten, welche letztere dort nur plaidiren. Ich erwidere darauf, daß wir nach dem Vorbilde in den Rheinprovinzen die Avoués entbehren und mit einer Klasse von Anwälten uns begnügen, den Klagen gegen die Gerichtsvollstrecker aber durch die Gesetzgebung den Stoff entziehen können. Eine Reform unseres Gerichtsbotenwesens ist jedenfalls unerläßlich und auch durch die Motion des Abg. Brentano bereits angebahnt, welche zugleich auch die Umgestaltung unseres verunglückten Vollstreckungsverfahrens bezweckt, mit dessen gleichmäßiger Ueberweisung an die Parteien und die Gerichtsvollzieher ich mich vollkommen einverstanden erkläre.

Nach allem bisher Gesagten wird daher ein begründeter Zweifel über die Vortheile der vorgeschlagenen Einrichtung nicht wohl obwalten können.

II.

Es bleibt mir nun nur noch Weniges zu sagen übrig in Beziehung auf die Ausführung. Ist diese nicht mit allzugroßen Schwierigkeiten verbunden? — Meine Herren! Die Schwierigkeiten sind nicht so groß, als sie auf den ersten Anblick erscheinen mögen und zwar aus folgenden Gründen:

Die Einrichtung kann überhaupt nur bei der — den mündlichen Schlußverhandlungen vorausgehenden — schriftlichen Proceßführung durch Anwälte in Frage kommen, wie sie bei den Kollegialgerichten als die Regel gilt und gelten muß. Wenn sie auch gleich bei Einzelrichtern, sofern auch bei diesen Anwälte zugelassen werden, angewendet werden könnte, so wird sie doch hauptsächlich bei dem Verfahren vor Kollegialgerichten an ihrem Platze sein und zwar besonders bei der Bildung der ersten schriftlichen Grundlage des Processes, d. i. bei Kollegialgerichten erster Instanz. Daß wir aber die kollegialische Gerichtsform als die Regel auch in erster Instanz, wenn auch vielleicht nicht auf diesem Landtage, so doch in naher Zukunft, erhalten werden, darüber habe ich keinen Zweifel, weil sie eine Forderung der Zeit ist, so gut wie das Geschwornengericht, und der verständigere Theil des badischen Volks die Grundbedingungen einer guten Rechtspflege unter den Errungenschaften der Neuzeit nicht länger wird vermissen wollen, sollte auch der Kostenaufwand etwas größer werden. Gerade der hier gemachte Vorschlag wird diesen übrigens wesentlich vermindern und dadurch die Ausführung desto eher ermöglichen.

Ist aber hiernach die in Frage stehende Einrichtung auf das Verfahren bei Kollegialgerichten beschränkt, so wird sich die Sache sehr vereinfachen; es werden alsdann nur die Tit. 43 und 45 der Pr.-O. (über das Verfahren erster Instanz bei Kollegialgerichten und über die Rechtsmittel) eine erhebliche Abänderung zu erleiden haben. Einige Paragraphen müßten geändert und mehrere mit neuen Bestimmungen hinzugefügt werden. Die Hauptbestimmungen würden im Tit. 43 ihren Platz erhalten. An die Spitze wäre der allgemeine Satz zu stellen: daß künftig der Schriftenwechsel nicht mehr durch den Richter (das Gericht), sondern lediglich unter den Anwälten durch Vermittelung der Gerichtsvollzieher stattfinde. Alles Andere wäre nur eine Entwickelung dieses Satzes. In dem weitaus größern Theile der Proceßordnung würden nur sehr wenige Veränderungen nöthig sein. Dahin würde insbesondere die Festsetzung bestimmter Fristen

für jede Proceßhandlung, so weit das Gesetz solche nicht schon enthält, — und die Abänderung des §. 653 gehören, so weit er die Androhung der gesetzlichen Rechtsnachtheile durch den Richter fordert, — ohnehin eine unglückselige Neuerung unserer Proceßordnung, welche schon viele unnöthige Streitigkeiten verursacht hat. Da jeder Anwalt die vom Gesetze gedrohten Rechtsnachtheile kennt, so scheint es in der That der Wiederholung der Androhung durch den Richter nicht zu bedürfen.

Mehr in das Einzelne der Ausführung einzugehen, würde hier zu weit führen, und ich glaube Sie damit um so weniger behelligen zu dürfen, als hierin unbedenklich die Bestimmungen des Code de procedure zum Vorbilde genommen werden können. — Hiernach scheint die alsbaldige Durchführung meines Antrags wohl möglich zu sein.

Meine Herren, wir Alle sind von dem lebhaften Wunsche durchdrungen, die Rechtspflege, welcher wir unsere heiligsten Interessen anvertrauen, vor Allem so gut als möglich, aber auch möglichst wohlfeil zu machen. Nicht leicht wird sich eine Aenderung auffinden lassen, bei welcher das Besser und Wohlfeiler in gleichgroßem Maße zusammentrifft, als bei der in Vorschlag gebrachten, weßhalb auch das Zuwarten bis zu einem allgemeinen deutschen Proceßgesetze gewiß hierin am wenigsten gerechtfertigt wäre. Unterstützen Sie daher meinen Antrag!

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 142. öffentlichen Sitzung vom 5. Februar 1849.

Gesetzes-Entwurf,

die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Eingang und Art. 1.

Nach der Fassung der zweiten Kammer.

Art. 2.

Der §. 2 erhält folgende Fassung:

Mit der Rechtspflege sollen künftig beauftragt sein:

Amtsgerichte,
Handelsgerichte,
Kreisgerichte,
Obergerichte,
das oberste Landesgericht.

Die befreiten Gerichtsstände, welche bisher in bürgerlichen und in Strafsachen bestanden, werden aufgehoben vorbehaltlich jedoch der besondern Bestimmungen des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit.

Wo im Gesetze der Ausdruck: „Bezirksstrafgericht" vorkommt, ist dafür zu setzen: „Kreisgericht". Ebenso ist für den Ausdruck: „Hofgericht" — „Obergericht" und statt: „Oberhofgericht" — „Oberstes Landesgericht" zu setzen.

Für Klagen gegen Amtsrichter, und für Klagen, welche Amtsrichter gegen ihre Amtsuntergebenen anstellen, ist der älteste Rath des dem betreffenden Amtsrichter vorgesetzten Obergerichts der zuständige Richter erster Instanz.

Art. 3.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Art. 4.

Zu streichen.

Art. 5.

Der §. 6 erhält folgende Fassung:

Die Obergerichte urtheilen in bürgerlichen Rechtssachen und in den durch Schwurgerichte abzuurtheilenden Straffachen in Versammlungen von fünf, in anderen Straffachen aber von sechs Mitgliedern.

Das oberste Landesgericht urtheilt in bürgerlichen und in Straffachen in Versammlungen von sieben Mitgliedern.

Zu proceßleitenden Verfügungen genügen sowohl bei den Obergerichten als bei dem obersten Landesgericht drei Mitglieder.

Art. 6.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Art. 7.

Zu streichen.

Art. 8.

Der §. 14. erhält folgende Fassung:

Zu den Sitzungen der Kreisgerichte werden, wenn es wegen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung einzelner Gerichtsmitglieder an der erforderlichen Stimmenzahl fehlt, die Amtsrichter des Orts, wo das Kreisgericht seinen Sitz hat, oder bei deren gleichmäßiger Verhinderung die Richter der nächstgelegenen Amtsgerichte nach dem Dienstalter beigezogen. Ebenso und unter gleicher Voraussetzung werden zu den Sitzungen der Obergerichte die in der Sache noch unbefangenen Mitglieder des nächsten Kreisgerichts nach dem Dienstalter und zu den Sitzungen des obersten Landesgerichts die dienstältesten, in der Sache noch unbefangenen Mitglieder des nächsten Obergerichts beigezogen.

Zusatz Art. 8 a.

Im ersten Absatz des §. 15 sind die Worte: „ausgenommen gegen Diejenigen" bis zum Schlusse zu streichen, und die Anfangsworte des zweiten Absatzes dahin zu ändern:

Auch kann in Streitsachen von höherem Werthe (u. s. w. bis zum Schlusse).

Art. 9.

Im ersten Absatz des §. 19 fallen die Worte „und mit Ausnahme der Fälle, wo der Beklagte einen befreiten Gerichtsstand bei dem Hofgerichte hat" weg.

Die Schlußstelle des zweiten Absatzes „§. 28 der bürgerlichen Proceßordnung" — ist zu streichen.

Art 10 und 11.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Art. 12.

Zu streichen.

Art 13.

Zu streichen.

Art. 14.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Art. 15.

Im zweiten Satz des §. 38 sind die Allegate §§. 35 und 36 zu streichen.

Dagegen trat eine Meinungsverschiedenheit über die Frage ein, ob die Verhaftung wegen Gefahr der Verabredung (§. 174 Ziffer 2) fernerhin neben den Grundrechten fortbestehen könne oder nicht. Die Einen bejahten, die Andern verneinten diese Frage. Diese Letzteren sind der Ansicht, daß die Verhaftung wegen Gefahr der Verabredung deßhalb durch die Grundrechte nicht aufgehoben sei, weil das Gesetz nur von der Entlassung auf gestellte Sicherheit hin spreche, eine Sicherheit aber gegen Verabredung nicht möglich sei, folglich auch durch eine Bestimmung über die Sicherheit dasjenige nicht aufgehoben sein könne, was mit dieser Sicherheit nicht zusammenhänge. Deßhalb bestünde der Verhaft wegen Gefahr der Verabredung neben den Grundrechten, als wesentlich auf einem anderen Grundsatze beruhend, fort, und ebendeßhalb könne der badische Gesetzgeber, als durch das Reichsgesetz nicht beschränkt, diese Verhaftsart beibehalten, und er sollte sie beibehalten, weil dieselbe vom Standpunkte der Gesetzgebung aus zweckmäßig und nothwendig sei. Die Gegner, zu welchen der Berichterstatter gehört, gehen davon aus, daß nach den Grundrechten

> Jeder Angeschuldigte gegen Sicherheit der Haft zu entlassen ist, sofern nicht ein schweres Verbrechen gegen ihn vorliegt.

Das Gesetz erkennt also nur Einen Gesichtspunkt als maßgebend bei der Entlassung an, daß das Verbrechen kein schweres sei. Ist diese Voraussetzung nicht vorhanden, dann muß die Freilassung gegen Sicherheitsleistung erfolgen, und zwar bei „jedem" Angeschuldigten, und also auch bei demjenigen, welcher wegen Gefahr der Verabredung verhaftet ist. Bei Vergehen und kleineren Verbrechen steht also dem Gesetzgeber die persönliche Freiheit höher, als der Grund der Verhaftung, und daß diesem Gesetzgeber allein die Jedem bekannte Verhaftung wegen Verabredung nicht unbekannt war, geht aus der Fassung selbst hervor, da diese eine falsche sein müßte, wenn diese Verhaftung nicht durch den Anfang und den Schluß der Gesetzesstelle mit Bestimmtheit ausgeschlossen wäre. Dieselbe Fassung ist es auch, welche den Verhaft wegen öffentlichen Aergernisses ausschließt, und rücksichtlich dieser Verhaftsart erkennt doch die Regierungsvorlage selbst die Unvereinbarkeit derselben mit der Fassung der Grundrechte an. Diese Verhaftungsart hat ohnehin selbst bei schwereren Verbrechen nach Einführung der Schwurgerichte ihren früheren Werth der Sicherung und Herbeiführung des Beweises beinahe gänzlich verloren, da nicht die Voruntersuchung, sondern das Verfahren vor dem Schwurgericht das allein maßgebende ist. Früheres Geständniß ist künftig nicht mehr bindend, und damit fällt die Hinderung der Verabredung als ein ziemlich werthlos gewordenes Mittel hinweg. Fürsorglich schlägt dieser Theil des Ausschusses folgende Fassung des Art. 3 vor:

> Jeder Angeschuldigte ist gegen Stellung von Sicherheitsleistung oder Bürgschaft der Haft zu entlassen, sofern nicht dringende Anzeigen eines solchen Verbrechens vorliegen, bei dem mehr als dreijährige Zuchthausstrafe zu erwarten ist.
>
> Die entgegenstehenden Bestimmungen der Strafproceßordnung, namentlich in §. 174, 175, 176, sind aufgehoben.

Art. 4.

Der Ausschuß hat gegen diesen Artikel, als mit dem 5. Satze des §. 8 der Grundrechte und mit dem Kammerbeschlusse vom 7. December 1848, die Klagen gegen öffentliche Diener betreffend, übereinstimmend, im Allgemeinen nichts zu erinnern. Im ersten Absatze glaubte man jedoch das Beiwort „richterlich" als nichts bestimmend streichen, und dem Worte „Entschädigung" noch jenes den Grundrechten entnommene Wort „Genugthuung" beifügen zu müssen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 142. öffentlichen Sitzung, vom 5. Februar 1849.

Ausschuß-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Verhaftung betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Christ**.

Der §. 8 der Grundrechte enthält Bestimmungen über den Verhaft und, um die Landesgesetzgebung mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen, legte die Regierung einen besondern Gesetzesentwurf vor. Der Sinn dieser Vorlage ist also nicht der, um erst durch sie den Grundrechten die Kraft von Gesetzen beizulegen, denn diese Wirkung haben die Grundrechte durch sich selbst, ohne daß sie einer nochmaligen Verkündigung in dem Regierungsblatte, oder einer Anerkennung durch die Kammern bedürften. Unsere Landesgesetzgebung nun stimmt mit den Grundrechten nicht vollständig überein, und um diese Uebereinstimmung zu bewirken, gibt es einen zweifachen Weg, indem man entweder die Grundrechte, oder aber die Landesgesetzgebung der Bearbeitung zum Grunde legt. Die Regierung wählte den letzteren Weg, der aber der weniger geeignete sein dürfte, und der dahin führt, daß die Grundrechte in der Landesgesetzgebung, zerrissen nach einzelnen Sätzen oder einzelnen Worten, untergebracht worden. Nach der andern Weise wären die Satzungen der Grundrechte, die für sich einen vollendeten Gedanken aussprechen, buchstäblich in die Landesgesetzgebung aufgenommen, die dadurch bedingten Abänderungen der letzteren als Folgen oder Zugaben angereiht, und Ergänzungen oder Erweiterungen der Grundrechte hinzugefügt werden. Daß die Sache erheblich ist, wird durch sich klar, da derselbe Gedanke in zweierlei Fassungen, eine zweifache Auffassung zuläßt, dadurch Zweifel für die Anwendung begründet und die Einheit des Reichsrechts gefährdet wird. Der Ausschuß ging jedoch über dies Bedenken aus der Rücksichtsnahme hinweg, weil die Gesetzesvorlage blos eine vorübergehende Wirkung äußern, und sofort den Vollzug der Grundrechte in Uebereinstimmung mit der Landesgesetzgebung sichern soll. Die Abänderung der ganzen Strafproceßordnung wird nicht nur wegen der Grundrechte, sondern auch wegen der Schwurgerichte zur sofortigen Nothwendigkeit, und zum Vollzuge dieser Abänderung erscheint dann das jetzige Gesetz als Anweisung darüber, wie das Verhältniß der Grundrechte zur Proceßordnung dem Inhalte nach aufzufassen sei.

Zu Art. 1.

Diese Bestimmung, von den Staatsanwälten sprechend, ruft den Zweifel hervor, ob überhaupt ein Gesetz

über Verhaftungen erlassen werden könnte, ehe die Behörden, die zu Verhaftungen berechtigt werden, vollständig geschaffen — ehe die Staatsanwälte eingeführt sind. Das Gesetz spricht von Staatsanwälten, und doch besitzen wir keine solche im Sinne des Artikels, und gründen auch keine solche mit der Einführung des Gesetzes. Dazu kommt, daß es an sich schon eine bedenkliche Sache ist, aus einem geschlossenen Gesetzbuche einen einzelnen Bestandtheil, den Titel 14, loszutrennen und als besonderes Gesetz zu verkünden. Die Bestimmungen hängen unter sich zusammen, greifen von einem Titel in den anderen über, und jemehr ein Gesetz Ein Ganzes ist, desto mehr ist Ein Theil nicht lostrennbar. Allein der Ausschuß, auf sofortige Wirksamkeit dieses Theils der Proceßordnung großen Werth legend, glaubte über dies Bedenken aus der Rücksicht weggehen zu können, daß die Einführung des ganzen Gesetzes diesem Theile schleunigst nachfolgen und unterdessen keine Störung eintreten werde, wenn die Staatsanwälte im Gesetze zwar aufgeführt sind, ihre Wirksamkeit aber noch ausgesetzt ist. Im Uebrigen stimmt der Artikel mit dem vierten Satze des §. 8 der Grundrechte, lautend:

> „die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben,"

überein und es ist deshalb dagegen nichts zu erinnern.

Art. 2.

Auch dieser Artikel gibt zu keinem Bedenken Anlaß, und stimmt mit dem zweiten Satze des §. 8 der Grundrechte mit der zweckmäßigen Erweiterung überein, daß die Entscheidungsgründe zum Verhaftsbefehl auch auf die Festnehmung durch Polizeibehörden ausgedehnt wurden, für welchen Falle nach der so eben bei Art. 1 abgedruckten Stelle der Grundrechte die Angabe von Gründen nicht buchstäblich vorgeschrieben ist.

Ein Antrag, in einem Nachtrag zu diesem Artikel eine Bestimmung darüber zu geben, worin nach der Verhaftung die Vernehmung des Verhafteten durch den Richter zu bestehen habe, und daß insbesondere die Vernehmung die Thatsachen des Verbrechens und Anschuldigungsgründe in der Art umfassen müsse, daß der Angeschuldigte seine Widerlegung und Rechtfertigung abgeben könne, fand keine Unterstützung, und man glaubte vielmehr, es bei der Bestimmung des §. 173 der Strafproceßordnung belassen zu können. Darnach muß der Verhaftete längstens nach 48 Stunden seiner Festnehmung „über den Grund der Verhaftung" vernommen werden. Worin nun dieser Grund der Vernehmung zu bestehen hat, ist Thatfrage des einzelnen Falles. Daß diese Vernehmung über Thatsachen und nicht über Begriffe zu geschehen habe, ist ebenso gewiß, als daß die Thatsache eine bestimmte sein müsse und keine unbestimmte sein dürfe. Daß bisher Mißbräuche vorkamen liegt weniger in dieser schon in der Verfassungsurkunde §. 15 enthaltenen Bestimmung, als in dem Verschulden der Beamten, welche aber in der Zukunft für ihr Verschulden nach Art 4 einzustehen haben.

Art. 3.

Bei diesem Artikel trennen sich die Ansichten des Ausschusses über die Frage, ob der Entwurf dem Absatze 4 des §. 8 der Grundrechte entspreche. Die Stelle der Grundrechte lautet:

> „Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen."

Darüber nun war zwischen Regierung und dem Ausschuß keine Meinungsverschiedenheit:

1) daß die Verhaftung wegen Gefahr der Flucht (§. 174 der Strafproceßordnung) unter die Bestimmung der Grundrechte fiele, und daß daher der deßhalb Verhaftete gegen Sicherheitsleistung entlassen werden müßte, wenn kein schweres peinliches Verbrechen gegen ihn vorliegt,
2) daß die Verhaftung wegen öffentlichen Aergernisses (§. 176, Absatz 2), als mit den Grundrechten nicht vereinbar, aufgehoben werden müßte,
3) daß nach dem badischen Rechte ein schweres peinliches Verbrechen ein solches sei, bei welchem eine mehr als dreijährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen ist, und es stimmt diese Ansicht mit §. 14 des Strafrechts und mit §. 177 der Strafproceßordnung überein.

Zusatz Art. 15 a.

Der §. 39 erhält folgende Fassung:

„Die Appellation gegen Urtheile des Amtsgerichts geht:

I. an das Kreisgericht

a. in allen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand mit Einrechnung der bis zum Tage der Klage geforderten Zinse und Früchte den Werth von zweihundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt;

b. in Gantsachen ohne Unterschied des Streitwerths;

II. an das Obergericht in allen übrigen Fällen.

Gegen Urtheile eines Handelsgerichts geht die Appellation an den Handelssenat des ihm vorgesetzten Obergerichts.

Das höhere Gericht, an welches die Appellation geht, ist, wo das Gesetz nicht etwas Anderes verordnet, auch zuständig für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (bürgerliche Proceßordnung Tit. XLVIII.), vorbehaltlich der Bestimmung des §. 1245 der Proceßordnung, soweit es sich um einen der im §. 1244 Nr. 1 bis 5 erwähnten Fälle handelt."

Art. 16.

Der §. 40 ist zu streichen.

Art. 17.

Der erste Absatz des §. 41 erhält folgende Fassung:

„Die Oberappellation gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil des Kreisgerichts, sowie des Obergerichts, geht an das oberste Landesgericht."

Der Absatz 2 des §. 41 fällt weg.

Art. 18, 19 und 20.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Zusatz Art. 20 a.

Der §. 51 erhält folgende Fassung:

Sind in den Fällen des §. 50 die beiden angefochtenen Urtheile von Amtsgerichten oder Kreisgerichten, die unter dem nämlichen Obergerichte stehen, ergangen, so ist der Antrag auf Aufhebung eines der verschiedenen Urtheile und auf Entscheidung der Frage, wer der rechte Beklagte, oder wer der rechte Kläger sei, bei dem Obergericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile vom Obergericht, oder beide von Amtsgerichten oder Kreisgerichten verschiedener Obergerichtsbezirke ergingen, bei dem obersten Landesgericht, oder wenn auch nur eines der beiden Urtheile von einem Senate des obersten Landesgerichts erlassen wurde, bei dem vollen Rathe des obersten Landesgerichts zu stellen.

Art. 21 und 22.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Art. 23.

Der §. 59 lautet zu Anfang:

„Die Obergerichte geben das Erkenntniß unter Zuzug von Geschwornen."

I. ꝛc.

Bei II. Ziffer 4 sind die Worte „bei den Hofgerichten angestellten" zu streichen.

Art. 24.

In §. 60 am Schlusse ist nach dem Worte „Hofgericht" beizusetzen: „(Schwurgericht)".

Ebenso in §. 62 ist nach den Worten „des Hofgerichts" beizusetzen: „(Schwurgerichts)".

Art. 25.

Zu streichen.

Art. 26.

Nach dem Beschlusse der zweiten Kammer.

Art. 27.

Der §. 69 erhält folgende Fassung:

„Die Berufung gegen Straferkenntnisse des Amtsgerichts geht an das Kreisgericht, die Berufung gegen kreisgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Obergericht."

„Gegen das im zweiten Rechtszuge gefällte Erkenntniß des Obergerichts findet das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 294 der Strafproceßordnung) nicht statt."

Karlsruhe, den 31. Januar 1849.

Zur Beurkundung:
Der erste Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:
Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
Frhr. v. Kettner.

Beil. Nr. 3 zum Protocoll der 142sten öffentlichen Sitzung vom 5. Februar 1849.

Hohe zweite Kammer!

Auch einige Worte über die Landesgestütsfrage.

In der hohen zweiten Kammer unserer badischen Stände, in der jeder Gegenstand aufgegriffen wird, der die vielfachen Anforderungen an unsere erschöpfte Staatskasse zu mindern verspricht, ist am 18. December v. J. der Aufwand für das Landesgestüt zur Sprache gekommen, und fast einstimmig die Aufhebung desselben beschlossen worden. Am 20. December v. J. ist in der Beilage Nr. 267 zum Protocoll der 75. Sitzung der hohen ersten Kammer dieser Beschluß mitgetheilt worden. Nun kam obiger Gegenstand in dieser Kammer zur Berathung und wurde Herr Geheimerrath Klüber zum Berichterstatter ernannt. Er erfüllte seinen Auftrag durch den in Beilage Nr. 276 zum Protocoll der 76. Sitzung vom 8. Januar 1849 veröffentlichten Bericht, in welchem er sich für die Beibehaltung des Landesgestüts ausspricht, während seine Behauptungen in den, später von Herrn Staatsrath Bekk gehaltenen Vorträgen Unterstützung fanden, ihm auch durch einen Aufsatz unter dem Titel: „Bemerkungen zur Landesgestütsfrage" von Neuem eine Anerkennung zu Theil ward.

Die allgemeine Theilnahme, die dieser Gegenstand im Publikum erweckt, während er zu den widersprechendsten Urtheilen und Wünschen veranlaßt, und dieß fast durchgehens bei solchen, die ohne Erfahrungen und Kenntnisse einen Theils nur die Ausgaben, andern Theils die Petitionen für Beibehaltung des Gestüts und die wenigen Pferde im Auge haben, die von den Karlsruhern in der Hardt gekauft werden, veranlaßt mich, einen alten Pferdefreund und Pferdezüchter, der hohen Kammer meine 30jährigen Erfahrungen ergebenst vorzulegen, und sie zu bitten, diese nicht ganz außer Acht zu lassen und mir zu gestatten, auch meine Ansichten und Vorschläge beifügen zu dürfen.

Eine ziemlich ausgedehnte Landwirthschaft setzte mich in den Stand, schon zu Anfang der 1820r Jahre eine kleine Pferdezucht mit meiner Oeconomie zu verbinden. Ich kaufte hierzu edle Stuten, ließ sie von den besten würtembergischen und badischen Hengsten bedecken, und erhielt so allmählig ein Dutzend hochedler Füllen, denen ich aber vermöge der Ortsverhältnisse keine ausgedehnten Weiden einräumen konnte, sondern sie auf einen weichen gehörig eingezäunten Tummelplatz beschränken mußte. Die Füllen erhielten gutes reichliches Futter, waren den ganzen Tag im Freien und dennoch mißglückten mir Alle. Kein einziges wurde ganz gut und kaum zwei konnten in die Bauernzüge eingereiht werden. Fußfehler aller Art kamen zum Vorschein und dies gewöhnlich erst mit dem viertem und fünften Jahre, so daß auch die Erziehungskosten bis dahin verloren waren. Diese traurige Erfahrung veranlaßte mich, die Thiere auf's genaueste zu beobachten, sowohl auf dem Tummelplatz als in den Ställen, und da fand ich, daß sie feurig und ungeduldig, wie sie waren, in der Umzäunung überaus schnell herumsprangen, sich anhaltend jagten, an den Barrieren parirten, und in den Ställen im engen Raume Sätze machten, dadurch ihre zarten Glieder über die Gebühr anstrengten, sich dabei wenig legten, und bei dem geringsten Geräusch wieder auf den Beinen waren.

Täglich wurde mir die Unmöglichkeit eines günstigen Erfolgs einleuchtender, und so gab ich diese Pferdezucht auf. Mein Bedarf an Ackerpferden nöthigte mich aber, zum Kauf derselben zu schreiten.

Ich ging nach Leonberg und Pforzheim, zwei Märkte die gerade für diesen Pferdeschlag als die besten von Würtemberg und Baden gelten; aber ich fand kein einziges Thier, das mir zusagte, kein einziges, welches den

Anforderungen entsprach, die man an ein gutes kräftiges Zugpferd macht. Nachdem ich mich auch anderwärts vergebens umgesehen hatte, ging ich nach Belgien, weil der dortige Pferdeschlag mir als tüchtig, und für den Landmann ganz geeignet bekannt war. Ich besuchte dort eine Menge Pferdebesitzer, die alle zugleich Pferdezüchter sind, unterrichtete mich von ihrem Verfahren und kaufte vier Stuten und einen Hengst, in der Absicht, meine Arbeitspferde nun selbst zu ziehen, und dies gelang auch so vollkommen, daß unter den 40 bis 50 Füllen, die bei mir zur Welt kamen, kein einziges ganz mißglückte, bei weitem die Mehrsten aber vorzüglich gut und tüchtig wurden, daß ich hier in Karlsruhe, im Jahr 1838 bei dem landwirthschaftlichen Feste für ein Saugfüllen zehn Louisd'or, und zu Haus, für zwei Stuten von drei Jahren von einem Händler 72 Karolin geboten erhielt.

Der Grund dieses Gedeihens war leicht zu erklären. Die belgische Race ist von ruhigem Temperament, ebst die alten Pferde legen im Stalle sich gerne auch bei Tag, die Füllen liegen viel, und lassen so die Glieder ausruhen. Im Freien sind sie das Laufen gleich müde, strengen mithin auch dabei ihre Glieder nicht an. Sie bilden sich zugleich sehr frühzeitig aus, so daß man, ohne ihnen den geringsten Schaden zuzufügen, sie mit drei Jahren einspannen kann; und hierdurch wird ihnen die Bewegung, die das Laufen auf der Weide ersetzt, und sie nur um so tüchtiger macht. Was übrigens dieser Race noch mehr das Wort spricht, ist, daß nach meiner Erfahrung, Kreutzungen mit derselben fast immer zu einer Nachzucht führt, die sich durch starke Glieder, einen breiteren Bau und sehr gedrungenen geschlossenen Leib auszeichnen.

Wahrscheinlich wird aber durch die kleinere Burgunder- und Bretagnerrace, die etwas edler und weit billiger als die Belgier sind, derselbe Zweck erlangt, da der Schlag dieser verschiedenen Pferdegattungen fast derselbe ist, während wir wissen, daß die französischen Posten sich alle in der Bretagne und dem Burgund recrutiren, und diese Pferde sich somit auch als sehr gute und dauerhafte Läufer beurkunden.

In gleicher Lage mit mir befindet sich, außer der Hardt und dem Hanauer Land, ganz Baden. Entweder tiefes, schweres Feld, oder steinige Gründe und Berge, und keine Weiden; dabei tägliches Zunehmen der Armuth des Landmanns, durch welches ihm unmöglich wird, die jungen Pferde so lange mit der Arbeit zu verschonen, als es edle Thiere durchaus nöthig haben. Zudem wird jeder Pferdeverständige zugeben, daß in solche Gegenden ein hochgebautes, schlankes, sehr feuriges Pferd nicht taugt, daß nur starkknochige, gedrungene, niedere Thiere dahin passen, und hierdurch ist den englischen Vollblut- und Halbblut-Hengsten der Stab gebrochen. Ist dargethan, daß Belgier, Bretagner oder ähnliche Pferde diejenigen sind, gegen welche wir unsere großentheils zwar sehr edle, gute, englische, für uns aber nicht practische Hengste vertauschen müssen, wobei noch weiter zu bemerken ist, daß neben der Untauglichkeit diese Letzteren so hoch im Preise stehen, daß wir vier und mehr Burgunder oder Bretagner für einen englischen Hengst kaufen können.

In der Hardt und dem Hanauer Lande ist es ein Anderes. Da ist das Land eben und sandig. Die Gemeinden besitzen zum Theil noch große Hutweiden, und der Pferdeschlag hat, trotz der verschiedensten Hengste, welche man auf die dortigen Beschälplatten stellte, dennoch so ziemlich die Eigenschaften beibehalten, welche sich bei den Pferderacen in ebenen sandigen Gegenden überall wiederholen. Ein spitzes Kreuz, dünne nervige Glieder, viel Geist, und im Ganzen viele Aehnlichkeit mit den ungarischen Pferden.

Diese aber mit englischen Hengsten gepaart, gibt wo möglich noch größere Mißgeburten als bei den Stuten der übrigen Landestheile; und hierüber liefern uns die uns täglich vor Augen kommenden Beispiele die unzweideutigsten Beweise. Fast alle von der Umgegend hierher kommenden Pferde sind ganz schlecht, obschon schon längst die Nachkommen der edeln Hengste im Gebrauch sein müssen. Ohne daher die Orte der Hardt besucht zu haben, kann ich kühn behaupten, daß schwerlich 5 Procent der Nachzucht etwas taugt.

Es bedarf hiernach keiner Widerlegung der einzelnen Punkte des Comissions-Berichts des Herrn Geheimen-Raths Klüber, keiner Aufzählung der unrichtigen Folgerungen aus der Vergangenheit und den benachbarten Ländern, welche sich uns in den Bemerkungen zur Landesgestüts-Frage darstellen. Der Beweis liegt vor uns, und bedarf es eines weiteren, so fordere man die Cavallerie-Officiere auf, sich über ihre Remonte aus dem Lande auszusprechen, und sie werden einstimmig die wenigen ihnen gelieferten guten Thiere von dem Blut abstammend

erklären, was in der Hardt durch die türkischen Hengste verbreitet, und fast möchte ich sagen constant wurde, die der Höchstselige Carl Friederich ankaufen und dort verwenden ließ.

Einen deutlicheren Fingerzeig gibt es aber wohl nicht, um darzuthun, daß für die Hardt und das Hanauer Land die englischen Hengste nicht passen. Da es nun aber zu schwer wäre, bei dem Verfall aller Pferdezucht in der Türkei von dort Hengste zu erhalten, da in Siebenbürgen und vorzüglich in Rußland Hengste die Menge und namentlich in letzterem Lande dieselben sehr billig und von einem Schlag zu haben sind, der dem türkischen ähnelt, und dabei stärker und dauerhafter, so wäre eine Acquisition in jenen Ländern gewiß für obige Districte jeden anderen vorzuziehen.

Dies über die Racen, deren Baden zur Veredlung ihrer Landpferde bedarf.

Nun über das Landgestüt selbst.

Gemeine Hengste, wozu unläugbar die Belgier, Burgunder, Bretagner, Normännische Landpferde ꝛc. gehören, können bei uns wie in ihrem Vaterlande sehr gut zu Feldarbeiten verwendet, vom Landmann erkauft und gehalten werden.

Der Bauer kann sie das ganze Jahr hindurch in seinem Geschäfte gebrauchen und die Sprungzeit über sie bedecken lassen, wie es in Belgien und in vielen Departements von Frankreich der Fall ist. Sind wir aber überzeugt, daß der obengenannte Schlag von Hengsten der Zucht des Bauerschlags aufhilft, wollen wir einmal consequent handeln und darauf hinarbeiten, daß Einheit im Schlage und allmählige Verbesserung der Pferdezucht eintritt, so muß dem Landmann, der wegen des einzelnen Hengstes nicht eine weite Reise unternehmen kann und wird, Gelegenheit verschafft werden, Thiere zu bekommen, wie sie als zweckmäßig für das Land anerkannt worden sind. Dies glaubte die hohe zweite Kammer durch Prämien zu erzielen, welche Ansicht sich aber wohl nicht bewähren dürfte. Die Prämien mögen so hoch sein, als sie wollen, für eine große Reise entschädigen sie nicht. Hierzu wird sie Niemand veranlassen, und so werden aus den Nachbarländern die Hengste hereingebracht werden, welche man dort nicht für tauglich hält, und es wird mit den Prämien gehen, wie ich es aus Erfahrung weiß, da die Behörden nur für einen fehlerhaften Hengst mit Hohenhacke u. dgl. zuerkennen mußten, weil alle Anderen noch weit schlechter waren.

Ich stimme daher gegen alle Prämien.

Soll aber nicht die Pferdezucht ganz aufhören, soll sie vielmehr practischer, besser und sicherer werden, als bisher, was unläugbar auch mit der Aufhebung des Landesgestüts vereinbarlich ist, so muß ein recht tüchtiger, vorurtheilsfreier Pferdekenner nach der Bretagne oder nach Burgund geschickt werden, und nachdem man durch öffentliche Aufforderung erfahren hat, welche Gutsbesitzer Zuchthengste anzuschaffen beabsichtigen, und wie viele hiernach erforderlich sind, muß dieser den Auftrag erhalten, die nöthige Menge anzukaufen, worauf man sie hier unter der Bedingung eines zweijährigen Nichtverkaufens und der öffentlichen Verwendung als Beschäler versteigern und den wahrscheinlichen Ausfall aus Staatsmitteln decken muß, was man auch füglich thun kann, da dieser Ausfall jedenfalls weit unter den zu Prämien bestimmten 10,000 fl. zurückbleiben wird.

Derselbe Pferdsverständige muß aber auch alle Jahre gleich nach beendigter Beschälzeit alle Amtsorte des Landes besuchen, sich dort die Beschäler des Amts vorführen lassen, und diejenigen, welche fehlerhaft geworden sind, durch ein unvertilgbares Zeichen als untauglich zur Zucht erkennen. Zugleich muß durch allgemeine Aufforderung wieder ermittelt werden, wer neue Hengste zu haben wünscht, um wie das vorige Jahr verfahren zu können; und wenn consequent so fortgefahren wird, wird ein günstiges Resultat nicht lange auf sich warten lassen.

Die Hardt und das Hanauer Land aber, dem mit solchen Hengsten nicht gedient sein kann, müßte auf gleiche Weise mit Hengsten aus Siebenbürgen oder Rußland versehen werden. Diese Thiere aber, in der Regel zu feurig um in den Bauernwagen gespannt zu werden, müßten auf andere Weise untergebracht werden, etwa daß man größeren wohlhabenden Gutsbesitzern dieselben zu ermäßigten Preisen mit der Bedingung überließe, sie wenigstens 5 oder 6 Jahre zum Beschälen verwenden zu müssen, und früher nicht verkaufen zu dürfen, oder daß man sie einem tüchtigen Bereiter unter der Bedingung übergibt, daß er sie zu Ertheilung von Unterricht benutzen

darf, sie aber dafür füttern und jedes Jahr auf die Dauer der Beschälzeit auf die ihm zu bezeichnenden Beschälplatten stellen muß, wo ihm freie Stallung und ein Theil des Sprunggeldes zugestanden werden könnte.

Sollte übrigens sich solch eine Einrichtung auch, nicht treffen lassen, so wird für die wenigen Hengste, die für das Bedürfniß obiger zwei Ländertheile erforderlich sind, gewiß auf andere Weise gesorgt werden können.

Wird mir eingewendet, daß der freie Staatsbürger sich die Untersuchung seines ersteigerten Hengstes, wenn er so fehlerhaft geworden ist, das Verbot, ihn fernerhin zur Zucht zu gebrauchen nicht gefallen läßt, so mache ich darauf aufmerksam, daß es Pflicht der Regierung ist, alle Staatsanbefohlenen möglichst vor Schaden zu sichern, daß die Besitzer von Zuchtstuten gar häufig keine Pferdekenner sind, und daß diese durchaus von Obrigkeitswegen vor den untauglichen Hengsten gewarnt werden müssen, damit sie nicht Füllen erziehen, von denen man schon vor ihrer Geburt weiß, daß sie die Erziehungskosten nicht decken.

Es muß mithin schon bei der Versteigerung bedungen werden, daß der Käufer sich eine jährliche Untersuchung seines Hengstes, und wenn er untauglich wird, eine Marke an demselben gefallen lassen muß, wenn er nicht vorzieht, ihn alsbald castriren zu lassen. 4 bis 5,000 fl. werden bei der vorgeschlagenen Einrichtung die Kosten decken, welche auf den Staat fallen. Sollen doch noch weitere 5,000 fl. zur Aufmunterung der Pferdezucht verwendet werden, so gebe man für die fehlerfreien tüchtigen Zuchtstuten Prämien, gestatte, daß bei Ankauf von Hengsten auch Stuten für solche mitgebracht werden dürfen, die welche wünschen, und zahle einen Theil des Ankaufspreises. Dann werden wir unsere Pferdezucht bald gehoben sehen, und uns und unsere Nachbarländer mit Gebrauchs- und Luruspferden versehen können, die mit jeder Race in Deutschland sich messen dürfen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1849.

K. Frhr. v. Racknitz.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 142. öffentlichen Sitzung vom 5. Februar 1849.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzes-Entwurf, das Landes-Gestüt betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Becker.**

Nachdem Sie, meine Herren, in Ihrer 125sten öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 1848 beschlossen haben, die vorhandenen Gestütshengste dem alsbaldigen Verkauf auszusetzen, dagegen 12,000 fl. zur Vertheilung von Prämien an die Besitzer der 60 vorzüglichsten Beschälhengste für 1849 in das Budget aufzunehmen; so trat die erste Kammer diesem Beschlusse aus materiellem Interesse nicht bei. Dieß und die inzwischen bei den Ständen und der Regierung in verstärktem Maße eingelangten Petitionen aus vielen Gegenden des Landes veranlaßten die Großh. Regierung, Ihnen in der 128sten öffentlichen Sitzung einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, wornach das Landesgestüt noch für das Jahr 1849 beibehalten und die Frage der Fortdauer dieser Anstalt von der Bestimmung und Unterstützung der in einigen Monaten zusammentretenden Kreisversammlungen abhängig gemacht werden soll.

Zur Berathung über diese Vorlage der Regierung wurde eine besondere Commission niedergesetzt, in deren Namen ich Ihnen den Bericht zu erstatten habe.

Die Commission glaubt, die Gründe, welche schon in dem Berichte des Abgeordneten Dennig die Kammer zu ihrem Beschlusse vom 18. December vorigen Jahrs bewogen haben, hier nicht noch einmal wiederholen zu dürfen.

Der große Aufwand des Instituts bei den gegenwärtigen bedrängten Verhältnissen der Finanzen des Landes sind wohl die Hauptgründe gewesen, welche die Mehrheit bei ihrer Abstimmung leiteten. Diese Gründe dauern fort, und die Commission kann deshalb in der Hauptsache keinen Antrag stellen, welcher dem Beschlusse der Kammer entgegen wäre, vielmehr beantragt sie:

„den vorgelegten Gesetzes-Entwurf abzulehnen."

Auf der andern Seite glaubt sie aber, die vielfach laut gewordenen Wünsche derjenigen von unsern Mitbürgern, die sich um die Pferdezucht verdient gemacht, und die durch die plötzliche Aufhebung des Landesgestüts überrascht und in Nachtheil gebracht würden, einigermaßen berücksichtigen zu müssen.

Sie, meine Herren, haben anerkannt, daß es im Interesse der Staatsverwaltung liegt, eine gute Pferdezucht im Lande zu besitzen; Sie haben eingesehen, daß mit Hülfe des Landesgestüts die Pferdezucht auf eine Höhe gebracht wurde, welche sie der Aufmunterung durch Prämien würdig macht, und haben deswegen 12,000 fl. für das Jahr 1849 und weiter, als Prämien zu diesem Zweck ausgesetzt.

Allein wir besorgen, daß für dieses Jahr der beabsichtigte Zweck damit nicht erreicht wird.

Die unvorbereitete Aufhebung der Gestüts-Anstalt in einem Augenblicke wo die Gemeinden, welche bisher eine Beschälplatte benutzten, in gar keinem nähern Verbande mit einander stehen, erregt die Besorgniß, daß die nöthigen Vereine zum Ankauf und zur gemeinschaftlichen Benutzung der Gestütshengste nicht so schnell zu Stande kommen werde, als dies nöthig wäre, um bei der herannahenden Sprungzeit alle erforderlichen Einrichtungen vollständig getroffen zu haben. Unverkennbar wären aber die Nachtheile und Verluste sehr groß, wenn wegen Mangels der nothwendigen Vereinbarungen der Gemeinden, in welchen die Pferdezucht mit Vortheil betrieben wird, die besten Gestütshengste bei einer öffentlichen Versteigerung von Ausländern erkauft, und so den bisherigen Gestütsbezirken die erforderlichen Zuchtthiere entzogen würden.

Sind aber inzwischen die Kreisversammlungen ins Leben getreten, und das Organ geschaffen, wodurch sich die Betheiligten schnell verständigen können und zu einem Vereine bilden, so haben wir den Pferdezüchtern die Möglichkeit geboten, die großen Nachtheile abzuwenden, welche eine Unterbrechung in der Benutzung der Gestütshengste zur Folge haben würde.

Wir sind daher der Meinung und stellen den Antrag:

„Die Vertheilung der Prämien von 12,000 fl. für 60 der vorzüglichsten Hengste für das Jahr 1849 „zu unterlassen, dagegen aber den Fortbestand der Gestütsanstalt noch bis zum 1. Juli d. J. zu ge„nehmigen."

Meine Herren, durch unsern Vorschlag soll ein Uebergang von dem bisherigen Weg, auf welchem die Pferdezucht gepflegt wurde, in eine neue Bahn vermittelt werden. Sind auch nicht alle Theile des Landes zur Pferdezucht geeignet, so verdienen doch einige Landestheile, wo bisher die Pferdezucht mit Vortheil betrieben wurde, einige Berücksichtigung. Wir halten uns verpflichtet, diesen Uebergang nicht zu schroff zu machen, um dadurch eine Menge Nachtheile der Pferdezüchter zu verhüten; wir glauben diesem Umstande Rechnung getragen zu haben, wenn wir den Pferdezüchtern den Weg zeigen, wie sie sich künftig zu bewegen haben.

Andere Staaten bringen diesem Zweige der landwirthschaftlichen Kultur ganz andere und bedeutendere Opfer und erst jüngst noch hat die versammelte würtembergische Kammer für die Gestütsanstalt eine nicht unbeträchtliche Summe verwilligt. Wir thun gewiß nicht zu viel, wenn wir kaum einen Dritttheil von dem, was bisher darauf verwendet wurde, noch für diese Sprungzeit in das Budget aufnehmen.

Die Minorität der Commission war für Aufrechthaltung des Beschusses der zweiten Kammer vom 18. December vorigen Jahrs.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 142. öffentlichen Sitzung, vom 5. Februar 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, v. Dusch, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, über die den Reichstruppen einzuräumende Portofreiheit für Briefe, so wie für kleine Geldpaquete und Fahrpoststücke, der Ständeversammlung und zwar zunächst der zweiten Kammer zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

Wir ernennen zugleich für diese Vorlage den Legationsrath v. Böckh zum Regierungs-Commissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 2. Januar 1849.

Leopold.

Dusch.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetzesentwurf.

Die Portofreiheit für die Reichstruppen betreffend.

§. 1.

Reichstruppen, welche zu Reichszwecken außerhalb ihrer gewöhnlichen Garnisonsorte verwendet werden, haben Portofreiheit anzusprechen.

Truppenverwendungen zu Reichszwecken sind diejenigen, welche von der provisorischen Centralgewalt unmittelbar angeordnet, oder, wo die Anordnung von einer Landesregierung ausgegangen ist, nachträglich als solche erklärt werden.

§. 2.

Portofreiheit haben anzusprechen die Militärbehörden für ihre Dienstcorrespondenz, die Officiere vom Hauptmann (Rittmeister) einschließlich desselben abwärts, Unterofficiere und Soldaten und die nicht streitenden Glieder der Truppenkörper.

§. 3.

Die Portofreiheit erstreckt sich auf Briefe, welche Militärpersonen absenden und empfangen, sodann auf Geldpaquete bis zu 17 Gulden (10 Thaler) und auf andere Fahrpoststücke bis zu sechs Pfund (Zollgewicht), welche an Militärpersonen gesendet werden.

§. 4.

Briefe, welche von Unterofficieren und Soldaten aufgegeben werden, sind von dem Feldwebel (Wachtmeister) zu sammeln, dem Bataillons- resp. Regimentsadjutanten einzureichen, und von diesem mit einem Stempel zu bezeichnen, welcher sie als Soldatenbriefe zu erkennen gibt.

Briefe, Geldpaquete und andere zur portofreien Versendung berechtigte Fahrpoststücke, welche an Unterofficiere und Soldaten aufgegeben werden, sind mit der Aufschrift „Soldatenbrief" oder „Soldatensache" zu versehen.

Briefe von Officieren und Nichtstreitenden mit Officiersrang sind außer dem Privatsiegel noch mit dem Dienstsiegel des nächsten Vorgesetzten zu versehen. Bei Briefen und Paqueten an solche genügt die Adresse.

§. 5.

Weitere Anordnungen für das Sammeln und die Controle der Briefe und Fahrpoststücke bleiben der Vereinbarung zwischen den Regierungen, beziehungsweise den Postbehörden und den Commandirenden den Truppenkörper überlassen.

§. 6.

Die Militär- und Postbehörden haben darüber zu wachen, daß die obigen Bestimmungen nicht zu Unterschleifen und Portodefraudationen mißbraucht werden. Bei entdecktem Mißbrauch hat der Versender neben Entrichtung des vollen tarifmäßigen Portos außerdem den zwanzigfachen Betrag desselben zu zahlen. Diese Geldstrafe kann in eine angemessene Militärstrafe umgewandelt werden.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

Nachdem in Folge der eingetretenen politischen Ereignisse Truppen eines Einzelstaates in dem Lande eines andern deutschen Staates, oft weit entfernt von ihren Garnisonsorten, zu verwenden waren, welche Fälle noch bestehen und sich jederzeit wiederholen können, zeigte sich alsbald das Bedürfniß, den Truppen den Verkehr mit ihrem engern Vaterlande zu erleichtern.

Je weiter der Soldat von seiner Heimath entfernt ist und je länger seine Abwesenheit dauert, um so größer wird der Drang, seine Beziehungen zu der Familie, den Verwandten und Freunden aufrecht zu erhalten, und zu pflegen, und um so mehr Werth und Vortheil haben auch für ihn die kleinen Unterstützungen, welche ihm von Hause aus zufließen.

Dem auf seinen geringen Sold beschränkten Soldaten, der im Dienste des Vaterlandes von seiner Heimath getrennt wird, den Verkehr dahin durch die Einräumung der Portofreiheit zu erleichtern und möglich zu machen, liegt zu sehr in der Billigkeit, als daß dagegen die Bedenken wegen des Mißbrauchs der Bewilligung und wegen eines Ausfalles in den Posteinkünften in Anschlag kommen könnten.

Diese Erwägungen wohl haben das Reichs-Finanzministerium bewogen, bei den Bevollmächtigten der einzelnen Staaten die Bewilligung der Portofreiheit für die Reichstruppen in Anregung zu bringen.

Es hatte die Befriedigung, daß sich von allen Seiten die Bereitwilligkeit zu der verlangten Begünstigung kund gab.

Auf den Grund der mit den Bevollmächtigten über die Modalitäten gepflogenen Berathungen und einer spätern Verhandlung mit der Fürstlich Thurn- und Tarischen Generalpostdirection, die sich ebenfalls zu der erwähnten Concession bereit erklärte, sind von dem Reichs-Finanz-Minister mit Genehmigung Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Reichsverwesers die erforderlichen Bestimmungen festgestellt worden, damit durch deren Anwendung in sämmtlichen deutschen Staaten die sehr wünschenswerthe Gleichmäßigkeit des Verfahrens herbeigeführt werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben uns nun beauftragt, diese Vorschriften den Ständen und zunächst Ihnen, hochgeehrte Herren, als ein Landesgesetz zur Prüfung und verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

Die §§. 1—3 bestimmen die Fälle, in denen die Portofreiheit stattfinden soll, und die Grenzen der Ausdehnung der Freiheit, in welch beiderlei Beziehung das richtige Maaß eingehalten wird.

Die §§. 4 und 5 regeln das Verfahren hinsichtlich der zu versendenden Poststücke und enthalten das Nöthige zur Verhinderung von Mißbräuchen. Durch den §. 6 wird dafür gesorgt, daß begangene Unterschleife gebührend geahndet werden.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs müssen als geeignet erkannt werden, um den Zweck, der im Eingang näher bezeichnet wurde, in entsprechender Weise vollständig zu erreichen und um gleichzeitig vor den Nachtheilen und Ungehörigkeiten, welche sonst ein persönliches Portofreithum im Gefolge hat, genügenden Schutz zu gewähren.

In der Mittheilung des Reichs-Finanz-Ministers ist im Auftrag des Reichsverwesers das Vertrauen ausgesprochen, daß die Ihnen als Gesetzesentwurf vorgelegten Bestimmungen von der Großherzoglichen Regierung unverändert werden eingeführt werden, um so zur billigen Erleichterung der darin genannten Militärpersonen in einer Weise mitzuwirken, die der werdenden Einheit Deutschlands entspricht.

Diesen Wunsch hochachtend, erlauben wir uns, Ihnen den mehrgedachten Gesetzesentwurf zur baldigen und unveränderten Annahme zu empfehlen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 142. öffentlichen Sitzung vom 5. Februar 1849.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzentwurf, die Ablösung der Erb- und Schupflehen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Junghanns.**

Meine Herren!

Die Großherzogliche Regierung hat einem Bedürfnisse der Zeit und einem oft kundgegebenen Wunsche des Volkes entsprochen, indem sie uns ein Gesetz über die Ablösung der Erb- und Schupfleihen vorlegte.

Seit dieser Vorlage erließ die deutsche Nationalversammlung das bekannte Gesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes, welches in den §§. 33, 34 und 36 verfügt:

„Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder „theilweise veräußern."

„Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf."

„Alle auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar, ob nur auf „Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise bleibt den Gesetzgebungen „der einzelnen Staaten überlassen."

Nach dem Artikel 4 des Einführungs-Edicts zu diesen Grundrechten, soll ungesäumt die Feststellung der in dem §. 36 geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorgenommen werden. Es ist also eine, jedem deutschen Staate durch das Reichsgesetz auferlegte Verbindlichkeit, die Ablösungsnormen festzustellen. Andere Staaten sind dieser Auflage vorangeeilt; so namentlich das Großherzogthum Hessen durch das Gesetz vom 6. Aug. 1848 über Allodifikation der Erb- und Landsiedelleihe und unser Nachbarland Würtemberg durch das Gesetz vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, eben so das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen durch das dem erwähnten würtembergischen nachgebildete Gesetz vom 6. September 1848.

Die badische Regierung legte ihren Gesetzesentwurf über Ablösung der Erb- und Schupfleihen zuerst der ersten Kammer vor, welche einige Zusätze und Abänderungen beantragte. Als hierauf der Entwurf in dieses Haus kam, unterwarf die von den Abtheilungen ernannte Commission denselben einer wiederholten Prüfung, deren Resultate ich Ihnen mittheile, indem ich mich an die von der ersten Kammer gewählte Reihenfolge der einzelnen Abschnitte des Gesetzes halte.

Zu §. 1.

Die Ablösung soll nach dem Entwurfe gegen den Willen des Lehnsherrn nicht stattfinden bei Lehen, die auf dem Heimfall stehen und bei Schupf- und Kellerlehen, zu deren Wiederverleihung der Lehnsherr nach dem Gesetze vom 5. November 1833 nicht verbunden ist. Der Berichterstatter ist der Ansicht, daß die Anordnung solcher Ausnahmen sich mit den angeführten Bestimmungen der deutschen Grundrechte nicht wohl vereinigen lasse. Er hält auch diese Beschränkungen des Ablösungsrechtes deshalb nicht für gerecht, weil das Recht des Obereigenthümers, ein heimgefallenes Bauerlehen für sich zu behalten, bekanntlich ein sehr zweifelhaftes ist und weil an vielen Orten, wie insbesondere in den vorderösterreichischen Landen, die Einziehung oder höhere Belastung eines solchen Lehens geradezu untersagt war. (Mittermaiers Privatrecht VI. Ausgabe §§. 488 und 491 und Motive zu dem allegirten würtembergischen Gesetze, in der Schwarzischen Sammlung Seite 19).

Allein Ihre Commission, um schneller zum Ziele zu kommen, schlägt Ihnen vor, den §. 1 des Entwurfes ganz so anzunehmen, wie er aus den Händen der Regierung und der ersten Kammer hervorgegangen ist.

Zu §. 2.

Für das Heimfallsrecht hat das würtembergische und eben so das sigmaringische Ablösungsgesetz keine Entschädigung bewilligt, einmal weil, wie oben gesagt, dieses Recht ein zweifelhaftes ist und fürs andere, weil der Geldwerth für bloße Hoffnungen, deren Verwirklichung in ungewisser Zukunft liegt, sich auf keine zuverlässige Art ermitteln läßt. (s. den würtembergischen Begleitungsvortrag in der Schwarzischen Sammlung Seite 26).

Der Berichterstatter ist der Meinung, daß für das Heimfallsrecht nur bei Verleihungen auf bestimmte Generationen eine Entschädigung gegeben werden sollte; Ihre Commission folgte aber einer mildern Ansicht und schlägt Ihnen vor, den §. 2 des Entwurfes ohne irgend eine Aenderung anzunehmen.

Zu §. 3.

Für die Berechnung des Werthes der Naturalabgaben hat das würtembergische und das sigmaringische Gesetz mäßige, für das ganze Land giltige Preise festgestellt. Es läßt sich nicht läugnen, daß hierdurch das Ablösungsgeschäft sehr vereinfacht wird, und daß namentlich die Kosten der Abschätzungen oder sonstigen Preisermittelungen dadurch erspart werden. Die Kammer der würtembergischen Standesherrn, welche bei der Berathung dieses Gesetzes überhaupt eine anerkennenswerthe Uneigennützigkeit an den Tag legte, nahm daher diese Preisbestimmungen ohne irgend eine Erinnerung an. Unser Gesetzesentwurf hält sich aber vorzugsweise an die Zehntablösungspreise und da diese früher als richtige Mittelpreise anerkannt wurden, so schlägt Ihnen die Commission die unveränderte Annahme des §. 3 vor.

Zu §. 4 und 5

hat die Commission nichts zu erinnern.

Zu §. 6.

Nach dem würtembergischen und sigmaringischen Gesetze beträgt das Entschädigungskapital für die Besitzveränderungs- und Theilgebühren das zwölffache und für alle übrigen Arten von Grundabgaben und Leistungen das sechzehnfache des durchschnittlichen Jahresertrags nach Abzug des Verwaltungsaufwandes. Ihre Commission schlägt Ihnen aber vor, das Entschädigungskapital so zu bilden, daß der mittlere Jahresertrag mit 18 vermehrt werde, wenn der Leheninhaber kündigt, und mit 16, wenn die Kündigung vom Lehnherrn ausgeht. Sie bringt ferner folgenden Zusatzartikel zu dem §. 6 in Vorschlag:

„Wenn der Leheninhaber Zehnten, Gülten, Zinsen oder sonst eine Grundlast, welche auf dem Gute haftete, bereits abgelöst hat, so darf er die Ablösungssumme, soweit sie den bestehenden Ablösungsgesetzen angemessen ist, von dem an den Lehenherrn zu zahlenden Ablösungscapital abziehen."

Den §. 7

empfiehlt Ihre Commission zur Annahme.

Zu §. 8.

Dieser Paragraph fällt weg, wenn die hohe Kammer für das Heimfallsrecht keine Entschädigung bewilligt; er fällt theilweise weg, wenn nur für das Heimfallsrecht bei Verleihungen auf Generationen eine Entschädigung bewilligt wird. Die Commission aber schlägt Ihnen vor, ihn unverändert anzunehmen.

Zu §. 9.

Diesen Paragraphen empfieht die Majorität Ihrer Commission zur unveränderten Annahme. Er wird aber jedenfalls eine Abänderung erleiden müssen, wenn die hohe Kammer in Bezug auf das Heimfallsrecht eine ändernde Verfügung trifft.

Der

§. 10

wird gleichfalls zur Annahme empfohlen.

Zu §. 11.

Das oben angeführte würtembergische und das sigmaringische Ablösungsgesetz enthält folgende Bestimmung:

„Für die aufzuhebenden Gefälle werden die Berechtigten durch Geldcapitalien entschädigt, welche, sofern sie von den Verpflichteten nicht früher abbezahlt werden, in Zeitrenten nach einem Zinsfuß von 4 vom Hundert längstens binnen einer 25jährigen Tilgungszeit zu entrichten sind."

Nach dem Entwurfe unserer ersten Kammer soll aber das Ablösungscapital mit 5 Procent verzinst und in höchstens 10 auf einander folgenden Jahreszielern, deren keines unter 300 fl. betragen darf, entrichtet werden. Obwohl diese Bestimmung dem Leheninhaber schwere Auflagen macht, so glaubt die Mehrheit Ihrer Commission dennoch, ihre Annahme beantragen zu müssen, um eine Verständigung mit der ersten Kammer zu erreichen. Die Minorität dagegen, in der Absicht, die Ablösung so viel wie möglich zu erleichtern, schlägt Ihnen vor, den Zinsfuß auf 4 Procent herabzusetzen und die Tilgungszeit auf 25 Jahre zu erweitern. Sie ist der Meinung, daß unsere erste Kammer das Beispiel, welches die würtembergischen Standes- und Grundherren in dieser Sache gaben, beherzigen und ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Abänderung des Gesetzes nicht verweigern werde.

Zu §. 12.

Der Vorschlag, daß auf Verlangen eines jeden Theiles die Berichtigung des Ablösungscapitals durch Abtretung eines verhältnißmäßigen Antheils des Lehengutes geschehen müsse, stieß in der zweiten Kammer, so oft er gemacht wurde, immer auf heftigen Widerspruch. Doch stellte die Commission, deren Berichterstatter der Abgeordnete Rettig war, am 4. Juli 1837 den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, wodurch Demjenigen, gegen welchen die Ablösung verlangt werde, ein Recht auf Theilung des Gutes nach Verhältniß des Werths der beiderseitigen Rechte eingeräumt würde. Weiter aber ging, unseres Wissens, die zweite Kammer niemals.

Ihre Commission, welche von der Unterstellung ausgeht, daß solche Ablösungsgesetze nicht gegeben werden, um den Berechtigten größere Vortheile einzuräumen, sondern um zu Gunsten der Landwirthschaft und der Gewerbe, also zum unmittelbaren Vortheile der Leheninhaber den gutsherrlichen Verband aufzulösen, — Ihre Commission kann dem §. 12, wie er gefaßt ist, ihre Zustimmung nicht geben. Sie schlägt Ihnen vielmehr vor, den §. 12 zu streichen oder also zu fassen:

> „Nach eingetretener Aufkündigung kann der Leheninhaber verlangen, daß die Berichtigung des Ablösungscapitals durch Abtretung eines verhältnißmäßigen Antheils des Lehenguts geschehe. Er kann dies jedoch, wenn u. s. w., wie im Regierungs-Entwurfe bis zum Worte „verbleibt", mit dem Zusatze, daß kein Theil der Wirthschaftsgebäude durch die Theilung nutzlos wird, dann weiter: Besteht das Lehen in einer Gewerbsanlage, wie bei Wirthshäusern, Mühlen, Ziegelhütten, sei es auch mit dazu gehörigen Güterstücken; so kann der Leheninhaber so wenig wie der Lehenherr eine Theilung verlangen."

Zu §. 13.

Dieser Paragraph fällt weg, wenn der §. 12 verworfen wird; nimmt aber die hohe Kammer den §. 12 an, wie die erste Kammer oder wie ihn eventuell die zweite vorgeschlagen hat; dann stellt Ihre Commission den Antrag, den §. 13 in seinem ganzen Inhalte zu genehmigen.

Zu §. 14.

Da der §. 33 der deutschen Grundrechte die Theilbarkeit der Güter zum Gesetz erhoben hat, so muß dieser Paragraph wegfallen.

Zu §. 15.

Das würtembergische Gesetz hebt den Lehen- und Grundherrlichkeitsverband, wo er sich auch im dortigen Lande finden mag, sofort auf, und erklärt die Auflegung neuer Grundlasten und die Bildung neuer Bauerlehen für unstatthaft. Der badische Gesetzentwurf aber gestattet im §. 15 einen Verzicht auf das Ablösungsrecht auf 30 und dann je wieder auf 30 Jahre. Wir glauben, daß diese Bestimmung mit dem Geiste unserer Zeit, der die Lehen- und Gutsherrlichkeit bis auf den letzten Rest beseitigen will, sich nicht wohl vereinigen läßt. „Frei Mann, frei Gut!" so lautet ein altes deutsches Sprichwort; und da wir den Mann frei gemacht haben, so soll auch sein Gut sobald wie möglich frei werden, und kein Verzicht auf 30 und wieder 30 Jahre zulässig sein.

Sollte aber gar die Errichtung neuer Erb- und Schupfleihen gestattet werden, so würden wir, indem wir einem solchen Gesetze unsere Zustimmung gäben, den Weg anbahnen zu neuer Abhängigkeit des Landmanns und zur Wiedererstehung gutsherrlicher Rechte. Wir schlagen Ihnen daher vor, den §. 15 also zu fassen:

„Die Errichtung neuer Erb- oder Schupfleben ist und bleibt unstatthaft; ein Verzicht auf das Recht zur Ablösung der bestehenden ist nur fünf Jahre lang verbindlich."

Zu §. 16.

Dieser Paragraph fällt weg, wenn der Commissionsantrag zu §. 15 angenommen wird; sollte der letztere verworfen werden, so empfehlen wir den §. 16 zur Annahme.

Zu den §§. 17 und 18

hat Ihre Commission nichts zu erinnnern.

Zu §. 19.

Nr. 4, fällt weg, wenn für das Heimfallsrecht keine Entschädigung bewilligt wird.

Zu den §§. 20 und 21.

Ihre Commission beantragt, die Fristen zur Forderungsberechnung und zur Erklärung auf dieselbe, sowie die Großh. Regierung es vorschlug, auf 2 Monate festzusetzen, also den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Zu den §§. 22, 23, 24 und 26

hat Ihre Commission nichts zu erinnern und beantragt, was diese Theile des Gesetzes betrifft, die Annahme des Entwurfs der ersten Kammer.

Zu §. 25.

Wird der §. 12 verworfen, so verliert dieser Paragraph seine Bedeutung; wird aber der §. 12 nach dem Vorschlage der ersten Kammer oder nach dem eventuellen Ihrer Commission angenommen, so tragen wir auch auf die Annahme des §. 25 an.

Zu §. 27.

Was hier gesagt ist, versteht sich alles von selbst und ist daher überflüssig. Um aber mit der ersten Kammer in keinen Widerspruch zu kommen, schlägt Ihre Commission die Annahme dieses Artikels vor.

Anträge der Commission der zweiten Kammer.

§. 1 wie im Entwurf der ersten Kammer.

§. 2 ebenso.

§. 3 ebenso.

§. 4 ebenso.

§. 5 ebenso.

§. 6. Von den in Geld berechneten jährlichen oder auf den mittleren Jahresertrag zurückgeführten Leistungen des Leheninhabers werden die gleichförmigen Gegenleistungen des Lehenherrn abgezogen, und der Unterschied wird zum Kapital erhoben durch Vervielfältigung mit 18, wenn der Leheninhaber kündigt, und mit 16, wenn die Kündigung von dem Lehenherrn ausgeht. Hat der Leheninhaber Zehnten, Gülten, Zinsen oder sonst eine Grundlast, welche auf dem Gute haftete, bereits abgelöst, so darf er die Ablösungssumme, soweit sie den bestehenden Ablösungsgesetzen angemessen ist, von dem an den Lehenherrn zu zahlenden Ablösungskapital in Abzug bringen.

§. 7 wie im Entwurfe der ersten Kammer.

§. 8 ebenso.

§. 9 ebenso.

§. 10 ebenso.

§. 11 ebenso.

§. 12. Die Errichtung neuer Erb- oder Schupfleihen ist und bleibt unstatthaft; ein Verzicht auf das Recht zur Ablösung der bestehenden ist nur fünf Jahre lang verbindlich.

§. 13. Das Ablösungscapital genießt mit jenen des Zehnten, der Gülten und Zinsen ein keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf die Lehngüter.

§. 14. Die Entscheidung aller in Bezug auf die Ablösung von Erblehen, Schupflehen ꝛc. entstehenden Streitigkeiten gehört zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.

§. 15. Der §. 19 der ersten Kammer.

§. 16. Der §. 22 des Regierungsentwurfs.

§. 17. Der §. 23 des Regierungsentwurfs.

§. 18. Der §. 22 der ersten Kammer.

§. 19. Der §. 23 der ersten Kammer.

§. 20. Der §. 24 der ersten Kammer.

§. 21. Der §. 26 der ersten Kammer.

§. 22. Der §. 27 der ersten Kammer.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 144. öffentlichen Sitzung, vom 8. Februar 1849.

Ausschuß-Bericht

über

den Gesetzes-Entwurf, die Vornahme der Haussuchung betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Christ**.

Art. 1.

Der Zweck der Regierungsvorlage besteht darin, die Landesgesetzgebung mit den Grundrechten rücksichtlich der Haussuchung und der Beschlagnahme von Papieren in Uebereinstimmung zu bringen. In erster Beziehung verfügt das Reichsrecht in §. 10. Absatz 1:

„Die Haussuchung ist nur zulässig in kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll."

Dieser Bestimmung entspricht Art. 1 des Entwurfs. Daß der erste Theil des Artikels die Vorschrift der Grundrechte bei dem Richter selbst, wenn er die Haussuchung vornimmt, zur Anwendung bringt, ist für sich klar, und wenn der zweite Theil des Artikels diese Anwendung auch auf den Staatsanwalt ausdehnt, so entspricht dies gleichfalls dem Reichsrecht, welches nicht festsetzt, daß es gerade der Richter selbst sein müsse, welcher die Haussuchung vornimmt, sondern nur daß dieselbe als Regel nicht ohne richterlichen Befehl geschehen solle. Der Staatsanwalt ist aber nicht nur der zweite gesetzliche Stellvertreter des Richters (§. 41. Ziffer 4 St.-Pr.-O.), sondern er ist auch einer der Beamten, welche nach Ziff. 2 der Grundrechte bei der Verfolgung auf frischer That thätig sein sollen (§. 46 St.-Pr.-O.).

Art. 2.

Auch die Bestimmung dieses Artikels, wornach die Haussuchung vom Richter einem Bürgermeister, Polizeibeamten oder Protocollführer aufgetragen werden kann, stimmt mit den Grundrechten überein, welche die Haussuchung für zulässig erklären:

„In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet" (§. 10. Ziff. 3).

Wenn es nun Beamte geben darf, welche ohne richterlichen Befehl Haussuchung vornehmen dürfen, so wird dadurch die Bestimmung von §. 118 unserer St.-Pr.-O. gerechtfertigt, wornach der Richter ermächtigt wird, in „geringen Fällen" die Haussuchung durch die in Artikel 2 genannten Personen vornehmen zu lassen. Auch auf diese Personen wird zweckmäßig die Vorschrift ausgedehnt, daß der richterliche Befehl mit Gründen versehen und den Betheiligten zugestellt werden müßte.

Art. 3.

Die unter Art. 2 abgedruckte Stelle der Grundrechte gestattet die Vornahme der Haussuchung auch solchen Beamten, denen das Gesetz ausnahmsweise diese Befugniß ertheilt hat. Dies ist in unserer Landesgesetzgebung durch das Forstgesetz §. 198 für die Waldhüter, durch §. 37 des Zollgesetzes für Zollbedienstete, durch §. 31 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 für die Schutzwächter, sog. Gendarmen, gestattet. Was nun das Recht der Waldhüter und Zollbediensteten betrifft, so verfügte der Art. 7 des Einführungsgesetzes der Grundrechte, daß:

„Rücksichtlich der Haussuchung denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutze der Abgabener-
„hebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß verbleibe."

Nach den Gründen zu dieser Stelle soll der Ausdruck „vorläufig" nicht so viel sagen, daß die Haussuchung durch diese Beamten alsbald abgeschafft werden sollte, indem man vielmehr ihr Bestehen als ein Bedürfniß anerkannte, sondern man wollte nur über diesen Gegenstand eine künftige Gesetzgebung herbeiführen und bis dahin diese Haussuchung durch diese Beamten vorläufig anerkennen. Wir in Baden haben diese Gesetzgebung schon und sie soll durch unseren Artikel mit den Grundrechten in Uebereinstimmung gebracht werden. Dennoch aber läßt sich als Zweifelsgrund gegen diese Haussuchung anführen, daß kaum noch für den an die Spitze gestellten Satz der Grundrechte „die Wohnung ist unverletzlich" eine Wirkung und Bedeutung übrig bleibt, wenn die Wohnung in diesen Fällen und durch diese Beamte jeden Augenblick gegen den Willen des Bewohners durchsucht werden darf. Der Satz: „domus cujuslibet civis tutissimum est refugium," leidet freilich einen gewaltigen Stoß, allein der Schutz des Waldeigenthums und die Eigenthümlichkeit der Zollverhältnisse schienen diese Ausnahme zu fordern.

Der zweite Absatz des Artikels will das Recht, das den Gensdarmen nach §. 31 ihres Gesetzes zusteht, auf Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt ausdehnen. Betrachtet man auch die Eigenthümlichkeit der Fälle, in welchen nach dieser Gesetzesstelle den Gendarmen der Eintritt in das Haus gestattet ist, so schien dem Ausschuß die Ausdehnung auf die übrigen Polizeibedienstete unbedenklich. Dem Gensdarmen steht nämlich dieses Recht zu:

1. wenn er durch Vorzeigung eines amtlichen, d. h. künftighin eines richterlichen Auftrags sich hierzu rechtfertigt — §. 10 Ziff. 1 der Grundrechte;
2. beim Betreten auf frischer That — §. 10 Ziff. 2 der Grundrechte;
3. bei Feuers- oder Wassernoth, oder wenn er durch den Ruf der Hausbewohner zur Hülfeleistung aufgefordert wird — gerechtfertigt durch sich selbst.

Aus diesen Rücksichten hat Ihr Ausschuß gegen die Bestimmung des Artikels nichts zu erinnern.

Art. 4.

Dieser Artikel ist die Ueberarbeitung des §. 11 der Grundrechte, mit dem er dem Inhalte nach, aber nicht der Form nach übereinstimmt. Das letztere geschah, um die Grundrechte an die Fassungsweise unserer Gesetzgebung anzureihen. Da jedoch die Form der Gesetze nicht selten den Inhalt beherrscht, so muß bei der neuen Bearbeitung der Strafproceßordnung dahin gestrebt werden, wo möglich die wörtliche Fassung der Grundrechte beizubehalten, und in dieser Voraussetzung hatte der Ausschuß gegen den Artikel nichts zu erinnern.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 146. öffentlichen Sitzung, vom 10. Februar 1849.

Bericht der Budget-Commission

über

den Gesetzes-Entwurf, „Einkleidung und Ausrüstung der Contingentsvermehrung auf zwei Procent der Bevölkerung" betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Mez**.

Meine Herren!

Unterm 14 October v. J. wurde in diese Kammer ein Gesetzentwurf eingebracht, fordernd in drei kurzen Artikeln zur Einkleidung und Ausrüstung der Contingentsvermehrung die große Summe von 955,706 fl. 47 kr.

Ihre Budgetcommission, welche seit einer Reihe von Jahren fort und fort die schwere Last des Kriegsbudgets beklagte, welche im Hinblick auf den sinkenden Wohlstand des Landes Vereinfachungen und Ersparungen im gesammten Staatshaushalt, also auch im Haushalt der Armeeverwaltung forderte und pflichtgemäß fordern mußte, Ihrer Budgetcommission — sagen wir — werden Sie es nicht verargen, wenn sie mit schwerem Herzen die Anforderungen des in Rede stehenden Gesetzentwurfes vernommen hat. Wir, die wir die materiellen Kräfte des Landes näher zu beurtheilen im Stande sind, wissen, wie empfindlich der Schlag ist, welcher sie trifft; wir, die wir die Erwartungen und Wünsche unserer Mitbürger rücksichtlich der öffentlichen Lasten und ihrer Beiträge zu denselben, wohl kennen, wissen es sehr gut, und müssen es hier aussprechen, wie sehr diesen Erwartungen und Wünschen eine vermehrte Anforderung zuwider lauft. Allein so wie unsere Mitbürger ein höheres Interesse kennen, als das Interesse des Geldes, indem ihnen die Sorge für die Freiheit, die Einheit, die Macht und die Größe des Gesammtvaterlandes über alles andere Irdische geht, ebenso, meine Herren! kennt Ihre Budgetcommission ihre Pflicht. Die constituirende deutsche Nationalversammlung hat beschlossen, der Reichsverweser hat verkündigt als Gesetz, die Vermehrung der deutschen Streitmacht auf 2 Prozent der Bevölkerung — also .... müssen wir uns unterwerfen. Ihr Berichterstatter hat nicht mitgewirkt zu diesem Frankfurter Beschlusse, allein kein Wort des Tadels soll uns heute entschlüpfen; wir beugen uns vor der Machtvollkommenheit derjenigen Versammlung, welche nach ihrer eigenen Erklärung hervorgegangen ist aus der Souveränität des Volks.

Sie, meine Herren! haben, ebenso wie wir diesen Punkt beurtheilend, ein neues entsprechendes Conscriptionsgesetz bereits angenommen, und haben damit eigentlich auch schon die dazu nöthigen Mittel bewilligt. Uns bleibt daher nur übrig, zu untersuchen, ob die geforderten Summen sich auf das Maß des Nothwendigen beschränken, und ob bei den Ansätzen mit der durch unsere Verhältnisse so sehr gebotenen Sparsamkeit verfahren ist. Je nach dem Resultat unserer Untersuchungen werden wir Ihnen unsere Anträge stellen.

In dem so eben erwähnten Conscriptionsgesetz haben Sie in der Sitzung vom 16. Januar beschlossen, daß die Heeresmacht des Großherzogthums bestehen soll aus

21,526 Mann Linie,
und 7,177 „ Reserve,

zusammen 28,703 Mann,

einschließlich der Nichtstreitenden, aber ausschließlich der Offiziere.

Die Vorlage, über welche gegenwärtiger Bericht erstattet wird, legt zu Grunde einen Bedarf von

27,349 streitbare Mannschaft,
und 1,476 nicht streitbare Mannschaft,

28,825
abzüglich 440 Offiziere,

bleiben 28,385 Mann,

wornach sich ein Unterschied mit jener Kammerbewilligung ergeben würde; allein unsere Vorlage erwähnt ausdrücklich, daß die nothwendig eintretende Erhöhung der Nichtstreitbaren vorerst außer Berechnung geblieben ist. Diese Erhöhung wurde nun in der Zwischenzeit berechnet auf 318 Mann, und da 28,385 + 318 = 28,703 sind, so findet vollständige Uebereinstimmung statt, in dieser für die Anforderungen aufgestellten Grundlage, mit der bereits erfolgten Kammerbewilligung.

Die Vorlage der Regierung sammt den Beilagen ist in Ihrer Aller Händen, und Sie haben dieselbe gelesen. Wir hielten es für Verschwendung an Zeit und an Geld, wollten wir von Demjenigen, was dort gesagt ist, ohne Noth hier etwas wiederholen, insofern wir dazu keine Bemerkungen zu machen haben.

Richtig ist die Eintheilung nach bestehenden Vorschriften der gesammten streitbaren Mannschaft in

2,735 Mann Reiterei,
1,944 „ Artillerie,
200 „ Pionniere,
1,120 „ Scharfschützen,
21,350 „ Infanterie,

zusammen 27,349 Mann.

Der gegenwärtige Bericht handelt indessen nicht von dem Bedarf an Montur und Ausrüstung des ganzen Armeecorps, sondern nur von dem erforderlichen Aufwand für die eingetretene Contingentsvermehrung, um dieselbe erstmals einzukleiden, und mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen zu versehen. Also muß diese Vermehrung des Contingents in den einzelnen Waffen zuerst nachgewiesen werden. In der Vorlage der Regierung geschieht dies wie folgt:

Armeecorps einschließlich der Nichtstreitbaren aber mit Ausschluß der Offiziere.

	Sollstand zu 2 Procent.	Stand am 1 Juni 1848.	fehlen
Infanterie	22,651 Mann.	12,512 Mann.	10,139 Mann.
Reiterei	2,839 „	2,420 „	419 „
Artillerie und Pionniere	2,516 „	1,897 „	619 „
Nichtstreitbare Reserve	379 „	397 „	
			11,177 Mann.
ab, zu viel nicht streitbare Reserve			18 „
		17,226 Mann.	11,159 Mann.
		11,159 „	
	28,385 Mann	28,385 Mann	
fügt man hinzu Vermehrung der Nichtstreitbaren		318 „	
so erhält man die Grundzahl von		28,703 Mann.	

Die Vermehrung der 318 Mann Nichtstreitbaren, kommt als seit der Regierungsvorlage berechnet, hier nicht in Betracht, und die Regierung hofft dafür keine besondere Anforderung stellen zu müssen.

Es sind also neu einzukleiden und auszurüsten 10,139 — 18 = 10,121 Mann Infanterie,
419 „ Reiterei,
619 „ Artillerie.

Die Regierung hat nun, anstatt die einfache Anforderung zu stellen, für Einkleidung und Ausrüstung dieser fehlenden Mannschaft, das gesammte Montirungs- und Ausrüstungswesen für die ganze Mannschaft der Armee — mit Ausnahme der Nichtstreitbaren — zur Begründung ihrer Anforderung in Betracht und in Berechnung gezogen, wie Sie, meine Herren, aus der Vorlage ersehen haben werden. Es ist an dieser Behandlungsweise um so weniger etwas auszusetzen, als dadurch jedenfalls ein klares und sicheres Bild der in Rede stehenden Verwaltungszweige sich ergibt, und als das Resultat auf diesem Wege ein für die Staatskasse verhältnißmäßig weniger nachtheiliges ist, wie wir später sehen werden.

Einkleidung.

In der Regierungsvorlage finden Sie die Rubriken „Ausrüstugsmontur" und „Garnisonsmontur." Sie werden es uns Dank wissen, wenn wir Ihnen vorerst die Bedeutung dieser Benennungen in das Gedächtniß zurückrufen. Unter Ausrüstungsmontur ist in der Regel diejenige zu verstehen, welche ganz neu in den Magazinen zum Gebrauch bereit liegt; diesmal aber ist bei Röcken und Pantalons diejenige zu verstehen, welche im Monat März 1848 noch neu war; bei Kopfbedeckungen, Mänteln und Handschuhen, diejenige, welche zur Zeit der Aufstellung der Bedarfsberechnung noch felddienstauglich war. Unter Garnisonsmontur sind die schon getragenen Röcke und Pantalons zu verstehen, welche dem Garnisonsdienststand in Gebrauch gegeben werden. Ein Theil derselben ist zum Felddienst noch tauglich, ein anderer Theil nur zum Garnisonsdienst, und der Rest wird jeweils zum Verflicken verwendet. Ganz unbrauchbare Monturen werden öffentlich versteigert, und der Erlös fließt in die Staatskasse.

Interessant wird Ihnen auch folgende Notiz sein: Die Dauerzeit der Tuchpantalons war früher 10 jetzt 14 Monate, diejenige der Röcke ist 15 Monate, diejenige der Mäntel ist 84 Monate. Die Dauer der Tuchpantalons ist deßwegen jetzt 4 Monat länger als früher, weil die Soldaten im Sommer Werghosen tragen, wovon das Paar nur auf 1 fl. 30 kr. zu stehen kommt und welche für den Sommer eine gesundere und angenehmere Kleidung bilden.

Bei der oben erwähnten von der Regierung beliebten Art, die Rechnung zu stellen, mußte sie den Bedarf für die gesammte Armee-Mannschaft in Anforderung bringen, und davon abziehen den Vorrathsbestand. Nun scheint nichts klarer zu sein, als daß die Zahl der vorräthigen Monturen wenigstens so groß sein müsse, als die Zahl der am 1. Juni im Dienst befindlich gewesenen Mannschaft. Ihr Berichterstatter hat aber gefunden, daß die Angaben der Vorräthe bei einigen Monturstücken kleiner ist, als die Zahl der Mannschaft vom 1. Juni. Er hat deßwegen auf dem Kriegsministerium Nachforschung gehalten, und wir theilen Ihnen hiemit das Resultat derselben mit:

Frage: „Warum sind auf Seite 171 bis 174 der Regierungsvorlage einzelne Stücke der Ausrüstungsmontur, namentlich Kopfbedeckungen in geringerer Zahl vorhanden, als der auf Seite 156 angegebene Stand des Armeekorps am 1. Juni beträgt?"

Antwort: Weil die Kriegsverwaltung nur für den Einkleidungsstand vom Jahre 1841 dotirt war.

Dieser beträgt:

	Infanterie.	Reiterei.	Artillerie u. Pionnier.
verglichen mit dem wirklichen Stande am 1. Juni 1848	11,339	2,111	1,560
	12,512	2,420	1,897
so hätten vollständige Monturen gefehlt für	1,173	309	337

wenn nicht in den Jahren 1841 bis 1847 durch längeres Tragen der älteren Monturen vorgespart worden wäre.

Nur bei den Kopfbedeckungen war dies nicht möglich. Man hat sich deshalb folgendermaßen geholfen:

1. Die Nichtstreitbaren haben nur Dienstmützen erhalten.
2. Für die Artillerie wurden 875 Kaskette angefertigt und ebensoviele Tschako's ausgebessert und an die Infanterie abgegeben.
3. Ebenso wurden die Tschako's der Gendarmerie, welche auf ihren vollen Stand Kaskette erhalten hat, käuflich übernommen, ausgebessert und für die Truppen verwendet."

Diese vorstehende Auskunft weist nach, daß in den Jahren 1841 bis 1847 im Monturwesen gegen die Budgetbewilligungen durchschnittlich große Ersparungen gemacht worden sind, ohne welche schon im Juni neue Einkleidung

für 1,173 Mann Infanterie,
„ 309 „ Reiterei,
„ 337 „ Artillerie

hätten gemacht werden müssen. Die im Ganzen gemachten Ersparungen sind bei den genannten drei Waffen sehr verschieden gewesen, am größten bei der Infanterie; hier erschienen z. B., zudem daß seit Juni 1,173 Mann budgetübercomplett eingekleidet sind, noch folgende Ueberschüsse:

2,826 Röcke, indem für 10,139 Mann Vermehrung nur 7,313 verlangt werden,
4,128 Mäntel, „ „ 10,139 „ „ „ 6,011 „ „
6,969 Mützen, „ „ 10,139 „ „ „ 3,170 „ „

Auch bei der Reiterei zeigt sich einige Ersparung; bei der Artillerie dagegen ist Mehraufwand, auch selbst dann wenn wir den Einkleidungsstand von 1841 und nicht den Sollstand vom Juni 1848 der Mannschaftsstärke in Anschlag bringen. Artilleristen werden jetzt verlangt 2,516 — 200 Pionniere . . . . = 2,316 Mann
Einkleidungsstand vom Jahr 1841 = 1,560 — 200 Pionniere . . . . . = 1,360 „
also jetzt mehr als 1841 . . 956 Mann

für diese 956 Mann werden aber verlangt
1,087 Kasketten also mehr 131.
2,195 Hosen — 956 + 2 mehr 283
dagegen nur
619 Mützen also weniger 337.

Auf diesfallsige nähere Erkundigung erhielten wir die Auskunft, daß die Artillerie ihre Monturen schneller abnutze als die andern Waffengattungen und daß dieser Unterschied noch in verstärktem Maße eintrete, wenn die Mannschaft ins Feld zu rücken habe. Daß ein Artillerist, der mit grobem Geschütz, mit Pferd und Wagen vielfältig umgehen muß, seine Kleidung schneller abnütze, als ein Infanterist, bei welchem all dieses nicht stattfindet, scheint uns klar zu sein.

Im Uebrigen ist hier zu bemerken, daß die Regierung bei Angabe der Monturvorräthe sich darauf beschränkt hat, und nach unserer Ansicht sich auch darauf beschränken mußte, nur jene Vorräthe aufzuführen, welche noch in felddienstbarem Zustand sich befinden. An mehr abgetragenen Kleidern, die im Garnisonsdienst und zum Nachflicken benützt werden können, ist der Vorrath noch viel größer. Z. B. sind bei der Artillerie als Vorrath angegeben 1,039 Kollets und 1,039 Pantalons, während dem sich von erstern 1,925 und von letztern 2,105 vorfinden. Davon sind aber die nicht aufgeführten Stücke nicht mehr felddienstauglich.

Auf die Aufforderung Ihres Berichterstatters hat das Kriegsministerium die Berechnung beispielsweise auch auf die Art gestellt, daß es lediglich die Erfordernisse für erstmalige Einkleidung für die Truppenvermehrung in Anrechnung brachte.

Wir lassen hier diese Berechnung, welche wir ebenfalls durchgesehen und richtig gefunden haben, wörtlich folgen, woraus sich dann von selbst herausstellt, daß — wie oben bereits von uns erwähnt wurde — die vom Kriegsministerium gewählte Berechnungsart sich für die Staatskasse viel weniger lästig herausstellt, weil sie die seit 1841 beim Monturwesen gemachten Ersparungen mit in Aufrechnung bringt.

„Die Frage, ob das Kriegsministerium nicht mehr anfordert, als was zur erstmaligen Einkleidung der Truppenvermehrung von,

	10,139	Mann Infanterie
	419	„ Reiterei
	619	„ Artillerie und Pionniere
zusammen	11,177	Mann
ab . .	18	„ der nichtstreitbaren Reserve
Rest . .	11,159	Mann,

durchaus erforderlich ist, beantwortet sich am klarsten durch nachstehende Rechnung:

Die Infanterie erhält mehr 10,139 Mann und über Abzug von 18 Mann der nichtstreitbaren Reserve mehr 10,021 Mann.

Der Bedarf an Bekleidung ist daher:

1.	10,121 Röcke	à 8 fl. 17 kr.	=	83,835 fl. 37 kr.
2.	10,121 + 2 Pantalons	à 5 fl. 23 kr.	=	108,969 fl. 26 kr.
3.	10,121 Mützen	à — fl. 42 kr.	=	7,084 fl. 42 kr.
4.	10,121 Helme	à 4 fl. 36 kr.	=	46,556 fl. 36 kr.
5.	10,121 Mäntel	à 9 fl. 56 kr.	=	100,535 fl. 16 kr.
6.	10,121 Fäustlinge	à — fl. 49 kr.	=	8,265 fl. 29 kr.
		zusammen .		355,247 fl. 6 kr.

Reiterei 419 Mann mehr.

Bedarf.

1.	419 Kollete (Waffenröcke)	à 7 fl. 40 kr.	=	3,212 fl. 20 kr.
2.	419 Reithosen	à 11 fl. 5 kr.	=	4,643 fl. 55 kr.
	und 419 Pantalons	à 5 fl. 32 kr.	=	2,318 fl. 28 kr.
3.	419 Mützen	à — fl. 49 kr.	=	342 fl. 11 kr.
4.	419 Helme	à 13 fl. 23 kr.	=	5,607 fl. 37 kr.
5.	419 Reitmäntel	à 13 fl. 33 kr.	=	5,677 fl. 27 kr.
6.	419 Handschuhe	à 1 fl. 11 kr.	=	495 fl. 49 kr.
		zusammen .		22,297 fl. 47 kr.

Artillerie 619 Mann mehr.

Bedarf.

1.	619 Kollete (Waffenröcke)	à 7 fl. 25 kr.	=	4,590 fl. 55 kr.
2.	619 Pantalons	à 5 fl. 41 kr.	=	3,517 fl. 59 kr.
	619 Reithosen	à 10 fl. 30 kr.	=	6,499 fl. 30 kr.
3.	619 Mützen	à — fl. 47 kr.	=	484 fl. 53 kr.
4.	619 Kaskette	à 6 fl. 7 kr.	=	3,786 fl. 13 kr.
5.	619 Mäntel	à 11 fl. 10 kr.	=	6,912 fl. 10 kr.
6.	619 Fäustlinge	à — fl. 49 kr.	=	505 fl. 31 kr.
		zusammen .		26,297 fl. 11 kr.

Zusammenstellung.

Infanterie	355,247 fl. 6 kr.
Reiterei	22,297 fl. 47 kr.
Artillerie	26,297 fl. 11 kr.
	403,842 fl. 4 kr.

Die Regierung hätte also zur erstmaligen Einkleidung der ganzen Truppenvermehrung fordern können 403,842 fl. 4 kr.

Sie hat aber nur gefordert . . . . . 354,219 fl. 20 kr.

Sie muß also die Summe von . . . . . 49,622 fl. 44 kr.
aus Monturersparnissen decken.

Dazu kommt, daß die Vermehrung der Reiterei und Artillerie, welche schon vor dem 1. Juni 1848 stattgefunden hat und wozu im Frühjahr 1848 die erforderlichen Pferde bewilligt worden sind, ebenfalls aus Monturersparnissen eingekleidet worden ist."

Und hier, fügt Ihre Commission hinzu, muß ferner, um ein budgetmäßig, richtiges Bild von der Sache zu bekommen, noch in Anschlag gebracht werden, das Mehr der Mannschaft zwischen dem Einkleidungsstand vom Jahr 1841 und dem Effectivstand vom Juni 1848, betragend wie oben berechnet 1173 Mann Infanterie, 309 Mann Reiterei, 337 Mann Artillerie.

Die Einkleidungskosten dieser Mannschaft sind:

1173 Mann zu 29 fl. 43 kr.	34857 fl. 39 kr.
309 „ „ 53 fl. 13 kr.	16443 fl. 57 kr.
337 „ „ 42 fl. 29 kr.	14316 fl. 53 kr.
Zusammen . . .	65,618 fl. 29 kr.
Hiezu die oben berechneten	49,622 fl. 44 kr.
sind zusammen . . .	115,241 fl. 13 kr.

ohne die Vermehrung der Reiterei und Artillerie, welche schon vor dem Juni 1848 stattgefunden hat. Diese Summe, in 7—8 Jahren weniger ausgegeben als budgetmäßig, beträgt ungefähr 15000 fl. per Jahr, und ist zu bedeutend als daß sie nicht bei künftigen Budgetsansätzen in Betracht gezogen werden müßte.

Wir haben durch vorstehende Ausführung gesehen:

1) daß für die Truppenvermehrung mehr nicht als die einfache erstmalige Einkleidung verlangt ist;
2) daß aber bei den aufgestellten Berechnungen die frühern Minderverwendungen in gehörigen Abzug gebracht, und daß hiedurch bedeutende Forderungsminderungen entstanden sind;
3) daß als Reservevorrath vor der Hand nichts anzusehen ist, als die Monturvorräthe, welche noch in Garnisonsmonturen sich befinden, und welche, weil theilweise schon sehr abgenutzt, in der aufgestellten Berechnung nicht in Anschlag gebracht sind, welche aber dennoch noch getragen werden können und getragen werden.
4) daß aber ein großer Reservevorrath bald entstehen muß aus den gegenwärtigen Anforderungen, wenn, wie wir hoffen wollen, die Zeiten so sich gestalten, daß die Vermehrung der Truppen auf zwei Procent der Bevölkerung nur in den Cadres stehen bleibt.

Auf diesen Umstand machen wir insbesondere auch spätere Berichterstatter aufmerksam.

Seit Anno 1841 hat die Kriegsverwaltung einen übermäßig und überflüssig großen Vorrath an Monturen oder an Stoffen zu Monturen gehabt, was in sofern unwirthschaftlich genannt werden muß, weil abgesehen von den verlorengehenden Capitalzinsen, das Lagern an und für sich mit Kosten und auch mit Schaden für lang liegende Waaren verbunden ist.

Zwei kleine Rechnungsfehler sind in der Vorlage der Regierung unterlaufen, nämlich bei Reiterei S. 172 macht es 2 fl. mehr und bei 345 Unterofficieren à 4 fl. 47 kr., S. 175, 3 fl. 20 kr., also 5 fl. 20 kr. mehr.

Wir können an der für Einkleidung geforderten Summe nichts ausstellen und müssen folgeweise

„beantragen, deren Bewilligung mit 354,224 fl. 40 kr."

Ausrüstung.

Wir verweisen auf die Seite 161 der Regierungsvorlage enthaltenen Grundsätze beziehungsweise Vorschriften, welche von der Centralgewalt wegen Ausrüstung der Truppen gegeben worden sind. Es ist klar, daß man große Opfer bringen würde, ohne die Möglichkeit zu haben, den vorgesteckten Zweck zu erreichen, wollte man Truppen aufstellen ohne sie gehörig mit Waffen und Zubehör zu versehen. Auch in dieser Beziehung hilft kein Widerstreben, wir müssen der Waffnung anderer Staaten das Gleichgewicht halten, wir müssen in die Fußstapfen treten, welche sie uns vorangehen. — Die Nothwendigkeit ist eine traurige, aber nicht minder ist sie eine Nothwendigkeit.

Man wird sich bei den geforderten großen Summen wundern, wenn wir anerkennen müssen, daß auch bei der Bewaffnung die Regierungsvorlage nicht mehr verlangt als sie nach den Vorschriften von Frankfurt durchaus verlangen muß. Die Anforderungen zur einfachen Ausrüstung der aufgebotenen Truppenzahl sind schon an und für sich der Art, daß sich nichts dagegen sagen läßt, weil jeder Mann im Felde seine Waffe haben muß, und weil auf den Felddienst die Armee eingerichtet werden muß, nicht blos auf den Garnisonsdienst. Die Anforderungen zum Nachschub sind auch so, daß wir nichts dagegen haben können. Der bedeutendste diesfallsige Posten ist: B. Handwaffen 1) für Infanterie. Hier wird neben der einfachen Ausrüstung für die aufgebotene Mannschaft verlangt, noch die Hälfte der einfachen Ausrüstung zum Nachschub. Dies macht, um von dem Hauptartikel zu sprechen, zum Nachschub 10,400 Gewehre, von welchen frisch anzuschaffen sind 6220 Stück für eine Summe von 119,631 fl. 20 kr. Allerdings ein bedeutender Posten, allein wir getrauen uns doch nicht auf Verwerfung desselben anzutragen. Einmal ist Infanterie die Hauptwaffengattung, dann ist das Gewehr die Hauptwaffe des Infanteristen, und ist eine solche Waffe, welche, wenn Kriege im Anzug sind, fast nicht mehr zu bekommen ist. Einiger Vorrath muß deßwegen gehalten werden, und weil das von der Regierung Geforderte das Minimum ist, was nach den Frankfurter Vorschriften gehalten werden soll, so werden wir von der Bewilligung nicht Umgang nehmen dürfen. Diese Frankfurter Vorschriften lauten nämlich: daß die bisherigen Grundsätze für Ausrüstung und Bewaffnung auch für die verstärkte Kriegsmacht gelten. Die „bisherigen Grundsätze" bestunden aber darin: daß der §. 29 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes folgendes bestimmt:

„das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vor-
„handen sein. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell er-
„setzen zu können."

Bei der Unbestimmtheit dieser Fassung müssen wir uns lediglich an die Autorität der Antecedenzien halten, und hier finden wir, daß die Kammer im Jahr 1841 ausgesprochen hat, es sei eine Anforderung von $1^2/_3$ Gewehre per Mann nicht zu beanstanden. Jetzt werden, wie bereits erwähnt, $1^1/_2$ Gewehre per Mann verlangt. Wir verkennen nicht, daß wir gegenwärtig mehr als vielleicht irgend jemals zur strengsten Sparsamkeit in den Staatsausgaben durch die herrschenden Verhältnisse angehalten sind, und daß wir jede Minderung eintreten lassen müssen, die sich nur immer mit dem obhabenden Pflichten und mit der gebotenen Vorsicht vereinigen läßt.

All dieses in Erwägung gezogen können wir nichts einwenden gegen die gestellte Forderung von $1^1/_2$ Gewehr sammt Zubehör per Mann.

Was die Preise der Gewehre betrifft, so ist derselbe jetzt ziemlich höher als er früher war:

	1841.	$18^{47}/_{48}$.
Gewehr . .	14 fl. 37 kr.	16 fl. 40 kr.
Ladstock . .	— fl. 40 kr.	— fl. 40 kr.
Bajonnet . .	1 fl. 33 kr.	1 fl. 54 kr.
	16 fl. 50 kr.	19 fl. 14 kr.

Der Mehrkosten soll zum Theil daher rühren, daß Pistonschlösser, welche jetzt allgemein verlangt werden, theurer sind als Steinschlösser. Die Regierung glaubt aber mit uns, daß, wenn man die Bestellungen des Benöthigten mit langer Lieferzeit mache, alsdann etwas billiger anzukommen sein dürfte.

Ein bedeutender Unterschied findet statt im Preis der Schützenbüchsen, welche im Jahr 1841 angesetzt waren zu 24 fl. und für welche jetzt gefordert werden 33 fl. Auf Befragen bei der Regierung erhielten wir die Auskunft, daß diese Büchsen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, durchaus von der allerbesten Qualität sein müßten, daß diese bis jetzt von einer einzigen Fabrike in Westdeutschland gut angefertigt würden, und daß sogar eine abermalige Preißsteigerung auf 34 fl. in Aussicht stehe. Wir geben der Regierung zu bedenken, ob sie nicht durch passende Unterstützung der diesfalls bittweise eingekommenen badischen Schwarzwälder, diesen einen Erwerbszweig, und sich selbst eine Emancipation von dem Privilegium jener einzigen Fabrike verschaffen wolle und könne.

Faschinenmesser haben 1841 2 fl. 5 kr. gekostet, jetzt werden 2 fl. 48 kr. verlangt.

Carabiner	1841	11 fl. 44 kr.,	jetzt 15 fl. 36 kr.
Pistolen	„	8 „ 24 „	„ 11 „ 24 „
Säbel für Artillerie	„	6 „ — „	„ 6 „ 30 „

Daß man auf Güte der Waffe, d. i. auf gutes Material und auf gute Arbeit sehe, mögen wir nur gutheißen. Wenn man aber allzuviel auf Schönheit und Luxus dabei sähe, wie es uns fast scheinen will, so müßten wir dies mißbilligen. In neuerer Zeit, wo wir oft Gelegenheit hatten, deutsche Soldaten von verschiedenen Ländern nebeneinander zu sehen, haben wir oft finden müssen, daß andere Soldaten, insbesondere die Würtemberger, und die Bayern nicht weniger zweckmäßig, aber doch sparsamer ausgerüstet seien. Wir halten für unsere Pflicht, die Regierung hierauf aufmerksam zu machen.

So eben erhalten wir von der Regierung noch folgende Auskunft, aus welcher auch hervorgeht, daß man angefangen hat, nach St.-Blasien Bestellungen zu geben.

„Im Jahre 1841 hat schon bei der ersten Bestellung eine Büchse 33 fl. gekostet (Vertrag mit der Fabrik). Der Anschlag von 24 fl. war viel zu nieder. Nach der letzten Bestellung (von St.-Blasien) kostet eine Büchse 35 fl.

Auch die Säbel kosteten im Jahre 1841 etwas über 3 fl.

Die Faschinenmesser haben schon im Jahre 1841 ohne Transport- und Controlkosten 2 fl. 42 kr. gekostet.

Die im Jahr 1841 in Voranschlag genommenen Karabiner hatten Steinschlösser. Die jetzigen haben Percussionseinrichtung, und das Eingeweide des Schlosses besteht aus Stahl und dabei ist eine Sicherungseinrichtung.

Pistolen ebenfalls jetzt pistonirt.

Die Scheide der Artilleriesäbel werden jetzt etwas stärker gemacht."

Bei der Reiterei ist der Nachschub nur auf $^1/_4$ angenommen; bei der reitenden Artillerie ebenso; dagegen geht die Anforderung bei der Fußartillerie wieder wie bei der Infanterie auf nahezu $^1/_2$.

Titel II. Reitzeug.

Eine bedeutende Anforderung, bei welcher wir Ihnen um so mehr eine Minderung vorschlagen zu müssen glauben, als wir es als eine ungemein nachtheilige Sache erkennen, viel Lederwerk auf's Lager zu legen. Nicht nur gehen dabei bedeutende Capitalzinse zu Grunde, was doch immer auch Berücksichtigung verdient, besonders wenn der Staat verzinsliche Schulden hat, sondern das Capital selbst geht in nicht gar zu langer Zeit unfehlbar verloren. Sorgfalt in der Aufbewahrung kann wohl den Zeitpunkt des Verderbens hinausschieben, das Verderben selbst umgehen kann sie nicht. Daher muß man mehr als vorsichtig, ja wahrhaft ängstlich sein bei Anschaffungen im Lederwerkfache. Die Anforderung gründet sich auf die, Seite 159 der Regierungsvorlage enthaltene Berechnung.

Erstes Contingent	3/4	2051	Mann
Reserve	1/6	456	„
Ersatzmannschaft	1/12	228	„
Zusammen		2735	Mann
ab Officiere		83	„
bleiben		2652	Mann

Für diese wird nun verlangt:

1) eine vollständige einmalige Ausrüstung, und

2) auch noch ein — wenn schon kleiner — Nachschub.

Auf Seite 162 der Regierungsvorlage ist zu lesen:

„Der §. 31 der Kriegsverfassung des deutschen Bundes erlaubt, 1/5 der Pferde vacant zu halten. Für die (2051 — 83/4 =) 1989 Unterofficiere und Soldaten läßt sich deßhalb der Pferdestand zurückführen auf 1591 Pferde u. s. f.“

Nun sagen wir Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmung, welche erlaubt, den Pferdestand auf 1591 herabzusetzen für die Friedenszeit, erscheint es schon stark, wenn man für die volle Zahl von 2652 die complette Reitzeug-Ausrüstung verlangt. In diesem Begehren ist also auch begriffen die volle Ausrüstung für Ersatzmannschaft und für Reserve. Es muß weit kommen in einem Kriege, bis Ersatzmannschaft und Reserve, Alles und Alles mit aufgeboten wird, aber auch, wenn alle diese Mannschaft aufgeboten würde, so wäre für sie bei einfacher completter Ausrüstung das Reitzeug vorhanden. Wenn man nun aber kömmt und verlangt über die complette Ausrüstung noch einen Nachschub, dann geht man offenbar zu weit, bei einem Artikel, der durch das Lagern so sehr Noth leidet, und der eben nicht zu den schwerst beibringlichen gehört. Bei einfacher completter Ausrüstung kommen in die Rüstkammern 2652 — 1591 = 1061 vollständige Reitzeuge.

Wenn nun die Regierung hiezu noch 150 vollständige Reitzeuge als Nachschub verlangt, so geht sie hierin offenbar zu weit, und es wird alles sein, was von uns gefordert werden kann, wenn wir die einfache Ausrüstung hierin complett bewilligen, folglich die für den Nachschub geforderten

9259 fl. 10 kr. abzüglich
196 „ 40 „ welche für Mund- und Fouragesäcke, welche schon vorräthig sind, angesetzt werden,
mit 9062 fl. 30 kr. streichen.

Wir beantragen daher, die Position Titel II. Reitzeug

1) Für Reiterei mit 47098 fl. 30 kr. zu bewilligen.

Ganz ähnliche Bewandtniß, wie bei vorstehender Position, hat es mit der nun folgenden,

2) Für Artillerie. Da aber die jetzigen Vorräthe schon hinreichen, alle Anforderungen zu befriedigen, bis auf die für 10 Schabraken geforderten 132 fl. 40 kr., so bleibt uns nur übrig, zu beantragen:

bei Titel II. 2) die 132 fl. 40 kr. zu streichen.

Ehe wir diesen Titel II. verlassen, wollen wir noch bemerken, daß uns die Ansätze

von 42 fl. 55 kr. für vollständige Reitzeuge,
„ 12 „ — „ „ Unterlagdecken,
„ 9 „ 30 „ „ Schabraken

sehr hoch vorgekommen sind, und daß wir deßhalb von der Regierung Specification verlangten, welche wir, wie folgt, erhalten haben. Dabei müssen wir bemerken, daß diese Preise nicht höher sind als 1841.

Reitzeug.

1) Zaumzeug.

	fl.	kr.
Kopfgestelle mit Stangenzügel	2	44
Reitstange mit Kinnkette	2	12
Trense mit Zügel	1	4
Uebrrtrag	6	—

	fl.	kr.
Uebertrag	6	—
Trensengebiß	—	18
Reithalfter mit Riemen	1	38
	7	56

2) Sattelzeug.	fl.	kr.
Sattelbock, montirt	5	12
„ Kissen mit Schweißtasche	5	24
Obergurte mit Kreuzriemen	2	27
Untergurte mit Sattelstrippen	1	36
Vorderzeug mit Riemen	1	15
Hinterzeug	—	40
Steigbügelriemen, Paar	1	30
Steigbügel, Paar	2	—
Pistolenhulfter	1	53
Hulftertasche	2	39
Mantelriemen	—	55
Packriemen	—	39
Hufeisentasche	—	26
Carabinerschuh mit Riemen	—	55
Carabiner-Schlagriemen	—	26
	27	57

3) Stall-Lederzeug.	fl.	kr.
Stallhalfter	1	25
Halfterketten	1	26
Uebertrag	2	51
Uebertrag	2	51
Stallgurten	—	48
Mundsack	—	29
Propretätsäcke	—	29
Fouragesack	—	48
„ leine	—	11
	5	36

4) Reitschul-Requisiten.	fl.	kr.
Arbeitstrensen	2	30
Kappenzaum mit Gebiß	2	30
Schulleine	2	10
Schulpeitsche	1	30
	8	40
hievon $^1/_6$ oder auf 6 Pferde 1 Stück	1	26

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
1) Zaumzeug	7	56
2) Sattelzeug	27	57
3) Stallzeug	5	36
4) Reitschul-Requisiten	1	26
Summe	42	55

Tit. III. Zugpferde-Geschirr.

Bei diesem ganzen Titel gilt alles dasjenige, was wir bei dem vorstehenden Titel in Betreff des Lederwerkes zu sagen Veranlassung hatten. Auch hier muß man mit aller möglichen Vorsicht und Beachtung aller Verhältnisse zu Werke gehen, damit nicht großer Schaden und Nachtheil entstehe, dadurch daß Massen von Zaumzeug, Sattelzeug, Kummte mit Geschirr u. s. w. zu Grunde gehen, weil man sie in zu großer Anzahl angeschafft hat. Es fällt uns keineswegs bei, der Regierung die Mittel zu denjenigen Anschaffungen zu versagen, welche sie nach den Reichsverordnungen machen soll, allein wir dürfen und müssen doch dabei die Berücksichtigung aller Umstände eintreten lassen. Das Lederwerk gehört nicht zu den Gegenständen, welche so sehr schwer beibringlich sind, hingegen gehört es zu denen, welche durch langes Liegen leicht zu Grunde gehen. Wenn nun z. B. für die Artillerie, wo der Friedenszustand auf 635 Pferde der Kriegszustand auf 1720 Pferde berechnet ist, die Geschirre bewilligt und angeschafft werden für sämmtliche 1720 Pferde, so ist dies gewiß hinreichend, ohne daß irgend ein Nachschub nöthig wäre. Denn bis die fehlenden 1085 Pferde beigeschafft sind, für welche das Geschirr parat liegt, wird man gewiß dann auch Zeit haben, Geschirr zum Nachschub anfertigen zu lassen. Ein Geschirr, welches dann angefertigt wird, welches neu in den Gebrauch kommt, hält dann natürlich die Strapazen auch weit besser aus, als wenn es vorher Jahrelang in den Magazinen herumgelegen, und dort halb verstickt oder verfressen worden ist. Aus diesen Gründen müssen wir, obschon wir anerkennen, daß die Forderungen zum Nachschub mäßig gehalten sind, darauf antragen, sie in diesem Titel durchweg zu streichen.

1) Für Infanterie und Armeezweige.

Wir geben hier Specification der Preise und Specification des Bedarfs.

Zugpferde-Geschirr.

1) Zaumzeug.	fl.	kr.
Zaumkopfgestell $^1/_2$	1	19
Reitstangen $^1/_2$	1	6
Uebertrag	2	25
Uebertrag	2	25
Trensen mit Zügel $^1/_2$	—	32
Uebertrag	2	57

	fl.	kr.
Uebertrag	2	57
Handtrensen mit Zügel ½	1	11
Trensengebiß ½	—	9
Handtrensengebiß ½	—	30
Reithalfter mit Leinen, ganz	3	10
Stallhalfter	1	25
Halfterketten	1	26
	10	48

2) Sattelzeug.

Sattel ½	8	10½
Packkissen ½	—	35½
Handsattel ½	4	36
Pistolenhulfter ¼	—	38
Putzeughulfter ¼	—	41
Sattelgurte ½	—	33
Handsattelgurte ½	1	3
Hulfterriemen ½	—	7
Schweifriemen ½	1	11
Uebertrag	17	35

	fl.	kr.
Uebertrag	17	35
Steigbügelriemen ½	—	43
Steigbügel ½	1	—
Mantelriemen ½	—	22½
Packriemen ½	—	55½
	20	36

3) Kummete mit Geschirr.

Vorderkummet mit Geschirr ½	5	6
Hinterkummet „ „ ½	7	9
Rück- und Schwebriemen	2	10
Seitenblätter mit Stößel 2c. ½	1	48
Zugstränge, Paar	1	41
	17	54

Zusammenstellung.

1) Zaumzeug	10	48
2) Sattelzeug	20	36
3) Kummete mit Geschirr	17	54
Summe	49	18

Zusammenstellung des Bedarfs an Fuhrwerken, Pferden und Zuggeschirren.

	Gepäcks-Wagen.	Verbandzeug-Wagen.	Feldschmiede.	Pferde.	Zuggeschirr.
I. Für Infanterie und Armeezweige:					
1) für den Generalstab des Armeecorps	6	—	—	24	24
2) für den Divisionsstab und dessen Generalstab	8	—	—	32	32
3) für die drei Brigadestäbe je 1 Wagen	3	—	—	12	12
4) für 5 Infanterie-Regimenter und zwar für jedes					
1 Kassenwagen (daher für 5 Regimenter)	5	—	—	20	20
1 Vorrathswagen (daher für 5 Regimenter)	5	—	—	20	20
4 Bataillons-Offiziers-Gepäckswagen (daher für 5 Regimenter)	20	—	—	80	80
4 Verbandzeugwagen (daher für 5 Regimenter)	—	20	—	40	40
5) für Lebensmittelfuhrwesen	21	—	—	84	84
6) für Feldbäckerei	2	—	—	8	8
7) für Hospitäler	18	4	—	80	80
ferner sind zur Bespannung von 47 Leiterwagen für den Transport von Lebensmitteln bei dem Lebensmittelfuhrwesen erforderlich	—	—	—	148	148
Zusammen	88	24	—	548	548

Hier weist die Regierung gar einen Bedarf von 548 nach, während sie in der Vorlage nur von 414 spricht. Es will uns aber scheinen, obige Nachweisung sei etwas stark aufgetragen, indem z. B. Lebensmittelfuhrwesen unter zwei Rubriken aufgeführt ist.

Antrag: zu bewilligen 8232 fl. 24 kr. — 1247 fl. 20 kr. = 6985 fl. 4 kr.

II. Für Reiterei:

Die Preise sind dieselben wie bei 1. Der Bedarf vertheilt sich wie folgt:

		Gepäcks-Wagen.	Verbandzeug-Wagen.	Feldschmiede.	Pferde.	Zuggeschirr.
1) Brigadestab		1	—	—	4	4
2) für 3 Regimenter und zwar für jedes						
1 Kassenwagen . . .	daher für 3 Regimenter.	3	—	—	12	12
1 Vorrathswagen . .		3	—	—	12	12
2 Offiziersgepäckswagen		6	—	—	24	24
1 Verbandzeugwagen		—	3	—	6	6
1 Feldschmiede		—	—	3	12	12
Reservepferde		—	—	—	2	2
Zusammen		13	3	3	72	72

Antrag: zu bewilligen 935 fl. 30 kr. — 187 fl. 6 kr. = 748 fl. 24 kr.

III. Für Artillerie.

Die Preise sind wie bei 1. Der große Bedarf berechnet sich wie folgt:

Nachweisung des Bedarfs an Zugpferde-Geschirr für die Artillerie-Ausrüstung auf die Anzahl von 1720 Pferde.

1) Für 1—12 pfünd. Batterie:

a. 8 Geschütze zu 8 Pferden . . .	64	
b. 8 Artill.-Munit.-Wag. zu 8 Pferden	64	
c. 4 Infant.- „ „ „ 6 „	24	
d. 2 Batterie-Wagen „ „ 4 „ .	8	
e. 1 Feldschmiede „ „ 4 „ .	4	
f. Reservepferde 1/10	16	
		180 Pferde.

2) Für 4—6pfünd. Batterie:

a. 32 Geschütze zu 6 Pferden . .	192	
b. 32 Art.-Munit.-Wag. zu 6 Pferden	192	
c. 16 Inf.- „ „ „ 6 „	96	
d. 9 Batt.- u. Gepäckswag. 4 „	36	
e. 4 Feldschmieden „ 4 „	16	
f. Reservepferde 1/10	53	
		585 „

3) Für fünf Munitions-Colonnen:

a. 1 Reserve 12pfd. Canone zu 8 Pferden	8	
b. 4 „ 6pfd. „ 1—7 Hbtze. zu 6 Pferden	24	
c. 106 Art.-Munit.-Wag. zu 4 Pferden	424	
d. 30 Inf.- „ „ „ 4 „	120	
e. 11 Gepäcks- und Werkzeug-Wagen zu 4 Pferden	44	
Uebertrag		765 Pferde.

Uebertrag		765 Pferde.
f. 5 Feldschmieden zu 4 Pferden .	20	
g. Reservepferde 1/10	64	
		704 „

4) Für 2 Festungs-Compagnien:

a. 8 Geschütze zu 6 Pferden . . .	48	
b. 2 Gepäckswagen zu 4 Pferden .	8	
c. Reservepferde 1/10	6	
		62 „

5) Für 4 Batterie- u. Gepäcks-Wagen für

a. Artillerie-Direction 2 zu 4 Pferden	8	
b. Feld-Art.-Commando 1 zu 4 „	4	
c. Commando der Munit.-Colonnen 1 zu 4 Pferden	4	
d. Reserve	1	
		17 „

6) Für die 2 beweglichen Depots:

für jedes auf 20 Wagen, nämlich 10 Gepäck- und 10 Transportwagen zu 4 Pferden	80	
Reservepferde	6	
	86	
Daher für 2 bewegliche Depots . . .		172 „
Total-Summe		1720 Pferde.

Vorstehende Berechnung gilt für den Kriegsdienststand und dieser erfordert 1720 Artillerie-Pferde.
Die Regierungsvorlage S. 162 und 163 stellt nur den Friedensdienststand dar und berechnet 635 Pferde.
Für den Kriegsdienststand müssen Sattel und Zaumzeug ꝛc. parat gehalten werden; die Pferde dagegen nicht.
Daher ist der Bedarf an Pferden nur zu 635, der Bedarf an Zaumzeug ꝛc. aber zu 1720 angenommen worden.

Antrag: zu bewilligen 63,251 fl. 28 kr. — 4989 fl. 20 kr. = 58,262 fl. 8 kr.

IV. Für Pionniere:
Preise wie bei 1. Der Bedarf ist:

	Gepäcks-	Verbandzeug-Wagen.	Feldschmiede.	Pferde.	Zuggeschirr.
17 Brückenwagen des Brückenzugs	—	—	—	102	102
Gepäcks- und Vorrathswagen zum Brückenzug .	1	—	—	4	4
Feldschmiede des Brückenzugs	—	—	1	4	4
Gepäcks- und Werkzeugwagen der Feld-Sappeure	3	—	—	12	12
Reserve 1/20	—	—	—	6	6
Zusammen	4	—	1	128	128

Antrag: zu bewilligen 873 fl. 8 kr. — 374 fl. 12 kr. = 498 fl. 56 kr.

Tit. IV. Fuhrwerke.

Zu diesem Titel haben wir zu bemerken bei 3. für Artillerie:
Preise sind wie früher. Der Bedarf der Munitionswagen vertheilt sich wie folgt:

1) für jede der 5 Batterien 8 für Geschütz-Munition = 40,
4 für Infant.- „ = 20,
2) für 5 Munitions-Colonnen 4 à 27 Wagen . . = 108,
1 à 28 „ . . . = 28,
zusammen 196.

Antrag: zu bewilligen anstatt 42,680 fl. wegen Rechnungsfehler 38,600 fl.

Wir beantragen hier den Strich der zum Nachschub verlangten Wägen nicht, weil wir einsehen, daß die Beischaffung geeigneter Wägen längere Zeit erfordert, und daher Nothfälle vorgesehen werden müssen.

Tit. V. Wagen-Ausrüstungs-Gegenstände.

Dies sind: Futtermaß, Schmierlogeln, Wagenschmier, Wagenwinden, Vorwagen, lederne Sitzkissen, Hebebäume, Wagenbleche ꝛc.

Sämmtliche Positionen sind in der Regierungsvorlage unrichtig berechnet, sie betragen:

für Infanterie	1778 fl. 52 kr.
für Reiterei	350 „ 16 „
für Artillerie	4701 „ 13 „
für Pionniere	334 „ 21 „
Antrag: zu bewilligen	7164 fl. 42 kr.

Tit. VI. Vorrathsgegenstände.

Nämlich: Striegel, Kartätschen, Kämme, Hufeisen, Sielengeschirre, Hinterräder, Vorderräder, eiserne Lafetten-Achsen, Protz- und Wagen-Achsen ꝛc.

Auch hier sind in der Regierungsvorlage die sämmtlichen Positionen irrig berechnet, sie betragen:

für Infanterie	3236 fl.	40 kr.
für Reiterei	677 „	— „
für Artillerie	9107 „	13 „
für Pionniere	497 „	20 „
Antrag: zu bewilligen	13,518 fl.	13 kr.

Tit. IX.

bleibt in der Hauptsumme unverändert, obschon die Einzelsummen unrichtig ausgesetzt sind.

Tit. XVI. bis XXII. Werkzeuge.

Specification: Brückengeräthe; Handwerkszeug zu den Feldschmieden, zu den Beschlagschmieden: für die Schlosser; für die Sattler; für die Wagner; Materialvorräthe für Sattler.

Tit. XXIX. Armatur-Lederwerk.

Detail-Kosten-Nachweisung für die einzelnen Gegenstände.

	fl.	kr.		fl.	kr.
Bajonnetscheide	—	28	Blechbüchsen zu Zündchen . . . . . ,	—	12
Gewehr-Riemen	—	32	Feldwebels-Taschen mit Riemwerk	6	48
Piston-Leder	—	5	Tornister mit Riemwerk	5	44
Patrontaschen	2	36	Umlaufriemen	—	53
Patrontaschen-Bandolier	2	20	Mantelsäcke für Reiterei, reitende Artillerie und		
Carabinier-Bandolier	2	20	Train	4	36
Cartusche	2	20	Silberne Säbelquasten für Oberfeldwebel und		
Cartusch-Bandolier	2	16	Oberwachtmeister	5	—
Ladstock-Riemen	—	6	Säbel-Schlagriemen	—	24
Säbel-Kuppeln für Infanterie und Fuß-Artillerie	2	18	Sporn-Paar	—	31
Säbel-Kuppeln für Infanterie, reitende Artillerie,			Carabiner-Haken	1	—
Train ꝛc.	3	48	Säbel-Haken	—	5
Zündhütchen-Täschchen	—	21			

Für die volle Zahl der Mannschaft mußte mit Nothwendigkeit die entsprechende Ausrüstung verlangt werden. Das Begehren zum Nachschub ist mäßig gehalten.

Antrag auf Bewilligung von 75,975 fl. 12 kr.

Doch können wir nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß rücksichtlich des Armatur-Lederwerks die preußische Art bei uns eingeführt werde, welche bei größerer Gefälligkeit und Zweckmäßigkeit eine bedeutende Kostenersparung gegen unsere bisherige Art darbieten muß.

Tit. XXX. Musik.

Specification des Bedarfs für Musik-Gegenstände.

1) für Infanterie:	Bedarf.		Bedarf.
Regiments- und Bataillons-Tambour-Stöcke	20	Trommeln	240
„ „ „ „ Stockquasten	20	Trommel-Tragriemen-Paar	240
„ „ „ „ Bandoliere	20	Trommel-Bandoliere mit Beschläge	240
„ „ „ „ Trommel-		Trommel-Schlägel-Paar	240
Schlägel-Paar	20	Signal-Trompeten	185

	Bedarf.		Bedarf.
Signal-Trompeten-Riemen oder Schnur	185	Bandrollen	63
Tambour-Knieleder	240	3) für Artillerie:	
2) für Reiterei:		Signal-Trompeten	31
Signal-Trompeten	63	Bandrollen	31

Tit. XXXI. Feldrequisiten.

Dahin gehören:

Feldflaschen mit Traggeräthen,
Feldtaschen mit Riemen,
Kessel für Reiterei,
Kessel für Infanterie,
Casserole für Reiterei,
Casserole für Infanterie,
Fassungs-Säcke,
Fassungs-Kannen mit Becher,
Halbärte,
Pickel,
Kreuze zum Verpacken.

Tit. XXXII. Munition.

1. Für Infanterie.

Antrag zu bewilligen anstatt 58,025 fl. 35 kr. wegen Rechnungsfehler 58,079 fl. 35 kr.

2. Für Reiterei.

Antrag zu bewilligen anstatt 940 fl. 8 kr., wegen Rechnungsfehler 923 fl. 47 kr.

Zusammenstellung

des erforderlichen Aufwandes für die Ausrüstung der Vermehrung der Truppen, auf den erhöhten Stand von 27,349 Mann.

Titel.	Gegenstände.	Infanterie auf 22,470 Mann.		Reiterei auf 2,735 Mann.		Artillerie auf 1,944 Mann.		Pionniere auf 200 Mann.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
I.	Waffen A. 2 Laffeten mit Protzen . .	—	—	—	—	4,800	—	—	—	4,800	—
	3 Geschützausrüstungen .	—	—	—	—	415	18	—	—	415	18
	B. Handwaffen .	173,147	28	3,211	28	24,285	—	3,914	40	204,558	36
II.	Reitzeuge	—	—	47,098	30	—	—	—	—	47,098	30
III.	Zugpferde-Geschirr . .	6,985	4	748	24	58,262	8	498	56	66,494	32
IV.	Fuhrwerke	2,820		930	–	38,600	—	1,850	—	44,200	—
V.	Wagenausrüstung ꝛc. .	1,778	52	350	16	4,701	13	334	21	7,164	42
VI.	Vorrathsgegenstände . .	3,236	40	677	—	9,107	13	497	20	13,518	13
VIII.	Schanzung für Pionniere	—	—	—	—	—	—	135	—	135	—
IX.	„ „ Fuhrwerke	21	24	5	—	150	44	5	52	183	—
XVI. bis XXII.	Werkzeuge	—	—	542	24	864	28	382	13	1,789	5
XXIX.	Armatur-Lederwerk . .	68,952	—	—	—	6,867	12	156	—	75,975	12
XXX.	Musik	3,023	30	373	36	162	6	16	6	3,575	18
XXXI.	Feldrequisiten	14,585	30	1,568	28	1,187	8	235	12	17,576	18
XXXII.	Munition	58,079	35	923	47	33,875	20	55	36	92,934	18
	Summe . .	332,630	3	56,428	53	183,277	50	8,081	16	580,418	2

Vorstehende Zusammenstellung betrifft den Aufwand für die Vermehrung. Wir scheuen aber die Mühe nicht noch zwei Zusammenstellungen zu machen, aus welchen die Beträge der verwendeten und verwilligten Gesammtsummen für Einkleidung und Ausrüstung ersichtlich sein wird.

I. Zusammenstellung

des (bereits gemachten und nach diesem Bericht zu bewilligenden) Aufwandes für die Einkleidung der Armee von 27,349 Mann.

Infanterie	22,470 Mann	zu 29 fl. 43 kr.	667,733 fl. 20 kr.
Artillerie	2,144 „	„ 42 fl. 29 kr.	91,084 fl. 16 kr.
Reiterei	2,735 „	„ 53 fl. 13 kr.	144,547 fl. 35 kr.
		zusammen . .	903,365 fl. 11 kr.

Hier ist nicht gerechnet der Mehrkosten der Monturen für Unterofficiere, Hornisten und Tamboure.

Ferner ist nicht gerechnet der Betrag der vorräthigen Garnisonsmonturen.

Ferner ist nicht in Anschlag gebracht, der Werth der zur Casernirung vorhandenen Mobilien und Immobilien.

II. Zusammenstellung

des (bereits gemachten und nach diesem Bericht zu bewilligenden) Aufwandes für die gesammte Ausrüstung der Armee von 27,349 Mann.

Titel.	Gegenstände.	Infanterie 22,470 Mann.		Reiterei 2,735 Mann.		Artillerie 1,944 Mann.		Pionniere 200 Mann.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
I.	Waffen A. 2 Laffetten mit Protzen . .	—	—	—	—	32,936	—	—	—	32,936	—
	3 Geschützausrüstungen .	—	—	—	—	2,535	48	—	—	2,535	48
	B. Handwaffen .	736,885	4	110,950	6	24,965 21,670	— —	6,216	40	900,686	50
II.	Reitzeuge	—	—	176,245	16	22,463	54	198,709	10	397,418	20
III.	Zugpferde und Geschirr .	25,820	42	4,490	24	107,270	40	7,982	56	145,564	42
IV.	Fuhrwerke	53,110	—	8,420	—	149,030	—	10,620	—	221,180	—
V.	Wagenausrüstung ꝛc. .	4,069	32	684	16	10,398	51	828	21	15,981	—
VI.	Vorrathsgegenstände . .	7,016	40	1,160	—	19,085	31	1,428	20	28,690	31
VIII.	Schanzung für Pionniere	—	—	—	—	—	—	1,016	—	1,016	—
IX.	„ „ Fuhrwerke	532	36	80	44	1,402	40	110	—	2,126	—
XVI. bis XXII.	Werkzeuge	—	—	542	24	5,805	36	382	20	6,730	20
XXIX.	Armatur- und Lederwerk	347,412	—	45,594	—	27,587	12	3,120	—	423,713	12
XXX.	Musik	11,474	—	1,239	42	450	48	64	24	13,228	54
XXXI.	Feldrequisiten	72,437	30	5,160	—	3,704	—	665	12	81,966	42
XXXII.	Munition	109,674	41	1,234	24	97,311	40	100	16	208,321	1
	Summe . .	1,368,432	45	355,801	16	526,617	40	231,243	39	2,482,095	20

Aus diesen beiden Zusammenstellungen ist ersichtlich, daß das Kriegsministerium ein Landes-Vermögen von nahe zu 5 Millionen Gulden vertrete, und es muß die Budgetcommission von ihrem Standpunkt aus wiederholt darauf aufmerksam machen, wie groß auch die finanziellen Landesinteressen sind, welche in seinen Händen liegen.

Wir sprechen die Erwartung aus, daß überall auf möglichste Sparsamkeit fortan gesehen werde, daß man bei Bestellung von Waffen ꝛc. mit richtiger Speculation zu Werke gehe, und daß man bei der im eigenen Lande leider herrschenden großen Erwerbslosigkeit, dabei vorzüglich auf die Beschäftigung der Inländer sein Augenmerk richte. Hinsichtlich der Sparsamkeit wünschen wir vorzüglich, daß das Kriegsministerium darauf bedacht sei, bei neuen Anschaffungen die Reiterhelme billiger zu bekommen; man kann sie den Infanteriehelmen (den Pikelhacken) mehr ähnlich machen.

Einen weitern Wunsch haben wir dahin auszusprechen, daß die französischen Worte möglichst entfernt werden möchten aus den Vorlagen und Rechnungen unseres (deutschen) Kriegsministeriums. Es geht ganz gut zu sagen: Hosen anstatt Pantalons und Reinlichkeit anstatt Propreté u. s. w.

Schlußantrag.

Die Kammer wolle dem vorgelegten Gesetzesentwurf wie folgt ihre Zustimmung geben.

Art. 1.

Dem Kriegsministerium wird zum Vollzuge des Beschlusses der provisorischen Centralgewalt, „das Armeecorps auf 2 Procent der wirklichen Bevölkerung zu verstärken", ein Credit von 934,642 fl. 42 kr. bewilligt.

Art. 2.

Dieser Credit ist ausschließlich dazu bestimmt, die in §. 1 bezeichnete Verstärkung erstmals einzukleiden, und mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen zu versehen.

Davon sind für die Bekleidung . . . . . 354,224 fl. 40 kr.
für die Ausrüstung . . . . , 580,418 „ 2 „

bestimmt.

Art. 3.

Die ganze Summe von 934,642 fl. 42 kr. wird auf das außerordentliche Budget für das Jahr 1848 übertragen.

Meine Herren!

Indem wir Ihnen vorstehenden Antrag zur Annahme empfehlen, wiederholen wir, was wir im Eingang erwähnt haben, daß wir es thun pflichtgedrungen, gegenüber des von der Centralgewalt verkündeten Beschlusses der Nationalversammlung. Von dieser hohen Versammlung hat das deutsche Volk neue Pflichten und neue Rechte erhalten; wir unsererseits sind gesonnen, die erstern zu erfüllen, aber auch fest auf den letztern zu beharren. Für alle Verhältnisse entströmt ein neuer Geist den erhaltenen Grundrechten; dieser neue Geist wird und muß auch das ganze Militärwesen erfüllen.

Rotteck sagt: „Nationalstreiter sind, welche ihren eigenen Krieg — Soldaten, welche den Krieg eines Herrn führen." Wir gedenken, die Grundrechte sollen die deutschen Soldaten mehr und mehr zu Nationalstreitern machen. Lange, allzulange hat die europäische Menschheit Wehe und abermals Wehe gerufen über jenen König Philipp August in Frankreich, welcher, zu Ende des 12ten Jahrhunderts, zuerst stehende Truppencorps errichtete. Will es in Europa noch nicht besser werden?

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 147. öffentlichen Sitzung vom 13. Februar 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Justizministeriums, Staatsrath von Stengel, den anliegenden Gesetzentwurf, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes über die Schwurgerichte betreffend — Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer derselben, zur Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 12. Februar 1849.

Leopold.

v. Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetzesentwurf.

Einziger Artikel.

Das Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte tritt gleichzeitig mit den Gesetzen über die Gerichtsverfassung und über die Verwaltungsorganisation in Wirksamkeit.

Gegeben ꝛc.

Beilage zum Protokoll der geheimen Sitzung vom 17. Februar 1849.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzentwurf, „die Verzollung des Indischen Zuckers und die Besteuerung der Runkelrübe."

Erstattet von dem Abgeordneten **Speyerer.**

Meine Herren!

Von der Großh. Regierung wurde Ihnen schon unter dem 13. Juni 1848 in geheimer Sitzung der Gesetzentwurf vorgelegt, welcher für den Termin vom 1. September 1848 bis zum letzten August 1850 den zuletzt vereinbarten Eingangszoll von Indischem Zucker beizubehalten, dagegen die Besteuerung der Zuckerrübe zu Gunsten der Vereinskasse zu verdoppeln bezweckt. Eine baldige Erledigung der Vorlage wurde dabei gewünscht und empfohlen, die dann auch sicher der Commission angelegen gewesen seyn würde, wenn damit ein Gegenstand, der den ganzen Zollverein berührt, zum Ziele hätte geführt werden können. Dem ist aber keineswegs so, und da überdies die nothwendige Zustimmung anderer Kammern noch nicht verlautet, so dürfte die Commission wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn sie erst wenige Tage vor der letzten Beurlaubung den Berichterstatter ernannte, der heute schon die Ehre hat, Ihnen, meine Herren, das Resultat ihrer Berathung über diesen wichtigen Gegenstand mitzutheilen und zu begründen.

Die Besteuerung der Zuckerrübe zu Gunsten der Zollvereinskasse, wie sie uns das Jahr 1841 gebracht hat, ist lediglich das Product der Besorgniß, daß durch Erweiterung der inländischen Zuckerproduction die Einfuhr des Indischen Zuckers, welcher einen großen Theil der Zolleinnahme liefert, wesentlich gefährdet werden könne. Die Uebereinkunft, welche darüber am 8. Mai 1841 getroffen wurde, statuirt die abnorme Bestimmung, daß ihr Ertrag als Ersatz für den ihr dadurch entzogenen Zoll aus Indischem Zucker in die Vereinskasse fließe, statt daß sonst aller Vortheil, welcher dem Einzelstaate aus der Betriebsamkeit seiner Bevölkerung erwächst, ihm auch allein verbleibt. Die Zuckerrübenfabrication steht also in dieser Beziehung isolirt, und um so mehr bedroht, als nicht alle Vereinsstaaten, welche über ihre Besteuerung beschließen, gleichmäßig bei ihr betheiligt sind.

Diese ungünstige Stellung gewährt ihr offenbar einen größeren Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit von Seiten der Volksvertretung den Regierungen gegenüber, bei welchen mehr oder minder finanzielle Gründe vorwiegend erwartet werden dürfen. Sie hat sich aber auch dieser besondern Aufmerksamkeit in der Vergangenheit zu rühmen, und verdankt ihr wohl vorzüglich, daß die längst in Aussicht gestellte höhere Besteuerung bis dahin

zurückgehalten worden ist. Und sie verdient denn auch diese besondere Aufmerksamkeit in vollem Maße, weil sie offenbar wesentlich beiträgt, die Consumtion, ein nothwendiges Bedürfniß, mit dem wir ohne sie lediglich auf die Colonien fremder Staaten verwiesen waren, uns billiger zu verschaffen, und Summen uns zu erhalten, die mit der gestiegenen Cultur in ungemessenem Betrage dem Auslande zugewachsen seyn würden. Sie verdient es, weil sie außerdem dem Landbau oder dem Grundpfeiler unseres Wohlstandes von unendlichem Vortheile ist.

Ihre Besteuerung hatte sich aus diesem Grunde von vornherein in unserer Kammer keines besonderen Anklangs zu erfreuen. Wir gehen weiter und bekennen offen, daß wir uns nicht bestimmen lassen könnten, die abnorme Bestimmung, welche das Product des Bodens und des Gewerbfleißes eines Vereinstaates mit dem andern theilt, zu bevorworten, wenn sie, die in consequenter Verfolgung der Entscheidungsgründe ebenso gut auf Wein, Cigarren und Tabak ausgedehnt werden könnte, unserm Urtheile heute unterstellt wäre. Wir wissen aber, daß wir uns einer gesetzlich sanctionirten Vereinbarung zu unterwerfen haben, und führen es nur als guten Grund dafür an, daß wir eine Erhöhung der Steuer über das Maß jener Vereinbarung mindestens in so lange von der Hand weisen müssen, bis uns die äußerste Noth auf der einen Seite und auf der andern die Unbedenklichkeit zur Evidenz nachgewiesen sein wird. Mit einem Blicke auf die statistischen Notizen aus andern Ländern, welche uns noch eine höchst bedeutende Vermehrung der Zuckerconsumtion in Aussicht stellen, sehen wir diese Noth für die Zuckereinnahme keineswegs gekommen, noch weniger sehen wir in dem Bestande der Rübenzuckerfabriken die Gründe, eine Erhöhung der Steuer für unbedenklich zu erachten, im Gegentheil würde sie uns Besorgnisse wegen ihrer Erhaltung erwecken.

Darum müssen wir tief beklagen, wie wir es am 20. Januar 1848 in unserm Berichte über die Gesetzesvorlage vom 28. Juni 1847 gethan haben, daß die Großherzogliche Regierung unterlassen hat, uns einen Blick in den Stand der Unterhandlung damals zu gestatten, weil er uns Gelegenheit gegeben hätte, denn doch vielleicht das Material zur Vertheidigung des damaligen Standes, der von ihr selbst festgehalten werden wollte, und nach dem Beschlusse der Kammer vom 25. August 1846 festgehalten werden sollte, zu vermehren. Der Beschluß selbst lautet:

„Die Großherzogliche Regierung möge für die Folge aller und jeder höheren Besteuerung des Rübenzuckers entschieden entgegentreten, falls eine solche zur Sprache kommen oder beantragt werden sollte."

Wir vertrauten ihr, daß sie sich gewachsen glaube, den Anforderungen zu begegnen, und sehen sie heute leider unterlegen, und in ihrem Vortrage sogar bemüht, die Gründe der Gegner zu vertheidigen.

Uns haben sie nicht zu überzeugen vermocht, im Gegentheil hat uns der Blick, der uns die bekannte Fabrikenfrage in diesen Zweig gestattet hat, überzeugt, daß die Erhöhung der Rübensteuer, abgesehen von den Gründen, die ihr überhaupt und in ihrer Zuwendung zur Vereinskasse entgegenstehen, ebenso voreilig genannt werden darf, wie die erste Besteuerung als zu frühe sich erwiesen hat. Wir glauben gefunden zu haben, daß sie vielmehr geeignet ist, unsere Landesfabrication der länger begründeten anderer Vereinsstaaten zum Opfer zu bringen, als die Zollkasse zu bereichern, die zu ihrer Erhaltung ja selbst zu ihrer Steigerung in dem vermehrten Consumo auf der einen Seite noch ein weites Feld vor sich hat, und, wenn je es fehlt, in der qualitativen Besteuerung des Indischen Zuckers ein weit wirksameres Mittel ihrer Bereicherung. Wir glauben ebenso gefunden zu haben, daß die ein oder zwei glückliche Jahre für die Bearbeitung der Rübe, welche die Großherzogliche Regierung zur Nachgiebigkeit bestimmt zu haben scheinen, mehr der Conjunctur, welche beim Zucker eine so bedeutende Rolle spielt, zugeschrieben werden müssen, als der doch wohl nicht ohne immense Kosten herbeigeführten Verbesserung der Fabricationsmethode, und daß es angemessen sein würde, auf den Indischen Zucker das Auge zu richten, der von Jahr zu Jahr zum Nachtheil der Zollkasse reiner und reichhaltiger an Zuckerstoff eingeführt zu werden pflegt.

Wir würden vor Allem der Anforderung das bittere Gefühl, das den Fabricanten beschleicht, wenn man ihn der Früchte seiner Intelligenz und seines Fleißes nicht froh werden läßt, geltend gemacht haben. Wir würden darauf hingewiesen haben, daß die Nothwendigkeit einer in allen Vereinsstaaten gleichen Besteuerung der Rübe nicht auch den Zufluß des Ertrags zur Zollkasse bedingt — und daß in keinem Fall die Rübe Gegenstand der

Besteuerung sein könne, sondern lediglich das Produkt an Zucker, das sie liefert, und wenn dann leicht nachgewiesen werden kann, daß das verschiedene Gewächs auch verschieden in diesem Ertrage ist, so war damit wenigstens so viel gewonnen, daß unsere geringhaltigere Rübe, wie man bei der ersten mäßigen Besteuerung wohl übersehen mochte, auch minder bei der Erhöhung angezogen worden wäre.

Wir würden geltend gemacht haben, daß die erste Fundamentalbestimmung dieser Steuer im Jahre 1841 eine 3jährige Periode zu jeder Veränderung festsetzt, und daß man jetzt um so weniger davon abzugehen veranlaßt ist, als von Frankfurt aus täglich eine totale Umgestaltung unseres Zolltarifs und was mit ihm im Zusammenhang steht, erwartet werden muß. Ohnehin würde es für die durch die Zeitumstände tief gebeugte Lust zur Fabrication im Allgemeinen von den traurigsten Folgen sein, wenn der vertragsmäßig kurz genug gehaltene 3jährige Veränderungstermin abgekürzt und das Beispiel einmal gegeben werden wollte, in Jahresfrist daran zu rütteln und damit alles Vertrauen vollends zu untergraben.

Wir würden endlich darauf hingewiesen haben, daß die Voraussetzung, worauf die ganze Steuer beruht, und welche die Rübenzuckerfabrication beschuldigt, sie beeinträchtige die Zucker-Zolleinnahme in dem Verhältnisse, in welchem sie das Zuckerbedürfniß zu befriedigen im Stande ist, nur dann richtig sein würde, wenn dieses Bedürfniß ein gemessenes oder einer Steigerung unzugängliches seyn würde. Wenn es aber wahr ist, daß Alles, was den Preis eines Productes, dessen Genuß so viel Reiz als der Zucker darbietet, zu ermäßigen verspricht, auch nothwendig seinen Verbrauch vermehrt — und wenn dieser Einfluß auf den Preis des Zuckers der Rübenzuckerfabrication nicht abgesprochen werden kann — so scheint es uns wenigstens in so lange, als unser Zuckerverbrauch noch tief unter dem anderer vergleichbaren Staaten steht, keine allzugewagte Behauptung, welche diesen vermehrten Gebrauch selbst größer annimmt, als ihn die inländische Production zu decken im Stande ist, und welche ihr damit eher eine günstige als beeinträchtigende Wirkung auf die Zolleinnahme aus Indischem Zucker vindicirt.

Ohne Zweifel wird ein ablehnender Beschluß über dieses Gesetz die Großh. Regierung, welche vorbehaltlich ständischer Genehmigung ihre Zustimmung gegeben hat, unangenehm berühren. Aber bestimmen könnte uns das nicht, von unserer Ueberzeugung abzugehen, und sie kann denn auch nach Allem, was in dieser Beziehung in dieser Kammer jemals gesprochen worden ist, nicht mehr durch unser Votum überrascht werden, als wir es in der Wendung des Ihrigen geworden sind. Ueberdies haben sich die Verhältnisse seit der Congreßverhandlung in dieser Sache wesentlich geändert, und ihr den Weg gebahnt, eine Maßregel zu redressiren, welche volkswirthschaftlich geradezu verwerflich — finanziell aber weder von Bedeutung ist, noch anderer Mittel zur Abhülfe entbehrt. Sie wird es um so leichter zu thun im Stande sein, als das Provisorium bei dem bestehenden Creditsystem die Steuer bis jetzt noch unerhoben ließ, als ferner die Zustimmung der würtemberg'schen Kammer ebensowenig erfolgen dürfte, und als selbst Preußen durch das einmalige Verlesen in seiner Nationalversammlung nach seinen Gesetzen noch keineswegs eine genügende Zustimmung erlangt hat. Im Gegentheil zeigt ein Blick auf jene Verhandlung und der Widerstand gegen die Maßregel, der nur dadurch überwunden werden konnte, daß ein beliebter Minister sie zur Cabinetsfrage gestempelt hatte, daß auch dort sie nicht durchgeführt werden kann.

Sie stünde aber auch, wie bei uns mit dem provisorischen Gesetze vom 4. November 1848, so dort mit dem königl. Erlaß vom 8. November 1848, in directem Widerspruch, wenn derselbe in seinen Motiven klar genug ausspricht, daß die Zollvereinsstaaten übereingekommen sind, den Zolltarif wegen der zu Frankfurt a. M. stattfindenden Berathung einer für ganz Deutschland gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung vor der Hand unverändert zu lassen. Da nun aber die Rübenbesteuerung mit dem Eingangszoll vom Indischen Zucker in nothwendigem Zusammenhange steht, ja selbst einen integrirenden Theil des Vertrages bildet, so ist doch wohl klar genug, daß auch die Rübe ihr Schicksal vor der Hand von Frankfurt zu erwarten hat, oder kein Grund vorhanden zu trennen, was unzertrennlich ist.

Auf die Berechnung, welche uns in der Vorlage der Regierung zu dem Zwecke gegeben worden ist, um nachzuweisen, daß die Rübenzuckerfabrikation in ihrer heutigen Entwickelung die erhöhte Steuer wohl ertrage, legen wir das Gewicht nicht, das darauf gelegt werden will, ebensowenig auf jene, welche zur Widerlegung in

Petitionen ihr gegenüber gestellt werden. Sie sind beide auf die wechselnden Zuckerausbeute der Rüben gebaut, die wir bei diesem Wechsel hoch zu greifen ohnehin nicht billig erachten. Am wenigsten aber begreifen wir, wie sich unsere Regierung eine Ausbeute von 7½ Procent von preußischer Seite, wie es angemessen sich erwiesen haben mag, gefallen lassen kann, wenn ihre Erfahrung bei unserm Gewächse nicht volle 7 Procent nachzuweisen vermag. Die Magdeburger Rübe und ihre länger bestehende Fabrikation hat ohne Zweifel schon damals, als man preußischer Seits auf eine Ausbeute von 5 Procent bei der ersten Besteuerung antrug, bei Weitem mehr geliefert, ohne daß es berücksichtigt worden wäre, und es ist also kein Grund vorhanden, jetzt, nachdem auch wir diesem besseren Resultate in unserer Fabrikation näher gekommen sind, eine Basis zu verlassen, die man dort trotz zweifelsohne bewußter besserer Ausbeute unterzulegen angemessen erachtete. Es möchte sonst leicht den Anschein gewinnen, als habe man den Weg einer besondern Billigkeit damals nur zu dem Zwecke gewählt, um einer prinziplosen Besteuerung im Interesse der Finanzen leichter Eingang zu verschaffen. Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß sie selbst finanziell nicht zu rechtfertigen ist, oder daß, wenn der vermehrte Consumo nicht reichlich genug spendet, es wirksamere Mittel, die Einnahme aus Zucker zu vermehren, gibt, als Schritt vor Schritt der Verbesserung eines Industriezweiges in der Besteuerung zu folgen, und dadurch lediglich die Noth als Hebel zu ihrer Fortentwickelung zu gebrauchen, während man das Ausland in dem Genusse dessen, was es mit geringer Intelligenz dem Eingangszoll entzieht, gutmüthig beläßt.

Solchen Grundsätzen können wir auch dann nicht das Wort reden, wenn uns entgegen gehalten werden könnte, daß unser Land dabei im Vortheil sei.

Meine Herren, hüten Sie sich dieser Steuererhöhung Ihre Zustimmung zu geben. Sie steht dem Schutzzollsystem, das Sie mit dem ganzen Süden Deutschlands vertreten, im Widerspruch. Sie ist selbst so weit, als sie schon gegeben ist, verwerflich, weil sie den Ertrag unseres Bodens sowohl als den des Fleißes seiner Bewohner theilweise uns entführt, viel verwerflicher darum in ihrer Erhöhung und sie ist endlich in ihrer Consequenz im höchsten Grade für uns gefährdend.

Bedenken Sie, daß die als so geringfügig dargestellte Steuererhöhung von 5¼ Procent roher Rüben den fünften Theil ihres ganzen Preises ausmacht, und daß mindestens ein Theil derselben auf den Producenten zurückfällt; und ziehen Sie endlich in Betracht, daß der Werth unserer Landesprodukte überhaupt und der Werth der Güter im Verhältnisse zu dem bei der Rübe concurrirenden Norden zu hoch steht, um jemals bei uns den Preis der Rübe auf das Maaß zurückzuführen, das die Fabrikation dort schon geraume Zeit erreicht hat. Auf den Producenten fällt aber zuletzt es zurück, ob er direct im Preise weniger erhalt, oder aber ob die hoch belastete und dadurch verminderte Fabrikation im Ankaufe der Rübe sich zu beschränken genöthigt ist. Sie erschweren also nicht nur die Concurrenz unserer Fabrikation mit dem Norden durch diese Maaßregel höchst empfindlich, sondern Sie belasten damit zugleich, wie der Nothschrei, der in Petitionen an Sie gelangt ist, bestätiget, eine Kathegorie unserer Staatsbürger, die wir zu berücksichtigen uns stets gerne angelegen sein ließen und auch gewiß ferner angelegen sein lassen werden.

Ueberdieß ist der Zeitpunkt, der sie uns bringen soll, in Aussicht auf die Frankfurter Beschlüsse über das Zollwesen, höchst ungeeignet, nicht zu rechtfertigen aber unter Umständen, welche alle Industrie zu vernichten und die Masse von Arbeiter, die sie ernährt, mit dem Verluste ihres Brodes bedroht.

Bringt uns Frankfurt, wie wir fast befürchten, auch einen erwäßigten Schutz für unsere Industrie, wo wir vielfaltig einen entsprechenderen wünschen, so haben wir wenigstens von dort auch zugleich einen erweiterten Markt zum Absatz unserer Erzeugnisse als einige Entschädigung zu erwarten, und dürfen uns überdieß der Hoffnung hingeben, daß auch die norddeutschen Staaten, die sich heute dem Schutzsystem grell gegenüberstellen, sich mehr und mehr dafür gewinnen lassen werden, wenn sie erst einmal angefangen haben, Unternehmungen, welche jenes Schutzes bedürfen, zu begründen. Es ist also jedenfalls, wenn auch nichts weniger als gleichgultig, minder bedenklich, als die Bresche, die wir durch Annahme der erhöhten Rübensteuer dem von uns vertheidigten Schutzsysteme selbst schießen!

Nach dieser Ausführung schlagen wir Ihnen, meine Herren, vor:

1. Dem Art. 1 Ziffer I. des vorgelegten Gesetzentwurfs Ihre Zustimmung zu geben, dagegen
2. Ziffer II. desselben Artikels dahin abzuändern, daß die Besteuerung der Rübe für den Zeitpunkt, den das Gesetz bestimmt, nämlich bis zum letzten August 1850 in dem Maaße belassen werde, wie er bis zu Erlassung des Provisoriums gestellt war.

Nachtrag.

Alsbald nach dem Wiederzusammentreten der Kammer im Januar d. J. eröffnete die Commission den Inhalt dieses Berichtes dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums. Nach seinem Wunsche beruhte derselbe, inzwischen zu dem Zwecke eine Antwort von Berlin erwartend, wofür sich derselbe in dieser Angelegenheit zu wenden veranlaßt sah. Diese Antwort nun, wurde uns am 13. d. M. mitgetheilt, wie wir sie Ihnen, meine Herren, übergeben. Sie lautet:

Auf das gefällige Schreiben eines Großherzoglich Badischen Hochlöblichen Finanzministerii vom 18. v. M. beehre ich mich ganz ergebenst zu erwiedern, daß das Gesetz über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach dem für die Zeit vom 1. September v. J. ab unter den Zollvereinsstaaten anderweit verabredeten höheren Steuersatze allerdings den zum 26. Februar d. J. zusammen berufenen preußischen Kammern vorgelegt werden muß; indessen kann dieser Umstand keine Veranlassung darbieten, diesseits von der Durchführung der getroffenen Vereinbarung abzustehen, vielmehr wird preußischer Seits an dieser Vereinbarung festgehalten und vertraut, daß dies auch von den übrigen Vereinsregierungen mit aufrichtiger Absicht, ihrerseits Alles zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit zu thun, geschehen werde.

Sollte dennoch in einem oder dem anderen Vereinsstaate es nicht zur definitiven Feststellung der im Verordnungswege angeordneten Steuererhöhung kommen können, so würde dies freilich zunächst die betheiligte Regierung, den übrigen Vereinsgliedern gegenüber, zu deren Schadloshaltung in Beziehung auf den gemeinschaftlichen Steuerertrag verpflichten, aber doch auch, schon wegen der Ungleichmäßigkeit der Besteuerung des Rübenzuckers innerhalb des Zollvereins zu näheren Verhandlungen Behufs anderweiter gemeinsamen Regulirung der Sache Veranlassung geben.

Mit Vergnügen benutze ich diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Berlin, den 2. Februar 1849.

Für den Finanzminister:
(gez.) Kühne.

Ferner wurde uns eröffnet, daß inzwischen auch die würtembergische Kammer der Steuerhöhung ihre Zustimmung gegeben habe. In Berücksichtigung dieser veränderten Verhältnisse einerseits, und in Erwägung der Gründe, welche früher im Jahre 1841 die Besteuerung der Rübe überhaupt herbeiführten, glaubte die Regierung auf Genehmigung der Uebereinkunft wegen ihrer Steuererhöhung hoffen zu dürfen, und damit die Gefahr, von ihren Mitcontrahenten zum Ersatz des Betrags der erhöhten Steuer aus Mitteln des Staates angehalten zu werden, abzuwenden.

Ihre Commission aber, meine Herren, anerkennt zwar die Gefahr, sie kann aber darin keinen Grund erblicken, eine Abgabe aufzuerlegen, die sie als verwerflich betrachtet, Sie sieht sich deßhalb nicht in der Lage, von ihrem früher gestellten Antrage abzugehen. Sie glaubte vielmehr das hochwichtige Zustimmungsrecht der Kammern bei der Zollgesetzgebung im Allgemeinen schwer zu gefährden, wenn sie hier in diesem eclatanten Falle nach dem warnenden Beschlusse vom 25. August 1846, den wir bereits angeführt haben, noch nachzugeben rathen sollte.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 151. öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1849.

Zweiter Commissions-Bericht,

den Gesetzesentwurf in Betreff der Verfassung der Gerichte betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Lamey**.

Die Hauptfrage, um welche es sich bei diesem Gesetzesentwurf handelt, ist bekannt; die erste Kammer hat ihr eine neue Lösung zu geben versucht.

Die Beschlüsse der zweiten Kammer gingen dahin:

I. In Civilsachen.

1. In erster Instanz den Einzelrichter zu belassen.
2. Die zweite Instanz lediglich den Kreisgerichten zu übertragen.
3. Die dritte Instanz gleichfalls im seitherigen Sinne dem obersten Gerichtshofe zu belassen.

II. In Criminalsachen.

An die Stelle der „Hofgerichte" „Kreishauptgerichte" zu setzen, die in Verbindung mit den Kreisgerichten stehen und dadurch einen geringern Aufwand im Richterpersonale fordern werden.

Die erste Kammer will die Hofgerichte nicht fallen lassen, die Commission derselben kam daher, da sie sich mit dem Institut der Einzelrichter einverstanden erklärte, im Wesentlichen auf die in dem Gesetze über die Gerichtsverfassung bereits aufgenommene Organisation zurück. Die erste Kammer selbst rief jedoch eine Aenderung hervor, wodurch den Kreisgerichten neben der Criminaljustiz auch gewisse Fälle der Berufung in Civilsachen übertragen werden sollten, nämlich:

1. Appellationen in Fällen, wo der Streitgegenstand den Werth von 250 fl. nicht übersteigt und
2. alle Berufungen in Gantsachen.

Während also der Regierungsentwurf und die Anträge unseres ersten Commissionsberichts die Competenz in erster Instanz nach dem Werthe und der Auszeichnung gewisser Proceßsachen zerlegte und unter den Amtsrichter und die Kreisgerichte als Collegialgerichte erster Instanz vertheilte, zerlegt die erste Kammer die Competenz der Gerichte zweiter Instanz und theilt sie unter die Kreisgerichte und Hof- oder Obergerichte.

Bei der wiederholten Prüfung der Gerichtsverfassung konnte Ihre Commission sich weder von der Güte und Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags überzeugen, noch Ihnen rathen, auf dem frühern Beschlusse zu beharren, sie ist

vielmehr der Ansicht, daß Sie die Frage nochmals reiflich überlegen sollten, ob Collegialgerichte erster Instanz für Civilsachen nicht zur Nothwendigkeit geworden sind. Indem Ihre Commission mit dem wiederholten Antrag auf deren Errichtung vor sie tritt, glaubt sie sich dazu um so mehr berechtigt, als sich seitdem herausstellte, daß in allen deutschen Ländern, in denen die Gerichtsverfassung von der neuesten Gesetzgebung zur Hand genommen wurde, die Einrichtung von Collegialgerichten erster Instanz beliebt wurde.

Auch gibt sie zu bedenken, daß ein einfaches Verfahren von dem Einzelrichter nach ihrer Ansicht nicht zu erreichen ist, wenn vor ihm Processe vom größten Umfang und Werthe verhandelt werden müssen.

Hiernach mußte ihre Commission zu dem Regierungsentwurfe und den Vorschlägen des ersten Commissionsberichts zurückgreifen, welchen letztern fast sämmtliche neue Anträge entsprechen, da in ihrer Commission die Idee, in Civilsachen nur zwei Instanzen zu schaffen, keinen durchgreifenden Beifall fand.

Die Verschiedenheiten der Anträge des ersten Commissionsberichts von den jetzigen bestehen zumeist nur in der Aenderung der Benennung der Gerichte, Kreisgericht statt Bezirksgericht — Obergericht statt Hofgericht und oberstes Landesgericht statt Oberhofgericht.

Im Einzelnen folgen wir den Artikelziffern der Beschlüsse der ersten Kammer.

Zu Art. 2.

Die Aenderung der zweiten Kammer, statt des ältesten Hofgerichtsraths einen Amtsrichter beauftragen zu lassen, wenn es sich um Processe zwischen einem Amtsrichter und den Amtsangehörigen handelt, oder um Processe gegen einen Amtsrichter, fand den Beifall der ersten Kammer nicht. Der Punkt ist ohne Erheblichkeit, nur ist nicht einzusehen, weßhalb der älteste Hofgerichtsrath statt des ältesten Kreisrichters fungiren soll, vielmehr sprechen alle Gründe der Zweckmäßigkeit für den letztern, weßhalb wir ihn als den zuständigen Richter zu bezeichnen vorschlagen.

Zu Art. 5. und 6.

Da der §. 8 wegfällt, so ist kein Grund einzusehen, weßhalb dem Plenum, das doch immer noch vorkommt, die gesetzliche Bestimmung über die nöthige Stimmenzahl fehlen soll. Ihre Commission stellte, jedoch mit Anerkennung einer Verbesserung der ersten Kammer, deßhalb die früheren Paragraphen wieder her, indem sie berücksichtigte, daß das Plenum der Obergerichte füglich nicht größer sein kann, als das des Landesgerichts, dem es untergeordnet ist.

Zu Art. 8a.

Dieser Zusatz der ersten Kammer ist durch die gänzliche Aufhebung aller Vorrechte und vorrechtsähnlichen Einrichtungen gerechtfertigt und eine Verbesserung, deren Annahme wir empfehlen.

Zu Art 23.

Die Ziff. 9 hat hier eine Aenderung erlitten, welche durch den Art. 4 und 13, Abs. 3 der Grundrechte:

„Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt,“ vollständig erläutert ist.

Gesetzesentwurf.

Art. 1.

(In allen Entwürfen gleich).

Der §. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die durch den §. 8 der Beilage D des Organisationsedikts vom 26. November 1809 den Verwaltungsbehörden überwiesene Entscheidung der Streitigkeiten über Erfüllung von Accorden wegen öffentlicher Arbeiten und über den Betrug der Alimentengelder für uneheliche Kinder geht an die ordentlichen Gerichte über."

Art. 2.

Der §. 2 erhält folgende Fassung:

„Mit der Rechtspflege sollen künftig beauftragt sein:

Amtsgerichte,
Handelsgerichte,
Kreisgerichte,
Obergerichte,
das oberste Landesgericht."

Die befreiten Gerichtsstände, welche bisher in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen bestanden, werden aufgehoben, vorbehaltlich jedoch der besondern Bestimmungen des Gesetzes über die Militärgerichtsbarkeit.

Wo im Gesetze der Ausdruck „Bezirksstrafgericht" vorkommt, ist dafür zu setzen: „Kreisgericht." Ebenso ist für den Ausdruck „Hofgericht" — „Obergericht" und statt „Oberhofgericht" — „oberstes Landesgericht" zu setzen.

Für Klagen gegen Amtsrichter und für Klagen, welche Amtsrichter gegen ihre Amtsuntergebenen anstellen, ist der älteste Rath des dem betreffenden Amtsrichter vorgesetzten Kreisgerichts der zuständige Richter erster Instanz.

Art. 3.

(In allen Entwürfen gleich).

Der Absatz 4 des §. 4 fällt weg.

Art. 4.

(Ist in dem ersten Commissionsantrage nicht enthalten).

Zu streichen nach dem Antrag der ersten Kammer.

Art. 5 und Art. 6.

(Entsprechen dem Art. 4 und 5 des ersten Commissionsberichts).

Die §§. 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

§. 6. Die Obergerichte urtheilen in bürgerlichen Rechtssachen und in den durch Schwurgerichte abzuurtheilenden Strafsachen in Versammlungen von fünf, in andern Strafsachen aber von sechs Mitgliedern.

Wo der volle Rath erforderlich ist, urtheilen sie in solchen von sieben Mitgliedern.

§. 7. Das oberste Landesgericht urtheilt in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen, selbst wenn der volle Rath erforderlich ist, in Versammlungen von sieben Mitgliedern.

§. 8. Zu proceßleitenden Verfügungen genügen sowohl bei den Obergerichten als bei dem obersten Landesgerichte drei Mitglieder.

Sind mehr Richter vorhanden, als nach den §§. 4, 6 und 7 zur Sitzung beizuziehen sind, so haben sie nach einer Reihenfolge zu wechseln, die sich nach der Ordnung ihres Dienstalters bestimmt.

Art. 7.

(Der Art. 6 des ersten Commissionsberichts).

In Absatz 2 des §. 12 ist statt „des Hofgerichts" zu setzen „des Kreisgerichts."

Art. 8.

(Der Art. 7 des ersten Commissionsberichts).

Der §. 14 erhält folgende Fassung:

„Zu den Sitzungen der Kreisgerichte werden, wenn es wegen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung einzelner Gerichtsmitglieder an der erforderlichen Stimmenzahl fehlt, die Amtsrichter des Orts, wo das Kreisgericht seinen Sitz hat, oder bei deren gleichmäßiger Verhinderung die Richter der nächstgelegenen Amtsgerichte, nach dem Dienstalter, beigezogen. Ebenso und unter der gleichen Voraussetzung werden zu den Sitzungen der Obergerichte die in der Sache noch unbefangenen Mitglieder des nächsten Kreisgerichts nach dem Dienstalter und zu den Sitzungen des obersten Landesgerichts die Dienstältesten, in der Sache noch unbefangenen Mitglieder des nächsten Obergerichts beigezogen.

Zusatz-Art. 8 a.

(Neu von der ersten Kammer beigefügt.)

In dem ersten Absatze des §. 15 sind die Worte „ausgenommen diejenigen" bis zum Schlusse zu streichen, und die Anfangsworte des zweiten Absatzes dahin zu ändern:

„Auch kann in Streitsachen von höherem Werthe" (rc. bis zum Schlusse).

Art. 9.

(Der Art. 8 des ersten Commiss.-Berichts).

Der §. 19 wird aufgehoben, und an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 19. Mit Vorbehalt der in den §§. 15—18, 22—27 und 32—34 enthaltenen Bestimmungen bilden die Amtsgerichte die erste Instanz:

I. in allen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand mit Einrechnung der bis zum Tage der Klage geforderten Zinse und Früchte den Werth von 250 Gulden nicht übersteigt; sodann

II. auch bei dem Dasein eines Streitgegenstandes von höherem Werthe:

1) für Wandelklagen wegen Viehmängel;
2) für Streitigkeiten über Leistungen zu laufendem und künftigem Unterhalte;
3) für Aufforderungen zur Klage und öffentliche Vorladung unbekannter Betheiligten (bürgerliche Proceßordnung Tit. XXXVII.);
4) für Gantsachen;
5) zu Ertheilung einstweiliger Verfügungen, insoweit ein darauf gerichtetes Gesuch nicht blos als eine Nebensache in einem bereits anhängigen Processe (Proceßordnung Tit. XXXI.) bei dem Richter der Hauptsache angebracht wird, und unter der nämlichen Voraussetzung sowohl
6) in Besitzstreitigkeiten, als
7) in Arrestsachen, bei welch' letzteren das Amtsgericht in den Fällen des §. 23 der bürgerlichen Proceßordnung selbst dann für die Hauptsache zuständig wird, wenn es sich um Ansprüche handelt, welche den Werth von 250 Gulden übersteigen;
8) für bedingte Zahlungsbefehle (Proceßordnung Tit. XXXIV);
9) bei Gesuchen um Herausgabe oder Vorlage von Urkunden, wofern sie nicht als Nebensache eines anhängigen Rechtsstreites erscheinen, oder gegen einen Dritten gerichtet sind, welcher im Hauptstreite nicht Partei ist;
10) in allen aus Miethverträgen über Wohnungen entspringenden Streitigkeiten, in den aus dem Dienstverhältniß entspringenden zwischen Handwerkmeistern, Gewerbsunternehmern oder Dienstherren und ihren Gesellen, Arbeitern oder Dienstboten, ferner in Streitigkeiten der Gastwirthe

und Kostgeber mit denen, die sie beherbergt oder denen sie Kost geliefert haben, sofern es sich um daraus entspringende Verbindlichkeiten handelt.

§. 19 a. Wer vor dem Amtsgerichte oder dem Kreisgerichte belangt wird, kann eine Widerklage ohne Rücksicht auf den Streitwerth derselben ebenda anbringen.

§. 19 b. Der §. 1174, Nro. 3., der bürgerlichen Proceßordnung wird aufgehoben und bei Grunddienstbarkeiten der Werth des Streitgegenstandes nach §. 1174, Nro. 7, der bürgerlichen Proceßordnung ausgemittelt. Der hiernach bestimmte Werth ist auch für die Berechnung der Urtheilssporteln maßgebend.

§. 19 c. Was von den Amtsgerichten gilt (§§. 19, 19 a, 19 b), findet auch auf den ältesten Rath des Kreisgerichts Anwendung.

Art. 10.

(Der Art. 9 des ersten Commiss.-Berichts.)

Der §. 20 fällt weg.

Art. 11.

(Der Art. 10 des ersten Commiss.-Berichts.)

Der Abschnitt C. des Tit. II. erhält folgende Ueberschrift:

C. Der Kreisgerichte.

Auch ist in den §§. 22, 23, 24, 26 und 27 statt „Hofgericht" zu setzen: „Kreisgericht", und statt „hofgerichtlichen" — „kreisgerichtlichen".

Art. 11 a.

(Der Art. 11 des ersten Commiss.-Berichts.)

Der §. 21 wird aufgehoben, und an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 21. Das Kreisgericht bildet die erste Instanz in allen Rechtssachen, welche die Zuständigkeit der Amtsgerichte (§. 19) übersteigen. Hat das Kreisgericht ein Erkenntniß in erster Instanz gegeben, so kann das Gesuch um eine dem Amtsgericht zum Vollzug zuzustellende Vollstreckungsverfügung bei dem Kreisgerichte angebracht, oder es kann die Vollstreckung unter Vorlage des Urtheils, und, wo nöthig, einer Bescheinigung der Kreisgerichtskanzlei über die Rechtskraft desselben bei dem Amtsgericht unmittelbar nachgesucht werden. In beiden Fällen entscheidet das Amtsgericht alle im Vollstreckungsverfahren vorkommenden Streitpunkte, einschließlich der Ansprüche, welche Dritte nach §. 1072 u. ff. der bürgerlichen Proceßordnung im Wege der Einsprache zum Gegenstand der Vollstreckung geltend machen.

§. 21 a. Wenn der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Summe Geldes besteht, und es zweifelhaft ist, ob die Klage an das Amtsgericht oder an das Kreisgericht gehöre, so kann der Kläger, bevor er die Klage erhebt, bei dem Amtsgerichte darauf antragen, daß der von ihm zu bezeichnende Streitgegenstand nach Maßgabe der bürgerlichen Proceßordnung §. 1174 Nro. 5, 6. 7 und §. 19 a dieses Gesetzes abgeschätzt werde.

§. 21 b. Wenn der Beklagte in Beziehung auf den Werth des Streitgegenstandes die Zuständigkeit des Amts- oder des Kreisgerichts bestreitet, so verfügt dasselbe, wo es nöthig ist, die Abschätzung sogleich von Amtswegen.

§. 21 c. In Fällen erlaubter Klagehäufung (§. 251 der bürgerlichen Proceßordnung) ist zur Bestimmung der Zuständigkeit des Amts- oder Kreisgerichts die Gesammtsumme der in einem und demselben Klagvortrag geltend gemachten Ansprüche maßgebend.

Gegenstände jedoch, welche durch §. 19 II. vor das Amtsgericht gewiesen sind, können auch im Wege der Klagehäufung nicht vor das Kreisgericht gebracht werden.

§. 21 d. Das Amtsgericht muß auf übereinstimmendes Verlangen beider Parteien oder ihrer besonders dazu Bevollmächtigten auch in denjenigen Rechtssachen verhandeln und entscheiden, welche sonst nach dem Werthe des Streitgegenstandes (§§. 19 I. und 21) zur Zuständigkeit des Kreisgerichts gehören.

§. 21 e. Das Verfahren erster Instanz bei den Kreisgerichten richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften des Titels 43 der bürgerlichen Proceßordnung; doch findet die Vorschrift, daß jede Partei in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten öffentlichen Gerichtssitzung von einem aus der Zahl der aufgestellten Gerichtsadvokaten gewählten Anwalt begleitet sein muß, so wie die Bestimmung des §. 1103 auf sie Anwendung.

An die Stelle des §. 1154 tritt folgende Verfügung:

Jedes Kreisgericht hat für Klagen und andere Parteivorträge oder Gesuche einen oder zwei Verhörtage in der Woche zu bestimmen, an welchen dieselben vor einem dazu bestellten Gerichtsmitgliede mündlich vorgebracht werden können.

Verzichten beide Parteien auf die mündliche Schlußverhandlung, so wird das Urtheil, ohne daß ein schriftlicher Vortrag in öffentlicher Sitzung erstattet würde, nach geheimer Berathung erlassen.

Art. 12.

(Der Art. 12 des ersten Commissionsberichts).

Der §. 25 wird in folgender Weise geändert:

§. 25. Wenn die Recursbeschwerde darin besteht, daß das Kreisgericht wegen Unerheblichkeit der vorgetragenen Thatsachen die Ladung versagte, so hat das Recursgericht, insoferne es die Thatsachen als erheblich erkennt, nur die Untersuchung anzuordnen, die weitere Verhandlung und Entscheidung aber einem andern Kreisgerichte zu übertragen. Hat das Kreisgericht in Fällen, wo die Klage auf mehrere thatsächliche Gründe gebaut ist, nur hinsichtlich einzelner die Untersuchung und Verhandlung angeordnet, hinsichtlich anderer aber die Ladung versagt, so wird, wenn der Kläger in der letzten Beziehung den Recurs ergreift, das Verfahren einstweilen auch hinsichtlich der ersten Klaggründe eingestellt, sofort, wenn das Recursgericht die Beschwerde gegründet findet, die Verhandlung und Aburtheilung der ganzen Klage einem andern Kreisgerichte übertragen.

Art. 12 a.

(Der Art. 13 des ersten Commissionsberichts).

In Absatz 3 des §. 27 ist statt „beim Oberhofgericht" zu setzen: „beim Obergericht."

Art. 13.

(Findet sich im ersten Commissionsbericht nicht).

Nach dem Antrage der ersten Kammer zu streichen.

Art. 14.

(Findet sich im ersten Commissionsbericht nicht).

Die §§. 25 und 36 fallen weg.

Art. 15.

(Findet sich im ersten Commissionsbericht nicht).

Zu streichen.

Zusatz-Art. 15 a.

(Der Art. 14 des ersten Commissionsberichts).

Der Absatz 1 des §. 39 wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Appellation gegen Urtheile des Amtsgerichts geht an das Kreisgericht und die gegen Urtheile, welche das Kreisgericht in erster Instanz erlassen hat, an das Obergericht, sowie die Appellation gegen Urtheile des Han-

delsgerichts an den Handelssenat des ihm vorgesetzten Obergerichts." — Der Abs. 2 beginnt mit den Worten: „Das höhere Gericht, an welches" (u. s. w. bis zum Schlusse).

Art. 16.

(Der Art. 15 des ersten Commissions-Berichts.)

Der §. 40 erhält folgende Fassung:

„Die Appellationssumme beträgt:

„1. bei Urtheilen der Amtsgerichte
„Fünfzig Gulden;

„2. bei Urtheilen der Handelsgerichte und Schiedsgerichte
„Einhundertfünfzig Gulden;

„3. bei Urtheilen, welche das Kreisgericht in erster Instanz erlassen hat, ebenfalls
„Einhundertfünzig Gulden.

„Die Bestimmungen unter Nr. 4 und 8 des §. 1175 der bürgerlichen Proceßordnung finden bei der „Appellation gegen kreisgerichtliche Urtheile erster Instanz keine Anwendung."

Art. 17.

(Der Art. 16 des ersten Commissionsberichts).

Der §. 41 wird aufgehoben und an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Oberappellation gegen ein kreisgerichtliches oder obergerichtliches Urtheil zweiter Instanz geht an das oberste Landesgericht; sie findet nur statt:

1) in den Fällen des §. 1175 Nr. 3 der bürgerlichen Proceßordnung, wenn Vorschriften des Verfahrens in der zweiten Instanz verletzt worden sind, ohne Rücksicht auf die Summe der Beschwerde;
2) gegen ein kreisgerichtliches Urtheil, insofern sich eine Beschwerdesumme von 500 fl. ergibt;
3) gegen ein obergerichtliches Urtheil, insofern durch dasselbe das kreisgerichtliche Urtheil abgeändert wurde und beim Vorhandensein einer durch diese Abänderung entstehenden Beschwerde im Betrag von 500 fl.

§. 41 a. Das oberste Landesgericht kann, selbst wenn die Förmlichkeiten in Ordnung sind, auch wegen Unerheblichkeit oder offenbarem Ungrunde der Beschwerden nach Anhörung des in einer der nächsten Sitzungen vorzuladenden Anwalts des Oberappellanten, ohne Ladung des Oberappellaten, die Oberappellation sogleich verwerfen.

Art. 17 a.

(Der Art. 17 des ersten Commissionsberichts).

Der §. 42 erhält folgende Fassung:

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der in den Anhangsätzen des Landrechts 18 bis 46 bezeichneten Handelsgesellschaften in Gesellschaftsangelegenheiten, oder wo sonst noch das Gesetz, wie namentlich im Landrechtsatz 1983 n die Entscheidung durch Schiedsrichter vorschreibt, oder wo die Entscheidung entstehender Streitigkeiten durch Schiedsrichter zum Voraus verabredet ist, ist die Klage auf Niedersetzung des Schiedsgerichts bei dem Amtsgerichte anzubringen, wenn gleich die Sache nach dem Werthe des Streitgegenstandes in erster Instanz vor das Bezirksgericht oder nach §. 32 vor das Handelsgericht gehören würde.

Art. 17 b.

(Der Art. 18 des ersten Commissionsberichts).

Der §. 43 erhält folgende Fassung:

Das Gericht, welchem bei einem schiedsrichterlichen Verfahren, die Fälle des §. 197 der bürger-

lichen Proceßordnung ausgenommen, die in den §§. 199, 201, 204 und 206 bezeichneten Befugnisse zukommen, ist das Amtsgericht.

Auch während des Verfahrens vor dem Schiedsgericht können Arrestgesuche und Bitten um einstweilige Verfügungen bei den Amtsgerichten angebracht werden, und ebenso ist, wenn in Bezug auf eine sonst zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörige Rechtssache ein unbedingter Befehl verlangt, oder eine Executiv- oder Wechselklage erhoben werden kann, die Zuständigkeit des Amts- oder Kreisgerichts, so wie in den Fällen der §§. 32 und 33 die des Handelsgerichts begründet."

Art. 18.

(Der Art. 19 des ersten Commissionsberichts — in allen Entwürfen gleich).

Der §. 46 fällt weg.

Art. 19.

(Der Art. 20 des ersten Commiss.-Berichts.)

Der §. 47 erhält folgende Aenderungen:

1) Im Absatz 3 ist statt „Hofgericht" zu setzen „Kreisgericht."

2) Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Wenn jedoch der Grund der vom Kreisgericht verworfenen Einrede der Unzuständigkeit oder der Versagung oder Wiederaufhebung der Ladung darin besteht, daß die Sache vor ein diesem Kreisgericht untergeordnetes Amtsgericht, oder vor das Handelsgericht, oder vor ein Schiedsgericht gehöre, so findet kein Rechtsmittel statt."

Art. 20.

(Der Art. 21 des ersten Commiss.-Berichts — in allen Entwürfen gleich.)

In §. 48 sind die Schlußworte von „sofern aber wegen" an zu streichen.

Art. 20 a.

(Der Art. 22 des ersten Commiss.-Berichts.)

Der §. 51 erhält folgende Fassung:

„Sind in den Fällen des §. 50 die beiden angefochtenen Urtheile von Amtsgerichten, die unter dem nämlichen Kreisgericht stehen, ergangen, so ist der Antrag auf Aufhebung eines der verschiedenen Urtheile, und auf Entscheidung der Frage: wer der rechte Beklagte oder wer der rechte Kläger sey, bei dem Kreisgericht, in anderen Fällen aber bei'm Obergericht, oder, wenn eines der beiden Urtheile vom Obergerichte oder beide von Untergerichten verschiedener Obergerichtsbezirke ergingen, bei dem obersten Landesgericht zu stellen."

Art. 21.

(Der Art. 23 des ersten Commiss.-Berichts — in allen Entwürfen gleich.)

Der §. 53 fällt weg.

Art. 22.

(Ist im ersten Commiss.-Bericht nicht enthalten.)

Der §. 54 fällt weg.

Art. 23.

(Der Art. 24 des ersten Commiss. Berichts.)

Der §. 59 erhält folgende Aenderungen:

1) der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Obergerichte geben das Erkenntniß unter Zuzug von Geschwornen ꝛc.

2) die Ziffer 2 fällt weg;

3) bei Ziff. 4 sind die Worte „bei den Hofgerichten angestellten" zu streichen;

4) die Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

wegen der durch die Presse verübten Vergehen, die von Amtswegen verfolgt werden.

Art. 24.

(Ist im ersten Commiss.-Bericht nicht enthalten).

Im §. 60 ist nach dem Worte „Hofgericht" beizusetzen „Schwurgericht".

Ebenso in §. 62 ist nach den Worten „des Hofgerichts", beizusetzen „Schwurgerichts".

(Nach dem Entwurfe der ersten Kammer.)

Art. 25.

(Im ersten Commiss.-Bericht nicht enthalten).

Nach dem Antrage der ersten Kammer zu streichen.

Art. 26.

(Der Art. 25 des ersten Commiss.-Berichts — in allen Entwürfen gleich.)

Der §. 68 ist aufgehoben.

Art. 27.

(Der Art. 26 des ersten Commiss.-Berichts — nach dem Entwurfe der ersten Kammer.)

Der §. 69 erhält folgende Fassung:

Die Berufung gegen Straferkenntnisse des Amtsgerichts geht an das Kreisgericht, die Berufung gegen kreisgerichtliche Straferkenntnisse erster Instanz an das Obergericht.

Gegen das im zweiten Rechtszuge gefällte Erkenntniß des Obergerichts findet das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 294 der Strafproceßordnung) nicht statt.

Beil. Nr. 7 zum Protocoll der 151sten öffentlichen Sitzung vom 22. Februar 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Hoffmann, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, die anliegenden zwei Gesetzentwürfe, die Ausstattung der Papiergeldeinlösungskasse mit der Baarschaft von 700,000 fl. und die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1,500,000 fl. betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir den Ministerialrath Prestinari für diese Vorlage zum Regierungs-Commissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 21. Februar 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Vortrag der Großh. Regierungs-Commission,

die Ausstattung der Papiergeldeinlösungskasse mit Baarschaft und die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Hochgeehrte Herren!

Behufs der Umwechslung des Papiergeldes gegen Silber soll die Papiergeldeinlösungskasse mit einem Baarvorrathe von 700 000 fl. versehen werden. Das Vorhaben, diesen Betrag durch ein Zwangsanlehen aufzubringen, ist im Hinblick auf die eingetretene Besserung des Leihvertrauens aufgegeben worden. Wir schlagen Ihnen

nun vor, diese 700,000 fl. gleich dem Bedarf für die Darleben der Zehntschuldentilgungskasse aus dem Domanialgrundstock zu entnehmen, von dessen Kapital zur Zeit 861,855 fl. 10 kr. bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt sind.

Die Amortisationskasse kann aber diese 700,000 fl. nicht zurückzahlen, ohne daß ihr die Eisenbahnschuldentilgungskasse den gleichen Betrag von den empfangenen Vorschüssen zurückerstattet. Die Amortisationskasse soll außerdem nach unserem Vortrage über die Lage der Finanzen zu Vorschüssen an die Generalstaatskasse für außerordentliche Ausgaben noch 800,000 fl. von der Eisenbahnschuldentilgungskasse zurückziehen. Letztere kömmt dadurch in die Lage, daß sie abermals ein Anlehen von 1,500,000 fl. aufnehmen muß. Wir hoffen für dieses Anlehen unter leidlichen Bedingungen freiwillige Abnehmer zu finden.

Die hiernach vorzukehrenden Maßregeln erfordern zwei Gesetze, von welchen das eine bestimmt, daß die Ausstattung der Papiergeldeinlösungskasse von 700,000 fl. aus dem Domanialgrundstock entnommen werden soll, das andere zur Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1,500,000 fl. ermächtigt.

Aus Allerhöchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 21. d. M., übergeben wir Ihnen die desfallsigen Entwürfe.

Der erste lautet wie folgt:

(leg.)

Dieses Gesetz könnte passend als ein weiterer Artikel in das Gesetz über die Papiergeldausgabe eingereiht werden.

Der zweite Entwurf, die Aufnahme eines Anlehens betreffend, besteht aus folgenden drei Artikeln:

(leg.)

Dieses Anlehen, meine Herren, ist nur dann eine Nothwendigkeit, wenn der Eisenbahnbau fortgesetzt und die übrigen öffentlichen Arbeiten, wie sie von der Regierung vorgeschlagen sind, ins Leben gerufen werden sollen.

Um den Verkehr zu heben, um Arbeit zu schaffen, wünscht die Regierung die Genehmigung ihrer Vorschläge und namentlich der jetzt vorgelegten zwei Gesetze in möglichster Bälde.

Gesetz,

die Ausstattung der Papiergeldeinlösungskasse mit einem Einlösungsfond von 700,000 fl. betreffend.

Einziger Artikel.

Die Ausstattung der Papiergeldeinlösungskasse im Betrag von 700,000 fl. ist aus dem Domanialgrundstock zu entnehmen, und diesem von der Amortisationskasse zu verzinsen.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Die bei der Amortisationskasse verzinslich angelegten Domanialgrundstockskapitalien betrugen am 1. Januar d. J. 861,855 fl. 10 kr. Aus dieser Summe kann die Ausstattung der Papiergeldeinlösungskasse von 700,000 fl. unbedenklich entnommen werden, da gegenwärtig keine Verwendungen durch Güterankäufe gemacht werden, und für die Zehntschuldentilgungskasse, welche des hohen Zinses wegen dermalen wenig Darlehen zu geben hat, die bei den Domänenverwaltungen eingehenden Domanialgrundstockskapitalien hinreichen.

Gesetz,

die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1½ Millionen Gulden betr.

Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, sich zu Rückzahlungen an die Amortisationskasse die baare Summe von 1,500,000 fl. durch ein Anlehen zu verschaffen.

Art. 2.

Die Gläubiger erhalten für ihre Darlehen Obligationen, die in Form und Inhalt denjenigen gleichen, welche den Gläubigern des in Folge des Gesetzes vom 26. Juni v. J. aufgenommenen Anlehens von 2½ Millionen Gulden gegeben worden sind, mit der Abweichung:

1) daß andere Domänen als Unterpfand eingesetzt werden;
2) daß der Zins vom 1. Mai dieses Jahres an läuft;
3) daß — vom 1. Mai dieses Jahres an gerechnet — die erste Aufkündigung nach 4½ Jahren und die erste Tilgung mit dem Tilgungsfond dieser 4½ Jahre, wenn nicht mit einer größern Summe nach 5 Jahren erfolgt.

Art. 3.

Das Finanzministerium begibt das Anlehen nach seinem Ermessen, jedoch nicht unter 95 Procent des Nominalbetrags.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Zu Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse schuldet der Amortisationskasse 3,736,840 fl. 23 kr. Die Summe von 1,500,000 fl., welche die Eisenbahnschuldentilgungskasse aufnehmen und der Amortisationskasse zurückbezahlen soll, ist letzterer nothwendig:

1) um von dem bei ihr angelegten Domanialgrundstockskapital 700,000 fl. zur Ausstattung der Papiergeldeinlösungskasse auszufolgen;

2) um der Generalstaatskasse 1,500,000 fl. zu außerordentlichen Ausgaben vorzuschießen, von welchen aus den freien Mitteln der Amortisationskasse nur 700,000 fl. geschöpft werden können.

Zu Art. 2.

Das neue Anleben soll einen Zusatz zu dem in Folge des Gesetzes vom 26. Juli v. J. aufgenommenen Anlehen von 2½ Millionen Gulden bilden und gleichzeitig mit diesem verzinst und getilgt werden.

Zu Art. 3.

Die jetzigen Verhältnisse des Geldmarktes berechtigen zu der Hoffnung, daß sich bei einem mäßigen Rabatte freiwillige Abnehmer für das neue Anlehen finden werden. Die Art und Weise der Begebung desselben muß sich nach den Umständen richten.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 152. öffentlichen Sitzung vom 24. Februar 1849.

Zweiter Commissions-Bericht,

über den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Lamey**.

Die erste Kammer hat an dem von uns berathenen Gesetzesentwurf keine eigentlich grundsätzliche Aenderung eintreten lassen, doch neben manchen Modifikationen und Zusätzen in den Einzelheiten des Gesetzes insbesondere dahin eine wichtige und folgereiche Bestimmung getroffen, daß sie statt einer Anzahl gleichmäßig selbstständiger Verwaltungsbeamten in etwa 30 Bezirken die Zahl der Bezirke der selbstständigen Verwaltungsführung sehr erheblich vermindert hat, dagegen aber in eine größere Anzahl von Nebenbezirken unselbstständige Verwaltungsbeamte, Beigeordnete, uns senden will. Nach einem von der Regierung gemachten Entwurfe würden nämlich zusammenfallend mit den Bezirken der Kreisgerichte 11 Kreise geschaffen werden, zu denen noch in 26—28 Nebensitzen Beigeordnete des Kreisamts gehörten.

Es liegt in der Verminderung der Kreise und Kreisversammlungen allerdings Etwas, was sich durch Zweckmäßigkeit empfiehlt, und was auch wir bei dem Beschlusse fühlten, daß nicht mehr als 30 Kreisverbände geschaffen werden sollten, indem leicht einzusehen ist, daß der Zweck der Kreisverbände durch ihre Kleinheit theilweise durchaus trügerisch wird. Auch kann man dagegen nicht mit Fug einwenden, daß dadurch die alten Kreisregierungen mit der Unterordnung der Aemter wieder erneuert würden, indem, abgesehen von dem rein volksthümlichen Kreisausschuß, der an die Stelle der Regierungsbeamten tritt, weder die Stellung des Kreisamts und des Kreisausschusses mit der der Regierungen, noch das Verhältniß der Beigeordneten zum Kreishauptmann und Kreisausschuß mit dem Verhältniß der Aemter zu den Regierungen sich vergleichen läßt.

Gleichwohl liegt in diesem Vorschlag nach der Ansicht Ihres Berichterstatters mindestens und wie es scheint, auch der Mehrheit Ihrer Commission, etwas Gekünsteltes, was vielleicht weniger Beifall finden würde, wenn nicht durch diesen Vorschlag mehr Städtchen mit Staatsstellen bedacht würden, als durch den früheren einer gleichmäßigen Eintheilung des Landes in 30 Kreise.

Ihre Commission hielt daher zunächst, doch ohne bindende Erklärungen abzugeben, an dem alten Entwurfe in dieser Hinsicht fest, und schlägt Ihnen die Rückkehr zu demselben und die Verwerfung des Vorschlags der ersten Kammer vor.

Vielleicht würde, wenn man die Größe der Kreise, wie man muß, als etwas Wünschenswerthes und deßhalb dem Gesetze Einzuverleibendes anerkennen will, ein anderer Vorschlag sich noch mehr empfehlen, der dahin geht,

die Eintheilung in 10 oder 11 Kreise mit je einer Kreisversammlung anzunehmen, die Erfindung von Beigeordneten dagegen abzulehnen, vielmehr jedem Verwaltungsbeamten in seinem Bezirke einen Ausschuß zur Seite zu geben, der ihn befähigt, die Geschäfte selbstständig bis zum Schlusse zu führen. Ihr Berichterstatter erkennt nämlich nicht an:

1. daß die Bezirke sehr groß sein müssen, um die Wahl eines tauglichen Kreisausschusses zu gestatten. Unter einer Bevölkerung von 20—30,000 Seelen finden sich allerorts hinlänglich befähigte Männer zu diesen Stellen;
2. daß diese Einrichtung durch Verminderung der Kreisausschußmänner wohlfeiler werde. Im Gegentheil, gerade darin liegt die größte Gefahr für das ganze Institut, daß man durch große Kreise mit einem Kreisausschuß das Geschäft eines Ausschußmanns so umfassend macht, daß sich Niemand wird dazu hergeben wollen, der nicht wie in Belgien eine fixe Besoldung dafür empfängt, denn neben dieser Berufspflicht und dem, was die neue Selbstregierung noch sonst für Pflichten den Staatsbürgern auferlegt, wird er seine eigenen Geschäfte, seinen eigenen Nahrungszweig nicht mehr betreiben können.

In kleineren Bezirken wird sich dagegen Alles leichter machen, nicht nur ist die Belastung nicht so groß, daß man gegen Taggebühr und Reisekostenentschädigung nicht einige Tage für die Ausschußgeschäfte verwenden könnte, sondern die Leute werden auch geneigter sein, vorzugsweise Einwohner des Kreisstädtchens selbst zu wählen, die ihnen als fähige und ehrliche Männer bekannt sind. In den 10 oder 11 großen Bezirken aber werden die Landorte sich hüten, den Städtern ihre Vertretung in die Hand zu geben; davon wird sie ihr natürliches Mißtrauen gegen die Städter abhalten.

Nach diesem Vorschlag, der eine Vereinigung des Guten aus dem Entwurf der ersten Kammer mit dem Guten aus dem Entwurf der zweiten Kammer bezweckt, würde die Kreisversammlung die Geschäfte des §. 17 und 18 für die großen Kreise erledigen, für deren Vollzug der Ausschuß der Kreishauptstadt sorgen könnte. Die Ausschüsse der kleineren Bezirke würden mit ihrem Kreishauptmann das lokale Verwaltungsgeschäft nach §. 22 ff. besorgen.

Der Vorschlag fand indessen keine Mehrheit, vielmehr erklärte diese sich, wie gesagt, für den alten Entwurf, eine Minderheit dagegen für den Entwurf der ersten Kammer.

Da viele Bestimmungen des Gesetzes durch diese Verschiedenheit der Basis der Kreise hervorgerufen sind, so müssen in diesen Fällen die §§. 4, 7, 9, 34 des Entwurfs der zweiten Kammer wieder hergestellt und der §. 1 a. muß gestrichen werden.

Gegen die Fassung des §§. 1, 1 b. mit Weglassung der Worte „oder Beigeordneten," §. 2, §. 3, §. 6, §. 13, §. 14, §. 15 a, §. 25, §. 28 und §. 33 wurde keine Einwendung gemacht. Es sind darin theils unerhebliche Aenderungen, theils wirkliche Verbesserungen enthalten, und die Gründe der Modifikationen sind überall von selbst klar.

Zu folgenden Paragraphen haben wir Bemerkungen zu machen.

Zu §. 4.

Der 5. Absatz muß wegen der angenommenen Grundlage der Kreisverbände wiederhergestellt werden.

Der 6. Absatz fand in der neuen Veränderung den Beifall Ihrer Commission nicht. Der Zusatz „wenn es durch Verminderung der Einwohnerzahl nothwendig wird", schien zu unbestimmt, und wenn man den Eintheilungsgelüsten des Kreisausschusses eine Grenze setzen wollte, ohne Werth, da keine Entscheidung darüber vorgesehen ist, ob diese Nothwendigkeit im einzelnen Fall vorliegt oder nicht. Es lassen sich überdies noch andere Fälle denken, wo die neue Eintheilung wünschenswerth erscheint, z. B. wenn die zuerst getroffene von vornherein sich als unbequem oder unbillig zeigt. Ihre Commission beantragt den Strich dieser Worte und fügte in der Hoffnung, eine leichtere Einigung mit der ersten Kammer zu erreichen, die Worte bei „unter Genehmigung des Ministeriums des Innern."

Zu §. 10.

Der Absatz 1 ist nach der Fassung der ersten Kammer beizubehalten. Die Gründe finden sich im Commissionsbericht des Berichterstatters der ersten Kammer.

Den Absatz 2, über den eine wiederholte ausführliche Berathung in diesem Saale stattfand, glaubt Ihre Commission in der Mehrheit verwerfen zu müssen. Als Folge davon ist auch

Zu §. 15

dieser Paragraph wieder nach der Fassung der zweiten Kammer herzustellen, und

Zu §. 16

das Citat des §. 10 zu streichen. Ueberdies ist statt des §. 22 und 23 zu setzen: §. 21—23. Es scheint, daß dies Allegat durch Versehen wegblieb, da es bei den vorausgesetzten Worten „der einstweiligen Dienstenthebung" unentbehrlich scheint.

Zu §. 20

beantragen wir die Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer, welche genugsam in Verbindung mit den §§. 21, 29 und 31 das Verhältniß anzeigt, welches hier eintritt.

Zu §. 21 a.

Der Paragraph hat zwar vorzugsweise Bedeutung durch die von der ersten Kammer beliebte Ausdehnung der Kreisverbände; er wird inzwischen auch in dem Entwurfe, wie wir ihn beschlossen haben, nicht nutzlos sein, weßhalb Ihre Commission ihn zur Zustimmung empfiehlt.

Zu §. 22.

Die Aenderungen der ersten Kammer betreffen theils nur die Redaktion, theils Zusätze, deren Bedeutung in dem Commissionsberichte der ersten Kammer hervorgehoben ist. Ihre Commission sieht keinen Grund, dieser Erweiterung der Befugnisse der Kreisausschüsse hindernd in den Weg zu treten.

Zu §. 22 a.

Auch hier gilt das Nämliche, was eben zu §. 22 gesagt worden ist.

Zugleich ist aber hier eine Aenderung gemacht worden, welche die Competenz der Ausschüsse in einem Geschäftszweig beschränken, auf den die zweite Kammer ziemliches Gewicht zu legen schien. Es sind nämlich die Ziff. 8 und 9 zusammengezogen in den Satz: daß die Ausschüsse in Forstsachen die bisherigen Befugnisse der Aemter und Kreisregierungen erhalten sollten.

Ihre Commission konnte sich von den Gefahren, welche aus der Entscheidung durch den Kreisausschuß entstehen sollen, nicht hinlänglich überzeugen. Sie glaubt, daß vielmehr der Vorsorge genug getroffen sei, wenn man gegen die Verfügungen des natürlichen Rechts die Ausübung des Eigenthumsrechts an Wäldern mit erschwerenden Bestimmungen belastet, welche die Entscheidung dem lokalen Gesichtspunkte der Eigenthümer entrückt, und dem Kreisausschuß unterwirft, der nach seiner Stellung allgemeinere Interessen berücksichtigen wird. Gefahren in einem oder dem andern einzelnen Falle kann keine Gesetzgebung umgehen, und eine allzuängstliche Vormundschaft, besonders der technischen Behörden, welche aus natürlichen Gründen übergroße Vorliebe für die Gegenstände ihres Fachs zu haben pflegen, bringt oft auf der andern Seite weit mehr Nachtheile, als sie auf der einen Gutes stiftet.

Ihre Commission schlägt Ihnen daher Wiederherstellung der Ziff. 8 und 9 nach den frühern Beschlüssen dieses Hauses vor, doch fand sie für gut, ausdrücklich beizufügen, daß der Staatsforstbehörde ein Rekursrecht zusteht, um das öffentliche Interesse wahren zu können, das hier von technischen Kenntnissen abhängt.

Ebenso beschloß sie in Absatz 9 die Worte „über den Wirthschafts- und" — zu streichen, weil über den auf eine große Reihe von Jahren aufgestellten Wirthschaftsplan Streitigkeiten nicht entstehen können, und jedenfalls die Möglichkeit von Differenzen, der Wunsch nach Abweichungen von dem auf rein technischen Gründen beruhenden Wirthschaftsplan, nicht begünstigt werden darf.

Zur Erläuterung des Punktes 11 b bemerken wir noch, daß darunter natürlich nicht militärische Dislocationen,

sondern die Ausgleichung der Lasten des Kriegs in den Fällen bezweckt wird, wo durch die militärischen Dislocationen einzelne Theile übermäßig beschwert werden.

Die erste Kammer hat den §§. 30 und 31 nur mit Vorbehalt der Schlußfassung über den vorgelegten Gesetzesentwurf, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr., die Zustimmung gegeben. Da wir Ihnen vorschlagen, dieses Institut ganz fallen zu lassen, so ändert sich damit die Fassung der §§. 30 und 31 in der Weise, wie sie beigedruckt sind.

Der Bericht über den Verwaltungsgerichtshof wird gleichzeitig erstattet werden.

Die Anträge Ihrer Commission gehen daher dahin:

§. 1.

Nach dem Beschlusse der ersten Kammer anzunehmen.

§. 1 a.

Zu streichen.

§. 1 b.

Nach dem Beschluß der ersten Kammer, doch mit Strich der Worte „oder Beigeordneten" anzunehmen.

§. 2.

Nach dem Beschlusse der ersten Kammer anzunehmen.

§. 3.

Ebenso.

§. 4.

Den Absatz 5 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer zu belassen, und

Den Abs. 6 zu fassen:

Die Eintheilung der Wahlbezirke geschieht das erstemal durch das Ministerium des Innern, später durch die Kreisausschüsse unter Genehmigung des Ministerium des Innern.

§. 6.

Nach dem Beschluß der ersten Kammer anzunehmen.

§. 7.

Die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen.

§. 9.

Ebenso.

§. 10.

Den Absatz 1 nach dem Beschlusse der ersten Kammer anzunehmen, den Zusatz „active Staatsdiener und Anwälte sind in den Kreisausschuß nicht wählbar" zu streichen.

§. 13.

Nach dem Beschluß der ersten Kammer anzunehmen.

§. 14.

Ebenso.

§. 15.

Die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen.

§. 15 a.

Nach dem Beschlusse der ersten Kammer anzunehmen.

§. 16.

Ebenso, jedoch ist statt „§§. 22 und 23 der G. O." zu setzen: „§§. 21, 22 und 23 der G. O." und statt „in den §§. 6, 10, 12 und 15 a" nur „in den §§. 6, 12 und 15 a".

§. 20.

Nach der Fassung der zweiter Kammer wieder herzustellen.

§. 21 a.

Nach dem Beschlusse der ersten Kammer anzunehmen.

§. 22.

Ebenso.

§. 22 a.

Ebenso, nur sind die Ziff. 8 und 9 in folgender Weise wieder herzustellen:

8) Die Gesuche um eine der im §. 71 des Forstpolizeigesetzes vom 15. Nov. 1833 bezeichneten Nachsichtsertheilungen von forstpolizeilichen Vorschriften und um die Bewilligung von außerordentlichen Holzhieben und Waldausstockungen, vorbehaltlich des Rekurses der Staatsforstbehörde und

9) unter gleichem Vorbehalt die Streitigkeiten zwischen den Vertretern der Gemeinden und Körperschaften und der Forstbehörde über den Kulturplan der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen.

§. 25.

Nach dem Beschlusse der ersten Kammer anzunehmen.

§. 28.

Ebenso.

§. 30.

Der Rekurs gegen die Beschlüsse der Kreisausschüsse, soweit er nicht durch Regierungsverordnungen beschränkt wird, geht in letzter Instanz an das Ministerium des Innern.

§. 31.

Wenn das Kreisamt gegen den Beschluß des Kreisausschusses im öffentlichen Interesse wesentliche Bedenken hegt, so kann es Einsprache einlegen und die Sache zur Entscheidung an das Ministerium des Innern bringen.

In diesem Fall hat es den Ausschuß binnen 8 Tagen, von der Schlußfassung desselben an gerechnet, von der Einsprache in Kenntniß zu setzen.

Erklärt sich das Ministerium des Innern binnen 4 Wochen von dem Tag dieser Benachrichtigung nicht über die Einsprache der Bezirksstaatsbehörde, so ist diese Einsprache als aufgegeben zu erachten.

Gegen die auf die Einsprache der Bezirksstaatsbehörde ergehenden Verfügungen des Ministeriums des Innern steht dem Kreisausschuß der Recurs an das Staatsministerium zu.

§. 33.

Nach dem Beschlusse der ersten Kammer anzunehmen.

§. 34.

Die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 152. öffentlichen Sitzung vom 24. Februar 1849.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Errichtung eines selbstständigen Verwaltungsgerichtshofes betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Lamey**.

Der Grund der Vorlage dieses Gesetzesentwurfs liegt, wie bekannt, in einem von Ihnen bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden gefaßten Beschlusse, wornach der Rekurs von gewissen Entscheidungen der Kreisausschüsse nicht an das Ministerium des Innern, sondern an einen selbstständigen Verwaltungsgerichtshof gehen sollte. Die §§. 22. 30 und 31 jenes Gesetzes sind der Sitz dieses Entwurfs.

Der Verwaltungsgerichtshof wurde vielfach mit Rücksicht auf ein bürgerliches Element gewünscht, das man in demselben vertreten sehen wollte, und von dessen Mitwirkung man glücklichen Erfolg für die Güte der Entscheidungen erwartete. In dieser Beziehung zeigte sich jedoch, doch es unthunlich sei, einer Centralstelle, die doch nothwendig ihre Mitglieder vollauf beschäftigen muß, ein solches Element beizugeben, das nicht eben sosehr ständig würde, als es die Staatsbeamten sind. Indessen würde sich Ihre Commission dadurch nicht haben abhalten lassen, den Verwaltungsgerichtshof zu bevorworten, wenn nicht andere Umstände eingetreten wären.

Die Grundrechte besagen nämlich in §. 49 des Art. 9:

„Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte."

Wenn nun damit auch nicht ausgesprochen ist, daß diejenigen Gegenstände, welche dem Verwaltungsgerichtshofe zugewiesen werden sollen, für die Zukunft vor die Gerichte gehören, was vielmehr bei einigen sicher nicht der Fall ist, bei andern höchstens zweifelhaft sein kann, so schien es doch angesichts dieser Bestimmung der Grundrechte unangemessen, eine Behörde neu zu schaffen, die ihrem Namen nach mindestens mit den Grundrechten im Widerstreit stand.

Ueber die Auslegung der angezogenen Stelle der Grundrechte ist auch anderwärts Zweifel entstanden, und wer die controversenreiche Lehre über die Grenzen zwischen Justiz und Administration kennt, deren Conflikte in den Grundrechten durch die Bestimmung eines besondern Gerichtshofes anerkannt sind (§. 48), der wird einsehen,

daß die Ausscheidung sich weniger nach strengen Grundsätzen als nach einer gewissen Praxis machen läßt. Es schien daher räthlich, nachdem durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung den Administrativstellen die letzten unzweifelhaften Privatrechtsstreitigkeiten entzogen sind, für diejenigen Punkte, welche dem Verwaltungsgerichtshof zugewiesen werden sollten, und deren Natur einigermaßen zweifelhaft ist, abzuwarten, was in andern Ländern geschieht, und keinenfalls eine neue organische Stelle in einem Zeitpunkt zu schaffen, wo deren Zulässigkeit Bedenken unterworfen ist. Dazu fand sich Ihre Commission um so leichter bewogen, als Klagen über Eingriffe der Verwaltung in die Justiz bei andern Fällen, als den durch den neuen Entwurf zur Gerichtsverfassung bereits ausgeschiedenen, bei uns nicht gehört wurden, und hoffentlich in Zukunft ebenso wenig gehört werden, nachdem das Erkenntniß einer Behörde überwiesen ist, die, vom Volke und aus dem Volke gewählt, sich in manchen Beziehungen als ein Volksgericht ansehen läßt.

Nahm Ihre Commission dazu die Ungunst des gegenwärtigen Zeitpunkts, wo die Beschleunigung der Arbeiten des Landtags zur dringenden Nothwendigkeit geworden ist, und bei so vielen organischen Veränderungen, welche unumgänglich sind, das minder dringende Bedürfniß schweigen muß, so kam sie einstimmig zu dem Antrag, den sie zur Annahme empfiehlt:

„Von der Berathung des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof Umgang zu nehmen."

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 152. öffentlichen Sitzung vom 24. Februar 1849.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die den Reichstruppen einzuräumende Portofreiheit für Briefe, sowie für kleine Geldpaquete und Fahrpoststücke betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Ullrich**.

Meine Herren!

Unterm 24. März 1831 hat ein heute noch thätiges Mitglied dieser Versammlung sein parlamentarisches Leben in dieser Kammer mit einem Kampfe gegen die Freiheit begonnen; ja es kämpfte gegen die Freiheit, nämlich gegen die Freiheit des Postportos, gegen das sogenannte Postfreithum.

Man fand damals schon, daß das Postfreithum nicht im Einklange mit unserer Verfassung steht, welche ausspricht: die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht besonders und ausdrücklich eine Ausnahme begründet ꝛc. ꝛc., und um so weniger verträgt sich jetzt ein solches Freithum mit den Grundrechten des deutschen Volkes, insbesondere mit dem Art. 2 §. 7 derselben.

Auf den oben erwähnten in diesem Hause geführten Kampfe gegen das Postfreithum erfolgte unterm 23. Oktober 1831 eine Gesetzesvorlage, wornach das persönliche Briefportofreithum in dem ganzen Umfang des Großherzogthums aufgehoben wurde, und diesen vorgelegten Gesetzesentwurf hat die zweite Kammer in ihrer 155. Sitzung am 12. December 1831 unverändert und einstimmig angenommen.

Es fällt daher Ihrer Commission jetzt sehr schwer, einen Antrag auf Portofreiheit auch nur theilweise zu stellen. Um jedoch den deutschen Kriegern den Verkehr im ganzen deutschen Vaterlande mit ihren Bekannten und Verwandten zu erleichtern, und um denselben die Unterstützungen, welche sie erhalten und meistens sehr bedürfen, ohne Kosten zufließen zu lassen (was auch bisher bei Unterofficieren und Soldaten der Fall war), stellt Ihre Commission den Antrag:

„dem Gesetzesentwurf mit nachfolgenden Abänderungen Ihre Zustimmung geben zu wollen."

Ihre Commission ist nämlich der Ansicht, daß badische Officiere und badische Kriegsbeamte mit Officiersrange, so lange sie sich im Großherzogthum befinden, kein Postfreithum anzusprechen haben, indem sie gleich wie jeder andere Bürger oder Staatsdiener sollen behandelt und nicht bevorzugt werden.

Im §. 3 des Gesetzentwurfes ist die Portofreiheit für Geldpaquete bis auf die Summe von 17 fl. oder 10 Thaler angenommen. Da aber 10 Thaler, 17 fl. 30 kr. ausmachen, so muß, um eine Gleichheit herzustellen, 17½ Gulden angenommen werden.

Und an den im §. 5 vorgesehenen weitern Bestimmungen, will Ihre Commission keine solche Anordnungen erblicken noch viel weniger solche zugeben oder gestatten, durch welche das Briefgeheimniß auch nur im geringsten könnte oder dürfte verletzt werden.

Den gelegenheitlich bei der Vorlage des Gesetzentwurfes über die Portofreiheit der Reichstruppen in der 142. öffentlichen Sitzung vom 5. Februar 1849 von dem Berichterstatter selbst gestellten Antrag auf Portofreithum der Reichstags-Abgeordneten zu Frankfurt glaubt die Mehrheit Ihrer Commission um so mehr übergehen zu dürfen, als sich dieselbe nur auf die Berathung des vorgelegten Gesetzentwurfes einließ.

Aber einen Wunsch kann Ihre Commission nicht unterdrücken, nämlich jenen: daß so bald wie möglich ein für das gesammte deutsche Vaterland geltendes gleiches Postporto möchte eingeführt werden.

Anträge der Commission der zweiten Kammer:

§. 1.

Wie im Regierungsentwurf.

§. 2.

Portofreiheit haben anzusprechen: die Militärbehörden für ihre Dienstsachen, die Unterofficiere und Soldaten und die nicht streitenden Glieder der Truppenkörper, wenn sie der Klasse der beiden Letztgenannten angehören. Badische Officiere und Kriegsbeamte mit Officiersrang erst dann, wenn sie sich als Reichstruppen außerhalb der Grenzen des Großherzogthums befinden.

§. 3.

Muß statt 17 Gulden 17½ Gulden gesetzt werden, sonst wie der Regierungsentwurf.

§. 4.

Gleich dem Regierungsentwurf.

§. 5.

Desgleichen, aber mit dem Zusatze: „Jedoch darf durch keine dieser weitern Anordnungen eine Verletzung des Briefgeheimnisses stattfinden."

§. 6.

Wie der Regierungsentwurf, nur mit der Abänderung des letzten Satzes: „Diese Geldstrafe kann bei zahlungsunfähigen Militärpersonen in eine angemessene Militärstrafe, und bei dergleichen Civilpersonen in eine angemessene Gefängnißstrafe umgewandelt werden.

Beil. Nr. 4 zum Protocoll der 152sten öffentlichen Sitzung vom 24. Februar 1849.

Bericht der Commission

über

den Gesetzentwurf, die Aufhebung des §. 7 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Häusser.**

Im IV. Artikel der Grundrechte des deutschen Volkes sind die Sicherheitsbestellungen (Cautionen) für die Presse aufgehoben; der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt diese Bestimmung in Vollzug zu setzen und hebt daher den §. 7 unseres Preßgesetzes vom 28. December 1831 auf. Zugleich schlägt die Regierung folgenden Zusatz vor:

Wenn die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, wozu der Redakteur eines Blattes verurtheilt wird, von demselben nicht beigebracht werden können, so haftet dafür der Verleger, und nach diesem der Drucker des Blattes.

Sie motivirt diesen Zusatz damit, daß der im §. 25 des Preßgesetzes ausgesprochene Grundsatz der bloß stufenweisen Verantwortlichkeit des Verlegers und Druckers gegenüber dem Kläger, so weit es sich um Geldansprüche handelt, auf der Voraussetzung einer Caution beruhe, also jetzt nach dem Wegfall dieser Caution eine ausgedehntere Haftbarkeit für den Fall eintreten müsse, daß der Redacteur zahlungsunfähig sei.

Meine Herren! Ihre Commission glaubte, diesem Motive ihre Zustimmung nicht versagen zu dürfen, und schlägt Ihnen deßhalb vor, sowohl die Aufhebung des §. 7 des Preßgesetzes als die Aufnahme dieses Zusatzes zu genehmigen. Ihre Commission ging von der Ansicht aus, daß eine solche Bestimmung nothwendig sei, wenn nicht die angedrohte Strafe gegen Preßvergehen in vielen Fällen durchaus illusorisch und der Kläger gegenüber dem Beklagten schutzlos werden solle. Unter diesem Gesichtspunkt waren die Cautionen in unser Preßgesetz aufgenommen worden; „das Recht," sagt Duttlinger's Commissionsbericht von 1831, „in den Angelegenheiten der Staatsgesellschaft mittelst des mächtigen Sprachorgans der periodischen Presse täglich das Wort zu führen, gibt den Berechtigten die Macht, täglich verletzend einzugreifen in die Sphäre des öffentlichen Rechts, wie in den Kreis der Privatrechte des Einzelnen, welche der Staat durch seine Einrichtungen gegen Verletzung zu schützen verbunden ist." Kann nun auch in Folge des angeführten Satzes der Grundrechte die Frage nicht mehr in Betracht kommen, ob die Cautionen überhaupt als zweckmäßig beizubehalten seien oder nicht, so stehen die Grundrechte doch einer Bestimmung nicht im Wege, die nichts anderes beabsichtigt, als die wirkliche Vollziehung der in

unserem Preßgesetze angeordneten Strafen möglich zu machen. Unter diesem Gesichtspunkte hat auch die Gesetzgebung in andern Staaten, die als Muster einer freisinnigen Behandlung der Preßgesetzgebung gelten können, die Haftbarkeit für Geldstrafen von dem Redacteur bis auf den Drucker ausgedehnt. Eine entgegengesetzte Fassung würde jedenfalls noch andere Abänderungen in unserem Preßgesetze nothwendig machen, und eine umfassende Revision desselben voraussetzen.

Zu dieser Revision glaubte Ihre Commission bei der vorgerückten Zeit dieses Landtags um so weniger rathen zu können, als es der ausgesprochene Wille der Kammer ist, nur die dringendsten Geschäfte noch zu erledigen, um die Schließung des gegenwärtigen Landtags sobald wie möglich erwirken zu können. Zudem stellt der §. 13 der Grundrechte ein vom Reiche zu erlassendes Preßgesetz in Aussicht: ein Beweggrund mehr, die bunte Mannigfaltigkeit der deutschen Gesetzgebung nicht ohne dringende Noth zu vermehren.

Gleichwohl sieht sich Ihre Commission veranlaßt, noch einige weitere Abänderungen des Preßgesetzes vom 28. December 1831 vorzuschlagen: freilich nur solche, die durch die Grundrechte und den neuen öffentlichen Rechtszustand Deutschlands von selbst gefordert sind. Dahin gehören vor Allem die §§. 12—16 des Preßgesetzes, welche lauten:

§. 12. Zeitungen und Zeitschriften, insoweit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutschen Bundesstaaten, außer Baden, zum Gegenstand haben, und andere Schriften dieses Inhaltes, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, sollen nur mit Vorwissen und auf vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Bestimmungen der §§. 18 — 28 für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellen zu versagen hat, zum Drucke befördert werden.

§. 13. Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich die Erlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei.

§. 14. Wird die Vorschrift des §. 12 umgangen, und darauf in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, der Inhalt der Schrift vor den Gerichten strafbar gefunden, so verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwirkten Strafe noch wegen des Umgehens der Vorschrift des §. 12 in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

§. 15. Die im vorhergehenden Paragraph gedrohte Geldstrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubniß ausdrücklich versagt und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist

§. 16. Die §§. 12—15 werden beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen. Die Regierung ist ermächtigt, dieselben auch vorher außer Wirksamkeit zu setzen.

Meine Herren! Es bedarf der Vorschlag, diese Paragraphen zu streichen, keiner weiteren Ausführung; ihre Aufnahme in das Gesetz von 1831 war durch die damaligen Bundesverhältnisse bedingt und nur weil an sie das Schicksal des ganzen Gesetzes geknüpft schien, gab die zweite Kammer von 1831 ihre Zustimmung. Seit den Ereignissen im März vorigen Jahres haben sie aufgehört thatsächliche Geltung zu haben und mit der in den Grundrechten gewährten Preßfreiheit stehen sie in geradem Widerspruche; es versteht sich daher von selbst, daß sie aus dem Gesetze wegfallen.

Ein weiteres Bedenken erhob sich bei §§. 30 und 31 des Preßgesetzes; sie lauten:

§. 30. Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.

§. 31. Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.

Meine Herren! Nach der Fassung dieser Sätze ist es unbestimmt, ob unter dem Ausdruck „Ausländer" nicht auch Angehörige anderer deutschen Bundesstaaten begriffen sind; wenigstens spricht die herkömmliche Ausdrucksweise und Praxis bis zur Feststellung der deutschen Grundrechte dafür, daß man unter „Ausländer" Jeden verstand, der nicht dem Staatsverbande des einzelnen Bundesstaates selber angehörte. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre also das Verhängen eines gerichtlichen Verbots gegen Zeitungen, die in andern deutschen Bundesstaaten erscheinen, denkbar, mithin eine Maßregel zugelassen, die nach §. 13 der Grundrechte durchaus unzulässig ist. Dort ist dem deutschen Volke die Preßfreiheit in der Weise gewährt, daß sie weder durch Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote noch durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden kann. Auch fällt das Motiv der Bestimmung, die mögliche Straflosigkeit eines verurtheilten Blattes, jetzt weg, da nach §. 50 der Grundrechte „rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar sind." Gegen ausländische Blätter, die außerhalb des deutschen Bundesstaats erscheinen, kann aber die Mehrheit Ihrer Commission eine so außerordentliche Maßregel nur durch die Erwägung gerechtfertigt finden, daß solche Blätter, z. B. an der Grenze erscheinend, die Angriffe gegen Baden und badische Staatsbürger sich eigends zur Aufgabe machen würden und das badische Land also außer Stand wäre, gegen die Urheber, falls sich dieselben den badischen Gerichten nicht stellen würden, gerichtlich einzuschreiten. Solche Fälle liegen namentlich bei der geographischen Lage Badens nicht außerhalb der Wahrscheinlichkeit; träten sie ein, so befände sich die badische Regierung in dem Falle der Nothwehr gegen die Urheber einer straflosen und unstrafbaren Verletzung zu jener außerordentlichen Maßregel zu schreiten. Von diesen Erwägungen geleitet, schlägt Ihre Commission Ihnen vor, den §§. 30, 31 folgende Fassung zu geben:

> §. 30. Auch der Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker solcher Blätter, die außerhalb Badens erscheinen, kann vor die badischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das badische Land oder einen badischen Staatsbürger einen sträflichen Angriff enthält.
>
> §. 31. Wenn der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, die außerhalb des deutschen Bundesstaats erscheint, dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.

Der Berichterstatter ist zwar der Ueberzeugung, daß durch diese Fassung ein wesentlicher Anstoß, der in den angeführten Paragraphen liegt, die Möglichkeit eines Verbots von Zeitungen, die in deutschen Bundesstaaten erscheinen, beseitigt ist; kann jedoch andere Bedenken gegen die in den Paragraphen ausgesprochenen Grundsätze nicht unterdrücken. Zunächst sieht er darin eine Abweichung von den herkömmlichen Rechtsgrundsätzen, daß Blätter, die außerhalb des deutschen Reichsgebiets erscheinen, vor die badischen Gerichte gezogen werden sollen, statt daß es die Praxis mit sich bringt, solche Blätter vor den Gerichten ihres eigenen Landes zu belangen. Eine Hemmung im Verfolgen des Rechts wird nur in Ausnahmsfällen eintreten, in den deutschen Bundesstaaten aber jetzt, nachdem in den Grundrechten eine allgemeinere Rechtsgleichheit angebahnt ist, in keinem Falle zu erwarten sein. Die Anwendung selbst des gerichtlichen Verbots scheint dem Berichterstatter nach dem Sinne der Grundrechte fernerhin überhaupt unhaltbar zu sein, da fortan kein deutscher Reichsbürger mehr durch Preßverbote in dem freien Genusse der Presse gehemmt werden soll, also auch ausländische Blätter, die er bestellt hat, ihm nicht entzogen werden können. Mag auch in einzelnen Fällen das badische Land und seine Angehörigen gegenüber der ausländischen Presse in Nachtheil gerathen, so wird doch der gehässige Grundsatz vermieden, und es bleiben den Beleidigten oder der Regierung immer noch die Mittel, vor die ausländischen Gerichte zu gehen oder die strafbaren Nummern solcher Blätter mit Beschlag zu belegen. Die vermeintliche Bestrafung des Redacteurs dadurch, daß man ihn in ökonomischen Nachtheil zu versetzen glaubt, wird mehr zu einer Bestrafung des Abonnenten, dem man das bestellte Blatt entzieht, oder den man zwingt, auf kostspieligen Umwegen dazu zu gelangen. Jedenfalls ist der Weg des Verbotes einestheils gehässig und fordert leicht zu Retorsionen auf, andererseits zweckwidrig, denn der Reiz des Verbotenen wird wie überall so auch hier im entgegengesetzten Sinne wirken. Der gerade Rechtsweg scheint auch hier vorzuziehen; erst wenn ein auswärtiger Nachbarstaat das gesuchte Recht verweigert, wird

es geboten sein, durch Retorsionsmittel zu seinem guten Rechte zu gelangen. Der Berichterstatter ist daher der Ansicht, es seien die §§. 30. 31 lediglich zu streichen.

Ferner glaubte Ihre Commission, daß der zweite Absatz des §. 33:

„das Verfahren ist öffentlich und mündlich; der Tit. III. soll jedenfalls beim nächsten Landtage mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte einer Revision unterworfen werden,"

insofern überflüssig sei, als nach den Grundrechten und unserer neuen Gerichtsverfassung die Geschwornen das zuständige Gericht für amtlich verfolgte Preßvergehen geworden sind; der Satz kann demnach wegfallen.

Dasselbe kann im §. 34 mit dem Absatz 1 b geschehen, wornach die Beschlagnahme dann gestattet ist, wenn

„die erforderliche Kaution noch nicht gestellt oder im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist."

Die Commission beantragt daher, aus denselben Gründen, wie bei §. 7, diesen Satz zu streichen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 152. öffentlichen Sitzung vom 24. Februar 1849.

Bericht der Budget-Commission

über

die Gesetzentwürfe, die Ausstattung der Papiergeldeinlösungskasse und die Aufnahme eines Anleihens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Speyerer.**

Meine Herren!

Die Großh. Regierung hat Ihnen unter dem 22. dieses zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, wovon der Eine die zur stündlichen Einlösung des Papiergelds benöthigten Mittel anweist, während der Andere sie der vermittelnden Amortisationskasse verschaffen soll. Beide stehen daher in engem Zusammenhange und darin rechtfertigt es sich, wenn der von der Commission beauftragte Berichterstatter sie in Einem Vortrage beleuchtet und bevorwortet.

Was den Ersten oder die Dotation der Papiergeldeinlösungskasse betrifft, so weist derselbe den Domanialgrundstock, welcher den vollen Betrag bei der Amortisationskasse, ohne daß er nach der Versicherung der Vorlage von der Zehntschuldentilgungskasse in Anspruch genommen wird, angelegt hat, einfach an, den Vorschuß mit den bereits bestimmten 700,000 fl. zu leisten und die Amortisationskasse die Verzinsung an den Domanialgrundstock zu übernehmen.

Zu erinnern finden wir dabei so wenig, als wir gegen das Vorhaben einzuwenden haben, den einzigen Artikel, aus dem es besteht, dem Gesetze über das Papiergeld anzureihen. Das projectirte Zwangsanleihen ist dadurch beseitigt, was wir als einen Gewinn betrachten, weil die Summe, um die es sich hier handelt, ein Zwangsanleihen nicht wohl rechtfertigen mochte. Und was die Amortisationskasse betrifft, so übernimmt sie mit der Verzinsung keine neue Last, weil sie das nach der Vorlage an den Grundstock schuldende größere Kapital bisher schon zu verzinsen gehalten war und die Mittel dazu in der Anlage desselben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse fand, mit denen sie nunmehr, so weit es diese 700,000 betrifft, auf die Generalstaatskasse verwiesen wird, bei welcher das Budget die nöthige Vorsorge zu treffen nicht unterlassen wird.

Wir tragen also auf unveränderte Annahme dieses Gesetzes an.

Damit aber ist der Zweck, die baaren Mittel zu der Dotation der beabsichtigten Kasse zu schaffen, noch keineswegs erreicht, weil der Grundstock seine Kapitalien bei der Amortisationskasse und diese dieselbe mit ihren übrigen Activen wiederum und zwar großentheils bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse untergebracht hat. Man hat der Letztern nun zwar durch das letzte Anleihen 2½ Millionen zugeführt, wodurch sie in den Stand gesetzt wäre, mehr als die geforderte 700,000 fl. an ihrer Schuld bei der Amortisationskasse zu tilgen. Man hat aber zugleich beschlossen, den Eisenbahnbau fortzusetzen, um den Nahrungsstand so vieler Arbeiter nicht zu gefährden und beides zugleich, nämlich die geforderte Rückzahlung an ihrer Schuld und den Fortbau der Eisenbahn, vermögen jene 2½ Millionen nach der Ansicht der Großh. Regierung nicht zu decken. Es erübrigt daher nichts, als das Anleihen von 2½ Millionen auf die Summe zu erhöhen, die zur Unterstützung der Staatskasse von der Amortisationskasse bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse angesprochen werden muß. Diese Summe nun glaubt die Verwaltung nach ihrem Vortrage über unsere finanzielle Lage auf den Betrag erhöhen zu müssen, der 1,500,000 fl. der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Rückzahlung an ihre Creditorin, die Amortisationskasse, verschafft, um weitere 800,000 fl. neben den bereits erwähnten 700,000 fl. als Dotation der Einlösungskasse zur Verfügung des noch zu regulirenden Budgets zu stellen.

Meine Herren! Die Commission hätte allerdings gewünscht, vor Bevorwortung eines neuen Anlehens erst das Bedürfniß genau zu prüfen, und dazu die Vorlage zu erwarten, welche über die finanzielle Lage zwar vorgetragen, keineswegs aber noch in unsern Händen ruht. Sie hat aber geglaubt, unter den gegenwärtigen Verhältnissen diesen immer eingehaltenen Weg verlassen zu müssen. Zunächst schien es ihr gerathen, den Zeitpunkt nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen, der uns ein vortheilhaftes Unterkommen für unser Anleihen verspricht. Wichtiger aber noch war die Erwägung, daß es dringend geboten ist, der Armuth in vielen Theilen des Landes so schnell als nur immer möglich durch die Unternehmungen, welche das außerordentliche Budget verheißt, Beschäftigung und Nahrung zu verschaffen, und daß die beste Zeit verloren gehen würde, wenn für die nothwendigen Mittel erst dann die Sorge eintreten sollte, wenn das außerordentliche Budget erst erledigt sein würde.

Man war der festen Ueberzeugung, daß die Summe keinenfalls zu hoch gegriffen sei, und glaubte denn auch um so mehr sich beruhigen zu können, als mit der Beschaffung der Mittel nicht zugleich ihre Verwendung bewilligt ist.

Alle diese Gründe bestimmten die Commission, dem Wunsche der Regierung um baldige Erledigung der beiden Gesetzesentwürfe von ihrer Seite zu willfahren, nnd Ihnen, meine Herren, dringend dasselbe zu empfehlen. Ihrer Commission werden sie es übrigens überlassen, bei Regulirung des Budgets die Dotation der Amortisationskasse und den Ausfall an ihren Activzinsen zu vermehren, den ihr der vermehrte Vorschuß an die Generalstaatskasse verursacht.

Die Verwendung dieser 800,000 fl. bleibt, wie schon gesagt, Ihren Beschlüssen vorbehalten, und damit scheint uns jedes Bedenken gehoben. In jedem Fall erfordert die Realisirung des Anleihens so viel Zeit, daß die Bewilligung der Verwendung nicht mit gleicher Hast betrieben werden muß, im Gegentheil verschaffen wir dadurch, daß wir die Mittel zu schneller Ausführung Ihrer Beschlüsse im Voraus zu beschaffen trachten, der Kammer die nothwendige Frist zu gründlicher Berathung dessen, wozu dies Geld verwendet werden soll.

Diese Betrachtungen führen uns zur Beleuchtung des Gesetzes selbst.

Es bestimmt in seinem ersten Artikel die Summe mit 1,500,000 fl., welche der Eisenbahnschuldentilgungskasse aus diesem Anleihen zugeführt werden sollen. Das Anleihen wird demnach um den Betrag jene 1,500,000 fl. übersteigen, die etwa bei der Realisirung nachgelassen werden müssen.

Um diesem kleinen Betrag allein wird sich die Schuld dieser Kasse vermehren, die Hauptsumme von 1,500,000 fl. dagegen beschränkt sich lediglich auf eine Verwechslung hinsichtlich der Creditoren, wobei freilich die Kasse den Nachtheil erleidet, der aus dem höhern Zins, als sie ihn der Amortisationskasse bezahlt hat, erwächst.

Der zweite Artikel bezeichnet die Form und den wesentlichen Inhalt der auszugebenden Partial-Obligationen, und zwar schließen sie sich darin dem letzten Anleihen lediglich mit den nothwendig gebotenen Abänderungen, als Versatz, Zinstermin und Aufkündigungsfrist vollkommen an. Nur in dem letzten Absatze unter Ziff. 3 wünschten wir eine kleine Aenderung, um nicht zu der Mißdeutung Veranlassung zu geben, als wenn die Aufkündigung auch den Creditoren eingeräumt werden wolle, was heute so wenig als beim letzten Anleihen der Fall sein soll.

Der Zweck wird durch folgende Fassung erreicht:

„3) daß — vom 1. Mai an gerechnet — nach 4½ Jahren die nur dem Staate zustehende Aufkündigung, und nach 5 Jahren die erste Tilgung mit dem Tilgungsfond dieser 4½ Jahre, wenn nicht mit einer größeren Summe, erfolgt."

Der dritte und letzte Artikel ermächtigt das Finanzministerium, das Anleihen mit einem Nachlasse, der nicht über 5 Procent betragen darf, zu begeben.

Wir dürfen zwar nach dem heutigen Stande der Papiere des letzten Anleihens erwarten, daß der Verlust nicht in dem äußersten Betrage erforderlich sein werde. Wir werden in unserer Hoffnung noch dadurch bestärkt, daß in dem Bedürfnisse kein Grund zu schneller Realisirung gefunden werden kann, weil sich dasselbe nur allmählig geltend machen wird. Gleichwohl haben wir keinen Grund, eine größere Beschränkung Ihnen vorzuschlagen, weil wir vertrauen und überdieß es gerathen finden, der Zeit Rechnung zu tragen, die in ihren Verhältnissen noch immer zu viel Stoff zu schnellem Wechsel darbietet.

Wir schlagen Ihnen also vor, auch das zweite Gesetz, und zwar mit der bezeichneten Veränderung anzunehmen.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 150. öffentlichen Sitzung, vom 17. Februar 1849.

Vorlage
eines Straßennetzes für das Großherzogthum Baden.

Der Präsident des Großherzoglichen Badischen Ministerium des Innern
an
das verehrliche Präsidium der zweiten Kammer.

Dem kürzlich zu Protocoll ausgesprochenen Wunsche der zweiten Kammer gemäß, habe ich die Ehre, dem verehrlichen Präsidium in den Anlagen ein Straßennetz, bestehend in vier Verzeichnissen und einer Karte des Großherzogthums, nebst erläuternden Vorbemerkungen mitzutheilen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1849.

Bekk.

Vorbemerkungen.

Das Straßennetz im Großherzogthum Baden betreffend.

Zur richtigen Beurtheilung der zahlreichen fortwährend auftauchenden Bitten um Herstellung neuer Straßen, um Verlegung und Verbesserung bestehender Straßen, und um Aufnahme von Straßen in den allgemeinen Staatsstraßenverband ist es unumgänglich nöthig, ein Straßennetz vor Augen zu haben, welches sowohl den gegenwärtig bestehenden Zustand darstellt, als auch jenen, welchen allmählig herbeizuführen man sich bestreben muß.

Versäumt man, seine Urtheile in Straßenbausachen an einem derartigen Straßennetz, d. h. dem allgemeinen Plan über die überhaupt nöthig und zweckmäßig erscheinenden Verbindungswege im einzelnen Fall zu prüfen, so läuft man Gefahr, einen Bau herzustellen, der in ein zusammenhängendes System nicht paßt, große Kosten für einen Zweck zu verwenden, mit welchen, bei einigermaßen veränderter Anordnung, gleichzeitig vielleicht zwei Zwecke hätten erreicht werden können; am leichtesten aber läuft man Gefahr, ob dem erkannten Nützlichen das wahrhaft Nothwendige — wenn dieses augenblicklich nicht mit gleicher Kraft geltend gemacht wird — zu versäumen, und das minder Dringende vor dem Dringenderen zu berücksichtigen.

Von diesen Ansichten ausgehend, hat die Regierung dem Entwurf eines Straßengesetzes, welcher im Jahr 1843 der II. Kammer der Ständeversammlung vorgelegt wurde, bereits statistische Notizen über die Straßen im Großherzogthum Baden beigefügt, aus welchen entnommen werden konnte, welches Netz von Staatsstraßen im Großherzogthum bereits besteht, und wie dasselbe durch Correctionen und weitere Bauten nach und nach verbessert und vervollständigt werden sollte. (Verhandlungen der II. Kammer 1843—44. Zehntes Beil.-Heft S. 57.)

Das damals entworfene Straßennetz bedarf jetzt in manchen Punkten einer Berichtigung, da mehrere Straßen inzwischen neu gebaut wurden, andere wegen des Baues der Eisenbahn an Wichtigkeit verloren, beziehungsweise gewonnen haben, und überhaupt in gar manchen einzelnen Beziehungen die Verhältnisse inzwischen klarer und die Ansichten bestimmter geworden sind.

Die Anlagen liefern nun ein den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechendes Straßennetz. Dasselbe besteht aus:

I. einem Verzeichniß der Straßen, welche im Straßenverband gegenwärtig aufgenommen sind, also auf Kosten der Staatskasse unterhalten werden und zwar:
   A. der Hauptlandstraßen und
   B. der minder wichtigen Staatsstraßen;

II. einem Verzeichniß der gegenwärtig im Bau begriffenen Staatsstraßen und Straßen-Correctionen;

III. einem Verzeichniß derjenigen Straßen-Neubauten und Correctionen, deren Ausführung für vorzugsweise wünschenswerth erkannt wird;

IV. einem Verzeichniß solcher Straßen, deren Herstellung und Aufnahme in den Staatsverband außer den im Verzeichniß III. genannten, von den betheiligten Bezirken schon vielfach beantragt worden ist, welche aber jenen an Dringlichkeit nachstehen, und erst dann an die Reihe kommen dürften, wenn die in den Verzeichnissen II. und III. enthaltenen Neubauten vollendet sein werden;

V. einer Karte, in welcher die in den obigen Verzeichnissen aufgeführten Straßen eingezeichnet sind und zwar die unter I. A. aufgeführten mit doppeltem und die unter I. B. aufgeführten mit einfachem rothen Strich, die unter II. aufgeführten mit rothen Punkten, die unter III. aufgeführten mit blauem Strich, und die unter IV. mit blauen Punkten.

Ausdrücklich wird übrigens bemerkt, daß dieses Straßennetz nicht als etwas auch in seinem Detail schon genau Geprüftes, für alle Zeiten Feststehendes betrachtet werden darf.

Es liegt dies schon in der Natur der Sache, da auch die Verkehrsverhältnisse selbst sich mit der Zeit manchfach ändern. Aber auch abgesehen hievon wird es vieler Vervollständigungen und Verbesserungen fähig und bedürftig sein. Es bildet daher nur die Grundlage für den stets zu verbessernden und weiter auszubildenden allgemeinen Straßenplan, gleichsam das Inventarium, in welches alle hier in Betracht kommenden Thatsachen und Verhältnisse, so wie sie bei irgend einer Gelegenheit klarer hervortreten, eingetragen werden müssen, um zu rechter Zeit am gehörigen Ort benützt werden zu können.

Wie die einzelnen Wünsche nach Eröffnung von neuen Verbindungswegen in Betreff ihrer Wichtigkeit und Dringendheit an dem allgemeinen Straßennetz geprüft werden müssen, so liefert wiederum die auf besondere Veranlassung erfolgende genauere und ins Einzelne gehende Untersuchung jedes solchen Wunsches nach allen Seiten hin Stoff, auch die Richtigkeit des Straßennetzes selbst einer Prüfung in seinem Detail zu unterwerfen, und dasselbe einer größeren Vollkommenheit zuzuführen.

Karlsruhe, den 16. Februar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

I. Verzeichniß

der Straßen, welche im Straßenverband gegenwärtig aufgenommen sind, also auf Kosten der Staatskasse unterhalten werden. (Auf der Karte roth ausgezogen).

A. Hauptlandesstraßen.

(Mit doppeltem rothem Strich).

	Länge der Straßen in Stunden.
1. Straße von Heidelberg über Wiesenbach, Sinsheim nach Heilbronn	9,6
2. Straße von Wiesenbach über Aglasterhausen, Mosbach, Oberschefflenz, Buchen, Walldürn, Hardheim, Schweinberg, Königheim, Tauberbischofsheim, Gerlachsheim nach Würzburg	25,3
3. Straße von Wertheim über Niklashausen, Tauberbischofsheim, Königheim nach Mergentheim	8,3
4. Straße von Hardheim über die Kühlsheimer Höhe und über Hundheim nach Wertheim	5,5
5. Straße von der Rheinbrücke bei Knielingen über Mühlburg nach Karlsruhe, sodann über Durlach, Berghausen, Wilferdingen, Pforzheim nach Stuttgart	10,0
6. Straße von Offenburg durch das Kinzigthal, über Hornberg, Kreuzbrücke bei Triberg, durch das Nußbachthal, über St. Georgen, Villingen, Marbach, Donaueschingen, Geisingen, Engen nach Stockach und Ludwigshafen	33,1
7. Verzweigung der Straße Nr. 6 von Stockach nach Radolfzell und Konstanz	8,0
8. Verzweigung der Straße Nr. 6 von Donaueschingen über Hüfingen, Zollhaus am Randen nach Schaffhausen	4,7
9. Straße von der Rheinbrücke bei Breisach nach Freiburg und von da durch das Höllenthal am Wirthshaus zum Bären und Titisee vorüber über Lenzkirch, Bonndorf, Stühlingen nach Schlutheim und Schaffhausen	19,2
10. Verzweigung der Straße Nr. 9 vom Wirthshaus zum Bären über Neustadt, Löffingen, mit der Straße Nr. 8 bei Hüfingen	7,0
11. Straße von der Rheinbrücke bei Hüningen über Leopoldshöhe, Binzen, Lörrach, Degerfelden nach Rheinfelden mit der Verzweigung von Degerfelden nach Beuggen	6,6
12. Straße von Basel über Beuggen, Waldshut, Lauchringen, Riedern nach Jestetten und von da über Schaffhausen, Biesingen, Randegg, Gottmadingen, Singen, Steißlingen, Stockach, Mößkirch, Krauchenwies nach Ulm	34,0
13. Straße von Tuttlingen über Engen und Hilzingen und Gottmadingen (Straße Nr. 12) und Schaffhausen	6,5
14. Straße von Eglisau nach Jestetten, zur Verbindung von Zürich nach Schaffhausen	1,0
15. Verzweigung der Straße Nr. 7 mit Nr. 12 von Radolfzell nach Singen	1,6
16. Straße von Konstanz nach Frauenfeld	0,3
Summe der Hauptlandstraßen A.	180,7

Anmerkung 1. Die Straßenstrecken, welche verschiedenen Straßenzügen zugleich angehören, wurden bei Angabe des Längenmaaßes stets der mit einer frühern Nummer bezeichneten Straße zugetheilt.

Anmerkung 2. Die Straßen von Frankfurt nach Basel, von Mannheim nach Kehl, und einige Verzweigungen derselben — vor dem Bau der Eisenbahn die wichtigsten Hauptlandesstraßen — sind jetzt den minder wichtigen Staatsstraßen beigezählt worden.

Länge der Straßen in Stunden.

B. Minder wichtige Staatsstraßen.

(Mit einfachem rothem Strich).

a. Im Unterrheinkreis.

1. Straße von Dertingen nach Urphar	2,0
NB. Diese Straße wurde erst in neuerer Zeit gebaut und ist ein Theil der künftigen Mainthalstraße von der baierischen Grenze bei Würzburg über Wertheim zur Grenze bei Miltenberg.	
2. Straße von Oberschefflenz über Adelsheim, Osterburken, Borberg nach Königshofen	9,6
3. Straße von Miltenberg (Neukirchen) über Hundheim und die Külsheimer Höhe nach Tauberbischofsheim (mit Ausschluß der Strecke von Hundheim bis auf die Külsheimer Höhe)	3,5
4. Straße von Mannheim nach Heidelberg	4,9
5. Straße von Frankfurt über Weinheim, Heidelberg, Bruchsal ꝛc. nach Basel, innerhalb des Unterrheinkreises	11,2
6. Straßen von Mannheim über Schwetzingen, Waghäusel, Graben ꝛc. nach Kehl, innerhalb des Unterrheinkreises	9,6
7. Straße von Heidelberg nach Schwetzingen	1,9
8. Straße von Langenbrücken über Sinsheim nach Aglasterhausen	6,0
NB. Die ganze Länge dieser Straße beträgt 8 Stunden, wovon aber noch 2 Stunden neu zu bauen sind.	
9. Straße von der Brücke bei Speier auf die Rheinstraße (B. Nr. 6) bei Lußheim	1,3
10. Straße von Eppingen über Kirchardt nach Rappenau und Heinsheim an den Neckar (*)	6,3
Summe a. im Unterrheinkreis	56,3

b. Im Mittelrheinkreis.

11. Straße von Frankfurt über Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Rastatt, Offenburg nach Freiburg und Basel, innerhalb des Mittelrheinkreises	28,9
12. Straße von Mannheim über Graben, Deutsch- und Welsch-Neureuth, Mühlburg, Rastatt, Stollhofen, Lichtenau, Neufreistett, Rheinbischofsheim nach Kehl zur Rheinbrücke	19,4
13. Straße von Berghausen über Jöhlingen, Diedelsheim, Bretten, Eppingen nach Heilbronn	11,1
14. Straße von Bruchsal (B. Nr. 11) über Heidelsheim, Diedelsheim, in Verbindung mit der Straße Nr. 13 nach Bretten und Knittlingen	3,2
15. Straße von Bretten nach Pforzheim	4,0
16. Straße von Pforzheim nach Weil der Stadt	3,5
17. Straße von Pforzheim über Langensteinbach nach Ettlingen (B. Nr. 11)	5,1
18. Straße von Karlsruhe über Eggenstein nach Leopoldshafen	1,3
19. Straße von Karlsruhe über Ettlingen mit der Verzweigung vor dem Rüppurrer Thor	2,2
20. Straße um die Residenz und nach Scheibenhardt	1,8
21. Straße von Neumalsch nach Oos	3,6
zu übertragen	84,1

(*) Die in einen zweiten Kreis eingreifenden Straßen sind mit einem (*) bezeichnet.

	Länge der Straßen in Stunden.
Uebertrag . .	84,1
22. Straße von Rastatt über Kuppenheim, Gernsbach durch das Murgthal nach Freudenstadt . .	9,0
23. Straße von Oos nach Baden und von Müllenbach nach Gernsbach	2,5
24. Straße von Renchen über Oberkirch, Oppenau und über den Kniebis bis nach Freudenstadt .	6,1
25. Straße von Oppenau nach Bad Antogast	0,9
26. Straße von Oppenau über Petersthal, Griesbach auf den Kniebis (nach Freudenstadt und nach Rippoldsau)	4,3
27. Straße von Sand über Appenweier nach Oberkirch	2,7
28. Straße von Kehl nach Offenburg	4,2
29. Straße von Offenburg nach Goldscheuer	2,2
30. Straße von Neufreistett nach dem Freistetter Rheinhafen	0,6
31. Straße von Kehl über Goldscheuer und Ichenheim nach Dinglingen und Lahr	6,9
32. Straße von Mietersheim nach Lahr und über den Schönberg nach Biberach in das Kinzigthal	3,9
33. Straße von Hausach über Wolfach durch das Schappacher Thal nach Rippoldsau und auf den Kniebis (Straße B. Nr. 26 nach Freudenstadt und in die Renchbäder)	7,4
34. Straße von Wolfach über Schiltach und Alpiersbach ins Würtembergische	3,7
35. Straße von Ettenheim über Schweighausen nach Haslach (*)	6,5
Summe b. im Mittelrheinkreis . .	145,0

c. Oberrheinkreis.

36. Straße von Frankfurt über Offenburg, Freiburg ꝛc. nach Basel (innerhalb des Oberrheinkreises)	21,3
37. Straße von Gundelfingen über Waldkirch nach Elzach und Haslach	8,1
38. Straße von Emmendingen nach Waldkirch, und von da, beziehungsweise von Bleibach (Straße Nro. 37). durch den Simonswald über Furtwangen und Böhrenbach nach Villingen . . .	11,8
39. Straße von Hornberg nach Schramberg	1,4
40. Straße von der Kreuzbrücke bei Triberg, (Hauptlandesstraße Nro. 6) nach Triberg und Furtwangen	3,0
41. Straße von Müllheim nach Badenweiler	1,3
42. Straße von Schliengen über Kandern nach Binzen	4,4
43. Straße von Basel durch das Wiesenthal über Lörrach, Schopfheim, Schönau nach St. Blasien	14,0
44. Straße von Waldshut über St. Blasien und Seebruck nach Lenzkirch (*)	8,2
45. Straße von Bechtersbohl nach Rheinheim	1,3
46. Straße von Geislingen nach Erzingen	1,0
47. Straße von Riedern nach Eglisau und Zürich	0,2
48. Straße von Jestetten zur Rheinbrücke bei Rheinau, in neuerer Zeit erst gebaut	0,7
49. Straße von dem sog. Spielweg im hintern Münsterthal bis auf die Wiedener Eck	2,0
NB. Diese erst im verflossenen Jahr gebaute Straße ist ein Theil der künftigen Straßenverbindung vom Breisgau in das obere Wiesenthal, von Oberrimsingen über Krotzingen, Staufen durch das Münsterthal und über die Wiedener Eck nach Schönau.	
Summe c. im Oberrheinkreis . .	78,7

Länge der Straßen in Stunden.

d. Im Seekreis.

50.	Straße vom Zollhaus am Randen über Stühlingen und Lauchringen nach Kadelburg (*)	7,7
51.	Straße vom Rothhaus über Uihlingen nach Thiengen (*)	6,1
52.	Straße von Löffingen über Bonndorf und Rothhaus nach Seebruck	5,2
53.	Straße von Birkendorf nach Bettmaringen	1,4
54.	Straße von Böhrenbach über Bregenbach nach Donaueschingen	4,5
55.	Straße von Bregenbach nach Neustadt	3,3
56.	Straße von Marbach über Dürrheim nach Geisingen	4,4
57.	Straße von Dürrheim nach Donaueschingen, beziehungsweise bis an den sog. Weiherdamm (von diesem Punkt an bis nach Donaueschingen ist die Straße noch nicht gebaut), die fertige Straße ist lang	1,3
58.	Straße von Geisingen über Möhringen nach Tuttlingen	3,0
59.	Straße von Hilzingen über Ebingen nach Thiengen und Schaffhausen	1,0
60.	Straße von Tuttlingen über Liptingen nach Stockach	4,0
61.	Straße von Stockach über Winterspüren, Nesselwangen, Ueberlingen, Maurach, Oberuhldingen, Daisendorf, an Meersburg vorüber, nach Friedrichshafen	9,5
62.	Straße von Stockach (gemeinschaftlich mit ebengenannter Straße bis Winterspüren) über Mahlspüren, durch das Sigmaringensche nach Pfullendorf und Ostrach	3,1
63.	Straße von Pfullendorf nach Mengen	0,8
64.	Straße von Mößkirch über Rohrdorf, Engelwies nach Sigmaringen	1,7
65.	Straße von Mößkirch über Aach, Ebratsweier, Herdwangen, Owingen nach Ueberlingen	4,9
66.	Straße von Ueberlingen über Lippratsreuthe, Altheim, Spöck nach Ostrach	5,8
67.	Straße von Meersburg über Markdorf nach Ravensburg	3,3
68.	Straße von Unteruhldingen über Stephansfeld, Heiligenberg, Ilmensee nach Altshausen	5,4
69.	Straße von Maurach über Salem nach Markdorf	4,1
70.	Straße von Hilpertsberg nach Heiligenberg	1,1
	Summe d. im Seekreis	81,6
	„ c. „ Oberrheinkreis	78,7
	„ b. „ Mittelrheinkreis	145,0
	„ a. „ Unterrheinkreis	56,3
	B. Länge der minder wichtigen Straßen	361,6
	A. Länge der Hauptlandstraßen	180,7
	Länge sämmtlicher Straßen	542,3

II. Verzeichniß

der gegenwärtig im Bau begriffenen Staatsstraßen und Straßen-Correctionen.

Bemerkung: Die hier aufgezählten Straßen sind auf der Karte roth punktirt.

1. Umgehung der Mosbacher Steige (Nro. 2 des Verzeichnisses I. A.) hier die Fortsetzung des dortigen Straßenbaues von der Auerbacher Mühle bis nach Waldhausen, in die alte Würzburger Straße.
2. Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen, den See entlang über Sipplingen und Goldbach.
3. Straße von Dürrheim nach Donaueschingen.
4. Verlegung der Straße von Wertheim nach Niklashausen in das Tauberthal, über Brombach.
5. Verbindungsstraße zwischen dem mittlern Neckar und dem mittlern Main, von der würtembergischen Grenze gegen Heilbronn über Sennfeld, Adelsheim, Buchen und Hettingenbeuern nach Amorbach (Miltenberg).
6. Verbindungsstraße von Buchen über Mudau in die Eberbach-Miltenberger Straße.
7. Straße von Walldürn über Ripperg zur bairischen Grenze gegen Amorbach.
8. Straße von Breisgau ins obere Wiesenthal (Nro. 9 des Verzeichnisses I. B.) hier namentlich der Theil dieser Straße von der Wiedener Eck nach Schönau.
9. Correction der Kilpensteige auf der Straße von Waldkirch (Bleibach) nach Furtwangen und Villingen.
10. Correction der Straße von Freiburg nach Schafffhausen, hier insbesondere der Höllensteige.
11. Straße von Badenweiler nach Niederweiler.
12. Fortsetzung der Correction der Schappacher Thalstraße.
13. Fortsetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen (Nro. 8 des Verzeichnisses I. B.), jetzt von Waibstadt an bis Aglasterhausen.
14. Straße von Gschwend nach Todtnau.

III. Verzeichniß

derjenigen Straßen-Neubauten und Correctionen, deren Ausführung für vorzugsweise wünschenswerth erkannt wird.

(Die hier verzeichneten Straßen sind auf der Karte mit blauem Strich ausgezogen.)

	Länge der Straßen in Stunden.
1. Von Hardheim über Külsheim nach Brombach und Wertheim	3,5
2. Von Engen über Mühlhausen nach Singen, zur directen Verbindung mit Konstanz	3,0
3. Straße von Pforzheim nach Kalw	2,6
4. Straße von Urphar über Wertheim, dem Main entlang, nach Freudenberg und Miltenberg (Fortsetzung des Neubaues Nro. 1 des Verzeichnisses I. B.)	6,2
5. Straße durch das Jartthal von Klepsau über Krautheim und Winzenhofen bis zur würtembergischen Grenze	2,0
6. Verbindung der Wiesenthalstraße bei Hagen mit der Schlingen-Lörracher bei Rötteln mittelst eines Neubaues von geringer Länge, und Aufnahme eines gut hergestellten Vicinalwegs in den Verband	1,1

	Länge der Straßen in Stunden.
7. Straße aus dem Jartthal oberhalb Krautheim zur Baulandstraße in Borberg	2,4
8. Straße von Schopfheim nach Wehr und in das Rheinthal bei Säckingen	2,6
9. Straße von Stockach über Hoppetenzell und Wackershofen nach Mößkirch	4,5
10. Beseitigung der Seesteige, der Mühlinger, Wellendinger und Stühlinger Steige, auf der Landstraße von Freiburg nach Stühlingen und Schaffhausen mittelst Neubauten in einer Länge von circa	3,0
11. Straße von Neustadt nach Gündelwangen	2,2
12. Verbindung der Rheinstraße mit der Bergstraße, zwischen Wiesenthal und Bruchsal	2,8
13. Rectification der s. g. Baulandstraße zwischen Adelsheim, Osterburken, Eubigheim und Borberg	4,9
14. Straße von Eubigheim durch das Erfthal nach Hardheim und Miltenberg	6,0
15. Correction der Straße von Gschwand im Wiesenthal über die Wacht nach St. Blasien . .	1,0
16. Correction der Straße zwischen Jestetten und Lottstetten	0,5
17. Straße von Muggensturm nach Rothenfels	1,6
18. Straße von Kailbach nach Schöllenbach an die hessische Grenze	0,5
19. Straße von Mößkirch über Stetten am kalten Markt nach Ebingen	3,9
20. Straße von der Neckarüberfahrt bei Kleingemünd bis zur hessischen Grenze (auch als Theil einer leichtern Verbindung zwischen Heidelberg und Schönau)	0,35
21. Verbesserung der Straße von Waldshut nach Basel, insbesondere bei Laufenburg, Albruck und Hauenstein.	
22. Verbesserungen an der Guttachstraße unterhalb Hornberg.	
23. Correction der Straße von der Laufenmühle bei Thiengen nach Kadelburg	0,5
24. Verbindung der Rheinstraße mit der Bergstraße zwischen Rheinbischofsheim und Renchen . .	2,6
25. Straße zur Verbindung des Elzthales bei Prechthal mit dem Guttachthal bei Hornberg . .	1,9
26. Correction der Steige bei Obrigheim und weiter auf der Würzburger Straße zwischen Tauberbischofsheim und der Landesgrenze.	
27. Verbesserung der Straße zwischen Marbach und Donaueschingen durch das Brigachthal, mit der Correction bei Geisingen	1,6
28. Ebenso derselben Straße von Kehl nach Schaffhausen, zwischen Peterzell und Villingen . .	2,2
29. Correction der Straße von Schliengen über Kandern nach Rümmingen (Basel und Lörrach)	2,0
30. Straße von Schiltach nach Schramberg, und Beseitigung einer Steige in der schon bestehenden Straße von Wolfach nach Schiltach	1,5
31. Rectification der Straße von Karlsruhe nach Stuttgart, zwischen Wilferdingen und Pforzheim (ist theilweise schon längst ausgeführt).	
32. Correction der Wuttachstraße zwischen Stühlingen und Oberlauchringen.	
33. Straße von Achern durch das Kappler Thal auf den Ruhstein zur würtembergischen Grenze	3,7
34. Straße von Mannheim nach Weinheim (einschließlich einer Länge von 1,3 Stunden im hessischen Gebiet)	4,3
35. Straße über den Kaiserstuhl von Breisach über Eichstetten, Nimburg und Theningen auf die Frankfurt-Basler Straße bei Emmendingen	5,2
36. Straße aus dem Jartthal über Ballenberg zur Baulandstraße bei Rosenberg	4,0
37. Fortsetzung der Jartthalstraße durch die Enklave Ruchsen	0,6
38. Auf der Straße von Mannheim nach Heilbronn, zwischen dem Elsenzthal und dem Kirchardter Thal, die Beseitigung von fünf Steigen mittelst einer 0,6 Stunden langen neuen Straße . .	0,6

39. Auf der Straße von Donaueschingen nach Zollhaus am Randen und Schaffhausen, die Verbesserung der sehr beschwerlichen Randensteige, der s. g. Pfaffensteige in Donaueschingen, der Belaer und der Riedböhringer Steige.
40. Auf der Straße von Basel über Jestetten, Schaffhausen, Stockach, Mößkirch nach Ulm, die Verbesserung der vielen Steigen zwischen Schaffhausen und Stockach, namentlich der großen Randegger Steige, der Steige durch den Ort Randegg, der beiden Steigen bei Orsingen und der Steige beim Krottenbühl (die s. g. Kirchhalder Steige in Stockach ist inzwischen durch einen Neubau beseitigt worden).
41. Auf der Straße von Tuttlingen nach Schaffhausen, die Verbesserung mehrerer Steigen, namentlich der Pflastersteige durch Engen.
42. Auf der Straße von Bruchsal nach Knittlingen, die Umgehung von fünf Steigen, durch Verlegung der Straße in das Thal.
43. Auf der Straße von Rastatt nach Freudenstadt, bedeutende Verbesserungen zwischen Weißenbach und der würtembergischen Grenze.
44. Auf der Straße von Gundelfingen nach Haslach, die Verbesserung der Steige bei Elzach.
45. Auf der Straße vom Zollhaus am Randen nach Kadelburg, bedeutende Verbesserungen zwischen Stühlingen und Kadelburg; Abänderung der Wennensteige und der Grimmelshofer Steige, und Correction der Strecke zwischen Opferdingen und Lauchringen.

IV. Verzeichniß

solcher Straßen, deren Herstellung und Aufnahme in den Straßenverband, außer den im Verzeichniß III. genannten, von den betheiligten Bezirken schon vielfach gewünscht worden ist, welche aber jener an Dringlichkeit nachstehen und erst dann an die Reihe kommen dürften, wenn die in den Verzeichnissen II. und III. enthaltenen Neubauten vollendet sein werden.

(Alle hier verzeichneten Straßen sind auf der Karte mit blauen Punkten eingetragen.)

I. Im Unterrheinkreis.

	Länge der Straßen in Stunden.
1. Straße von der hessischen Grenze unterhalb Eberbach, durch das Illerthal über Friedrichsdorf nach Amorbach und Miltenberg an den Main	5,8
NB. Diese Straße ist bereits gut gebaut und dem Verkehr übergeben, aber nicht in dem Staatsstraßenverband.	
2. Straße von Eberbach über Zwingenberg, Dietesheim, Neckarzimmern nach Wimpfen . . .	11,6
3. Straße von Borberg (Schweigern) unmittelbar nach Mergentheim	0,9
4. Straße von der Rheinbrücke bei Germersheim über Philippsburg nach Wiesenthal	2,4
5. Straße von Aglasterhausen über Zwingenberg, Oberdielbach, Strümpfelbronn nach Mudau und Amorbach	8,8
6. Straße von Rosenberg über Sindolsheim und Altheim nach Walldürn	3,9
7. Straße von Eberbach nach Oberdielbach	1,3

	Länge der Straßen in Stunden.
8. Straße von Wimpfen über Rappenau, Waibstadt, Meckesheim, Wiesloch und Walldorf nach Lußheim (Rheinstraße)	12,5
9. Straße von Wiesloch über Dielheim nach Hoffenheim	2,7
10. Straße von Wiesloch nach Mauer	2,3
11. Straße von Rappenau über Siegelsbach nach Obrigheim an den Neckar	3,2
12. Straße von der hessischen Grenze bei Neckarsteinach nach Schönau und Heiligkreuzsteinach	1,8
13. Straße von Schwetzingen nach Ketsch an die Rheinfähre	0,7
14. Straße von Waghäusel nach Oberhausen und Rheinhausen	1,0
15. Straße von Mingolsheim (Eisenbahnstation Langenbrücken) über Waghäusel nach Philippsburg	3,7
16. Straße von Gerlachsheim über Grünsfeld nach Grosrinderfeld	2,2
17. Straße von Sinsheim über Ittlingen, Richen und Gemmingen nach Brackenheim	3,1
18. Straße von Weinheim in's Birkenauer Thal (diese Straße wurde vor einigen Jahren auf Staatskosten gebaut, ist aber noch nicht im Verband)	0,4
19. Straße von Heidelberg auf dem rechten Neckarufer über Ziegelhausen nach Kleingemünd	1,8

II. Im Mittelrheinkreis.

1. Straße von Ettlingen nach Frauenalb und Herrenalb ins Würtembergische	3,7
2. Straße von Gernsbach über Loffenau nach Herrenalb	0,7
3. Straße von der Rheinfähre bei Iffezheim nach Oos und Baden zur Verbindung mit der Bergstraße	1,7
4. Straße von Eppingen über Tiefenbach, Odenheim, Zeutern nach Stettfeld	5,0
5. Straße von Ubstadt über Münzesheim, Gochsheim, Flehingen und Kirnbach in's Würtembergische	5,3
6. Straße von Jöhlingen nach Weingarten	1,0
7. Straße von Brötzingen bei Pforzheim nach Neuenbürg und Wildbad	0,5
8. Straße von Langensteinbach über Wilferdingen, Königsbach, Stein nach Bauschlott	4,3
9. Straße von Ellmendingen über Nöttingen nach Wilferdingen	1,3
10. Straße von Niefern über Oeschelbronn an die würtembergische Grenze	1,2
11. Straße von Lichtenau über Schwarzach nach Sinsheim, zur Verbindung der Rheinstraße mit der Bergstraße	2,7
12. Straße von Schwarzach nach Bühl und in's Bühlerthal	3,3
13. Straße von Ottersweier in das Hubbad	0,3
14. Straße vom Hübacker (Renchthalstraße) in das Bad Sulzbach	0,4
15. Straße von Kork nach Bodersweier	0,9
16. Straße von Offenburg über Schutterwald nach Ichenheim	2,2
17. Straße von Lahr (Schönberger Straße) nach Seelbach und Schwaighausen	2,7
18. Straße von Biberach (Kinzigthalstraße) nach Zell, Harmersbach und Petersthal	4,0
19. Straße von Ichenheim nach Ottenheim und Kappel	4,2
20. Straße von Rippoldsau nach Freudenstadt	0,9

III. Im Oberrheinkreis.

1. Straße von der Rheinfähre bei Kappel nach Ettenheim	1,3
2. Straße von Zarten (Höllenthalstraße) über Oberried nach Todtnau und Schönau	5,2

	Länge der Straßen in Stunden.
3. Straße von Oberrimsingen nach Krotzingen (Eisenbahnstation)	1,7
4. Straße von Munzingen nach Schallstadt (Eisenbahnstation)	0,9
5. Straße von Neuenburg (Rheinfähre) nach Müllheim (Eisenbahnstation)	0,7
6. Straße von Müllheim über die Sirnitz nach Neuenweg und Schönau in's Wiesenthal	5,0
7. Straße von Kadelburg nach Rheinheim	0,9
8. Straße von Kappel über Rust, Weisweil, Sasbach und Jechtingen nach Breisach	7,7
9. Straße von Sasbach und Königschaffhausen über Endingen und Riegel auf die Frankfurt-Baseler Straße	3,0
10. Straße von Freiburg über Hugstetten, Neuershausen, Bötzingen und Oberschaffhausen nach Rothweil und Burkheim	6,1
11. Straße von Neuershausen über Eichstetten und Bahlingen nach Riegel zur Verbindung obiger Straßen	2,6
12. Straße von Heitersheim nach Sulzburg	0,9
13. Straße von Kleinlaufenburg über Häner, Hottingen, Hagschür und Todtmoos nach Präg	7,0
14. Straße von Säckingen über Rickenbach nach Hottingen	3,0
15. Straße von Staufen über Sulzburg nach Müllheim	2,9
16. Straße von Rümmingen (Kandern-Basler Straße) auf die sog. Lucke (Lörracher Straße)	0,3

IV. Im Seekreis.

1. Straße von Villingen nach Rothweil	2,3
2. Straße vom Zollhaus am Randen über Riedöschingen, Leipferdingen (durch das Kirchthal bis Kirchen bei Geisingen)	2,9
3. Straße von Randegg über Gailingen nach Diesenhofen	0,9
4. Straße von Mößkirch nach Tuttlingen und Möhringen	3,5
5. Straße von Thengen über Blumenfeld nach Engen	2,9
6. Straße von Singen über Rielasingen nach Stein am Rhein	1,3
7. Straße von Radolphzell dem See entlang nach Stein am Rhein	5,0
8. Straße von Hattingen (Straße zwischen Engen und Tuttlingen) nach Möhringen	1,5
9. Straße von Konstanz nach Dingelsdorf mit Verzweigung nach Staad	2,4
10. Straße von Wahlwies über Espasingen nach Ludwigshafen	1,9
11. Straße von Krauchenwies nach Pfullendorf und von da nach Straß	2,9
12. Straße von Mahlspüren über Seelfingen, Owingen ꝛc. nach Salem	3.9

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 154. öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 1849.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Forstgesetzes betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Arnsperger.**

Ohne den nützlichen Einfluß des Forstgesetzes vom Jahr 1833 auf die Verbesserung der Waldwirthschaft des Landes zu mißkennen, läßt sich doch, zumal über seinen ersten Theil, welcher von der Forstpolizei im engeren Begriffe handelt, das Urtheil aussprechen, daß manche seiner Bestimmungen nach dem Bedürfnisse der damaligen Zeit, mit der unser Forstwesen den Uebergang von der älteren in die neuere Zeit angetreten hat, allzu enge abgefaßt worden sind, so zwar, daß sie nun die Entwicklung der forstlichen Thätigkeit mehr hemmen als unterstützen.

Andere Vorschriften dieses ersten Haupttheils beschränken nicht weniger die Ansprüche der waldbesitzenden Gemeinden und Körperschaften an den Vollgenuß ihres Eigenthums, soweit dieser ohne Beeinträchtigung künftiger Geschlechter wirthschaftlich zulässig ist, besonders bei den nicht selten dem Werthe der Haupt- oder Holznutzung nahestehenden Nebennutzungen zu sehr, als daß hierwegen nicht häufige Beschwerden da laut werden sollten, wo die Forstbeamten ängstlich an dem Buchstaben sich festhielten, statt dem Gesetz eine unseren äußerst abweichenden Lokalverhältnissen anpassende Anwendung zu geben, und falls dies ihre Befugniß überschritten hätte, hiezu die erforderliche höhere Dispensation einzuholen, welche allerdings nur selten erschwert wurde, aber dennoch nicht immer ausreichend war. Wieder andere Anordnungen des Forstgesetzes stehen unter sich im Widerspruch, und verlangen eine angemessene Berichtigung.

Kurz es wird nicht allein von den Waldeigenthümern, sondern auch von den vorurtheilsfreien Forsttechnikern die Nothwendigkeit einer durchgängigen Berichtigung des ersten Theils des Forstgesetzes, gleich wie sie bei seinem dritten strafrechtlichen Theil im Jahr 1845 stattgefunden hat, lebhaft herbeigewünscht. Nachdem sowohl durch das neue Verwaltungsgesetz als auch in Folge der in Aussicht stehenden Reformen der Forstverwaltung überhaupt, und insbesondere bei den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen Abänderungen im Forstgesetze unerläßlich sind, so dürfte auch der Zeitpunkt näher gerückt sein, wo durch eine solche Revision die unnatürlichen Schranken des Waldeigenthums und zugleich der forsttechnischen Mündigkeit hinweggeräumt werden sollten; allein wir leben bekanntlich in einer Zeit, in der andere dringendere und umfassendere Verbesserungen der Staatsverwaltung den Vorzug in Anspruch nehmen.

Die Regierung hat sich wahrscheinlich aus diesem Grund in ihrer Vorlage vom 1. December vorigen Jahrs vor der Hand auf die nöthigsten Abänderungen beschränkt, wie sie im Interesse der Waldbesitzer von dem Geiste unserer Zeit dringend verlangt werden, mit den neuen Verwaltungseinrichtungen im Einklange gesetzt werden müssen, und einer freieren Bewegung der Wirthschaft in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen entsprechen.

Nach diesem allgemeinen Ueberblick gehen wir zu den vorgeschlagenen einzelnen Abänderungen über, und bemerken zu den in nächster Verbindung stehenden, den §. 6 des Forstgesetzes betreffenden

Art. 1 und 2.

Die Forstbeamten haben bisher, gleich den übrigen Staatsdienern, bei allen auswärtigen Geschäften Diäten als Entschädigung für ihre hierbei gehabten ungewöhnlichen Auslagen bezogen, welche bei Verrichtungen im allgemeinen forstpolizeilichen Interesse von dem Staate oder von den zur Ausübung der Forstpolizei berechtigten Standes- und Grundherrn, wie auch Körperschaften, bei den Domänenwaldungen aus der Forstkasse, bei den durch die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen veranlaßten Geschäften aus den Kassen der betreffenden Korporationen bezahlt wurden. In §. 6 des Forstgesetzes ist festgesetzt, bei welchen Geschäften und bei welcher Ausdehnung derselben die Forstbeamten Diäten für die besondere Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen in Ansatz bringen dürfen; zugleich ist dort ausgesprochen, daß diese Korporationen für die Beförsterung ihrer Waldungen durch staats-, standes- oder grundherrliche Förster nebst den taxordnungsmäßigen Diäten noch eine durch das jeweilige Finanzgesetz zu bestimmende Zusatzsteuer zu entrichten haben, welche gleich den Sporteln als Beitrag jener Waldbesitzer zu dem allgemeinen Staatsaufwand für die Forstpolizeiverwaltung angesehen werden kann.

Die Regierung beabsichtiget nun die Diäten der Lokalforstbeamten in Aversalentschädigungen umzuwandeln, und diese aus der Forstkasse zu bestreiten, dagegen von den betheiligten Gemeinden und Körperschaften den nach einem Durchschnitt der letzten Jahre bemessenen Betrag der von ihnen für die Bewirthschaftung ihrer Waldungen unmittelbar an die Forstbeamten bezahlten Diäten der Zusatzsteuer beizuschlagen und mit dieser zu erheben. Dadurch würde die bisher mit 6 kr. vom Hundert Steuerkapital erhobene Zusatzsteuer auf 11 kr. erhöht werden müssen (Budget der Forstdomänenverwaltung Seite 20 Satz 3 des Vorworts, der Steuerverwaltung Seite 49, Einnahmetitel I. §. 1 lit. C.).

Die nachfolgenden Betrachtungen Ihrer Commission über die von der Regierung vorgeschlagene Verwandlung der Bezirksförsters-Diäten, welche hier allein in Betracht kommen, in feste Entschädigungsbezüge können zwar diese durch die Annahme des Gesetzesentwurfs nöthig werdende Steuererhöhung im Allgemeinen begründen, allein was die Größe derselben betrifft, sind wir der Ansicht, daß die vergleichende Prüfung zur Aufgabe Ihrer Budgetcommission gehört.

Gleichwohl dürfen wir die Bemerkung nicht unterlassen, daß, wenn auch, wie in den bezeichneten Budgets angenommen ist, der bisherige volle Diätenbetrag mittelst der Zusatzsteuer von den beförsterten Gemeinden und Körperschaften erhoben, und für diese im Ganzen dadurch keine Ausgabeverminderung bezweckt würde, durch die Umlage der Last nach dem Steuerkapital doch ihre bessere Vertheilung als durch den bisherigen von persönlichem Einflusse abhängigen Diätenbezug erreicht wird.

Was die beabsichtigte Verwandlung an sich betrifft, welche wir zu begutachten haben, ist das Diätenwesen in seiner moralischen Wirkung stets als eine gefährliche Klippe angesehen worden. Die Versuchung durch ungebührliche Ansätze neben dem Rückersatz der Auslagen das Diensteinkommen zu vermehren, ist zu groß, das Mittel so leicht, als daß ihr mancher sonst ganz ehrenhafte, aber gering besoldete Beamte widerstehen könnte. Ein jeder ungebührliche Ansatz gründet sich aber auf unrichtige Angaben in Ort, Zeit und Dauer des auswärtigen Geschäftes, setzt also eine absichtliche Täuschung voraus, welche zu Weiterem führen kann.

Je umständlichere Controlmaßregeln angewendet werden, desto mehr wird das Streben, sie zu umgehen, hervorgerufen, desto bedauerlicher sind die Folgen. Gerade der Unbescheidene und Gewissenlose kann sich

dadurch einer namhaften Einkommensvermehrung theilhaftig machen, ohne daß dies die strengste Controle zu hindern vermag; diese wird aber schon deßhalb oft wirkungslos, weil der Controlbeamte durch seinen Diätenbezug selbst betheiliget ist.

Ein weiterer höchst nachtheiliger Auswuchs des Diätenbezugs ist die absichtliche Geschäftszersplitterung und daraus folgende Zeitverschwendung bei auswärtigen Geschäften, wohin auch der unfruchtbare Zeit- und Kostenaufwand für die Revision der Tagebücher und Kostenzettel, sowie für die monatlichen Auszüge der Letzteren für jede einzelne Gemeinde und Körperschaft zu rechnen ist.

Diese auf der Schattenseite des Diätenwesens tief eingeprägten Uebelstände haben schon viele und eindringliche Klagen der Vertreter der korporativen Waldbesitzer, an manchen Orten sogar eine schlimme Abneigung gegen die Beförsterungen ihrer Waldungen erzeugt, obgleich der größere Theil des Forstpersonals die Beseitigung dieses seine nützliche Einwirkung erschwerenden Bezugs durch Verwandlung der Diäten in eine selbst ermäßigte Schadloshaltung sehnlichst herbeigewünscht hat.

Auf der anderen Seite sind die Bedenklichkeiten nicht zu verkennen, welche einer solchen Verwandlung entgegengehalten werden können. Auch die Versuchung: Kosten und Mühe zu sparen, welche der öftere Besuch der vom Sitze des Bezirksförsters entfernten Waldungen erfordert, obgleich dieser Besuch dort gerade oft am nöthigsten ist, liegt in der menschlichen Natur, und kann durch die beste Controle nicht ferne gehalten werden. Diese Versuchung wird besonders in der ersten Zeit der Einführung von Diätenaversen sich geltend machen, wo die frühere Thunlichkeit einer Steigerung des Einkommens durch Diätenbezug noch im frischen Andenken ist.

Ein weiterer nicht mit Stillschweigen zu übergehender Anstand liegt in der möglichen Hintansetzung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen gegen die Domänenwaldungen, welche beide Arten von Waldbesitzungen gewöhnlich in einem Forstverwaltungsbezirk vereiniget sind, und von dem nämlichen Beamten bewirthschaftet, Letztere überdies von ihnen noch besonders verwaltet werden, wo also der Fall eintreten könnte, daß die Forstbeamten wegen ihren näheren Beziehungen zum Forstärar, aus dessen Kasse sie ihre Besoldung, Zulagen und andere Verbesserungen beziehen, von dem überhaupt ihre vorzugsweise den Domänenwaldungen zugewendeten ersprießlichen Dienstleistungen auch in anderer Weise besser als von den Gemeinden bedacht werden können — die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen verhältnißmäßig zurückgesetzt, wenn auch nicht vernachlässiget würden, obgleich diesen Korporationen wegen ihres nicht unbedeutenden Beitrags zu den Beförsterungskosten gleiche Ansprüche, wenigstens bezüglich der Wirthschaftsführung zur Seite stehen, die sie aber nicht in gleicher Weise wie das Forstärar geltend machen können.

Die Erfahrung, daß leider noch manche Gemeindevorstände aus leicht erklärlichen Gründen es gerne sehen, wenn der Bezirksförster ihre Waldungen so wenig als möglich besucht, ferner die Beobachtung einer solchen allerdings höchst nachtheiligen Vernachlässigung in ein und dem andern Nachbarstaat, wo freilich die Forstbeamte weder Diäten noch Aversalentschädigungen für die Besuche in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen beziehen, wo überdies das forstliche Wirthschaftspersonal allzu kärglich besoldet ist, als daß von ihm ein großer Eifer erwartet werden könnte — lassen sich gegen die Aversirung der Diäten anführen.

Bedenklich könnte endlich die gleichzeitige Aufhebung der durch die Forstämter bisher ausgeübten näheren Ueberwachung der Bezirksforsteien und der Diätenverwandlung zugleich mit der nach dem Budget der Forstdomänenverwaltung beabsichtigten Aversirung der Pferdeunterhaltungsgelder, folglich die rasche und durchgreifende Selbstständigkeitserklärung der Bezirksforsteien in allen einflußreichen dienstlichen Beziehungen erscheinen, allein, was sich auch vom entfernteren Standpunkte aus dagegen einwenden ließe, finden wir doch eine folgerichtige Consequenz in dieser Durchführung auf dem einmal eingeschlagenen Wege.

Die öffentliche Meinung und Ihre Kammer haben sich schon früher über die Entbehrlichkeit der Forstämter ausgesprochen, was voraussetzt, daß die Bezirksförster reif zu einer selbstständigeren Stellung erkannt wurden. Die Regierung erkennt dies in der betreffenden Budgetvorlage mit den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln selbst an, sie geht noch weiter und übergibt die oberste Leitung der Forstpolizei mit der Bewirthschaftung der Ge-

meinde- und Körperschaftswaldungen einer Finanzbehörde, sie muß also die Ueberzeugung gewonnen haben, daß das wichtigste Organ der Forstverwaltung, der Bezirksförsterstand seit der ersten vor 15 Jahren eingetretenen Reform der Forstverwaltung sich zur Selbstständigkeit so weit herangebildet habe, daß ihm nun im Interesse der dringend gebotenen Geschäftsvereinfachung und Sparsamkeit eine völlig freie Bewegung eingeräumt werden könne, welches Vertrauen die Aversirung der Diäten und Pferdeunterhaltungsgelder aus gleichen Beweggründen bedingt, indem ohne diese Umwandlung der Zweck nur unvollständig erreicht würde. In allen benachbarten deutschen Staaten besteht auch ein Diätenbezug der Forstbeamten für Geschäfte im Umfange ihrer Dienstbezirke längst nicht mehr, obgleich sich keiner dieser Nachbarstaaten, sowie auch das übrige Deutschland rühmen kann, ein gebildeteres und zuverlässigeres Forstpersonal als Baden zu besitzen.

Ihre Commission glaubt Ihnen, geehrteste Herren! die wesentlichsten Gründe, welche für und gegen die Umwandlung der Diäten in angemessene für einen jeden Forstverwaltungsbezirk besonders auszumittelnde feste Vergütung der bezüglichen Dienstlast angeführt werden können, in gedrängter Kürze vorgetragen zu haben, und schlägt Ihnen bei dem unverkennbaren Ueberwiegen der für diese Umwandlung sprechenden Gründe die Annahme der von der Regierung deßhalb vorgeschlagenen Abänderung des §. 6 im Forstgesetze mit Weglassen des Beiwortes „einzelne" Verrichtungen oder seine Abänderung in „alle" Verrichtungen vor, weil der durchschnittliche Betrag der Vergütung nicht für die einzelnen Verrichtungen, sondern im Ganzen zu leisten, beziehungsweise der Zusatzsteuer beizuschlagen ist.

Der ausnahmsweise fernere Diätenbezug bei Waldabschätzungsgeschäften ist in der Begründung des Gesetzentwurfs hinlänglich gerechtfertigt.

Zu Art. 3.

Das Leseholz hat in neuerer Zeit eine wichtige Bedeutung gewonnen, indem es der ärmeren Volksklasse, welche anderes Brennholz wegen seines hoch hinaufgegangenen Preises nicht anzukaufen vermag, das wohlthätige Mittel zur Befriedigung eines unentbehrlichen Bedürfnisses gewährt. Jeder verständige Waldbesitzer öffnet auch im eigenen Interesse zur Fernehaltung schädlicher Frevel an grünem Holz dem Armen seinen Wald zur Leseholzgewinnung und begünstiget sie sogar, soweit dies ohne besonderen Schaden nur immer geschehen kann.

Das Forstgesetz beschränkt nach dem Inhalte des §. 22 im Gegentheil diesen Nothgenuß der Armuth weiter als dies die forstlichen Schonungsmaßregeln verlangen, denn es gestattet nur das Abbrechen der dürren Aeste mit der Hand ohne Anwendung von Werkzeugen. Mit der kräftigsten blosen Hand kann aber nur ganz schwaches Astholz selbst im dürren Zustande abgebrochen werden, weshalb das Ergebniß dabei sehr spärlich ausfällt, während die dürren Aeste von nur einiger Stärke der Fäulniß in freier Luft überlassen sind, statt daß sie eine nützliche dabei für den Wald unschädliche Verwendung in dem Ofen des Armen finden sollten.

Die vorgeschlagene Abänderung der betreffenden Gesetzesstelle verbietet nur den Gebrauch von scharfen Werkzeugen, schließt daher hölzerne und stumpfe eiserne an Stangen befestigte Hacken zum Abbrechen der selbst hoch oben am Stamme befindlichen dürren Aeste nicht aus, wie deren Gebrauch bisher auch überall, wo Humanität von den Forstbeamten, im Einverständniß mit dem Waldeigenthümer geübt wurde, stillschweigend zugelassen war.

Wir finden daher die neue Fassung des §. 22 empfehlenswerth.

Zu Art. 4.

In unseren Gebirgsgegenden, wo der Bau der empfindlichen Futtergewächse aus klimatischem Hindernisse nicht anwendbar oder doch nicht lohnend ist, wo überdies wegen der im Allgemeinen oft sehr beschränkten Feldfläche der hiezu erforderliche Platz mangelt, ist für den ärmeren Bewohner die Waldweide unentbehrlich und eine übermäßige Beschränkung derselben greift tief in seinen Nahrungsstand ein, indem dieser hauptsächlich auf die Viehzucht und ihre Erträge angewiesen ist. Aber auch in der Rheinthalebene besonders auf der Niederung mit frischen bis feuchten Waldböden, wo nach den ersten kräftigen Sonnenblicken das junge Gras frühzeitig empor kommt, gewährt der Weidgang in Nothjahren

eine große Wohlthat und nur durch ihn ist es oft möglich den Viehstand, bis die Futtergewächse gewonnen werden können, durchzubringen.

Daher verlangt das volkswirthschaftliche Interesse und das Bedürfniß der waldbesitzenden Gemeinden in den angeführten Fällen die thunlichste Begünstigung der Waldweide, welche auch oft forstwirthschaftlich zulässig ist; nur dürfen dabei den Forstbeamten die Hände nicht so gebunden sein, wie dies durch die Bestimmungen in §. 32 d. F.G. geschehen ist. Es sind hier nämlich gewiße Alter für die verschiedenen Holz- und Betriebsarten festgesetzt, in welchen die Schläge der Weide erst geöffnet werden dürfen. Ein Maßstab, den die forstliche Technik längst verworfen hat, weil die Wachsthumsfaktoren Klima, Lage und Boden wesentliche Modifikationen, zumal in einem Lande bedingen, welches sich rasch von 300 bis zu 4600 Fuß über die Meereshöhe erhebt, wo überhaupt mit enggezogenen Schulregeln nicht viel Gutes gestiftet werden kann. Welcher Unterschied im Holzwuchse auf den rauhen Gebirgshöhen über 3000 Fuß im Vergleich mit dem auf der sehr milden Niederung des Rheinthales!

Aber die in §. 32 des Forstgesetzes festgesetzten Holzbestandsalter, in welchen die Weide erst ausgeübt werden darf, stehen in offenbarem Widerspruch mit den in dem §. 10 für zulässig erklärten Hiebs- oder Verjüngungsaltern, indem für letztere dort bei dem Niederwaldbetriebe für harte Hölzer 25 Jahre, für weiche Hölzer 15 Jahre, bei dem Schälwaldbetriebe überhaupt 12 Jahre angenommen sind, während die Schonungszeit nach §. 32 bei dem Niederwald mit harten Hölzern gleichfalls 25, bei weichen Hölzern 12 Jahre andauern soll. In den sehr häufig vorkommenden, mit Hartholz bestockten Niederwaldungen, ferner in Schälwaldungen ist also dadurch die Weide indirekt verboten, in den Niederwaldungen mit Weichholzbestand, welche oft nach 3—4 Jahren schon unschädlich beweidet werden können, ist sie erst nach dem zwölften Jahr, also bei einer 15jährigen Umtriebszeit, nur 3 Jahre lang zulässig erklärt, was mit allgemein anerkannten Grundsätzen eines volkswirthschaftlichen Forstbetriebs sich nicht vereinigen läßt und zu einer unnatürlichen Beschränkung des Waldbesitzes führt.

Der von der Regierung an die Stelle der gegenwärtigen Fassung des §. 32 des Forstgesetzes vorgeschlagene überall anwendbare und sichere Maßstab der Schonungszeit nach einem gemein verständlichen Ausdruck verdient Ihre Anerkennung.

Zu Art. 5.

Nach dem zu Art. 4 gegebenen Aufschluß über die Nothweide wird die von der Regierung vorgeschlagene Entfernung des beschränkenden §. 33 aus dem Forstgesetze um so weniger beanstandet werden können, als die Weide in den nach diesem Paragraphen ausgeschlossenen Monaten April und October für den Landmann am meisten Werth besitzen kann.

Der Schlußsatz in §. 34 des Forstgesetzes, wornach das in den Gebirgsgegenden den Sommer über im Walde verbleibende Guschvieh in Hütten oder in Umzäunungen über Nacht untergebracht werden soll, verdankt seine Aufnahme wohl der irrigen Ansicht, als werde sich dasselbe sonst in die nahen Schläge verlaufen und denselben Schaden zufügen, allein die alte Erfahrung lehrt, daß es auf dem Lagerplatze bis zum gemeinschaftlichen Aufbruch beisammenbleibt. Deshalb wurde auch bisher aus Billigkeitsrücksichten die Anwendung dieser lästigen Vorschrift stillschweigend überall nachgesehen und es dürfte ganz geeignet sein, bei gegenwärtigem Anlaß das Forstgesetz von einer unpraktischen Vorschrift zu reinigen.

Erläuternd bemerken wir, daß die Errichtung von Viehhütten in der höheren Alpenregion des Feldbergs zur nächtlichen Unterbringung des Weidviehes wegen seiner Pflege, keineswegs aber aus forstpolizeilichen Rücksichten geschieht, folglich nicht hierher gehört.

Zu Art. 6.

Mit der Grasnutzung in den Wäldern verhält es sich wie mit der Waldweide nur mit dem Unterschiede, daß diese Nutzung der Landwirthschaft eine weit größere Unterstützung gewährt und insbesondere dem Nahrungsstande der ärmeren Volksklasse wirksamer zu Hilfe kommt, daß sie endlich bei gehöriger Einrichtung und vorsichtiger Gewinnung weit ausgedehnter und unschädlicher als die Waldweide angewendet werden kann. Die Grasnutzung mit der Holzzucht überall zu verbinden, hat sich der Forstwirth in der Neuzeit zur angelegentlichsten Auf-

gabe gemacht und diese wird bereits an vielen Orten erfolgreich gelöst. Wie kommt nun unser Forstgesetz dieser Lebensfrage zu Hilfe?

Es erlaubt sie gleich der Waldweide erst bei einem Alter der Holzbestände, wo in den meisten Fällen kein Gras in denselben mehr aufkommen kann, verbietet sie aber durch die Vorschriften des §. 10 bei einer Betriebsweise, wo sie den reichlichsten Ertrag unbeschadet der Holzzucht in der Regel liefern kann, im Niederwalde nämlich, der nur auf den kräftigsten Böden mit Vortheil betrieben wird, bei einer Bestockung mit Hartholz, ferner in den Schäl- und Faschinenwäldern gänzlich, bei Weichholzbestand mit einer 15jährigen Umtriebszeit läßt das Gesetz aber die Grasnutzung nur in den letzten drei Jahren zu.

Fürwahr Beschränkungen, die nicht verkehrter gegeben werden könnten!

Die vorgeschlagene neue Fassung des §. 39 enthebt den durch die früheren beeinträchtigten Waldbesitzer eines empfindlichen Drucks, und räumt der Waldwirthschaft die ihr hier durchaus erforderliche freie Bewegung ein. Wir können uns damit nur einverstanden erklären.

Zu Art. 7.

Da die Forstämter nach dem schon vielfach geäußerten Wunsche Ihrer Kammer und nach dem bereits vorliegenden Antrag der Regierung aufgehoben werden sollen, folgt daraus wohl von selbst der Strich des Satzes in §. 73 des Forstgesetzes, wornach ihnen die Genehmigung der Wirthschafts- und Kulturplane nach vorheriger örtlicher Prüfung vorbehalten ist. Die den Bezirksforsteien zugedachte freiere Stellung würde auch den Vorbehalt dieser Genehmigung für eine andere stellvertretende Forstbehörde als inkonsequent bezeichnen lassen.

Die Umwandlung des Wortes „Genehmigung" in §. 75 des Forstgesetzes in „Feststellung" ist bei der vorangehenden Verhandlung zwischen dem Bezirksförster und den Vertretern der Gemeinden und Körperschaften wegen Aufstellung jener Plane, wobei sich Anstände ergeben können, welche vorher beseitiget werden müssen, ganz angemessen.

Zu Art. 8.

Der zweite Satz des §. 78 im Forstgesetze, welcher als Kontrolmittel gegen die Gemeindeverrechner bei Holzverkäufen angeordnet worden ist, soll gestrichen werden, weil er in die Gemeindeverwaltung eingreift, hauptsächlich aber, weil der Weg, der gewählt wurde, ein weitläufiger ist und deswegen oft vernachläßiget wird. Wir beantragen den Vorschlag der Regierung anzunehmen.

Meine Herren! Ihre Commission findet sich nach den vorstehenden Entwickelungen in der angenehmen Lage: die Annahme des sorgfältig vorbereiteten Gesetzentwurfes vorbehaltlich einer unbedeutenden Redactionsverbesserung in Art. 2 beantragen zu können. Sie kann nur bedauern, daß eine umfassende Revision des ganzen ersten Theils des Forstgesetzes aus den angedeuteten Gründen verschoben werden muß.

Am Schlusse des Berichtes müssen wir noch auf den Umstand aufmerksam machen, daß wenn, woran nun nicht mehr zu zweifeln ist, die Forstämter aufgehoben, wenn ferner Ihre dem Regierungsentwurf des Verwaltungsgesetzes bezüglich der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen beigefügten Befugnisse des Kreisausschusses feststehen werden, die Berichtigung einiger Paragraphen des Forstgesetzes unter andern des §. 71, 84 und 85 ꝛc. ꝛc. nöthig wird, welche zur Zeit noch nicht stattfinden kann, daher eine spätere Wiederaufnahme des Gegenstandes auf geschäftsordnungsmäßigem Weg vorbehalten bleiben sollte. Deswegen aber die Berichterstattung über den vorliegenden Gesetzentwurf noch länger aufzuhalten, hiezu hielt sich Ihre Commission nicht ermächtiget.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 154. öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Hoffmann, den beifolgenden Gesetzes-Entwurf, die Eingangsabgaben von ungereinigter Soda betreffend, den Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen, und damit die Eröffnung zu verbinden, daß der Inhalt jenes Entwurfes im Hinblick auf die in §. 13 des Zollgesetzes vom 3. August 1837 enthaltene Bestimmung in einem am 6. März d. J., als dem Tag der Verkündung im gesammten Zollverein, auszugebenden Regierungsblatt in Form eines provisorischen Gesetzes vorsorglich werde verkündet werden, falls an jenem Tage die ständische Genehmigung noch nicht eingetroffen sein sollte.

Wir ernennen zugleich den Ministerialrath Kühlenthal zum Regierungscommissär für diese Vorlage.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 27. Februar 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetzes-Vorschlag.

Einziger Artikel.

Die in der Anmerkung zur Position 5 d. der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs pro $18^{4\,0}/_{48}$ enthaltene Ausnahmsbestimmung, wornach ungereinigte — unter 30 Procent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda beim Eingange über die preußische Seegrenze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen, und in Sachsen auf der Landgrenze, zu dem ermäßigten Zollsatze von $7^1/_2$ Sgr. ($26^1/_4$ kr.) für den Centner eingeht, tritt vom 1. Mai d. J. an außer Wirksamkeit.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Vortrag der Großh. Regierungs-Commission.

Hochgeehrte Herren!

Auf den Antrag der Königlich Preußischen Regierung, welchem sich auch die Regierungen von Sachsen und Kurhessen angeschlossen, ward vor einigen Jahren eine Ausnahmebestimmung in den Vereinszolltarif aufgenommen, wonach ungereinigte Soda, sofern sie nicht über 30 Procent reines wasserfreies Natron enthält, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen beim Eingang auf Flüssen, in Sachsen auch beim Eingang über die Landgrenze nur einem ermäßigten Zoll von 7½ Silbergroschen (26¼ kr.) unterworfen wurde.

Man hatte hiebei ursprünglich nur die natürliche rohe — Spanische und Afrikanische — Soda im Auge, und wollte deren Raffinirung im Vereinsgebiet befördern, da sie mit vielen erdigen und sonstigen Bestandtheilen verunreinigt ist.

Gegenwärtig kommt aber Spanische Soda gar nicht mehr, Afrikanische nur noch sehr selten im Handel vor, indem der Verbrauch der künstlich bereiteten Soda immer allgemeiner geworden ist.

Auch die dermalige Einfuhr zum ermäßigten Satze besteht zum überwiegenden Theil aus künstlich bereiteter Soda.

Anstatt daß jene Ausnahmebestimmung des Tarifs der vereinsländischen Sodafabrikation — wie früher beabsichtigt — von Vortheil wäre, gereicht sie ihr jetzt vielmehr zum entschiedenen Nachtheil, und es erfordert das Interesse der vereinsländischen Sodafabrikation deren baldigste Beseitigung.

Es ward deßhalb auf der dermalen in Frankfurt vereinigten Generalconferenz eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die bereits erwähnte Ausnahme des Vereinszolltarifs mit dem 1. Mai d. J. wieder außer Wirksamkeit zu setzen sei.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben uns demgemäß mittelst allerhöchster Entschließung vom Gestrigen beauftragt, den Ständen, und zunächst Ihnen, Hochgeehrte Herren, den hiernach verfaßten Entwurf eines Gesetzes zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

Indem wir Ihnen, Hochgeehrte Herren, beide Actenstücke übergeben, erübrigt uns nur noch, darauf aufmerksam zu machen, daß der Zeitpunkt zur Verkündung dieser Tarifsbestimmung auf den 6. März fällt, daher wir Ihnen die Beschleunigung dringend empfehlen.

Sollte inzwischen die ständische Zustimmung bis dahin nicht erfolgen können, so wird das betreffende Gesetz auf den genannten Tag einstweilen als Provisorium verkündet werden.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Königlich Preußische wirkliche Legationsrath v. Kamptz.

„ Bayern: der Königlich Bayerische Generalzolladministrationsrath Meixner.

„ Sachsen: der Königlich Sächsische Oberzollrath v. Nostitz.

„ Württemberg: der Königlich Württembergische Oberfinanzrath Sigel.

„ Baden: der Großherzoglich Badische Finanzrath Hack.

„ Kurhessen: der Kurfürstlich Hessische Oberfinanzrath Rommel.

„ das Großherzogthum Hessen: der Großherzoglich Hessische Geheime Oberfinanzrath Biersack.

„ die Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins: der Großherzoglich Sächsische Geheime Regierungsrath Thon.

„ Braunschweig: der Herzoglich Braunschweigische Finanzdirector v. Thielau.

„ Nassau: der Herzoglich Nassauische Obersteuerrath Scholz.

„ die freie Stadt Frankfurt: der jüngere Bürgermeister, Senator Cöster.

Frankfurt a. M., den 10. Februar 1849.

Unter den nach §. 1 des Protokolls vom 16. Octbr. 1848 von Seiten der Königlich Preußischen Regierung den übrigen Vereinsregierungen gemachten Vorschlägen befand sich auch der Antrag,

daß die in der Anmerkung zu posit. 5 d. der zweiten Abtheilung des Zolltarifes pro $18^{46}/_{48}$ festgesetzte Ausnahme, nach welcher ungereinigte Soda beim Eingange über die preußische Seegrenze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze zu dem ermäßigten Zollsatze von $7^1/_2$ Sgr. eingeht, künftig wegfallen solle.

Auf die Annahme dieses Antrages, welcher aus den im §. 3 desselben Protokolls entwickelten Gründen keine Berücksichtigung gefunden hat, legt die Preußische Regierung einen besondern Werth, weil sie glaubt, daß allein durch die Annahme desselben ein empfindlicher Nachtheil von der zollvereinsländischen Sodafabrikation abgewandt werden könne. Da nämlich die Soda, welche gegenwärtig in den Handel kommt, fast durchweg weniger als 30% reines, wasserfreies Natron enthält, und da der bei Weitem größte Theil der Zufuhren von Soda, die der Zollverein erhält, über Stettin, auf der Elbe, der Weser und dem Rheine eingeht, so ist der Absicht des Zolltarifs zuwider und zum großen Nachtheile für die vereinsländische Sodafabrikation der faktische Zustand der geworden, daß die überwiegende Menge der eingehenden Soda nur zu $^1/_4$ verzollt wird, also die Ausnahme an die Stelle der Regel getreten ist. Zur Abhilfe dieses, dem Fortbestehen der Sodafabrikation im Zollvereine Gefahr drohenden Uebelstandes, hat die Königliche Preußische Regierung ihren Abgeordneten die Anweisung ertheilt, die Aufhebung jener Tarifbestimmung bei den Abgeordneten der übrigen Vereinsregierungen noch nachträglich in Antrag zu bringen, und dieser Antrag hat bei den Letzteren bereitwillige Aufnahme gefunden, wobei von Seiten der Königlich Sächsischen Regierung nur noch die Voraussetzung ausgesprochen worden ist, daß die Bekanntmachung über den Wegfall der fraglichen Tarifbestimmung acht Wochen vor dessen Eintritt erfolgen und von dem vorzuschlagenden Eintrittstermin in Zeiten Nachricht gegeben werde. Um dieser Voraussetzung zu entsprechen, wurde der terminus a quo für die beschlossene Tarifveränderung auf den ersten Mai laufenden Jahres verabredet und Seitens der Unterzeichneten übernommen, ihre Regierungen von der getroffenen Verabredung sofort in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe übereinstimmend zur Ausführung gebracht werde.

v. Kamptz. Meixner. v. Nostiz. Sigel. Hack. Rommel. Biersack. Thon. v. Thielau. Scholz. Cöster.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 154. öffentlichen Sitzung, vom 28. Februar 1849.

Ausschuß-Bericht

über

den Gesetzes-Entwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Baum**.

Ueber den genanntem Gesetzesentwurfe zu Grunde liegenden Gegenstand ist auf früheren Landtagen schon so oft und so gründlich berichtet und verhandelt worden, daß wir, eingedenk der an die Kammer ergangenen Mahnung, ihre Arbeiten zu beschleunigen, ihre Berichte möglichst abzukürzen und in der Diskussion sich auf das Nothwendigste zu beschränken, uns kurz fassen können und wollen.

Wir machen vor Allem aufmerksam:

1) auf den Bericht der Petitionscommission, erstattet von dem Abg. Kuenzer, im Mai 1840 (Verhandlungen der 2. Kammer 1839. Beil.-Heft 8, Seite 65);
2) auf die Diskussion hierüber in der Sitzung vom 27. Mai 1840, wornach dieser Gegenstand zur Motion erhoben und an eine besondere Commission gewiesen wurde;
3) auf den Bericht des Abg. Bekk vom 1. Juni 1840 (Beil. Nr. 3 zum Prot. der 124. Sitzung, Beil.-Heft 8);
4) auf die Diskussion hierüber in der Sitzung vom 7. Juli 1840 (Prot.-Heft 13, Seite 1 u. flg.);
5) auf den 2ten Abschnitt der Motion des Abg. Bissing vom 29. Januar 1844 (10. Beil-Heft S. 179);
6) auf den Bericht des Abg. Zittel hierüber vom 15. März 1844 (10. Beil.-Heft, Seite 303); und
7) auf die dießfallsigen Verhandlungen vom 27. März 1844 (3. Prot.-Heft Seite 281).

Wir setzen voraus, daß diese Actenstücke jedem Mitgliede dieses Hauses bekannt sind.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist der reine Ausfluß der damals wiederholt und meistens einstimmig gefaßten Beschlüsse.

Unstreitig ist die Aufhebung der Bekenntnißschulen eine wichtige Zeitfrage geworden, besonders seit durch den Artikel VI. (§§. 22—28) der Grundrechte des deutschen Volkes gesetzliche Bestimmungen getroffen wurden, die eine Aenderung der bei uns Bestehenden nothwendig machen. Nach dem §. 23 dieser Grundrechte ist das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen unter die Oberaufsicht des Staates gestellt, und abgesehen vom Religions-

Unterricht der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben, d. h. die Schule ist für eine Staatsanstalt erklärt. Wie verhält sich nunmehr nach unserm Schulgesetze vom Jahr 1835 die Volksschule im Badischen? Sie ist gemischter Natur, zum Theil Staatsanstalt, weßhalb auch der Staat und die politische Gemeinde die Dotation derselben größtentheils beschaffen mußten. Zum Theil ist sie aber auch kirchlicher Natur, ungeachtet die Kirchengemeinden bei der Dotation nicht in Anspruch genommen wurden, außer wenn Stiftungen zu Schulzwecken vorhanden waren, was mit der Hauptgrund gewesen sein mag, der Schule den confessionellen Charakter zu belassen. Dieser kirchliche Charakter der Schule ist aber nur zum Theil, ja zum allergeringsten Theile in dem Gesetze vom Jahr 1835 angenommen, so daß man denselben als Ausnahme von der Regel zu betrachten hat, welche Ausnahme nun nach den Grundrechten zu beseitigen ist.

Schon bei Abfassung unserer Gemeindeordnung schwebte das Streben nach Einigung der confessionell getrennten Bürger und Gemeinden vor. Alle Staatsanstalten, alle Schulen, mit alleiniger Ausnahme der niedern Volksschulen, entbehren des confessionellen Charakters, warum sollte nun dieses Streben nach Einigung, dieses Beseitigen der Unduldsamkeit da allein keinen Eingang finden, wo dasselbe am Nothwendigsten gehegt und gepflegt werden müßte und könnte? Gerade in das reine, für alles Gute und Schöne so leicht empfängliche Gemüth des Kindes darf man den Samen der Zwietracht nicht streuen. Hier muß schon jeder Gedanke, als ob ein feindliches Gegenüberstehen in Folge religiöser Meinungsverschiedenheit vorhanden wäre, erstickt, beziehungsweise nicht geweckt werden.

Die Schulen sollten auch nie und nimmermehr eine einseitige Richtung in sich tragen, sie sollten, zum Zwecke der Jugendbildung ausersehen, die Schüler nicht zu Sonderbestrebungen, nicht für einseitige religiöse Anschauungen gleichsam abrichten, sondern die unentfalteten Fähigkeiten der Schüler stufenweise zu harmonischer Wechselwirkung entwickeln, damit letztere sich und ihren Mitmenschen, welcher Confession diese auch angehören mögen, in einträchtigem Beisammenleben nützlich sein können. Diesen Zweck scheint der vorliegende Gesetzesentwurf im Auge gehabt zu haben.

Um aber dem Gewissen und der religiösen Richtung keines Einzelnen entgegenzutreten, stellt der Gesetzesentwurf die Beseitigung jeden Zwanges als Regel auf. Wir müssen, wenn wir schon vielleicht außer dem ausnahmsweise vorgeschlagenen noch weiter einigen Zwang nicht ungerne gesehen hätten, dennoch diesem Grundsatze unsere volle Anerkennung zollen, besonders da durch Hinweisung auf materielle, wie ökonomische Vortheile eine Art moralischen Zwanges zu Tage kommen dürfte.

Gehen wir auf den einfachen Standpunkt dieses Gesetzes über, so finden wir folgende Hauptsätze, in Einklang mit dem Gesetze vom Jahr 1835:

1. In den ungemischten Gemeinden bleiben die Schulen mit ihrem confessionellen Charakter. Es ist ganz gleichgültig, ob man dieß ausspricht oder nicht, die Sache ist die nämliche.
2. In gemischten Gemeinden, in welchen bis zum Jahr 1835 nur eine Schule für den einen Bekenntnißtheil war, wird keine neue confessionell getrennte errichtet. Die Schüler besuchen alle ohne Rücksicht auf ihre Confession die nämliche Schule.
3. In gemischten Gemeinden, in welchen vor dem Jahr 1835 nach dem Bekenntniß getrennte Schulen bestanden, soll es den Gemeindebürgern gestattet sein, diese Schulen zu vereinigen und als reine Volksschulen ohne Berücksichtigung des Bekenntnisses darzustellen.

Wenden wir uns zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes selbst.

Zu §. 1.

Da nicht die Mitglieder der kirchlichen Gemeinden, sondern die Bürger der politischen Gemeinde die Mittel zur Bestreitung des Aufwandes der Schule beschaffen müssen, so muß auch Letzteren die Bestimmung anheimgegeben werden, ob eine Vereinigung statt haben soll. Es ist daher die Abstimmung nicht vorzunehmen von den selbstständigen Mitgliedern der einzelnen Kirchengemeinden, sondern von den stimmberechtigten Gemeinde-

bürgern, wobei es naturgemäß und selbstredend ist, daß diese Bürger getrennt nach ihrem Bekenntniß abstimmen.

Der Bürgermeister soll diese Abstimmungen leiten und wenn die beiden Parteien durch Stimmenmehrheit die Vereinigung ausgesprochen haben, bedarf es nach Ansicht Ihrer Commission einer weitern Staatsgenehmigung nicht mehr.

Wir beantragen den §. 1 so zu fassen:

„In einer Gemeinde, in welcher verschiedene Bekenntnißtheile getrennte Volksschulen haben, kann die Vereinigung derselben stattfinden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindebürger eines jeden Bekenntnißtheiles in getrennter, von dem Bürgermeister zu leitenden Abstimmung dieselbe beschließt."

Der Absatz 2 bleibt wie im Regierungsentwurf.

Zu §. 2.

Der hier vorgeschlagene Zwang wird durch die hinzugefügten Beschränkungen auf einen so geringen Grad zurückgeführt, daß er beinahe kein Zwang mehr genannt werden kann. Wir haben gegen diese Beschränkungen nichts einzuwenden und schlagen die Annahme dieses Paragraphen vor. Nur eine einzige Abänderung bei Abs. 2 wird beantragt, dahin gehend, daß statt des Wortes „Lehrer" das Wort „Hauptlehrer" gesetzt werden soll. Wenn in einer Gemeinde der eine Bekenntnißtheil 110 Kinder hat und der andere 30, so waren bisher zwei Hauptlehrer vorhanden. Sind diese Schulen verschmolzen, so genügt es vielleicht an einem Lehrer. Wäre dieß aber nicht der Fall, so kann man doch der Gemeinde nicht zumuthen, einen zweiten Hauptlehrer zu bezahlen, während ein Unterlehrer hinreicht. Ist nun der Fall vorhanden, daß bei Verschmelzung der Schulen mehr Lehrer vorhanden sein müssen, als der größere Bekenntnißtheil für sich allein hatte, so soll dennoch die Vereinigung stattfinden können, wenn nur ein Unterlehrer mehr anzustellen wäre, nicht aber dann, wenn ein weiterer Hauptlehrer angestellt werden müßte, weil im letztern Falle ein ökonomischer Vortheil für die Gemeinde nicht erzielt würde, daher der Zwang zur Verschmelzung unstatthaft wäre. Wenn dagegen nur ein Unterlehrer mehr angestellt werden müßte, als die Lehrerzahl des größern Bekenntnißtheiles bisher betrug, so würde für die Gemeinde nicht nur das eine Schulhaus, sondern auch die Besoldungsdifferenz zwischen jener eines Haupt- und der eines Unterlehrers gespart werden und deßhalb der Zwang gerechtfertigt sein.

Wir schlagen vor, den §. 2 mit der einzigen Abänderung des Wortes „Lehrer" in das Wort „Hauptlehrer" anzunehmen.

Zu §. 3.

Um ein etwaiges Mißverständniß zu beseitigen, weil es sowohl weltliche, wie kirchliche Fonds und Dotationen gibt, sind hinter Nr. 1 die Worte einzuschalten: „insofern dieselbe rein kirchlicher Natur sind." Die weltlichen Fonds und Dotationen werden in der Regel aus den Gemeindekassen fließen und demgemäß zu den aus den Gemeindekassen zu leistenden Beiträgen zu rechnen sein, während dieß bei den kirchlichen Fonds nicht der Fall ist.

Wir schlagen daher vor, den §. 3 in der Art zu fassen:

„Auch u. s. w.

1. der vorhandenen Fonds und Dotationen, insofern sie rein kirchlicher Natur sind, und
2. u. s. w."

Zu §. 4 bis 6.

Diese Paragraphen sind selbstredend, weßhalb wir deren unveränderte Annahme beantragen.

Zu §. 7.

Hier ist zuerst ein Druckfehler in der Regierungsvorlage zu berichtigen, indem die Eingangsworte: „Sind an der vereinigten Schule mehrere Lehrer anzustellen, so ist" wegfallen müssen.

Sodann ist bei Anführung der Fonds und Dotationen, ähnlich wie im §. 3, die rein kirchliche Natur derselben beizufügen.

Endlich schlagen wir einen Zusatz vor. Wenn nämlich die Seelenzahl der verschiedenen Bekenntnißtheile nahezu gleich ist oder wenn der kleinere Theil eine bedeutend höhere Dotation hätte, als der größere, so hielten wir es bei einer vereinigten Schule, die nur eines Lehrers bedürfte, für unbillig, wenn dieser Lehrer beständig dem größern Bekenntnißtheile angehörte; wir beantragen daher, daß in diesem Falle bei Besetzung der Lehrerstelle zwischen den verschiedenen Bekenntnißtheilen gewechselt werden solle.

Der §. 7 erhält hiernach folgende Fassung:

„Bei der Entscheidung der Frage, von welchem Bekenntnisse der Lehrer, oder wenn mehrere anzustellen sind, von welchem Bekenntnisse der Hauptlehrer und von welchem der Unterlehrer zu ernennen sei, ist hauptsächlich auf das Bevölkerungsverhältniß der Bekenntnißtheile, zugleich aber auch auf die Größe der eigenen rein kirchlichen Fonds und Dotationen eines Jeden Rücksicht zu nehmen. Ist, wenn die Schule nur einen Lehrer hat, die Seelenzahl der verschiedenen Bekenntnißtheile nahehin gleich, oder besitzt der kleinere Bekenntnißtheil bedeutend mehr eigene Fonds und Dotationen als der größere, so soll bei Besetzung dieser Stelle zwischen den verschiedenen Bekenntnißtheilen abgewechselt werden."

Zu §. 8.

Wird unveränderte Annahme beantragt.

Durch diesen Gesetzentwurf erledigen sich alle Petitionen, welche einkamen für Errichtung von Communalschulen. Wir zählen dieselben hier auf:

1) Stadtgemeinde Mosbach;
2) Stadt Mannheim;
3) Deutschkatholische Gemeinde Mannheim;
4) Gemeinde Oberflockenbach;
5) „ Guttenbach;
6) „ Reichenbuch;
7) „ Mörtelstein;
8) „ Waldhilsbach;
9) Gemeinderath und Bürgerausschuß zu Walldorf;
10) Gemeinderath der Stadt Pforzheim;
11) Bürger von Heidelberg;
12) „ „ Sinsheim;
13) „ „ Großeicholzheim und
14) „ „ Wiesloch.

Hinsichtlich der Petitionen gegen Einführung der Communalschulen wird der Uebergang zur Tagesordnung beantragt. Die meisten derselben haben, wie es scheint, den vorgelegten Gesetzesentwurf falsch ausgelegt und mißverstanden, indem sie von der Ansicht ausgehen, es würden die Lehrer aller Confessionen in eine einzige Liste eingereiht und jede neu zu besetzende Schulstelle nach dem Dienstalter der Bewerber ohne Rücksicht auf ihre Confession vergeben, so daß z. B. in einem ungemischten protestantischen Orte ein katholischer oder israelitischer Lehrer angestellt werden könnte. Die meisten Petitionen dagegen kamen ein aus ungemischten Orten, wir führen dies an, ohne einen Schluß über die Duldsamkeit der Petenten beizufügen.

Bei den Petitionen aus gemischten Gemeinden rühren dieselben von dem der Zahl nach größern Bekenntnißtheile her, so daß die Petenten es in der Hand haben, ob sie ihre Schulen zu einer umschmelzen wollen.

Die Petitionen sind von:

1) Gemeinderath, Ausschuß und Kirchengemeinderath zu Auerbach;
2) " " " Schulvorstand zu Göbrichen;
3) " " zu St. Georgen, Brigach, Oberkürnach, Peterzell und Langenschiltach;
4) " " und Kirchengemeinderath zu Oeschelbronn, — den Kirchengemeinderäthen zu Niefern, Eutingen, Kieselbronn, Mühlhausen und einem K.-G.-Rath zu Düren;
5) Gemeinderath, Ausschuß und Kirchengemeinderath zu Friedrichsthal;
6) " " " " zu Stafforth;
7) " " " " zu Spöck;
8) " " " " zu Singen, Kleinsteinbach und Untermutschelbach;
9) " " " " zu Brötzingen, Dietlingen, Ellmendingen, Dietenhausen, Obermutschelbach, Weiler und Würm;
10) Gemeinderath, Ausschuß und Kirchengemeinderath zu Ispringen, Eisingen, Dill- und Weissenstein, Huchenfeld und des evangelischen K.-G.-Raths zu Pforzheim;
11) Gemeinderath, Ausschuß und Kirchengemeinderath zu Söllingen;
12) mehrerer Einwohner von Buchenberg;
13) " " von Meissenheim;
14) " " von Wössingen;
15) " " von Langensteinbach;
16) " " von Nonnenweier;
17) " " von Durmersheim;
18) " " von Arlen;
19) " " von Königheim;
20) " " von St. Leon;
21) " " von Ketsch;
22) " " von St. Peter;
23) " " von Hambrücken;
24) " " von Strümpfelbronn;
25) der katholischen Kirchspielsgemeinde St. Paul in Bruchsal;
26) " " " zu Reilingen;
27) " " " zu Hockenheim;
28) " " " zu Walldorf;
29) " " " zu Altenbach;
30) " " " zu Helmsheim;
31) " " " zu Pforzheim;
32) " " " zu Flehingen;
33) des Gemeinderaths der Stadt und der Bürgermeister der Amtsorte des Bezirksamts Walldürn;
34) des Gemeinderaths und Ausschusses zu Rielasingen;
35) " " " " zu Buchen.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 156. öffentlichen Sitzung vom 5. März 1849.

Commissions-Bericht

über

den Gesetzes-Entwurf, die Staatsschreiberei (das Notariat) betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Schaaff**.

Ueber den von dem Abg. Baum erstatteten Bericht der Petitionscommission, die Geschäfte der Rechtspolizei betreffend, welcher nach Kammerbeschluß vom 13. April 1848 als Motion zu behandeln ist, sodann über den Gesetzesentwurf vom 3. December v. J., die den Gerichten überwiesenen Geschäfte der Rechtspolizei betreffend, endlich über den Gesetzesentwurf vom 2. Januar d. J., die Staatsschreiberei betreffend, ist eine aus 10 Mitgliedern bestehende gemeinschaftliche Commission ernannt, in deren Namen ich über den letztgedachten Gesetzesentwurf — womit zugleich der Baum'sche Bericht sowie eine Anzahl von spätern Petitionen in dieser Materie ihre Erledigung erhalten, — zu berichten habe.

Ueber den andern Gesetzesentwurf wird der Abg. Hildebrandt Vortrag erstatten.

Meine Herren!

Eingedenk des jüngst erfolgten Kammerbeschlusses, welcher die Erwartung ausspricht, die Berichtserstatter würden sich der Kürze befleißigen, übergehe ich eine Darstellung der Entwickelungsgeschichte des Notariats und verweise Diejenigen, welche sich auf kurzem Wege ein Bild verschaffen wollen, auf den gediegenen Artikel „Notariat" im Staatslexicon, von Mittermaier; empfehle für die Kenntniß, insbesondere des französischen Instituts *Augan's* cours de notariat, und als die neueste Gesetzgebung den belgischen Entwurf vom Februar 1848 mit der vergleichenden Legislation Rheinpreußens, Luxemburgs und Hollands.

Das Institut hat von seinem Ursprunge in der römischen Republik bis heute verschiedene Phasen durchlaufen, bis es sich in seiner höchsten Ausbildung in Frankreich dargestellt hat. Im Sinne der französischen und der denselben nachgebildeten oder von dort herstammenden Gesetze ist der Beruf des Notars ein sehr wichtiger, tief ins Leben eingreifender, welcher sich etwa folgend aussprechen läßt:

„Der Notar hat die Pflicht, alle Rechtsgeschäfte, sie mögen im Wege des Vertrags, oder als die freie Willensmeinung des Einzelnen zu Tage gehen, denen die Betheiligten nicht nur den Charakter der Rechtsgültigkeit, sondern auch der vollen Beweisbarkeit geben müssen oder wollen, aufzufassen, auf unumstößliche Weise zu beurkunden, und zu bewahren."

Die Thätigkeit der Rechtspolizei, der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dieser Richtung ist die gefährlichste Feindin der streitigen Gerichtsbarkeit und des Advokatenstandes; sie entzieht beiden die Nahrung. Aber nur das Notariat in seiner vollkommenen Ausbildung, während es in mangelhaftem Zustande der Proceßlustigen und Advocaten treuester Bundesgenosse ist.

Solchen Gebrechen dankt die Notariatsordnung Kaiser Max I. von 1512, die Hauptgrundlage dieser Lehre für Deutschland, ihre Entstehung. Wenn es freilich mit dem Notariat so bestellt ist wie damals, wenn, wie das Gesetz sagt: „die Notare Standes, Wesens und Kunst halber gebrechlich, ihrer etliche in viel Weg unnütz, etliche mit Leibeigenschaft verpflichtet, etliche Falschheit in ihren Notariatsämtern begangen, oder mit anderen Missethaten befleckt, ihrer etliche seumig, oder unverständig und ungeübt ꝛc.;" oder wenn, wie noch im Jahr 1740 eine fürstlich hessische Verordnung tadelt: „Handwerksleute bei etwa verspürendem Nahrungsabgange oder wohl gar aus Trägheit und Nachlässigkeit ihrer Handthierung sich auf das Notariatswesen werfen, dann aber nur allerhand unnötige Verleitungen zu Processen und sonstige Unordnungen sich anmasen ꝛc.", alsdann, meine Herren, wäre es in der That besser, der Begriff einer öffentlichen Urkunde würde den Landrechten gänzlich fremd und unbekannt geblieben sein.

Wir berühren nur vorübergehend den Hauptgrund dieses Zerfalls eines sonst so wohlthätigen Instituts in den Ländern des ehemaligen deutschen Reichs, welcher in der Uebertragung des kaiserlichen Rechts, der Notariatsbestellung auf die comites palatini, auf das Hofpfalzgrafen Amt zu suchen ist, und wenden uns zur badischen Gesetzgebung, welche, nachdem ihr die Auflösung des deutschen Reichs freie Hand gelassen, mit der Notariats-Ordnung vom 3. November 1806 (R.-B. Nr. 30) diesem öffentlichen Amt eine solidere Grundlage gab.

Durch die Einführung des Code Napoleon als badisches Landrecht wurde der Geschäftskreis der Notare und ihre Verantwortlichkeit erweitert, da ihnen nun nicht mehr bloße Beurkundung, sondern zugleich die gesetzmäßige schriftliche Entwerfung des Willens der Parteien zur Pflicht gemacht ist. Es erfolgte daher unterm 20. Mai 1809 der Anhang zur Notariatsordnung, „Staatsschreibereiordnung" genannt (R.-B. Nr. 24).

Bald darauf, am 26. November 1809 (R.-B. Nr. 51), wurde mit der neuen Landesorganisation der Dienst der Amtsrevisorate und Theilungscommissäre ins Leben gerufen, und das zweite Einführungsedict zum Landrecht vom 22. December 1809 (R.-B. Nr. 53) wies ihnen in den §§. 5, 7, 15, 18, 21 und 22 ihre dienstliche Stellung in Bezug auf die das Notariatsfach ergreifenden Bestimmungen dieses Gesetzbuchs an.

Ein Gesetz vom 22. Juni 1837 (R.-B. Nr. 19) gibt Verfügungen rücksichtlich der nothwendigen Förmlichkeiten der öffentlichen Urkunden, insbesondere wegen des Beizugs von Zeugen. Vollzugsverordnung hierzu vom 19. December 1837 (R.-B. Nr. 51).

Eine Umgestaltung erfuhr das Rechtspolizeifach durch das Gesetz vom 29. October 1840 (R.-B. Nr. 33), den neuen Gebührentarif betreffend, mit der Vollzugsverordnung vom 25. November 1841 und der Verordnung vom nämlichen Datum, die Besorgung der Rechtspolizeigeschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungscommissäre betreffend (R.-B. Nr. 38). Dazu die Instruction vom 4. Januar 1842 (R.-B. Nr. 1).

Als weiters hier einschlagend müssen noch erwähnt werden: Verordnung vom 7. September 1841 (R.-B. Nr. 30), die Erbverzeichnisse und Versiegelungen betreffend, sodann Verordnung vom 11. October 1844 (R.-B. Nr. 26), Geschenknahme der Notare betreffend, endlich Verordnung vom 14. Februar 1845 (R.-B. Nr. 4), wodurch die Aufnahme der Notare in die Wittwenkasse der niedern Diener ausgesprochen worden ist. —

Nachdem die dermalige Organisation des Rechtspolizeifachs seit Jahren durch die Presse und Kammerverhandlungen angegriffen worden war, unterlag dieselbe endlich dem Stoß der Märztage des verflossenen Jahres; mit dem Beschlusse, daß Verwaltung und Rechtspflege völlig getrennt werden soll, mußte folgerichtig auch die Aufhebung der Amtsrevisorate ausgesprochen werden.

Jetzt handelt es sich darum, diesen Beschluß praktisch zu machen, und zu diesem Behuf erfolgte die Vorlage der im Eingang des Berichts erwähnten zwei Gesetzesentwürfe.

Der Entwurf vom 2. Januar d. J. beschränkt sich vorzugsweise auf organische Aenderungen, welche durch

die neue Gerichts- und Verwaltungsverfassung durchaus geboten sind; man vereinbarte sich jedoch mit der Regierungscommission auf eine Ausdehnung desselben, insbesondere auch rücksichtlich der Form und Aufbewahrung der Notariatsurkunden, damit ein Zurückgreifen auf frühere Gesetze und Verordnungen nicht nöthig fällt, damit man ein geschlossenes Ganzes, — eine vollständige Notariatsordnung, — vor sich hat, und aller Zweifel darüber, was noch von den ältern Bestimmungen gilt, durch einen Paragraph des Gesetzes beseitigt werden kann.

Der anliegende neue Entwurf wäre somit bei der Diskussion zum Grund zu legen.

Der §. 57 der Reichsverfassung sagt zwar: „die Reichsgesetzgebung hat für Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche ihre Gültigkeit in ganz Deutschland sichern." Wann aber dieses schöne Wort in Erfüllung geht, ist ungewiß und man glaubte sich daher hierdurch von der einstweiligen Schaffung einer badischen Notariats-Ordnung nicht abgehalten.

Begründung des Entwurfs.

Die neuere Fassung hat die Bezeichnung „Staatsschreiber" in „Notar" verwandelt. Die Ansicht der Commission war getheilt. Die eine Hälfte wollte mit dem Regierungsentwurf den Staatsschreiber, weil diese Benennung deutsch und in unsere Gesetzessprache seit 1806 aufgenommen sei. Die andere Hälfte glaubte dem „Notar" den Vorzug geben zu müssen, indem es von Wichtigkeit sei, daß man nicht nur bei uns, sondern auch im fernen Auslande sogleich an dem Namen den öffentlichen Charakter erkennen und nirgends Zweifel darüber entstehen möge, was eine Notariatsurkunde zu bedeuten habe. Man erwog dabei, daß, wenn auch Zweifel darüber bestehen können, welcher Nation der Notar ursprünglich angehört, jedenfalls zugegeben werden muß, daß durch uralten Gebrauch diese Bezeichnung das deutsche Bürgerrecht ersessen hat, weshalb auch die Gesetzgebung der Paulskirche solche anerkennt. Der Berichterstatter, welcher schon bei den Diskussionen des Landtags von 1840 sich gegen die zu Mißverständnissen führende Benennung „Staatsschreiber" ausgesprochen, hat seine Ansicht nicht geändert und darum der Bezeichnung „Notar" den Vorzug eingeräumt.

Zu §. 1.

Die Notare sollen durch das Justizministerium ernannt werden, was dem §. 2 der Verordnung vom 25. November 1841, aber nicht den Wünschen und Erwartungen der Notare entspricht.

Der höchste Zweck der Staatsverwaltung besteht in der Herbeiführung des größten Maßes bürgerlicher Wohlfahrt; die Bedeutsamkeit jedes Berufs sollte nach Maßgabe der Betheiligung zur Erreichung dieses Zwecks bemessen und gewürdigt werden. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, gebührt dem Notariat die Ehre der Ernennung seiner Funktionäre durch das Staatsoberhaupt.

Dieses Institut hatte zur Zeit des deutschen Reichs eine mindere Bedeutung als unser Gesetz ihm gewährt; gleichwohl war die Ernennung der Notare sogar ein kaiserliches Reservatrecht. (Not.-Ord. von 1512 §. 16). Auch das Gesetz vom 25. Ventos des Jahrs XI. der französischen Republik (16. März 1803) übertrug diese Ernennung dem ersten Consul und heute noch ernennt in Frankreich, Belgien, Holland, Rheinbaiern, Würtemberg u. s. w. der König diese öffentlichen Beamten. Der Entwurf folgt dem Beispiel Rheinpreußens, wo nach Art. 10 des Gesetzes vom 25. April 1822 dem Justizminister die Bestallung der Notare überlassen ist.

Man ging von der Ansicht aus, daß bei uns nur die der Staatsdienereigenschaft nach dem Grundgesetz vom 30. Januar 1819 genießenden öffentlichen Diener ihre Ernennung vom Staatsoberhaupt erhalten, und daß die Bedeutsamkeit und Würde des Instituts darunter nicht leiden werde.

Die Majorität der Commission ist damit einverstanden, während der Berichterstatter mit der Minorität dafür hält, daß bei den großen Anforderungen, welche ins Künftige, rücksichtlich der Ausbildung der Notare gemacht werden, die Ernennung durch den Großherzog hätte festgesetzt werden dürfen. Sie stellt den Antrag,

in dem §. 1 auszusprechen, daß die Notare vom Großherzog zu ernennen sind.

Nachdem die bisherige genaue, auch das Materielle umfassende Aufsicht des Staats über die Arbeiten der Notare wegfällt, so muß um so strenger auf die vollständige Ausbildung derselben für ihren wichtigen Beruf gesehen werden, damit Diejenigen, welche ihre Hülfe brauchen, nicht durch unvollkommene Arbeiten beschädiget werden. Kenntniß des Rechts in allen seinen Gebieten, etwa mit Ausnahme des römischen, ist unerläßliche Bedingung; der theoretischen Bildung hat sodann ein Cursus als Gehülfe bei einem Notar zu folgen und hierauf erst kann die Ermächtigung zum selbstständigen Geschäftsbetrieb gegeben werden.

Die Notariats-Ordnungen anderer Staaten enthalten specielle desfallsige Vorschriften, z. B. das Ventos-Gesetz in den §§. 35 u. f., Luxemburg Ordonnanz vom 3. October 1841 Art. 48, Niederlande Gesetz vom 9. Juli 1842 Art. 10. Am weitesten geht das Gesetz für Rheinpreußen von 1822, dessen Art. 6 verfügt:

„Zum Notar kann nur ernannt werden, wer die Rechtswissenschaft während drei Jahren studirt, ein theoretisches Examen bestanden und sodann ohne Unterbrechung ein Jahr bei einem Advokaten und ein Jahr bei einem Notar gearbeitet hat."

Der Entwurf der Notariats-Organisation für Belgien vom Februar 1848 bestimmt im Art. 32 und 35: der Candidat müsse das diplome de capacité erlangt und während drei Jahren bei einem Notar prakticirt haben. Zeit, Form und Gegenstände des Examens werde eine Verordnung festsetzen.

Wir glauben, daß die allgemeine Vorschrift unseres Gesetzes genügt und würden uns in Verlegenheit befinden, sollten wir nähere Bestimmungen aufnehmen, nachdem der §. 28 der Grundrechte des deutschen Volkes ausspricht:

„Es steht Jedem frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will."

Damit scheint die Forderung von Universitätsstudien ausgeschlossen zu sein und setzen sich dem Begehren der Notare in der Denkschrift: „Grundzüge für Reform des badischen Notariats" Seite 8, wesentliche Bedenken entgegen.

Die meisten Gesetze enthalten auch die Vorschrift, daß der Kandidat Staatsbürger, Militärfrei sein und ein gewisses Alter, gewöhlich 25 Jahre, haben muß, was wir gewiß ebenfalls füglich der Verordnung überlassen können.

Zu §. 2.

Das Verlangen einer Caution ist dadurch gerechtfertigt, daß eine Prüfung der Urkunden nach Form und Inhalt durch die Aufsichtsbehörde, wie sie wenigstens für die Wichtigeren bisher als Regel gegolten, künftig nicht mehr stattfindet, sodann, daß die Aufbewahrung der Urkunden den Notaren anvertraut werden soll. Der Gesetzgeber ist dafür den Staatsangehörigen einige Garantie schuldig, welche im Artikel im Vergleich mit andern Gesetzgebungen mäßig gesetzt scheint. Frankreich und Rheinbaiern haben Cautionen bis zu einem Maximum von 12,000 Fr., in Rheinpreußen dagegen wurde die Caution durchs Gesetz von 1822 abgeschafft und der neueste belgische Entwurf schweigt darüber. Wir verweisen übrigens auf die transitorische Bestimmung im §. 40.

Zu §. 3 und 4.

Der dem Art. 3 des preußischen Gesetzes nachgebildete §. 3 rechtfertigt sich selbst; nur dürfte es hart scheinen, daß die Versäumung der Residenz die Entlassung nach sich ziehen kann. Nach Ansicht des §. 18 unseres Gesetzes muß jedoch jede Besorgniß vor willkürlicher Behandlung schwinden.

In zahlreichen Petitionen sprechen sich die Notare gegen den §. 4 aus; es wird verlangt, daß die Größe der Bezirke durchs Gesetz festgesetzt, und daß den Notaren in den Ihnen bestimmten Bezirken alle Akte zugewiesen werden sollen, welche in öffentlicher Form aufgenommen werden müssen, sofern die Betheiligten nicht einen andern Geschäftsfertiger wählen, namentlich die Inventuren und Theilungen. Dagegen weichen die Petenten rücksichtlich

der Größe der Bezirke sehr auseinander; während die Einen, wenigstens vorübergehend, kleine verlangen, damit möglichst viele Notare bedacht werden können, fordern die Andern große Bezirke, damit der Notar mehrere Gehülfen und Schreiber beschäftigen kann.

Beschränkungen auf gewisse Bezirke finden in allen Gesetzgebungen statt; mehrere z. B. die französische und auch die belgische der neuesten Zeit haben verschiedene Klassen von Notaren, welche, je nachdem sie den Wohnsitz im Hauptort des Appellshofs, im Hauptort des Gerichts erster Instanz oder sonst wo haben, in einem größeren oder kleineren Distrikt instrumentiren dürfen.

Wir finden zu solchen Unterscheidungen keinen genügenden Grund und billigen darum den Grundsatz des Entwurfs. Auch halten wir es für zweckmäßig, daß die Größe der Bezirke nicht wie anderwärts im Gesetz ausgesprochen ist. Wir wissen noch nicht, wie groß die Geschäfte und Einnahmen der Notare sein werden; die Erfahrung muß als Lehrerin dienen, wie es mit dem Umfang der Bezirke ins Künftige gehalten werden soll; darum soll vorderhand wenigstens die Regierung nicht durchs Gesetz gehemmt sein.

Dem Berichterstatter wurde auf Befragen durch die Regierungskommission eröffnet, daß auf etwa 10,000 Seelen ein Notar gerechnet werden soll; wir denken, daß hiermit die Interessen der älteren, sowie der jüngeren gebührend beachtet sein werden.

Eine Beschränkung durchs Gesetz mit einem Minimum und Maximum hat nur dort besonderen Werth, wo, wie z. B. in Frankreich (Ordonnanz vom 23. April 1816 Art. 91) über die Notariate durch deren Inhaber unter Lebenden und auf den Todesfall disponirt werden kann.

Bei uns aber sind die Notariatskanzleien nicht Gegenstand des Privatverkehrs und es liegt auch nicht in der Absicht des Gesetzes, daß sie es werden sollen (§. 25).

Das belgische Gesetz von 1848 verordnet im Art. 30, daß die Regierung wenigstens auf je 6,000 Einwohner einen und für nicht weniger als 4,000 Einwohner einen Notar zu bestellen habe.

Zu §. 5.

Der Notar soll sich nicht durch Berufung auf andere Dienstgeschäfte seinen Funktionen entziehen können. Unser Artikel stimmt mit anderen Gesetzgebungen überein, so z. B. mit §. 63 des würtembergischen Gesetzes vom 14. Juni 1843. Die verbotenen Nebenämter alle speciell aufzuzählen, wie im Ventos-Gesetz Art. 7 und anderen, halten wir für überflüssig, indem es kaum möglich ist, dies vollständig zu thun. Unter „öffentliches Amt," will übrigens das Gesetz nicht blos Staats- sondern auch ständige Gemeinde- und andere Aemter verstanden wissen, nicht aber vorübergehende Funktionen, sog. munera publica, z. B. als Geschworner u. dgl. Die freie Wahl zur Volksvertretung ist durch die Grundrechte gesichert.

Preußen läßt Gemeinde-Aemter und Dienste bei Wohlthätigkeits- und anderen öffentlichen Anstalten zu, wenn damit keine Bezahlung verbunden ist; Luxemburg schließt nur die Rathsschreiber und Säkelmeister aus, ebenso Holland.

Anlangend den zweiten Satz unseres Artikels, so mahnten die Vorgänge in Frankreich zur Vorsicht. Dort hat das Notariat in der öffentlichen Meinung hauptsächlich dadurch einen harten Stoß erlitten, daß sich die Notare mit Dingen beschäftigten, welche ihren Dienstfunktionen fremd sind, namentlich mit Handel, Wirthschaften und Geldgeschäften, Makterei. Ein neueres Gesetz untersagt ihnen jetzt dieses unter schweren Strafen und ähnliche Bestimmungen führt auch der belgische Entwurf im Art. 7 auf.

Welches Gewerbe zu den unverträglichen gehört oder nicht, das ist eine Frage, deren Beantwortung vom einzelnen Fall abhängt. Man mußte sie darum dem Ermessen der Staatsbehörden anheim geben.

Zu §. 6.

Was gegen ein Strafgesetz oder die guten Sitten anstößt, sollen die Notare nicht beurkunden; dagegen ist ihnen nicht verboten Akte über Rechtsgeschäfte aufzunehmen, welche durchs Civilgesetz untersagt sind, oder sonst einer Rechtswirksamkeit entbehren. Sie sollen aber die Betheiligten warnen und auf die gesetzlichen Hindernisse aufmerksam machen, auch in der Urkunde, daß dieses geschehen, Erwähnung thun.

So verlangt es die Rücksicht für die Parteien, so gebietet dem Notar die Vorsicht, damit er sich gegen mögliche Regreßklagen sicher stelle.

Man fand aber bedenklich, eine deßfallsige Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, wie es z. B. Preußen im Art. 16 gethan, indem dadurch, im Hinblick auf die vielen feinen Rechtsfragen, welche hier in Betracht zu ziehen sind, und die bestehenden Kontroversen, was im einzelnen Fall privatrechtlich erlaubt und verboten ist, was zu Recht bestehend, und wo eine Nichtigkeit im Hintergrund liegt, — die Haftbarkeit der Notare bedeutend gesteigert worden sein würde.

Man ging von der Ansicht aus, daß es zunächst Sache der Parteien ist, die Gesetze zu kennen (L.R.S. 1, b.) und sich vor Schaden zu hüten.

Eine andere Frage ist es, ob die Notare auch für Arme, welche sie nicht bezahlen können, funktioniren müssen, was aus dem Wortlaut des Paragraphen geschlossen werden könnte.

Der Paragraph handelt von einer Dienstpflicht, nicht von der Belohnung des Notars, so wie überhaupt im ganzen Gesetz in letzterer Beziehung keine Bestimmungen getroffen werden, und es ist folglich auch jene Frage hier nicht zu lösen.

Vor der Hand, und insolange die dermalige Erhebungsweise der Gebühren fortbesteht, sind die Notare gegen jeden Verlust gesichert.

Zu §. 7 und 8.

Für den Ausschluß der Zeugen bis zum vierten Grad spricht das Landrecht bei den Testamentszeugen. Andere Gesetzgebungen, z. B. Rheinpreußen Art. 19, schließen nur noch bis zum dritten Grad aus.

Der Notar haftet für die Identität der von ihm in seiner Urkunde aufgeführten Personen. Aehnliche Vorschriften enthalten auch andere Notariatsordnungen, z. B. Art. 21 der Rheinpreußischen.

Diese Vorsicht ist unerläßlich, damit nicht fingirte oder untergeschobene Personen in den Acten auftreten, wie dieses z. B. bei Unterpfandsbestellung schon vorgekommen ist.

Wie sich der Notar genügende Gewißheit über die Identität der Personen verschaffen will, bleibt lediglich seinem vernünftigen Ermessen anheimgestellt; es würde schwierig sein, deßfalls gesetzliche Vorschriften zu geben.

Zu §. 9 bis 11.

Wir verlangen, daß die öffentliche Urkunde in deutscher Sprache abgefaßt sei; es ist dieses unsere Gerichtssprache.

Die Notariatsordnung des deutschen Reiches vom Jahr 1512 gestattet neben dem deutschen Text einen lateinischen, und die badische Notariatsordnung von 1806 verlangt, daß der Act in deutscher und nur bedingungsweise in französischer Sprache aufgenommen werden soll, beziehungsweise darf.

Wenn wir die deutsche Sprache vorschreiben, so schließen wir damit die Uebersetzung in eine fremde Sprache und deren gleichmäßige Beurkundung nicht aus; allein die Redaction der Urkunde wird alsdann bei uns nicht als öffentliche Urkunde gelten, weil sie der Gerichtssprache entbehrt.

Um auch für die Fälle Vorsorge zu treffen, wo Notar und Zeugen, oder eine oder die andere dieser Personen, die Sprache der Betheiligkeit nicht kennen, hat man den §. 11 aufgenommen, dessen Vorschrift vollständige Gewähr für die Wahrheit des Actes gibt. Die §§. 11 und 12 sind den Art. 34 und 35 des preußischen Gesetzes nachgebildet.

Zu §. 12.

Manche Gesetzgebungen verlangen, daß der Zeuge den Wohnsitz im Gerichtsbezirke habe, z. B. Rheinpreußen Art. 21, wir glaubten, daß man es bei dem L.R.S. 980 belassen könne, nur wurde weiters gefordert, daß der Zeuge lesen und schreiben kann, indem ihm sonst die nöthigen Eigenschaften zu einer getreuen Beurkundung abgehen.

In früheren Zeiten, wo die Schulbildung noch seltener und mangelhaft war, mochte man von dieser Eigenschaft Umgang nehmen, und aus diesem Grund scheint sich Frankreich und Baiern darauf zu beschränken, „daß

die Zeugen unterzeichnen können." Jetzt aber darf man diese Forderung stellen, ohne zu befürchten, daß nicht überall und unter allen Umständen tüchtige Zeugen zu haben sein werden.

Für solche seltene Ausnahmsfälle, deren die L.R.S. 974, 976, b. erwähnen, ist in dem letzten Satz des Paragraphen Vorsehung getroffen.

Mit der Fassung des Paragraphen wollte man andeuten, daß nicht der Notar die Zeugen zu stellen hat, sondern daß es zunächst Sache der Parteien ist, solche beizubringen.

Die hier gegebene Vorschrift für die Qualifikation der Zeugen gilt übrigens auch für die Zeugen, welche der Bürgermeister bei Beurkundung von Löschscheinen (§. 33) beizuziehen hat.

Zu §. 13.

Das neueste französische Gesetz (von 1843) hat die Nothwendigkeit der Zuziehung von Zeugen auf wenige Fälle beschränkt, weil sich in Frankreich der Mißbrauch ergeben hatte, daß der dort in mehreren Fällen zulässige zweite Notar und die Zeugen sehr oft zwar genannt, aber nicht zugegen waren. Man hält es indeß für zweckmäßig, die Vorschrift der Zeugenverwendung mit den im Paragraphen verzeichneten Ausnahmen und Beschränkungen beizubehalten.

Die Gegenwart von Zeugen bei Vermögensaufnahmen hat sich als eine ganz unnütze, die Kosten sehr vermehrende Maßregel ergeben. Die Erben und deren Vertreter bilden bei solchen Aufnahmen eine genügende Sicherheit gegen Unterschleife.

Bei Versiegelungen hat man dagegen die Nothwendigkeit der Zeugen beibehalten, weil dabei oft noch keine Erben zugegen sind.

Die Regierungscommission hatte noch folgenden Paragraphen vorgeschlagen:

> Wo die Zuziehung von Zeugen bei Beurkundung einer Erklärung einer Person vorgeschrieben ist (§. 12), wird deren Gegenwart nur in dem Augenblick erfordert, wo der Notar die Urkunde vorliest, und die Parteien solche unterzeichnen.

Diese Beschränkung findet sich in der neuesten französischen Gesetzgebung. Sie schneidet häufige Klagen über Nichtigkeit von Urkunden ab, und ist für die Sicherheit von Urkunden genügend, da es nicht die Vorbereitung der Urkunde, sondern deren Verlesung und Genehmigung ist, worauf es hauptsächlich ankömmt.

Nur wo ein Gesetz ausdrücklich ein Mehreres verlangt, soll dies geschehen, weßhalb der §. 12 allegirt wird.

Die Mehrheit der Commission, obwohl mit der Sache einverstanden, wollte doch keine Erwähnung im Gesetz, indem hierin eine Einladung für die Zeugen erblickt werden könnte, und, was man ausnahmsweise nachsehen will, als gesetzliche Regel eingeführt werden würde.

Zu §. 14 bis 22.

Es ist anderwärts vorgekommen, daß die Notare ihre Leute regelmäßig als Urkundszeugen beigezogen haben, und es ist dadurch diese Beurkundung zu einer leeren Förmlichkeit herabgesunken.

In Frankreich war oft die Verpflichtung, Urkundszeuge zu sein, in dem Vertrag des Notars mit seinen Kutscher, Gärtner u. s. w. ausbedungen, und es bezog dagegen der Notar die Gebühren des Zeugen.

Die Bestimmung des §. 14 entspricht auch dem §. 509 der Proceßordnung und dem L.R.S. 975. Ersterer behält übrigens auch in Bezug auf die Parteien seine Anwendung.

Im Uebrigen sind die Sätze der §§. 14 bis 20 aus den Verordnungen vom 19. December 1837 und 4. Januar 1842 hier herübergetragen; sie finden sich auch in den französischen, belgischen und preußischen Notariatsordnungen.

Beim §. 20 könnte die Frage entstehen, ob es hiernach dem Notar nicht gestattet sein soll, eine Urkunde, namentlich eine Vollmacht in bianco auszufertigen, d. i. eine Urkunde, worin ein leerer Raum zu späterer Einsetzung eines Namens oder auch einer Summe durch dritte Personen gelassen wird.

Unsere Fassung ist gleichlautend mit der des Art. 26 des rheinpreußischen Gesetzes, und es hat dort der Kassationshof in einem Urtheil vom 1. September 1824 ausgesprochen, daß eine solche Notariatsurkunde nach hergebrachter Auslegung des gleichlautenden Gesetzes auch in Frankreich als gültig zu erkennen sei.

Dessenungeachtet sieht sich die Commission veranlaßt, in Uebereinstimmung mit der Regierung hier ausdrücklich zu erklären, daß die Ausfertigung solcher mangelhaften Urkunden den Notaren schlechterdings nicht gestattet, vielmehr durch den Paragraphen bestimmt verboten sei, indem der Charakter einer öffentlichen Urkunde offenbar vermißt wird, wo der Notar und die Zeugen sich außer Stand befinden, den Vorgang zu bestätigen.

Wenn im nämlichen Paragraphen vorgeschrieben wird, nur die Summen mit Buchstaben zu schreiben, so soll damit ausgedrückt werden, daß bei Rechnungen nicht jede Zahl, und bei Inventuren nicht der Werthanschlag jedes Gegenstandes, sondern die Zusammenstellung mehrerer am Schluß der Seite oder des Geschäfts (die Summen) mit Buchstaben zu bezeichnen sei.

Zu §. 23 bis 25.

Die kaiserliche Notariatsordnung von 1512 schreibt im Art. 5 vor, daß der Notar ein fortlaufendes Protokoll über alle von ihm aufgenommenen Acte abfassen und aufbewahren soll. Aus diesem Protokoll werden die Ausfertigungen an die Parteien gemacht; für das Protokoll und für die Ausfertigung in solenner Weise sind im Wesentlichen die nämlichen Förmlichkeiten vorgeschrieben.

Das Protokoll soll der Notar nach Art. 8 stets selbst schreiben, oder „wo er das einigen Zufalls halber zu derselben Zeit nicht schreiben möchte, desselbenmals einen andern an seiner statt zu extendiren, von Wort zu Wort angeben, und in seiner Subscription von solcher Unvermöglichkeit und eines andern Ingrossation bezeugen." Die Ausfertigung darf immer durch einen Andern geschrieben werden.

Damit übereinstimmend ist die Vorschrift des §. 12 und folgende der badischen Notariatsordnung von 1806; sie ist jedoch niemals durchgängig zum Vollzug gekommen.

Der französische Notar führt kein fortlaufendes Protokoll, aber er muß in der Regel das Original jedes von ihm vollzogenen Actes, „la minute", bei sich aufbewahren; die Parteien erhalten nur Ausfertigungen, welche, wenn sie mit der executorischen Klausel versehen sind, „la grosse", gleich vollstreckbaren Urtheilen wirken. (Ventos-Gesetz Art. 20 folgende. Cour de notariat par Augan p. 51 seq. p. 71 seq.).

Das Gesetz von 1791 schaffte die bis dahin bestandene Verkäuflichkeit und Erblichkeit der Notariate ab; diese Berechtigung wurde aber wieder indirekt hergestellt durch den Art. 91 des Gesetzes vom 28. April 1816, welcher den Notären die Befugniß gibt, ihren Nachfolger zu ernennen.

Auch unsere Notariatsordnung von 1806 hat eine ähnliche Bestimmung im §. 25, wornach der Notar seine Protokolle einem Collegen vermachen darf, was der Nachtrag von 1809 nur bei den Bezirksstaatsschreibern aufhebt.

Unser Entwurf folgt dem französischen Gesetz, insofern es keine Protokolle verlangt, jedoch verordnet, daß die Urschriften der vom Notar aufgenommenen Urkunden von ihm aufbewahrt werden sollen. Er zieht aber das Amt des Notars nicht in den Kreis der dem Verkehr überlassenen Privatberechtigungen, indem er vorschreibt, daß der Notar die von ihm aufbewahrten Urkunden dem Dienstnachfolger überantworten muß.

Das Institut hat in Frankreich durch die Verkäuflichkeit der Schreibstuben nichts gewonnen; man wird es demnach billigen, daß wir dem Notariat seinen Charakter des öffentlichen Amtes bewahrt wissen wollen.

Große Bedenken erheben sich aber bei der Frage: wo sollen die Urkunden, welche bis daher die Amtsrevisorats-Registratur aufnahm, in's Künftige aufbewahrt werden? Soll man sie dem Notar lassen, soll man ihre Verbringung und Aufbewahrung in der Registratur einer Staatsstelle, etwa beim Amts- oder Kreisgericht anordnen?

Nach reifer Erwägung entschied sich die Mehrheit der Commission für das erstere, sowohl im Interesse der Parteien als der Notare.

Hatte man einmal das französische Institut in der Hauptsache adoptirt, so wollte man nicht eine Einrichtung damit in Verbindung bringen, welche im Mittelalter auch in Frankreich, wo der „Garde note“ neben dem Notaire stund, in Uebung war, sich aber als unpractisch bewährt hatte, und darum dort abgeschafft worden ist.

Wir vertrauen dem Notar die Bewahrung seiner Urkunden an, legen aber gleichzeitig in's Gesetz die nöthigen Garantieen gegen den Mißbrauch; ja wir geben durch die Doppelschrift der Partei die Möglichkeit, sich gegen allen und jeden etwaigen Schaden vollständig zu wahren und zu schützen.

Der §. 31 stellt also als Regel auf, daß der Notar die Urkunden aufbewahrt. Noch strenger spricht dies das rheinpreußische Gesetz Art. 37 aus.

Unter den Ausnahmen unseres Paragraphen, welche die Natur der Sache gebietet, sind gerichtliche Theilungen, Vermögensuntersuchungen und Distributionsbescheidsentwürfe nicht begriffen; sie folgen also der Regel, sofern nicht im einzelnen Fall, z. B. wenn diese Urkunden den Gerichtsacten einverleibt werden und dort bleiben, die Umstände etwas anderes fordern. Man ließ diese Frage im Gesetz unberührt, um sich nicht in eine Kasuistik zu verlieren.

Wir kommen nun zu den Bestimmungen des Gesetzes über die Arten der Fertigungen, deren Abfassung die zarteste Behandlung fordert.

Unser Gesetz kennt drei Gattungen von Notariatsfertigungen:

Die Urschrift, die Doppelschrift und die Abschrift. Der Auszug kann in den beiden letzten Formen erscheinen, und je nachdem er die Merkmale der einen oder der andern Form an sich trägt, hat er auch die rechtliche Wirksamkeit und Bedeutung, welche das Gesetz der einen und der andern dieser Formen beilegt.

Die Urschrift, die französische „Minute“, ist das mit allen vorgeschriebenen Formen ausgerüstete Original oder Concept (nicht der Brauer'sche Entwurf) des vom Notar aufgenommenen Actes; der sog. gezeichnete Aufsatz des L.R.S. 1331, 1.

Diese Urschrift des instrumenti quarentigiati, welches alle Merkmale der Authenticität unverkennbar an sich trägt, hat die volle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde des Landrechts.

Unser Gesetz sagt geflissentlich nicht, durch wen diese Urschrift geschrieben sein muß; in der Regel wird der Notar die Urkunde eigenhändig schreiben, und wo es das Landrecht befiehlt, z. B. L.R.S. 972, muß er es thun.

Zur Förderung der Geschäfte mag es aber oft dienen, wenn der Notar seine Kanzlei dazu verwendet, und man wollte daher keine Regel durch's Gesetz vorschreiben, welche am Ende durch die gleichzeitig zu gestattenden Ausnahmen doch wieder durchlöchert wird.

Die Doppelschrift ist mit den nämlichen Förmlichkeiten umgeben, wie die Urschrift; alle Personen, welche dort mitgewirkt und unterzeichnet, haben dieses auch hier zu thun, seien es Parteien, Zeugen oder Notar. Nur ist es nicht erforderlich, daß die nämliche Hand, welche die Urschrift niedergeschrieben, auch die Doppelschrift schreibt. Mit Vorbedacht ist im Gesetz nicht gesagt, wer die Fertigung bewerkstelligen soll, indem man auch hier nichts festsetzen wollte, was oft zeitraubend und hemmend, und in vielen Fällen gar nicht vollziehbar sein würde.

Die Doppelschrift, die französische „Grosse“, jedoch ohne executorische Formel, hat die nämliche rechtliche Geltung, wie die Urschrift; sie vertritt sie in allen Fällen und unter allen Umständen, gleichviel ob die Urschrift noch vorhanden ist oder nicht, als ihr alter Ego vor Gericht. Um derselben auch die Wirkung der L.R.S. 1283 und 1284 beilegen zu können, mußte ihre Fertigung auf eine gewisse Zahl beschränkt werden.

Die Abschrift, von einem der im L.R.S. 1535 dazu für zuständig erkannten Staatsbeamten beglaubigt, genießt die ihr in jener Gesetzesstelle beigelegte Rechtswirkung, in welcher Beziehung durch unser Gesetz keinerlei Aenderung bezweckt werden will.

Bevor wir den Abschnitt von der Form der öffentlichen Urkunden verlassen, müssen wir noch auf die oben erwähnte executorische Klausel bei der französischen ersten Hauptausfertigung der Urschrift, la premiere grosse genannt, zurückkommen. Eine solche Urkunde hat den Eingang wie ein richterliches Urtheil:

„Im Namen des Präsidenten der französischen Republik.

Vor mir dem Notar rc. folgt nun der Text des Vertrags, und hierauf der Schluß:

„Wir befehlen allen Huissiers, welche desfalls requirirt werden, Obiges in Vollzug zu setzen; unsern Generalprocuratoren und unsern Procuratoren bei den Gerichten erster Instanz darüber Acht zu haben; allen Kommandanten und Officieren der öffentlichen Macht kräftige Hilfe zu leisten, wenn sie auf gesetzliche Weise darum angegangen werden."

Der Huissier, dem diese Urkunde von der Partei zugestellt wird, vollzieht nun ihren Inhalt, gleich einem rechtskräftigen richterlichen Urtheil oder Vollstreckungsbefehl durch Zugriff auf Fahrnisse und Liegenschaften.

Die Regierung wollte eine solche Ausdehnung der Macht eines Notariatsinstruments nicht gewähren, da sie darin eine Härte gegen den Schuldner erblickt, da ferner unsere Gesetze durch den Mandatsproceß die Einklagung erleichtern, da endlich der Gegenstand nicht Sache der Gesetzgebung über das Notariat, sondern über den Civilproceß sei.

Auch die Commission kam nach reifer Prüfung der Sache zu dem Schluß, daß, nachdem sich das Bedürfniß zu einer solchen Einrichtung bei uns bis jetzt noch nicht dargestellt, nachdem hiernächst ihre Ausführung, bevor unser Institut der Gerichtsvollstrecker eine zweckmäßige Umgestaltung erlitten, mit den größten Schwierigkeiten verknüpft sein würde, von deren Aufnahme in das Gesetz Umgang zu nehmen sei, wenn man auch den weiter dagegen erhobenen Anstand nicht für begründet erkannt hat.

Zu §. 26.

Nur den unmittelbar Betheiligten darf der Notar Kenntniß von der öffentlichen Urkunde oder eine Ausfertigung geben, doch sollen dritte Personen, nachdem sie ein rechtliches Interesse bescheinigt, auch einen Anspruch darauf haben, der Notar darf ihrem Gesuch aber nicht entsprechen, ohne richterliches Dekret. Man hielt es nicht für rathsam, die Kenntnißnahme solcher Urkunden dritten Personen, welche ein rechtliches Interesse haben, z. B. Gläubigern, vorzuenthalten, doch für bedenklich, der Beurtheilung und Entscheidung des Notars zu überlassen, ob ein solches Interesse vorhanden sei oder nicht. Darum wurde die Verordnung vom 27. October 1836, Reg.-Bl. Nr. 53, in dieser Richtung geändert.

Man hat anderwärts besondere Vorsichtsmaßregeln durch Fertigung von Duplikaten, wenn eine Originalurkunde vom Notar an das Gericht abgegeben werden muß, z. B. Art. 22 des Gesetzes vom Ventos.

Die Commission glaubte jedoch eine solche Vorschrift umgehen zu können und es den Betheiligten zu überlassen, welche Vorkehr sie in solchem Fall treffen wollen.

Der Dienstbehörde muß jederzeit die Einsicht der Urkunden, Register und sonstigen Akten des Notars unbenommen sein, sonst wäre es nicht möglich, eine gute Aufsicht zu führen; auch ist dieses im Interesse des Fiscus geboten, so lange die Notariatsgebühren noch theilweis in die Staatskasse fließen.

Zu §. 27 und 28.

Enthalten nothwendige Controlmaßregeln.

Zu §. 29.

Der Haupttheil dieses Paragraphen würde auch dann gelten, wenn hier nichts verfügt wäre. Man glaubte jedoch die Anführung der speciellen Fälle werde den Notar zu besonderer Aufmerksamkeit anspornen. Gerne hätte man auch noch die §§. 9, 10, 11, 12, 13, 14—16 aufgeführt, allein man konnte doch nicht in allen dort gegebenen Vorschriften, z. B. wenn ein Vorname fehlt, wo der Hauptname genügend bezeichnet rc., durchaus wesentliche, darum unerläßliche Formen erkennen, und glaubte auch die Bestimmungen des L.-R.-S. 1317, in Ver-

bindung mit L.-R.-S. 6k, für genugsam maßgebend, um nicht nur das wahre Recht zu schützen, sondern auch frivolen Nullitäts- und Regreßklagen vorzubeugen.

Uebrigens muß die Aufsichtsbehörde bei den jeweiligen Visitationen der Notariatsdienste, oder wenn die Urkunden sonst zur Kenntniß der Behörden kommen, durch Ordnungsstrafen die Umgehung jeder Form ahnden, und dadurch von einer leichtfertigen Geschäftsbehandlung abmahnen.

Zu §. 30.

Die Versieglungen, wo solche gesetzlich geboten sind, hat nach dem Organisations-Edict von 1809, beziehungsweise der Verordnung vom 7. September 1841 Art. 3, Reg.-Bl. Nr. 30, dermalen der Amtsrevisor und die Theilungskommissäre (Notare) und an Orten, wo weder der Amtsrevisor noch ein Theilungskommissär gegenwärtig ist, der Bürgermeister zu besorgen. Unser Landrecht hatte dieses Geschäft, welches in Frankreich der Friedensrichter in seinem ganzen Bezirke besorgt, dem Ortsvorsteher übertragen.

An sich eine einfache Arbeit ist aber die Siegelanlegung ein höchst wichtiger Akt, welchem nicht überall, ja wir möchten sagen, selten, gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Gerne hätten wir dieses Geschäft in den Händen des Amtsrichters gesehen, wäre nicht alsdann wieder der Nachtheil einer Verzögerung zu befürchten gewesen.

Aus gleichem Grund könnte es auch nicht in allen Orten den Notaren überlassen werden, wie diese, namentlich in der letzten Denkschrift S 18 beantragen, und man sah sich veranlaßt, im Wesentlichen die alte Anordnung beizubehalten.

Die weitere Bestimmung des Paragraphen hat bei den Notaren großen Widerspruch erlitten. Sie sehen sich dadurch in ein Abhängigkeitsverhältniß zum Amtsrichter, auch zum Bürgermeister gesetzt, wodurch ihre soziale und dienstliche Stellung leide. Sie schlagen darum, namentlich in der gedachten Denkschrift S. 18, die Beibehaltung bestimmter Notariatsbezirke vor, innerhalb welchen er alle Staatsschreibereigeschäfte vornimmt, zu welchen die Betheiligten nicht ausdrücklich einen anderen Notar wählen.

Wir fanden die Bedenken, nachdem jetzt die Frist zur Wahl des Geschäftsfertigers abweichend vom ursprünglichen Entwurf verlängert ist, nicht von der Bedeutung um deshalb von der Bestimmung des L.-R.-S 828 abzuweichen, wornach bei gerichtlichen Theilungen das Gericht erster Instanz den Notar ernennt, welcher das Geschäft vornehmen soll, sofern die Betheiligten sich nicht vereinbaren. Gerade so wird es auch in Frankreich gehalten (Code proced. art. 935). Dort designirt der Präsident des ersten Instanzgerichts — nicht das Collegium — den Geschäftsfertiger; es ist also dort, wie hier diese Befugniß einer einzelnen Gerichtsperson übertragen und es sind keine desfallsigen Beschwerden der französischen Notare laut geworden.

§§. 31 und 32

bedürfen wohl keiner Begründung.

Zu §. 33.

So lange kein neues Pfandgesetz mit folgerichtiger Durchführung des Grundsatzes der Specialität und Oeffentlichkeit der Unterpfandsbestellung gegeben ist, kann die Ausfertigung der Unterpfandsverschreibungen (Hypothekenbriefe, Obligationen genannt) den Pfandgerichten nicht überlassen und es mußte die bisherige Einrichtung beibehalten werden; ein Bezirksnotar besorgt dasjenige, was dermalen dem Amtsrevisor bei der Bestellung bedungener Unterpfänder obliegt.

Weiter zu gehen, den Notaren, wie von einigen verlangt wird, auch eine Mitwirkung bei den Verrichtungen des Pfandgerichts einzuräumen, schien nicht rathsam; es würde Zeit und Geld kosten und zu Verwicklungen führen (Hermanuz, Denkschrift S. 48 ꝛc.) Die Verbesserung des Pfandschreibereiwesens würde auf diesem Wege schwerlich vorbereitet werden.

Für die Form der Pfandstrichsbewilligungen soll eine dem Credit ganz unschädliche Erleichterung eintreten.

Bis jetzt hielt man strenge an dem L.-R.-S. 2158, welcher zur Begründung des Pfandstrichs ein richterliches Urtheil oder die in förmlicher öffentlicher Urkunde ausgesprochene Einwilligung des Gläubigers fordert. Man scheute sich vor der Umständlichkeit, welche die Beibringung solcher öffentlichen Urkunden mit sich führt, wenn auch der Kostenaufwand durch den Gebührentarif sehr gering gesetzt ist; daher kam es, daß in den Unterpfandsbüchern des Großherzogthums Tausende von getilgten Pfandlasten nicht gelöscht sind. Es entsteht nur die Frage, ob nicht durch die Minderung der Förmlichkeiten eine Gefährdung der Unterpfandsgläubiger zu befürchten ist und es wollen besonders dagegen Bedenken erhoben werden, daß dem Pfandgericht selbst die Aufnahme von Strichbewilligungsurkunden eingeräumt werden soll.

Wir erachten diese Bedenken nicht für begründet und am wenigsten das hervorgehobene; vertraut man dem Pfandgericht auf seine Verantwortlichkeit die Bestellung des Unterpfands, so wird man dieser Behörde nicht weniger Vorsicht und Redlichkeit zutrauen dürfen, wenn, wieder auf ihre Verantwortlichkeit, die Tilgung einer Unterpfandslast bewirkt werden soll.

Streng genommen gehört übrigens diese Aenderung einer landrechtlichen Bestimmung nicht in unser Gesetz; wir glauben übrigens, nachdem wir das Wesen der Sache einmal für zweckmäßig erkannt, der Form wegen, das dargebotene Gute nicht zurückweisen zu dürfen.

Zu §. 34.

Wir beziehen uns auf die Begründung zum Regierungsentwurf und auf die transitorische Bestimmung im §. 40.

Zu §. 35.

Dieser Paragraph hat in der Fassung des §. 14 des Regierungsentwurfs lebhafte Angriffe von Seiten der Notare zu erdulden gehabt. Sie sind in der neuesten Denkschrift der Notare S. 21 ff. zusammengefaßt.

Die Petenten verlangen, daß die Oberaufsicht über das Notariatswesen unter Beihülfe von Inspectoren aus dem Notariatsfach mit berathender Stimme ausgeübt werden soll. Sodann beklagen sie sich über die strengen Formen der Disziplinarprocedur und endlich wird Beschwerde über die Kompetenz der Strafgewalt der Staatsanwälte und Kreisgerichte geführt.

Unser Paragraph schließt den ersten ganz billigen Wunsch der Notare nicht aus; im Uebrigen aber haben die Beschwerden bedeutend an Gewicht verloren, nachdem wir in der neuen Fassung festgesetzt, daß eine Dienstentlassung nur nach vorher gehörtem Gutachten des Ehrenrathes erfolgen kann und nachdem wir die Beschränkung des urtheilenden Kreisgerichts auf drei Männer beseitigt haben.

Für den tüchtigen, pflichtgetreuen Mann reichen die Proceßvorschriften aus; den nachlässigen, den schlechten, wollen wir nicht durch träge Formen schützen; gegen Chikanen bieten aber auch die laxesten Formen keine Schutzwehr.

Dem Begehren der Oeffentlichkeit für die Gerichtsverhandlungen, setzen wir die französische Uebung entgegen.

Von selbst versteht es sich, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen soweit sie härter sind, als die in der Pragmatik vom Jahr 1819 für die Civil-Staatsdiener gegebenen Disciplinarvorschriften, insbesondere was Dienstsperre und Entlassung betrifft, auf die Amtsrevisoren und mit Staatsdiener-Eigenschaft versehene Verweser, welche Notariate erhalten, keine Anwendung finden.

Zu §. 36.

Wir verweisen auf die Motive der Regierung zum §. 15 des Entwurfs.

Zu §. 37.

Daß die Notariatskammern in Frankreich nicht entsprochen haben, beruht hauptsächlich darauf, einmal, daß sie aus kleinen Bezirken gewählt sind, sodann, weil sie die Begebung neuer Notariatsstellen zu begutachten haben. Bei letzterer Frage ist nach dortiger Einrichtung das Interesse jedes Einzelnen zu sehr im Spiel, als daß ein

unparteiisches Urtheil zu erwarten wäre, was bei uns wegfällt; dem ersten Mißstand ist durch unsere Bestimmung begegnet.

Die Notare verlangen für die Kammer oder den Ehrenrath weit ausgedehntere Befugnisse, wir glauben aber, daß es bei dem Entwurf einstweilen genüge; eine weitere Ausbildung ist immer zulässig, die Erfahrung muß dabei an die Hand gehen.

Jedenfalls ist das Institut des Ehrenraths für die Notare von großem Werth, indem der Stand hiermit die Korporationsrechte erlangt hat. Dieser Ehrenrath wird in der Lage sein, Anstalten für den Unterhalt arbeitsunfähiger Notare und von Relicten der Notare zu gründen und zu überwachen.

Zu §. 38 und 39.

Wir haben dermalen 79 Amtsrevisoren und Verweser, 170 Notare, 130 Theilungscommissäre und Assistenten. Davon werden zunächst die Amtsrevisoren, welche sich nicht zur Pensionirung oder anderweiten Verwendung eignen, und sodann die noch erforderliche Anzahl von Notaren zur Besetzung der circa 140 Notariatssitze verwendet werden. — Die Uebrigen finden ihr einstweiliges Unterkommen als Notariatsgehülfen, Rechnungsverständige u. s. w.

Die Wahl der Gehülfen bleibt übrigens den Notaren frei, da sie für dieselben verantwortlich sind.

Die Amtsrevisoren insbesondere fühlten sich verletzt durch den Regierungsentwurf, einmal, weil sie ihre Staatsdienerrechte nicht gebührend gewahrt fanden, sodann, weil sie insbesondere eine Verkümmerung ihres Einkommens besorgten. (Graue, Denkschrift S. 27 ꝛc.)

Der erste Anstand ist durch die jetzige Fassung des §. 41 nach der ursprünglichen Absicht der Regierung beseitigt, der andere wird aber auch schwinden, wenn die Petenten vernehmen, daß es nach offenen Erklärungen der Commission gegenüber, im entferntesten nicht in der Absicht der Justizverwaltung liegt, eine Beeinträchtigung des signaturmäßigen Einkommens der Amtsrevisoren eintreten zu lassen. Die Einrechnung des Notariats-Ertrages soll höchstens die Hälfte dessen erreichen, was der Bezirk bis jetzt abgeworfen hat, wodurch Mindererwerb, Auslage für Voiture und Diätenentbehrung sicherlich gedeckt sein wird, welche jedenfalls gedeckt werden sollen. Ueberhaupt beabsichtigt man den Abzug im Wege der Vereinbarung mit den betreffenden Staatsdienern festzusetzen, wobei auch auf den herkömmlichen Mehrertrag der Sextern-Gebühren über den matrikularmäßigen Anschlag von 150 fl. billige Rucksicht genommen werden soll.

Die Petenten hat besonders das Maximum des Abzugs von 1000 fl. erschreckt; sie werden sich aber beruhigen, wenn sie vernehmen, daß dieses Maximum nur darum so hoch gestellt ist, damit, wenn später das Einkommen der Notare durch Zuweisung eines stärkern Antheils an Gebühren-Bezug bedeutend erhöht werden wird, durch das Gesetz die Möglichkeit gegeben ist, den Abzug hiermit in billiges Verhältniß zu setzen.

Im Fall der Dienstverhinderung wegen Krankheit soll, nach der Zusicherung der Regierungscommission, für die der Staatsdiener-Eigenschaft theilhaftigen Notare ein Dienstverweser auf Staatskosten aufgestellt werden, damit sie in ihrem Einkommen ungeschmälert bleiben. (Das so eben vorgelegte neue Budget für das Justizministerium bestätigt diese Zusicherungen. Mit dem 1. Juli d. J. soll die Organisation in Vollzug treten, und es kamen nun im Budget S. 22 f. für die Zeit vom 1. Juli bis 1. November h. a., also für 4 Monate, in Ansatz: für Dienstverweser 625 fl., Abschriftsgebühren 27,136 fl., Bureaukosten 2753 fl., vorübergehender Aufwand an Miethzinsen 590 fl. ꝛc. Bei Berechnungen der Besoldung der Amtsrevisoren, welche Notare werden sollen, ist bemerkt: Man wird ihnen das unständige Einkommen im Anfang nicht höher als durchschnittlich 400 fl. ansetzen können, woran vor allem 150 fl. als signaturmäßig zugesicherter Betrag der Revisionsgebühr abgehen. Es bleiben also noch 250 fl. an der Geldbesoldung abzurechnen. Weiter ist im Budget vorgesehen, daß den Notaren die Werthstaxen in Fällen, wobei das Vermögen die Summe von 500 fl. nicht übersteigt, ganz überlassen werden sollen, was zu 3718 fl. in Anschlag gebracht wird.)

Ein Theil der Commission hielt es für rathsam ins Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß dem Notar mit Staatsdiener-Eigenschaft am Jahresschluß die erweisliche Differenz zwischen Einnahme und Abzug aus der

Staatskasse zu ersetzen sei; man ging aber hierauf nicht ein, weil man auch ohne solche specielle Vorschrift einen Rechtsanspruch des Betreffenden auf Vergütung des Minderertrags seines Dienstes in der übrigen Fassung des Paragraphen begründet erachtet, sofern die Mindereinnahme nicht durch eigenes Verschulden veranlaßt ist.

Auf die, besonders rücksichtlich des Finanzpunktes, starken Wünsche in der gedruckten Petition vom 27. Jan. h. a. konnte man im Hinblick auf die dermalige ökonomische Lage des Landes nicht eingehen.

Die Aenderung des Gebührentarifs zu Gunsten der Notare und der Parteien, womit dann auch sofern der Staat gar nicht mehr betheiligt sein sollte, eine andere Erhebungsweise, d. h. der Selbsteinzug, eintreten wird, bleibt einer künftigen Gesetzgebung vorbehalten; dermalen kann die Staatskasse die Einnahme von etwa 180,000 fl. nicht entbehren.

Hart scheint es, daß die dermaligen Notare rücksichtlich der Kautionsstellung nicht gleich den Amtsrevisoren behandelt werden sollen; die Majorität der Commission wollte aber eine Gleichstellung, mit der die Regierungscommission einverstanden ist, nicht zugeben, indem der dort geltende Grund, — Vermeidung der Pensionslast — hier keine Anwendung finde, und es wünschenswerth sei, daß die Geltendmachung des §. 2 des Gesetzes nicht auf Generationen hinausgeschoben werden möchte. —

Eine schwere Sorge drückt die Notare, wegen der prekären Lage in Bezug auf ihre Einnahme; die, welche nicht das Staatsdiener-Edict deckt, sind in dieser Hinsicht durchaus abhängig von dem Belieben der Justizverwaltung, indem die Gehalte und Gebührenantheil lediglich durch Verordnungen regulirt sind. Rücksichtlich der Gehalte wird wohl nichts anderes zu machen sein, nachdem diese später, wenn die Notare, gleich den Advokaten und Aerzten, mit ihrer Belohnung ganz an die Parteien gewiesen werden, wegfallen sollen; dagegen sollte rücksichtlich des Gebührenbezugs der Notar durchs Gesetz gesichert sein.

Die Finanzlage des Landes erlaubt keine augenblickliche Aenderung des Tarifs in seinen wesentlichen Grundlagen; allein einige Besserstellung der Notare, welche die Aussicht auf den Staatsdienst verlieren, wird jedenfalls bald eintreten müssen, durch ausschließliche Ueberlassung kleiner Gebühren an dieselben, wie auch das Budget theilweise bereits vorsieht. Das mag einstweilen immerhin im Wege der Verordnung und durch das Budget geschehen, aber es muß den Notaren die Aussicht gewährt sein, daß später ihr Gebührenbezug gesetzlich regulirt werden wird. Diese Beruhigung würde eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts geben:

„Der Gebührenbezug der Notare wird bei einer Revision des Gesetzes vom 13. October 1840 gesetzlich bestimmt werden."

Eine Minderheit der Commission schlägt Ihnen vor, diesen Satz in einem, zwischen den §§. 41 und 42 einzuschiebenden neuen Paragraphen aufnehmen zu wollen.

Wenn auch die Mehrheit eine solche Vorsicht für unnöthig erachtet, so theilt sie nichts destoweniger die Meinung, daß seinerzeit die Gebührenbezüge der Notare, nachdem sie jetzt eine ganz andere staatliche Stellung erhalten werden, im Wege der Gesetzgebung regulirt werden sollen.

Zu §. 40—43.

Durch die specielle Angabe der aufgehobenen Gesetze im §. 42, wird die Anwendung der neuen Notariats-Ordnung erleichtert. Die Vollzugsverordnung wird auch die Aufhebung der einschlagenden Verordnungen und Instructionen aussprechen, damit man nicht darnach in allen Regierungsblättern dieses Jahrhunderts zu forschen genöthigt ist. Alles in's Künftige Geltende, wird in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden.

Wir schließen hiermit die Begründung des Gesetzes mit der Ueberzeugung, daß durch solches die Interessen derer, welche sich des neuen Instituts bedienen wollen oder müssen, gewahrt, und daß nirgends wohlerworbene Rechte verletzt sind. Wir wünschen dabei, daß eine bessere Gestaltung unserer öffentlichen Zustände bald eine

Aenderung des Gebührentarifs in der Weise gestatten möchten, daß den Notaren ein reichliches Einkommen ermöglicht, und gleichwohl durch Verzichtleistung der Staatskasse auf ihren Antheil am Verdienst der Notare den Staatsangehörigen eine wohlfeilere freiwillige Gerichtsbarkeit geleistet werden kann, wornach sie sich sehnen. Dieses Rechtsinstitut soll und darf keine Staatsfinanzquelle sein. Alsdann erst ist zu hoffen, daß die Umgestaltung des Notariats bei uns überall mit Freude begrüßt wird.

Wir haben nun noch derjenigen

Petitionen

zu gedenken, welche nach Erstattung des Baum'schen Berichts eingelangt sind. Wir führen sie nach der Reihenfolge, wie sie vom 13. April 1848 bis zum 13. Februar 1849 eingereicht worden sind, auf:

1. Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterschefflenz, Herabsetzung der Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, namentlich der Vermögensaufnahmen und Theilungen.
2. Gemeinderäthe und Bürger zu Freiburg, Schonach, Furtwangen, Hatenbach, Neukirch und Schönwald, Verminderung der Notariatskosten, besonders für die Aermern, Einführung eines zweckmäßigen volksthümlichen Notariats.
3. Der Bürgermeister des Amtsbezirks Wertheim, Beseitigung verschiedener Mißstände.
4. Vieler Bürger von Elzach und Prechthal, wegen Aufhebung der Amtsrevisorate.
5. Des Bäckermeisters J. Klingert zu Unterbalbach, Abänderung und Verminderung der Taxe für Inventurgeschäfte.
6. Vieler Einwohner von Heidelberg, Aenderung der Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, und freies Wahlrecht der Geschäftsfertiger betreffend.
7. Des allgemeinen Vereins der badischen Notare, Abänderung des badischen Notariats (gedruckt als Grundzüge für Reform des badischen Notariats).
8. Kleine Denkschrift, „die Reform des badischen Notariats", von einem Theoretiker und Practiker in Heidelberg.
9. Der Gemeinden Krozingen, Wettelbrunn, Ballrechten, Münsterthal, Heitersheim und Eschbach, um Revision des Gebührentarifs für die Geschäfte der Notare und um zweckmäßige Größe und Eintheilung der künftigen Notariatsbezirke.
10. Gemeinderath zu Müllheim, um einen neuen Tarif und bessere Organisation des Notariatswesens.
11. Amtsrevisor Ganter von Kork, über den vorliegenden Gesetzesentwurf.
12. Denkschrift der badischen Notare über den Entwurf (mit grauem Umschlag gedruckt).
13. Rechtsverwahrung, beziehungsweise Bitte aus Freiburg von 11 Amtsrevisoren, um gebührenden Rechtsschutz ihrer durch den vorgelegten Gesetzesentwurf bedrohten Staatsdienerrechte (im Druck vertheilt).
14. Derselben, die Organisation des reinen Notariats, insbesondere den Gesetzentwurf betr. (im Druck vertheilt).
15. Denkschrift des Notars Castorph in Offenburg: „der badische Notar in seiner jetzigen Stellung oder Beitrag zu dessen Emancipation, resp. neue Organisation, mit Nachträgen, Motto, Sprichwort: Wo Pflicht ist Sprechen, ist Schweigen Verbrechen."

Alle diese Eingaben enthalten mehr oder weniger werthvolles Material für den vorliegenden Gegenstand, wovon bei der Prüfung des Entwurfs, soweit es thunlich war, geeigneter Gebrauch gemacht wurde. Vieles davon bezieht sich auf die Umgestaltung des Gebührentarifs und Bezuges, einerseits im Interesse der Notare, andererseits aber auch in dem des Volkes, besonders der ärmeren Klasse; Vieles beschäftigt sich mit den eigentlichen Dienstverrichtungen der Notare und ihren Berechtigungen, wohin wir das gerechte Verlangen der freien Wahl der Gehülfen, für welche sie verantwortlich sind, und die ebenfalls zu billigende Forderung, daß der Staat auf seinen Antheil am Verdienste des Notars für Geschäfte der freien Concurrenz Verzicht leiste, indem die Mitbewerbung sonst für die Notare sehr erschwert werden würde, herausheben. Ein Hauptgegenstand ist auch die Frage der Wittwenkasse für die Notare, deren besonders auch in dem Baum'schen Bericht, §. 7, gedacht wird. Die Verordnung vom 14. Februar 1845, R.-B. Nr. 4, nimmt die Notare und Amtsrevisoratsgehülfen in die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung mit einem Matricular-Anschlag von 600 fl. auf, so daß ein jährlicher Beitrag von 19 fl. 36 kr. zu bezahlen ist, während das Beneficium für die Relicten 76 fl. 48 kr. beträgt. Es ist zu erwarten, daß die Notare unter sich auf vortheilhaftere Weise eine Unterstützungskasse gründen, und darum ist es der Wunsch Vieler, aus der Wittwenkasse für niedere Diener auszutreten; in diesem Fall aber würden sie statutenmäßig ihre bis zum Austritt bezahlten Beiträge verlieren. Bei den veränderten Verhältnissen wäre es nur billig, daß den Notaren freigestellt werde, ob sie in der Wittwenkasse bleiben wollen oder nicht, und daß ihnen im Fall des Austritts die geleisteten Beiträge, insoweit solche nicht durch Beneficien für Notarswittwen und Waisen in Anspruch genommen sind, zurückersetzt würden.

Wir stellen den Antrag:

a) einen dahin gerichteten Wunsch in das Protocoll niederzulegen;

b) sämmtliche Petitionen nebst dem Bericht des Abg. Baum über die früheren Petitionen an das Staatsministerium zur Kenntnißnahme, beziehungsweise geeigneten Berücksichtigung bei der Umgestaltung des Gebührentarifs für Rechtspolizeigeschäfte, sowie bei Abfassung der Vollzugsvorschriften zu vorliegendem Gesetz mitzutheilen.

(Mit der Großherzoglichen Regierungscommission vereinbarter Entwurf.)

Gesetz über das Notariat.

I. Bestellung der Notare und deren Geschäftskreis.

§. 1.

Zur Aufnahme öffentlicher Urkunden werden Notare durch das Justizministerium ernannt.

Sie werden auf Lebenszeit angestellt.

Als Notare können nur Diejenigen ernannt werden, deren wissenschaftliche und practische Befähigung dazu durch eine Staatsprüfung nachgewiesen ist.

§. 2.

Jeder Notar muß vor seinem Dienstantritt für Entschädigungsansprüche aus seinem Amt, Geldstrafen und Kosten, Sicherheit in Geld, deutschen Staatspapieren oder Liegenschaften, im Betrag von 1000 bis 3000 Gulden stellen, welcher bis zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Ableben oder der Dienstniederlegung stehen bleibt.

Im Fall einer Minderung der Sicherheit ist dieselbe in kurzer vom Staatsanwalt zu bestimmender Frist zu ergänzen.

§. 3.

Die Notare sind verpflichtet, an den ihnen angewiesenen Sitzen zu wohnen; im Uebertretungsfall können sie als auf ihr Amt verzichtend betrachtet werden.

§. 4.

Dieselben üben ihr Amt im Sprengel des Bezirksgerichts, in welchem sie ihren Wohnort haben, für Alle, welche solches innerhalb dieses Sprengels in Anspruch nehmen.

Außerhalb des gedachten Sprengels sind sie zu keiner Amtshandlung berechtigt.

§. 5.

Kein Notar darf ohne Genehmigung des Justizministeriums ein anderes öffentliches Amt annehmen.

Auch darf er kein mit seinem Dienst unverträgliches Gewerbe ausüben.

§. 6.

Die Notare sind verpflichtet, jedes Notariatsgeschäft, dessen Vornahme innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse an sie verlangt wird, zu fertigen, es sei denn, daß sie zur Beurkundung einer Verhandlung berufen werden, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz oder gegen die guten Sitten anstößt.

II. Form der Notariatsurkunden (Urschrift, Doppelschrift, Abschrift).

§. 7.

Es ist ihnen verboten, Geschäfte zu fertigen, bei denen sie selbst, ihre Ehefrau, ihre Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie in allen Graden, in der Seitenlinie — bis zum vierten Grad einschließlich — als Parteien mitwirken, oder in welchen eine Verfügung zu deren Gunsten vorkommt. Auch haben sie darauf zu sehen, daß Personen, welche mit ihnen oder mit den Parteien in diesem Grade verwandt oder verschwägert sind, nicht als Zeugen beigezogen werden.

§. 8.

Der Name, Stand und Wohnort der bei der Verhandlung erscheinenden Personen müssen dem Notar bekannt sein, und es ist dieses Umstands in der Urkunde Erwähnung zu thun.

Ist ihm eine dieser Personen unbekannt, so ist in der Verhandlung anzugeben, auf welche Weise er sich überzeugte, daß dieselbe diejenige Person sei, für welche sie sich ausgibt.

§. 9.

Jede öffentliche Urkunde soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Sie enthält den Namen des Notars und die Angabe seines Wohnsitzes. Die Parteien und Zeugen sind mit Namen, Vornamen, Wohnort und Gewerbe zu bezeichnen; auch ist jederzeit Ort, Tag und Jahr, an welchem die Urkunde aufgenommen wird, anzugeben.

§. 10.

Wenn die Betheiligten der deutschen Sprache nicht mächtig sind, der Notar und die Zeugen aber die Sprache desselben verstehen, so werden die Verhandlungen auf Begehren neben der deutschen, auch in der Sprache der Parteien aufgenommen, und beide Verhandlungen gleichmäßig beurkundet.

§. 11.

Ist aber die Sprache der Betheiligten dem Notar und den Zeugen, oder auch nur einer dieser Personen nicht bekannt, so müssen die ersteren ihre in ihrer Sprache abgefaßte Erklärung dem Notar überreichen, in seiner und der Zeugen Gegenwart unterschreiben, und zu deren Uebersetzung einen Dollmetscher wählen.

Der Notar nimmt alsdann die Verhandlung in deutscher Sprache nach der von dem Dollmetscher zu gebenden Uebersetzung auf, und läßt solche den Betheiligten durch den Dollmetscher in ihrer Sprache nochmals vortragen, und alsdann von ihnen und ihrem Dollmetscher unterschreiben.

Die Beobachtung dieser Vorschriften muß durch die Verhandlung des Notars bescheinigt werden.

Die von den Betheiligten in ihrer Sprache überreichte Erklärung bleibt der deutschen Verhandlung des Notars beigeheftet, und wird, wie diese letztere, von dem Notar und den Zeugen unterschrieben.

§. 12.

Bei jeder öffentlichen Urkunde sind zwei Zeugen beizuziehen, welche die in L.-R.-S. 980 geforderten Eigenschaften haben, und außerdem des Lesens und Schreibens kundig sind; insofern nicht besondere Gesetze etwas Anderes festsetzen.

§. 13.

Der Beiziehung von Zeugen bedarf es nicht:

1) bei der Ausfertigung der Unterpfandsverschreibungsurkunde (zweites Einführungsedict zum Landrecht §. 26) und bei der Beurkundung der Einwilligung des Gläubigers zum Pfandstrich;
2) bei Beglaubigungen von Unterschriften, von Abschriften und von Auszügen, wohin auch die Ausfertigung von Kaufbriefen auf den Grund der Gewährbuchauszüge gehört;
3) bei Verkündung von letzten Willensurkunden, Leitung von Versteigerungen, Beurkundung der Zulässigkeit von Hinterlegungen;
4) bei Vermögensaufnahmen;
5) bei Wechselprotesten (deutsche Wechselordnung §. 87).

§. 14.

Als Urkundszeugen dürfen die Gehülfen, Abschreiber und Diener der Notare nicht verwendet werden.

§. 15.

Der Notar hat jede Urkunde, welche er aufnimmt, den Parteien und wo Zeugen beigezogen werden müssen, diesen, oder wenn die Urkunde keine Erklärung der Betheiligten enthält, den Zeugen allein vorzulesen, und daß dieses geschehen, auch daß sie die Genehmigung der Betheiligten erhalten habe, in derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 16.

Die Vertragspersonen, sowie diejenigen, welche eine Willenserklärung abgegeben haben, sind jedesmal einzuladen, die Urkunde zu unterschreiben.

Daß Betheiligte und Zeugen unterschreiben, hat der Notar besonders auszudrücken und seine eigene Unterschrift zuletzt beizusetzen.

§. 17.

Die Unterschrift der Parteien und Zeugen soll den Namen und Vornamen enthalten. Ein Handzeichen wird nicht als Unterschrift betrachtet.

Wenn die Betheiligten nicht schreiben können, oder wollen, so ist auch hievon, mit Beifügung des Grundes, in der Urkunde Erwähnung zu thun.

§. 18.

Jede öffentliche Urkunde ist lesbar, ohne Abkürzungen, Zwischenräume, Veränderungen, Austilgungen und Einschaltungen niederzuschreiben. Summen und Zeitbezeichnungen sollen in Buchstabenschrift ausgedrückt werden.

Vollmachten, sowie die Urkunden über die Bestellung von Vormündern und Pflegern, sind in Urschrift oder beglaubter Abschrift beizuheften.

§. 19.

Werden in einer Notariatsurkunde Zusätze nöthig, so sind dieselben wo immer möglich bei der Stelle, worauf sie sich beziehen, auf den Rand der Urkunde, und nur wenn ihre Länge es nothwendig macht, an deren Ende zu setzen. Die Parteien, Zeugen und der Notar haben sie zu unterschreiben.

§. 20.

Müssen Wörter ausgestrichen werden, so soll dies in der Art geschehen, daß nach dem Durchstrich ihre Anzahl noch ermittelt werden kann. Am Rande oder am Schluß der Urkunde ist die Zahl der durchstrichenen Wörter anzugeben, und daß sie mit Genehmigung der Parteien gestrichen worden seien, auf gleiche Weise wie die Zusätze zu beurkunden.

§. 21.

Besteht eine öffentliche Urkunde aus mehreren Bogen, so müssen diese durch einen Faden, auf dessen Ende das Dienstsiegel zu drucken ist, so verbunden werden, daß kein Bogen herausgenommen werden kann. Außerdem ist jeder Bogen der Urschrift auf der letzten beschriebenen Seite von dem Notar und den Zeugen zu unterschreiben; auch ist auf dem letzten Bogen die Zahl sämmtlicher Bogen anzugeben.

§. 22.

Der Notar führt ein mit seinem Namen und dem großherzoglichen Wappen versehenes Dienstsiegel, welches bei seinem Austritt oder Ableben dem Staatsanwalt zur Vernichtung eingesendet werden muß.

§. 23.

Jeder öffentlichen Urkunde, welche in Urschrift oder Doppelschrift (§. 24) den Betheiligten ausgehändigt wird, jeder Abschrift solcher Urkunden, auch jeder Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Auszügen, ist das Notariatssiegel beizudrücken.

§. 24.

Der Notar ist verbunden auf Verlangen der Parteien von der Urschrift einer Urkunde so viele Doppelschriften zu fertigen, als Betheiligte bei der Urkunde mitwirken.

Bei der Doppelschrift sind dieselben Förmlichkeiten wie bei der Urschrift zu beobachten. Solche Doppelschriften gelten der Urschrift gleich.

Die Wirkung, welche die Landrechtssätze 1283 und 1284 der Zurückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde beimessen, kömmt nur der Zurückgabe der Urschrift oder Doppelschrift zu.

III. Bewahrung der Urkunden.

§. 25.

Die Urschriften der vom Notar aufgenommenen Urkunden werden von ihm aufbewahrt und bei seinem Abgang dem Dienstnachfolger ausgeliefert. Nur

1) Urkunden über ehrerbietige Ansuchen,
2) Vollmachten,
3) Schuldverschreibungen,
4) Urkunden über Rechtsübertragungen,
5) Quittungen,
6) Urkunden über Einwilligung des Gläubigers zu Löschung von Einträgen von Pfand- und Vorzugsrechten,
7) solche über Eröffnungen, Aufkündigungen, Mahnungen,
8) Urkunden, auf welchen er nur die Unterschrift beglaubigt oder den Tag beurkundet hat,
9) Rechnungen,
10) letzte Willens-Verordnungen

müssen auf Verlangen der Partei derselben in Urschrift abgegeben werden.

§. 26.

Personen, welche nicht von einer der Parteien dazu ermächtigt sind, darf der Notar weder Abschrift noch Kenntniß der Urkunden geben, insofern solche nicht zur Öffentlichkeit bestimmt sind.

Verlangen Dritte Einsicht oder Abschrift, so haben sie sich an den Amtsrichter zu wenden, welcher ihrem Gesuch, falls sie ein rechtliches Interesse zu bescheinigen vermögen, nach Anhörung der Betheiligten zu entsprechen hat. Gegen die Entschließung des Amtsrichters ist das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (P.-O. §. 1244) zulässig.

Die Vorlage oder Mittheilung von Urkunden im Strafverfahren oder auf den Grund eines Erkenntnisses im bürgerlichen Proceß geschieht lediglich nach richterlicher Anordnung.

Diese Bestimmungen sollen die Befugnisse der Dienstaufsichtsbehörden in keiner Weise beschränken.

§. 27.

Auf der Urschrift der öffentlichen Urkunde ist die Abgabe jeder Doppelschrift, jedes Auszugs und jeder Abschrift mit der Bemerkung des Empfängers und des Tags der Abgabe, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden zu bezeichnen.

§. 28.

Der Notar führt ein Verzeichniß, in welches nach der Zeitfolge mit forlaufenden Ziffern die Bezeichnung jeder von ihm aufgenommenen öffentlichen Urkunde nach ihrer Gattung, mit Name, Stand und Wohnort der Betheiligten und Tag der Aufnahme eingetragen wird.

Das Verzeichniß muß von dem Amtsrichter des Wohnsitzes des Notars mit Seitenzahl und Handzug versehen sein.

Dasselbe wird in den ersten zehn Tagen des Januars jedes Jahrs nebst einer von dem Notar unterzeichneten Abschrift dem Amtsrichter des Wohnsitzes vorgelegt, welcher das Verzeichniß so wie die Abschrift unter Angabe der Zahl der eingetragenen Urkunden abschließt und unterschreibt.

Die Abschrift wird in der Registratur des Amtsgerichts aufbewahrt.

Die Notare haben auf jeder Fertigung die Ziffer anzugeben, unter welcher die Urkunde in das gedachte Verzeichniß eingetragen ist.

§. 29.

Urkunden, welche von einem Notar während der Dauer der Dienstsperre oder außerhalb seines Sprengels (§. 4 und §. 34) gefertigt wurden, sind als öffentliche Urkunden unwirksam. Bei sonstigen Verletzungen der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Form ist die Wirksamkeit der Urkunde von dem Ermessen des Richters (Landrechtszusatz 6 k) abhängig.

Die Notare sind wegen Verletzung der Förmlichkeiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse dienstpolizeilich nach Maßgabe ihrer Verschuldung zu bestrafen.

IV. Besondere Bestimmungen.

§. 30.

Die Versiegelung von Verlassenschaften wird, wenn sich der Sterbfall im Wohnsitz eines Notars ereignet, durch diesen, und im Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung durch den Ortsvorsteher besorgt.

Wenn an einem Orte mehrere Notare wohnen, bestimmt das Justizministerium den- oder diejenigen, welchen die Versiegelungen übertragen werden.

Die Versiegelungsprotokolle werden an das Amtsgericht gesendet, welches im Falle der gerichtlichen Theilung einen der im Amtsgerichtsbezirk wohnenden Notare damit beauftragt, insofern nicht die Betheiligten selbst innerhalb acht Tagen vom Tag der Bestellung der Vertreter der Abwesenden, Minderjährigen oder Mundlosen eine andere Wahl getroffen und angezeigt haben.

§. 31.

Die Beurkundung über Zulässigkeit der Hinterlegung kann von jedem Notar aufgenommen werden.

Der Notar, welcher die Urkunde über die Zulässigkeit der Hinterlegung ausgestellt hat, oder sein Dienstnachfolger, fertigt auch diejenige über die Rückzahlung aus (Art. 12 und 19 des Gesetzes vom 3. August 1837).

§. 32.

Zur Führung des Protokolls über die Abgeordnetenwahl (§. 70 des Wahlgesetzes vom 23. Dezember 1818) wird ein Notar des Wahlbezirks durch den Wahlcommissär beigezogen.

§. 33.

Die Ausfertigung der Unterpfandsverschreibungen (§. 26 des II. Einf.-Edikts zum Landrecht) bewirkt ein von dem Justizministerium dazu bestimmter Notar.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk ist wenigstens ein Notar mit diesem Geschäft zu beauftragen.

Die Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen werden entweder von einem Notar oder von dem Pfandgericht der Gemeinde, in welcher der Eintrag geschehen ist, oder endlich von dem Bürgermeister dieser Gemeinde, in letzterem Fall vor zwei Zeugen, aufgenommen. Jedoch genügt zum Pfandstrich auch die auf die Unterpfandsverschreibung oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuch geschriebene Einwilligung des Gläubigers, insofern dessen Unterschrift durch einen Notar oder durch das Amtsgericht oder durch den Bürgermeister seines Wohnorts, letzteren Falls unter Zuziehung von zwei Zeugen, beglaubigt ist.

§. 34.

Die Einsendung der Protokolle über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften an Notare zur Ausfertigung der Steigerungsurkunden und zur Benachrichtigung der Gläubiger (Proceßordnung §. 1053) unterbleibt.

Die Unterpfandsgläubiger werden durch den Beamten, welcher die Versteigerung vornahm, benachrichtigt; die Steigerungsurkunde (Kaufbrief) fertigt der Gemeinderath aus.

V. Dienstpolizeiliche Aufsicht. Ehrenräthe.

§. 35.

Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Justizministerium zu.

Die dienstpolizeiliche Aufsicht über die Notare führt der Staatsanwalt beim Kreisgericht, welcher befugt ist, vorbehaltlich des Rekurses an das Justizministerium, wegen Dienstwidrigkeiten Ermahnungen, Verweise und Ordnungsstrafen bis zu fünfzehn Gulden auszusprechen oder die Sache an das Kreisgericht zu verweisen.

Das Kreisgericht kann im dienstpolizeilichen Wege wegen dienstwidrigen oder unsittlichen Betragens Verweise, Geldstrafen, Dienstsperre und — nach gehörtem Gutachten des Ehrenrathes (§. 37) — Dienstentlassung erkennen.

Die Berufung von dem Erkenntniß des Kreisgerichts, in welchem die Dienstsperre oder Entlassung ausgesprochen oder ein dahin gehender Antrag des Staatsanwalts verworfen worden ist, geht an das Obergericht, welches in letzter Instanz entscheidet.

Die Berufung muß in zerstörlicher Frist von acht Tagen angezeigt und innerhalb weiterer vierzehn Tage bei dem Gericht, welches erkannt hat, ausgeführt werden.

Die Fristen laufen vom Eröffnungstag, welcher dabei nicht eingerechnet wird.

Die erste derselben kann in keinem Falle, die letztere nur einmal auf acht bis vierzehn Tagen wegen erheblicher, mindestens wahrscheinlich gemachter Gründe erstreckt werden.

Die Behörde, gegen deren Erkenntniß Beschwerde geführt wird, sowohl als diejenige, welche über die Beschwerde endgültig entscheiden soll, kann wegen besonders dringender Umstände den durch die Berufungsanzeige gehemmten Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses ausnahmsweise gestatten oder befehlen.

Die Gerichte erledigen diese dienstpolizeilichen Gegenstände in geheimer Sitzung.

§. 36.

Die Versetzung der Notare kann wegen organischer Einrichtungen durch das Justizministerium angeordnet werden.

Aus anderen Gründen kann eine Versetzung gegen ihren Willen oder die Entlassung wegen Körper- oder Geistesschwäche, welche zum Amt unfähig macht, nur auf den Antrag des Kreisgerichts durch das Justizministerium erfolgen.

Die Notare haben keinen Anspruch auf Ruhegehalte.

§. 37.

Aus den Notaren mehrerer Kreisgerichte werden durch Wahl der Fachgenossen Ehrenräthe gebildet, welchen die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten, die Erstattung von Gutachten an den Staatsanwalt und höhere Behörden, sowie die Vermittelung von dienstlichen Streitigkeiten zwischen Notaren übertragen ist.

VI. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 38.

Die zur Zeit angestellten Amtsrevisoren, Amtsrevisoratsgehilfen, Notare und Theilungscommissäre können, ohne daß eine weitere Staatsprüfung von ihnen zu erstehen ist, als Notare angestellt werden.

§. 39.

Amtsrevisoren müssen sich der Anstellung als Notare unterziehen. In solchem Fall bleiben ihnen alle durch das Gesetz vom 30. Januar 1819 über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener erworbenen

Rechte, namentlich auch ihre Ansprüche auf Ruhegehalt vorbehalten, und wird der Notariatsgebührenbezug in einem durch das Justizministerium auf 400 bis 1,000 fl. festzusetzenden Betrag an der Besoldung angerechnet.

Sie bleiben von der Sicherheitsleistung frei.

§. 40.

Die Steigerungsurkunden (§. 34 dieses Gesetzes) so wie die Kaufbriefe überhaupt werden bis zu Aufhebung der Kaufbrieftaxen von dem mit Ausfertigung der Unterpfandsurkunden beauftragten Notar des Bezirks gefertigt.

§. 41.

Die bei den aufgehobenen Amtsrevisoraten befindlichen Notariatsurkunden werden bei dem Amtsgericht des betreffenden Bezirks aufbewahrt.

VII. Schluß.

§. 42.

Die Notariatsordnung vom 3. November 1806, Regg.-Bl. Nr. 30; der Nachtrag vom 20. Mai 1809, Regg.-Bl. Nr. 24; das Organisations-Edict vom 26. November 1809, Lit. C. II. §. 31 bis 41, Regg.-Bl. Nr. 51 und das Einführungs-Edict zum Landrecht vom 22. December 1809 §. 7, Regg.-Bl. Nr. 53 sind aufgehoben.

§. 43.

Die Bestimmungen über den Vollzug dieses Gesetzes, und dessen Einführung, werden im Weg der Verordnung erlassen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 156. öffentlichen Sitzung, vom 5. März 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Bekk, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Patronatsrechte betreffend, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer derselben zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialassessor Nüßlin als Regierungscommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1849.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetzesentwurf,

die Aufhebung der Patronatsrechte betreffend.

Einziger Artikel.

Die Patronatsrechte der Standes- und Grundherren, nebst der Befugniß, die Schullehrer und Stiftungsverwalter zu ernennen, sind aufgehoben, ohne daß dadurch eine Veränderung in dem bisherigen Bestand der Pfründe begründet wird.

Wo jedoch eine Last bei Dotirung einer Pfründe für die Ausübung des Patronates übernommen worden sein sollte, verbleibt dasselbe den Standes- oder Grundherren, insofern wegen seiner Uebernahme nicht eine Vereinbarung zu Stande kommt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Die Patronatsrechte der Standes- und Grundherren sind vielfach öffentlich-rechtlichen Ursprungs, indem sie ihnen als früheren Landesherren kraft ihres Regierungsrechtes zukamen, aus dem Kirchenhoheitsrecht, oder der Kirchenlehenherrlichkeit hervorgingen, oder ihnen als Nachfolgern geistlicher Fürsten und als Besitzern säkularisirter Klostergüter zuerkannt wurden.

Diese Alle gehören zu den Standesvorrechten, und sind als solche durch §. 7 der Grundrechte des deutschen Volkes aufgehoben.

Die übrigen Patronate sind Ehrenrechte, Zeichen der Dankbarkeit und Anerkennung für die Errichtung und Dotirung einer Kirche oder einer kirchlichen Anstalt, oder für die Aufbesserung einer ungenügenden Pfründe. Sie können im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden, und es liegt hierzu um so mehr Veranlassung vor, als durch Edict vom 14. Mai 1813, Regierungsblatt Nr. 15, die Kirchen- und Schulbesetzungsrechte ganz allgemein aufgehoben worden sind, dies durch die Erläuterung vom 3. Juni 1813, Regierungsblatt Nr. 18, auf die Städteobrigkeiten und einzelnen Körperschaften, sowie Privatpersonen anwendbar erklärt, durch die Verordnung vom 28. December 1815, Regierungsblatt von 1816, Nr. 3, aber das Präsentationsrecht nur den Standes- und Grundherren wieder zurückgegeben worden ist, und dasselbe dadurch, soweit es noch besteht, zu einem Standesvorrecht geworden ist.

Wo jedoch das Patronatsrecht erweislich privatrechtlichen Ursprungs und durch belasteten Vertrag erworben ist, da kann das Recht nicht einseitig entzogen werden, es muß dasselbe so lange belassen bleiben, als das Verhältniß nicht im Wege der Uebereinkunft neu geordnet wird.

Sache der Berechtigten ist es, diese ausnahmsweise Entstehung des Patronates nachzuweisen. Damit aber dieselben nicht unter dem Vorwand, als seien die ihnen obliegenden Leistungen an Kirche, Pfarrei oder Schule, Lasten des ihnen entzogenen Patronates, dieselben willkürlich einstellen, und dadurch Störungen in das Verhältniß bringen und Rechtsstreitigkeiten herbeiführen, war die ausdrückliche Bestimmung nothwendig, daß die Aufhebung des Patronates keine Veränderung in dem Bestand der Pfründe begründen könne.

Die Leistung darf unter keinen Umständen auf den Grund dieses Gesetzes verweigert werden. Ist sie für die Erwerbung des Patronates übernommen, so kann dieses selbst nicht entzogen werden; hat sie aber einen anderen Entstehungsgrund, so ist sie auch keine Patronatslast, und es kann darum die Aufhebung des Patronates keinen Einfluß auf ihr Fortbestehen äußern.

Nach diesen Grundsätzen wurde das Verhältniß auf den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen mit Zustimmung dieser Standesherren durch das Gesetz vom 24. Februar 1849, Regierungsblatt Nr. 9, geordnet, und es hat deshalb die Regierung hier denselben Weg eingeschlagen und die Fassung dieses Gesetzes beibehalten.

Es muß übrigens noch bemerkt werden, daß die meisten Standes- und Grundherren auf ihre Patronatsrechte freiwillig Verzicht geleistet haben, und daß nur wegen des Begehrens Mehrerer, ihnen alle von ihnen bisher geleisteten Abgaben an Pfarreien und Schulen abzunehmen, eine vollständige Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen ist.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 161. öffentlichen Sitzung vom 26. März 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Oeffentliche Diener (§. 657 des Strafgesetzes) können wegen Vergehen und grober Versehen, deren sie sich bei der Ausübung ihrer Amtshandlungen schuldig machen, vor Gericht belangt werden, ohne daß es einer vorgängigen Ermächtigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfte, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 48 der deutschen Grundrechte, wornach Rechtspflege und Verwaltung von einander unabhängig sein sollen.

Art. 2.

Die Klagen wegen grober Versehen verjähren innerhalb eines Jahres von der vorgenommenen Amtshandlung an, oder soweit bei einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit Entschädigung gefordert ist, von der Zeit an, wo der Schaden dem Kläger bekannt geworden ist.

Art. 3.

Wird der Kläger mit einer muthwillig erhobenen Klage in allen ihren Theilen abgewiesen, so kann er zugleich zu einer der Staatskasse zufallenden Geldbuße, welche Einhundert und fünfzig Gulden nicht übersteigen darf, verfällt werden.

Arte. 4.

Erhält in Rechtsstreitigkeiten wegen Amtshandlungen der Beamte ein obsiegendes Urtheil, kann er aber von dem Kläger den Ersatz der von ihm aufgewendeten Streitkosten nicht erhalten, so kann er die Vergütung derselben aus der Staats-, beziehungsweise Gemeindekasse fordern.

Art. 5.

Der §. 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener vom 30. Januar 1819, Regierungsblatt Nr. IV., soweit er entgegensteht und der §. 8 des Einführungsedikts zum Strafgesetz vom 6. März 1848, Regierungsblatt Nr. XI., sind aufgehoben.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 20. März 1849.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

Frhr. v. Kettner.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 161. öffentlichen Sitzung vom 26. März 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Hoffmann, der zweiten Kammer der Stände den beifolgenden Entwurf einiger Abänderungen zum Vermögenssteuergesetz zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen wir für diese Vorlage den Ministerialrath Kühlenthal zum Regierungscommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. März 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Abänderungen

im Entwurfe des Vermögenssteuergesetzes.

Art. 1—5

bleiben unverändert.

Art. 6.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat binnen 14 Tagen nach erfolgter öffentlicher Aufforderung dem Schatzungsrathe des im Art. 3 bezeichneten Ortes über den Stand seines Vermögens zur Zeit der Einschätzung eine schriftliche Erklärung abzugeben, welche enthalten muß:

1) Den Werth seines Besitzes an Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Gefällen nach dem Grund- und Häusersteuerkapital für 1849 nach Abzug der Lastenkapitalien in einer Summe.

2) Sein gesammtes Kapitalvermögen einschließlich der Kapitalwerthe der der Kapitalsteuer unterworfenen Bezüge nach der in Folge des Kapitalsteuergesetzes für 1849 besonders einzureichenden Kapitalsteuererklärung in einer Summe.

Hierbei dürfen jedoch ausnahmsweise Börsenpapiere nach dem Curs zu Frankfurt a. M. an dem durch die Vollzugsverordnung noch näher zu bezeichnenden Curstage angeschlagen werden.

3) Endlich den Werth seines gesammten übrigen Eigenthums, einschließlich des im Handel, in einem Industriezweig oder in einem Gewerbe oder für die Landwirthschaft verwendeten Betriebskapitals und

der etwa vorhandenen veräußerlichen Realrechte und Gewerbsgelegenheiten, ferner einschließlich aller nicht der Kapitalsteuer (Ziff. 2) unterworfenen Activforderungen und Ausstände, der Actien gewerblicher oder sonstiger Unternehmungen, der Vorräthe, Fahrnisse, Baarschaft u. s. w., Alles nach dem Bestand zur Zeit der Einschätzung nach dem wahren Werth angeschlagen, Actien und sonstige etwa hierhergehörende Börsenpapiere nach dem durch die Steuerdirection zu verkündenden Curs oder durch Sachverständige zu bestimmenden Werth, baares Geld in seinem vollen Betrag unausgeschieden in einer Summe.

Die Vermögenstheile unter Ziffer 1 sind ohne Abzug der etwa auf denselben oder auf dem Gesammtvermögen haftenden Schulden mit ihrem Steueranschlag in die Erklärung aufzunehmen.

An dem Gesammtbetrag der unter 2 erwähnten Vermögenstheile dürfen nur die nach dem Kapitalsteuergesetz zum Abzug in der Kapitalsteuererklärung zugelassenen Schulden abgezogen sein.

Dagegen ist dem Steuerpflichtigen gestattet, an dem Gesammtwerth unter Ziffer 3 erwähnter Vermögenstheile seine Handels-, Gewerbs-, persönlichen und sonstigen Schulden, soweit sie nicht in unterpfändlich gesicherten Passiven bestehen, vor dem Eintrag in die Erklärung in Abzug zu bringen, und nur die verbleibende Summe unter Ziffer 3 der Erklärung auszuwerfen.

Diese Vermögenssteuererklärung ist vom Steuerpflichtigen mit der Versicherung auf Ehre und Gewissen zu unterzeichnen, daß er durch diese Angaben seine Mitbürger hinsichtlich der Steuerzahlung nicht verkürze.

Art. 7.

An dem nach Art. 6 ermittelten Activvermögen des Steuerpflichtigen kommen dessen unterpfändlich versicherte Schulden in Abzug, jedoch nur wenn und soweit er dieselben zum Abzug anmeldet.

Dieselben sind in einem der Erklärung (Art. 6) offen beizulegenden, vom Steuerpflichtigen unterzeichneten Verzeichniß unter Benennung der Gläubiger und ihrer Wohnorte, sowie der Beträge der einzelnen Schuldposten anzugeben.

Zehntablösungsschulden werden jedoch zum Abzug nicht zugelassen, weil das nach Art. 6 Ziff. 1 als Werth anzusetzende Steuerkapital Zehntpflichtigkeit voraussetzt.

Schulden an Ausländer müssen, soweit sie nicht durch ältere Einträge in Pfandbüchern dargethan werden können, auf Anforderung des Schatzungsrathes in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen werden.

Wer reine ewige Passivrenten zu bezahlen hat, ist berechtigt, den fünfundzwanzigfachen Betrag der jährlichen Rente in das Verzeichniß der Schuldposten aufzunehmen.

Bestehen die Passivrenten jedoch aus Zeitrenten, Leibrenten, Annuitäten u. s. w., so kann nur der nach den Vorschriften des Kapitalsteuergesetzes zu bemessende Werth der Schuld in das Verzeichniß aufgenommen werden.

Art. 7½.

Dem Steuerpflichtigen ist gestattet, anstatt der Einreichung einer schriftlichen Erklärung (Art. 6) und des Verzeichnisses seiner Unterpfandsschulden (Art. 7) seine Angaben dem Schatzungsrathe mündlich zu machen, welcher solche in den Vordruck der Erklärung, beziehungsweise der Beilage einträgt, und die Richtigkeit dieser Angaben vom Steuerpflichtigen unterschriftlich anerkennen läßt.

Art. 8.

Im 4ten Absatz sind die Worte: „im Einzelnen" zu streichen.

Art. 8¼.

Hier wird der Inhalt des Art. 10 unverändert, jedoch mit Weglassung des letzten Absatzes:

„das Gleiche geschieht nach Ablauf der im Art. 9 gesetzten Frist bezüglich der Säumigen"

und mit folgendem Zusatz aufgenommen:

„Der Schatzungsrath ist bei Prüfung der nach Art. 6 und 7½ einkommenden Erklärungen und bei Festsetzung der in das Cataster aufzunehmenden Summe streng an die Bestimmung des Art. 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1848 über die Aufstellung der Cataster ꝛc. gebunden, wonach er

nur da die Angaben der Steuerpflichtigen berichtigen darf, wo zuverlässige Nachweise oder offenkundige Thatsachen eine Abänderung begründen. Zu Vornahme von Abschätzungen durch Sachverständige ist er den Erklärungen auf Ehre und Gewissen gegenüber nicht berechtigt."

Art. 8½.

Steuerpflichtige, welche Anstand nehmen, die in dem Art. 6, beziehungsweise Art. 7½ geforderten Angaben zu machen, und eine Einschätzung durch den Schatzungsrath vorziehen, haben ihr deßfallsiges Ansuchen innerhalb der durch den Art. 6 gesetzten Frist dem Schatzungsrathe schriftlich zu erkennen zu geben.

Der Schatzungsrath hat die Namen solcher Steuerpflichtigen in ein besonderes Verzeichniß der auf Ansuchen Einzuschätzenden einzutragen, sofort über deren Vermögensverhältnisse in der Stille möglichst verlässige Erkundigungen einzuziehen. Hierbei steht dem Steuerpflichtigen frei, aus der Zahl der Schatzungsräthe zwei zu erwählen, welchen er im Vertrauen die Summe andeutet, welche er seinen Verhältnissen und den Bestimmungen des Gesetzes für entsprechend hält.

Der Schatzungsrath eröffnet hierauf dem persönlich vorzuladenden Steuerpflichtigen, ohne Rücksicht auf die Pfandschulden ꝛc. (Art. 7) die Summe, welche er nach Art. 6 für angemessen hält, und richtet an denselben die Aufforderung, für den Fall, daß diese Summe unter dem nach dem Gesetze zu bemessenden Betrage stehen sollte, bei Vermeidung der im Art. 14 angedrohten Nachtheile solche zu berichtigen; er überläßt demselben zugleich für den entgegengesetzten Fall seine etwaigen Einwendungen vorzubringen.

Die Pfandschulden ꝛc., welche der Steuerpflichtige abgezogen haben will, hat derselbe jedenfalls nach Art. 7 speciell zu verzeichnen.

Nach den Ergebnissen dieser mündlichen Verhandlung bestimmt der Schatzungsrath die in das Cataster aufzunehmende Summe, wobei auf die Anträge der vom Steuerpflichtigen etwa erwählten Vertrauensmänner vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist, sofern der Schatzungsrath nicht nach Art. 14 Satz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1848, die Aufstellung der Cataster betreffend, eine Erhöhung für gerechtfertigt hält.

Hat der Steuerpflichtige keine Vertrauensmänner gewählt, so ist der Schatzungsrath bei seiner Abschätzung an die beschränkende Bestimmung des Art. 14 Satz 2 des eben genannten Gesetzes nicht gebunden. An der so festgesetzten Summe kommt der nach Art. 2 Ziffer 4 freibleibende Betrag in Abzug.

Art. 9.

Wer in der vorgeschriebenen Frist weder nach Art. 6, beziehungsweise 7½ eine Erklärung abgegeben, noch nach Art. 8½ das Ansuchen um Einschätzung gestellt hat, wird durch den Steuermahner unter Anberaumung einer Frist von 3 Tagen auf seine Kosten zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist setzt der Schatzungsrath auf den Antrag des Steuerperäquators die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen fest, wobei der Schatzungsrath an die im Art. 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1848 über die Aufstellung der Cataster u. s. w. enthaltene Beschränkung nicht gebunden ist.

Art. 10

fällt weg (s. Art. 8¼).

Art. 11

zu streichen.

Art. 12 und 13

unverändert.

Art. 14.

In der dritten und vierten Zeile von oben statt der Worte:

„oder endlich als Säumiger"

zu setzen:

„oder endlich auf Ansuchen oder als Säumiger."

Der Schlußsatz:

„Wird das Vergehen erst nach dem Tode ꝛc."

fällt weg.

Art. 15

zu streichen.

Art. 16 und 17

unverändert.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Vortrag der Großh. Regierungs-Commission.

Hochgeehrte Herren!

Das unlängst von Ihnen berathene Vermögenssteuergesetz hat inzwischen eine mehrfache Beurtheilung erfahren. Einzelne Bestimmungen desselben sind theils von der Presse, theils in Vorstellungen an die Großh. Regierung wohl auch in bei den Ständen eingereichten Petitionen besprochen und theils als unzweckmäßig, theils als verletzend bezeichnet worden.

Die Großh. Regierung hat nicht versäumt, diese zu ihrer Kenntniß gekommenen Erinnerungen gegen das Vermögenssteuergesetz alsbald einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Die Mehrzahl dieser Eingaben erklärt von vornherein, daß ihre Erinnerungen nicht sowohl gegen die Vermögenssteuer an sich, deren Erhebung zur Vervollständigung der weit zurückgebliebenen Einnahmen der Staatskasse als nothwendig anerkannt wird, als vielmehr allein gegen das Verfahren im Ansatz, welches als inquisitorisch und dem Kredit nachtheilig bezeichnet wird, gerichtet seien.

Dabei wird von der Voraussetzung, beziehungsweise Behauptung ausgegangen, die nach Art. 6 und 7 des Entwurfs zu machenden Angaben verlangen eine ins Einzelne gehende offenkundige Inventur des Activ- und Passivvermögens jedes Steuerpflichtigen, der zudem gehalten sei, alle seine Familien- und Vermögensverhältnisse der Offentlichkeit preiszugeben, dadurch seinen Kredit zu vernichten, und durch die Bekanntwerdung seiner Geschäftsverbindungen u. s. w. seinem Geschäft selbst den empfindlichsten Schaden zuzufügen.

Wenn auch eine derartige Veröffentlichung dem Kredit des Reichen nicht schade, so sei sie ihm doch jedenfalls unangenehm; der Mittelstand aber, der zu einem großen Theil genöthigt sei, von seinem Kredit in größerer Ausdehnung Gebrauch zu machen, sehe sich in seiner Existenz aufs äußerste bedroht.

Hochgeehrte Herren! Einen Gesetzesentwurf mit derartigen Bestimmungen hat weder die Regierung vorgelegt, noch hat die Kammer einen solchen angenommen. Die hauptsächlichsten der erhobenen Klagen sind gegen Bestimmungen gerichtet, welche eine zu weit gehende Aengstlichkeit im Gesetzesentwurf vielleicht gesucht und zu finden geglaubt hat.

Eine ins Einzelne gehende Angabe ist nur in zwei Hauptpunkten verlangt, während alle übrigen Angaben ganz summarisch zu machen sind. Diese zwei Punkte sind:

1) Der Actienbesitz; die einzelne Angabe ist lediglich zu dem Ende verlangt, um einen richtigeren und gleichmäßigeren Anschlag desselben zu verbürgen.

Es versteht sich wohl von selbst, daß Actien eines und desselben gewerblichen Unternehmens auch mit dem gleichen Werth einzuschätzen sind, die Actie mag sich im Besitz eines Steuerpflichtigen in Konstanz, in Freiburg,

Karlsruhe, Mannheim oder Wertheim u. s. w. befinden. Die Actien der ohnehin nicht sehr zahlreichen inländischen Actienunternehmungen werden in den wenigsten Fällen einen Börsencurs haben, da sie gleichwohl im Werth sehr verschieden sein und theilweise erheblich unter dem Nennwerth stehen werden, so werden sowohl die Schatzungsräthe, als selbst die Steuerpflichtigen in manchen Orten des Landes in Ungewißheit sein, in welchem Werth diese Actien anzuschlagen sein möchten.

Hier ist nun durch die verlangte Einzelangabe beabsichtigt, für jede Actiengattung dieser Art durch Sachverständige einen für das ganze Land giltigen Anschlag bilden zu lassen. Daß diese Einrichtung im Interesse des Steuerpflichtigen liegt, ist augenscheinlich, da bei den Steuerperäquatoren und Schatzungsräthen vielfach die Neigung vorwalten dürfte, die Actien, wenn nicht zu ihrem vollen Nennwerth, doch vielleicht erheblich über ihren wirklichen Werth anzuschlagen.

Diese mehr zum Schutze des Steuerpflichtigen getroffene Einrichtung ist kein absolut nothwendiger Bestandtheil des Gesetzes; ihre Beseitigung wird aber auch schwerlich die Beschwerdeführer zufriedenstellen.

2) Der zweite Punct ist die einzelne Angabe des Kapitalvermögens, und zwar sowohl durch den Kapitalgläubiger, der hierfür steuerpflichtig wird (Art. 6, Absatz 9) als für den Kapitalschuldner, der im gleichen Maße von der Steuer entlastet wird (Art. 7).

Diese Vorschrift ist allerdings eine Hauptbestimmung des Gesetzes; sie hat einen doppelten Zweck und ohne sie wird weder das Kapitalsteuergesetz noch das Vermögenssteuergesetz seine Aufgabe zu erfüllen im Stande sein.

Daß im Vermögenssteuergesetz der Abzug der Schulden zugelassen werden muß, liegt eben im Begriff einer Vermögenssteuer. Ebenso klar ist aber auch, daß das Gesetz den Abzug der Schulden nicht ohne allen Nachweis zulassen kann, wenn nicht bei der Gesammtheit der Steuerpflichtigen aller Glaube und alles Vertrauen in die Gerechtigkeit der Steueranlage geradezu vernichtet werden soll. Hätten die übrigen Steuerpflichtigen nicht die Ueberzeugung, daß der Besitzer eines großen offen daliegenden liegenschaftlichen Vermögens, ausgedehnter gewerblicher Einrichtungen, großer Vorräthe u. s. w., wenn er im Steuerregister nur mit einem vielleicht ganz geringen Steuerbetrag erscheint, über die Ursache seiner geringen Steueranlage wenigstens den aus der Zahl Steuerpflichtiger selbst erkorenen Schatzungsräthen vollgenügende Auskunft gegeben habe, so würden sie sich wohl schwer zu der Ueberzeugung erheben können, daß die Selbsteinschätzung jenes Pflichtigen eine dem Gesetz entsprechende sei, und es würde ohne Zweifel der Mangel jener Ueberzeugung sich in ihren eigenen Angaben in auffallender Weise bemerklich machen.

Die Gestattung eines gänzlich uncontrolirten Abzugs von Schulden vernichtet — da eine geringe Angabe des reinen Vermögens ebenso gut Folge eines widergesetzlich niedrigen Anschlags der Activen als einer Abrechnung von Schulden sein kann, die nicht existiren — jeden Gedanken an die Möglichkeit eines richtigen Katasters, weil dann eine sonst leicht ausführbare, den Steuerpflichtigen in keiner Weise belästigende Schätzung seiner, vor Aller Augen liegenden greifbaren Vermögenstheile, so wenig als eine Vergleichung mit den Angaben anderer äußerlich gleichen oder ähnlichen Verhältnissen stehender Steuerpflichtigen irgend einen Zweck und Erfolg haben kann.

Nur bei einer getrennten Ermittlung des Activvermögens und der Schulden ist es ausführbar, mit möglichst geringer Belästigung der Steuerpflichtigen und mit Vermeidung alles tieferen Eindringens in das Innere ihrer Familien-, Vermögens- und Geschäftsverhältnisse ein wenigstens annähernd richtiges Vermögenssteuerkataster zu erlangen, ohne den obersten Grundsatz einer gerechten Steuergesetzgebung, nämlich den einer gerechten Vertheilung der Steuer aus dem Auge zu verlieren.

Wie z. B. der Werth oder der Ertrag von Grundeigenthum durch Vergleichung nur dann richtig abgeschätzt werden kann, wenn die etwa darauf ruhenden Lasten und Schulden vorerst außer Acht bleiben, so kann auch der in einem Handelsgeschäft oder in einem sonstigen Gewerb steckende Werth ohne eine in das Geschäft selbst eindringende Untersuchung durch bloße Vergleichung mit schon bekannten zuverlässigen oder wenigstens Vertrauen

verdienenden Anschlägen nur alsdann annähernd richtig geschätzt werden, wenn die Schulden vorerst ganz außer Acht bleiben und erst nach der Richtigstellung des Activvermögens in Abzug kommen.

Weit entfernt daher, eine ins Einzelne gehende inquisitorische Ermittlung des Vermögens der Steuerpflichtigen herbeizuführen, verfolgt das Gesetz vielmehr geradezu den ganz entgegengesetzten Weg, indem es durch die auf Ehre und Gewissen verlangten, auf wenige Hauptkategorien beschränkten summarischen Angaben so viele Mittel zur vergleichenden Einschätzung beischafft, daß auch Einzelne, welche die Angaben gänzlich verweigern, hiernach vergleichsweise eingeschätzt, und daß die Angaben jener, welche aus Eigennutz mit Verletzung von Ehre und Gewissen unredliche Angaben gemacht haben, berichtigt werden können, ohne daß es deßhalb eines verletzenden Eindringens in geheim gehaltene Verhältnisse oder wirklicher Abschätzungen bedürfte.

Was nun den Nachweis der zum Abzug zu bringenden Schulden betrifft, so kann er — mit Ausnahme der Handels-Gewerbsschulden, Zins- und Gefällschulden, deren summarische Angabe der Art. 7 ausdrücklich zuläßt, nur in einem Verzeichniß der einzelnen Posten bestehen.

Die Schulden, um deren Verzeichnung es sich hier handelt, bestehen fast ausschließend in Pfandschulden. Diese können doch nun und nimmermehr als ein absolutes Geheimniß angesehen werden. Bei der Pfandbestellung waren Gerichtsschätzer, das Pfandgericht, der Bürgermeister, das Amtsrevisorat, Zwischenhändler ꝛc. thätig. Sie stehen überdieß im Pfandbuch eingetragen und es bedürfte ja nur der Anordnung, dieselben ausziehen und nach Gläubigern und Schuldnern gruppiren zu lassen, um die in den Art. 6 und 7 verlangten Verzeichnisse zu erhalten. Allein abgesehen von dem beträchtlichen Kostenaufwand, welchen diese Arbeit erfordern dürfte, würden hiezu voraussichtlich Jahre erforderlich sein, um solche zu vollenden, und es würden überdieß wegen Vererbungen, Cessionen u. s. w. bei älteren Pfandschulden manchfache Verwickelungen entstehen. Darum war es wohl gerechtfertigt, dem einzelnen Steuerpflichtigen diese nicht sehr große Mühe zuzumuthen.

Diese aus Anlaß des Vermögenssteuergesetzes nothwendig gewordenen Verzeichnisse der Schulden (Art. 7) liefern nun zugleich aber auch das Mittel, das Kapitalsteuerkataster, dessen allmählige Vervollständigung in einem andern Staat Jahrzehnte erfordert hat, gleich bei seiner ersten Anlage in einen annähernd richtigen Zustand zu bringen.

Nicht minder unbegründet ist der zweite dem Gesetzentwurf gemachte Vorwurf der Veröffentlichung der aus Anlaß der Katastrirung der Vermögenssteuer von den Steuerpflichtigen erhobenen Angaben über ihre Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse.

Wie schon vorhin ausführlich erläutert, so werden über die Familien- und Erwerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen gar keine, über seine Vermögensverhältnisse aber nur wenige — mit Ausnahme zweier Punkte — ganz summarische Angaben erhoben.

Ist hiernach an sich das Material, welches veröffentlicht werden könnte, schon sehr dürftig, so macht gleichwohl das Gesetz den mit der Katastrirung beauftragten Personen die Geheimhaltung noch besonders zur Pflicht. Ueberdieß lag es in der Absicht der Regierung, beim Vollzug die Anordnung zu treffen, daß in die Steuerregister nur die Steueransätze, nicht aber auch die denselben zur Grundlage dienenden Ziffern des Vermögens und beziehungsweise Kapitalbesitzes übertragen werden. Demungeachtet wird die Besorgniß ausgesprochen, jene Personen werden das Gebot der Geheimhaltung nicht achten und es wird daran die Behauptung geknüpft, die Angaben der Steuerpflichtigen werden „ein öffentliches Geheimniß" sein.

Hochgeehrte Herren! Es ist uns nicht gut erklärlich, mit welchem Recht einer durch eine rein bürgerliche Behörde aus der Zahl der Bürger selbst erwählten Stelle, dem Schatzungsrath, ein derartiger Vorwurf gemacht werden kann, ehe derselbe noch seine erste Amtshandlung vorgenommen hat und bevor er nur irgend eine Gelegenheit hatte, das in ihn gesetzte Vertrauen zu mißbrauchen.

Der dritte Anstand beruht wohl auf einem offenbaren Mißverständniß.

Die erheblichsten Einwendungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes sind vom Standpunkt jener Handel- oder Gewerbetreibenden Steuerpflichtigen aus gemacht, welche entweder bei ursprünglich geringem oder durch die ungünstigen Verhältnisse der neuern Zeit herabgekommenen eigenen Vermögen ihr Geschäft zu einem großen Theil

mit fremdem Gelde zu betreiben genöthigt sind. Hier ist die Besorgniß ausgesprochen, daß durch das Bekanntwerden der niederen Ziffer ihres reinen Vermögens der ihnen bisher zu Gebot gestandene Kredit entzogen werden möchte, was ihren Untergang plötzlich herbeiführen oder doch beschleunigen werde, während anderen Falls ihnen möglich geblieben wäre, beim Eintreten günstigerer Ereignisse das Verlorene wieder zu erwerben und ihre Existenz zu erhalten.

Diese Besorgniß gründet sich auf die Meinung, daß der Steuerpflichtige durch das Gesetz unausweichlich gezwungen sei, wie sein Activvermögen, so auch seine Passiven ohne Unterschied und Ausnahme in der Erklärung auf Ehre und Gewissen vollständig anzugeben.

Dies ist nun aber ein offenbarer Irrthum. Das Gesetz verlangt nur bezüglich des Activvermögens im Art. 6 eine vollständige Angabe auf Ehre und Gewissen. Bezüglich der in Abzug kommenden Passiven dagegen verlangt es im Art. 7 ein Verzeichniß. Da der gestattete Abzug von Schulden eine zu Gunsten des Steuerpflichtigen in das Gesetz aufgenommene Bestimmung ist, so hängt es von ihm ab, ob und wie weit er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen will. Nur in so weit er Schulden abziehen will, verlangt der Art. 7 eine specielle Angabe derjenigen Posten, welche die in Abzug gebrachte Summe bilden.

Daß der Sinn des Gesetzes kein anderer ist, ergibt sich einfach aus den Strafbestimmungen im Art. 14 und 15. Der Art. 14 bedroht nur die zu niedere Angabe des Activvermögens und die zu hohe Angabe des Schuldenstandes mit einer Strafe. Der Art. 15 bedroht mit einer Ordnungsstrafe nur Diejenigen, welche Schulden abgezogen, in dem Verzeichniß aber unrichtige oder gar keine Angaben über die abgezogene Summe gemacht haben.

Hiernach ist der Steuerpflichtige durchaus nicht gezwungen, seine Schulden zu offenbaren, sofern und soweit er auf deren Abzug verzichtet.

Eben so irrig ist endlich die Meinung, der Steuerpflichtige sei durch das Gesetz unausweichlich gezwungen, überhaupt eine Erklärung nach Art. 6 einzureichen, wenn er dieß seinen Kredit- oder sonstigen Verhältnissen unangemessen hält. Der Art. 6 enthält allerdings die Aufforderung zur Einreichung von Erklärungen. Der Art. 9 aber ordnet das Verfahren, welches gegen Säumige einzuhalten ist; er setzt auf die Unterlassung der Einreichung der Erklärung keinen weiteren Nachtheil, als die Zahlung einer Mahngebühr, welche in etwa 3 kr. oder 6 kr. bestehen mag. Handelt es sich hierbei um solche Personen, welche die Eingaben und Petitionen vorzugsweise im Auge haben, nämlich um Handels- und Gewerbsleute, welche gar keine oder nur ein ganz geringes reines Vermögen anzumelden haben, so mögen sie jenen Ausweg, den ihnen das Gesetz absichtlich offen gelassen hat, unbedenklich betreten, da sie nicht wohl Gefahr laufen werden, in die im Art. 14 angedrohte Strafe zu verfallen.

Wir glauben hiermit zur Genüge gezeigt zu haben, daß die gegen das Gesetz erhobenen Erinnerungen im Wesentlichen unbegründet sind und mehr auf einer unrichtigen und zu ängstlichen Auffassung beruhen.

Wenn wir Ihnen, Hochgeehrte Herren, demungeachtet einige Abänderungen vorschlagen, so geschieht es in dem Wunsch, jenen Steuerpflichtigen, welche aus Besorgniß und in wohlmeinender Absicht ihre Stimme erhoben haben, auf das Unzweideutigste zu zeigen, wie weit entfernt die Großh. Regierung davon ist, inquisitorische und den Kredit der Steuerpflichtigen störende Zwecke zu verfolgen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben uns deßhalb beauftragt, Ihnen, Hochgeehrte Herren, die beifolgenden Abänderungen des bereits von Ihnen angenommenen Entwurfes in Vorschlag zu bringen.

Zu diesen Abänderungen selbst haben wir nur Weniges zu bemerken:

Die Art. 1—5 des Gesetzes sollen unverändert bleiben.

Im Art. 6 werden die ursprünglichen 6 Kategorien, nach welchen das Activvermögen angegeben werden soll, auf nur drei zurückgeführt. Es sollen nur noch getrennt angegeben werden:

das liegenschaftliche Vermögen, weil nicht der wirkliche Werth, sondern der Katasteranschlag den Maßstab bildet;

das Kapitalvermögen, weil dasselbe im Einklang mit dem gleichzeitig aufzustellenden Kapitalsteuerkataster stehen muß.

Alles übrige Activvermögen soll ungetrennt in einer Summe angegeben und es sollen daran die Handels-, Gewerbs- und persönlichen Schulden sogleich abgezogen werden dürfen.

Diese letztere Zulassung wird zwar den Schatzungsräthen eine richtige Einschätzung nicht unwesentlich erschweren, doch dürfte bei etwas erhöhter Aufmerksamkeit der Zweck des Gesetzes gleichwohl noch zu erreichen sein.

Das specielle Verzeichniß der Activkapitalien ist beseitigt, weil man vorerst mit dem speciellen Verzeichniß der Pfandschulden (Art. 7) hofft ausreichen zu können.

Der Art. 7 ist zur Vermeidung der aus der früheren Fassung gezogenen irrigen Folgerungen der Absicht des Gesetzes entsprechender gefaßt.

Der Art. 7½ ist lediglich der frühere Schlußsatz des Art. 6.

Im Art. 8 sollen die Worte „im Einzelnen" gestrichen werden, weil es in der Absicht liegt, auch die ins Kataster aufzunehmenden Hauptziffern geheim halten zu lassen.

Der Art. 8¼ ist der frühere Art. 10, welcher richtiger hier seine Stelle finden dürfte.

Derselbe soll zum Schutze Derjenigen, welche sich auf Ehre und Gewissen einschätzen, einen beschränkenden Zusatz erhalten.

Der Art. 8½ gestattet jenen Steuerpflichtigen, welche Anstand nehmen, eine Erklärung einzureichen, und doch auch nicht gerne als Säumige erscheinen möchten, die Einschätzung durch den Schatzungsrath zu verlangen.

Der Art. 9 hat eine Einschaltung erhalten, welche den Zweifel beseitigen soll, ob bei der Einschätzung von Säumigen der Schatzungsrath an die Bestimmungen des Art. 14 Satz 2 des Gesetzes vom 8. Juli v. J. gebunden sei oder nicht.

Art. 10 fällt, als unter Art. 8¼ eingereiht, hier aus.

Art. 11 soll wegfallen, dagegen sollen die

Art. 12 und 13 unverändert belassen werden.

Der Art. 14 erhält nur einen durch den Art. 8½ nothwendigen Zusatz.

„Dagegen soll die Erhebung einer Strafe aus dem Nachlaß eines Steuerpflichtigen, wenn die Defraudation erst nach dem Tode entdeckt wird," wegfallen.

Art. 15 kann gestrichen werden.

Art. 16 und 17 bleiben unverändert.

Auf den Vorschlag, eine Klasseneintheilung zu wählen, konnten wir nicht eingehen, weil dabei entweder das geringe Vermögen viel höher besteuert werden müßte, als beabsichtigt wird, oder die Staatskasse einen enormen Ausfall erleiden müßte. Wer z. B. 2,100 fl. reines Vermögen hat, zahlt nach dem Gesetzesentwurf nur 12 kr. Steuer im Ganzen, bei einer Klasseneintheilung von 5,000 zu 5,000 fl. müßte er aber den Durchschnittsbetrag zwischen 2,000 fl.—5,000 fl. mit 3 fl. also das 15fache bezahlen, wenn die Staatskasse den gleichen Betrag einnehmen soll, der beabsichtigt wird.

Wir erlauben uns, die baldige Berathung dieser Vorschläge Ihnen, hochgeehrte Herren, dringend zu empfehlen, da die Berathung des Gesetzes selbst mit Rücksicht auf diese Nachträge in der ersten Kammer einstweilen zurückgestellt worden ist.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 162. öffentlichen Sitzung vom 28. März 1849.

Ausschuß-Bericht

zu dem

Gesetzesentwurf, die den Gerichten überwiesenen Geschäfte der Rechtspolizei betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hildebrandt.**

Als das bürgerliche Gesetzbuch der Franzosen bei uns eingeführt werden sollte, hatte man, um dasselbe möglichst in allen seinen Bestimmungen zur Geltung zu bringen, beabsichtigt, auch diejenigen besondern Staatseinrichtungen zu treffen, welche, namentlich hinsichtlich der sogenannten rechtspolizeilichen Bestimmungen des Gesetzbuchs, nothwendig, aber in unserem Lande noch nicht vorhanden waren. (I. Einf.-Edikt, im Eingang und III.)

Man ging jedoch theils mit Rücksicht auf die damalige finanzielle Lage des Landes, theils weil man die rasche Einführung des genannten Gesetzbuchs nicht verzögern wollte, durch neue Staatseinrichtungen, die nicht vorbereitet waren und die man zudem auch nicht für durchaus nothwendig hielt, von diesem Vorhaben wieder ab (II. Einf.-Edikt, im Eingang), und ließ die Gesetzeskraft jener Bestimmungen, welche veränderte Staatseinrichtungen voraussetzten, „in suspenso." In den §§. 4 u. ff. dieses Edikts traf man folgeweise eine Reihe von Anordnungen, zum Ersatz eben dieser Staatseinrichtungen und beziehentlich jener Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dabei blieb es denn auch später und selbst noch nach dem Gesetze vom 6. März 1845 über die neue Gerichtsverfassung, obwohl dort im §. 1 die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in der untern Instanz (in der höhern waren beide mit wenigen Ausnahmen schon getrennt) ausgesprochen wurde, eine folgerichtige Durchführung dieses Grundsatzes der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung aber die Ueberweisung der sogenannten rechtspolizeilichen Geschäfte von den polizeilichen an die gerichtlichen Behörden nothwendig gemacht hätte.

Wiederholt strebte die zweite Kammer darnach, diese Ueberweisung herbeizuführen, indem sie sowohl auf dem jüngsten Landtage als auf dem dermaligen auf die dahin bezüglichen Motionen des Abg. v. Soiron desfallsige Beschlüsse faßte.

7s Beilagenheft des Landtags 1845/46, S. 35 ff., 367 ff.
10s Protokollheft vom 7. September 1846, S. 120 ff.
Beilage zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung, vom 22. Dezember 1847.
6s Beilagenheft zu den Landtagsverhandlungen von 1847/49, S. 223 ff. und
Kammerbeschluß vom 3. Februar 1848.

Der neuen Zeit endlich, welche uns auch noch andere längst gewünschte Einrichtungen in der Gerichts- und Verwaltungsverfassung brachte, war es vorbehalten, die begehrte vollständige Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung zu verwirklichen; was auch nunmehr aus einem weitern Grunde zur Nothwendigkeit wurde, nämlich wegen der völligen Umänderung der Verwaltungsorganisation und Aufhebung derjenigen Behörden (Aemter, Amtsrevisorate und Kreisregierungen), welchen bisher hauptsächlich die Geschäfte der Rechtspolizei übertragen waren.

Am 4. Dezember 1848 wurde der Kammer ein Gesetzesentwurf, die den Gerichten überwiesenen Geschäfte der Rechtspolizei betreffend, vorgelegt.

Hiedurch wurde weiter der Bestimmung des §. 48 der Grundrechte des deutschen Volkes, welcher verordnet, daß

„Rechtspflege und Verwaltung getrennt und von einander unabhängig sein sollen" —

und beziehentlich dem Art. 3, Nr. 8 des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten, wornach die Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen nach Maßgabe jener ungesäumt im verfassungsmäßigen Wege getroffen werden sollen, zum Voraus Genüge geleistet.

Der von den Abtheilungen gewählte Ausschuß für diese Gesetzesvorlage hat, mit Genehmigung der Kammer, in Vereinigung mit jenem für den die Staatsschreiberei betreffenden Gesetzesentwurf, Berathung gepflogen.

Das Ergebniß dieser hinsichtlich des letztgenannten Entwurfs wurde durch den hiefür gewählten Berichterstatter, Abg. Schaaff, vorgetragen.

Ueber die Berathung der auf die Rechtspolizei bezüglichen Gesetzesvorlage habe ich hiemit zu berichten die Ehre. —

Dabei kann die Frage der Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung als gesetzlich bereits entschieden nicht weiter Gegenstand einer Erörterung sein; allein auch über die Frage glauben wir uns mit Rücksicht auf den Ausspruch der Kammer, daß die Ausschußberichte sich der Kürze befleißigen sollen, nicht weiter verbreiten zu müssen, inwieferne die in der Gesetzesvorlage behandelten rechtspolizeilichen Geschäfte ihrer Natur nach sich zur Ueberweisung an die Gerichte eignen oder nicht.

Es ist dies eine nicht unbestrittene Frage, hinsichtlich welcher ich mich, um bereits Gesagtes nicht zu wiederholen, auf die oben angeführten Motionen, Ausschußberichte und Kammerverhandlungen beziehe.

Die Kammer hat jeweils die Natur der fraglichen Geschäfte als bürgerliche Rechtssachen anerkannt; als solche sind sie auch in das französische bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen und mit der Einführung dieses in unserem Lande war eigentlich jene Frage entschieden.

Die Staatseinrichtungen, welche damals in Beziehung auf einzelne rechtspolizeiliche Bestimmungen des neuen Landrechts fehlten, was zur Folge hatte, daß dieselben „in suspenso" blieben, sind nunmehr durch die im Gerichts- und Verwaltungswesen eingetretenen Aenderungen herbeigeführt, beziehentlich ersetzt, und es ist daher die Zeit herbeigekommen, auch jene Bestimmungen des Landrechts in Wirksamkeit treten zu lassen.

Dies bezweckt nun die gegenwärtige Gesetzesvorlage.

Die einzelnen Paragraphen derselben schließen sich, nach wenigen allgemeinen, meist das Verfahren in rechtspolizeilichen Angelegenheiten betreffenden Bestimmungen, der Ordnung des Landrechts an, was natürlich ist und auch bei den bezüglichen Bestimmungen des (II.) Einführungsedikts zu unserem Landrechte befolgt wurde.

Wir haben nichts dabei zu erinnern und werden deshalb in gleicher Weise unsere Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen, beziehentlich Materien, folgen lassen.

Die einzelnen Gegenstände, welche das Gesetz behandelt, sind so verschieden, daß es nicht angemessen genannt werden dürfte, zu einem oder dem andern hier allgemeine Bemerkungen vorausgehen zu lassen; diese werden wenn solche überhaupt nothwendig sind, bei den bezüglichen Paragraphen ihre Stelle finden.

Wir schließen daher diese Vorbemerkungen, indem wir nur noch anfügen, daß einige Bestimmungen des vorgelegten Gesetzes in Folge der neuen Gerichtsorganisation nothwendig wurden, nämlich jene, welche solche Gegen-

stände betreffen, die auch bei der bisherigen Organisation schon vor die Gerichte gewiesen waren, wie z. B. §. 9, 17, 22, 23.

Hiernach gehen wir zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage über und bemerken:

Zu §. 1.

Dieser Paragraph wurde nach der Ansicht Ihres Ausschusses mit Recht an die Spitze des Gesetzes gestellt. Wir haben gegen die Bestimmung desselben nichts zu erinnern. Einer Erwähnung der dem Gesetzesvorschlage ebenfalls entgegenstehenden Verordnungen in den Organisationsrescripten vom 16. und 23. Dezember 1809, Reggsbl. Nr. 51 und 52, unter Lit. C und D halten wir, im Hinblick auf die neuerlich beschlossene Aenderung der ganzen früheren Verwaltungsorganisation und Aufhebung der in jenen Rescripten genannten Verwaltungsbehörden, für überflüssig.

§. 2

ist im Hinblick auf unsere beschlossene Gerichtsorganisation und nach der Begründung zur Regierungsvorlage gerechtfertigt.

Nach jener muß es jedoch am Schlusse „Kreisgerichte" statt Bezirksgerichte heißen, welche Aenderung wir vorschlagen.

Wir fügen hier überhaupt bei, daß überall, wo im Gesetze der Ausdruck: Bezirksgericht vorkommt, die Bezeichnung: Kreisgericht, und wo das Hofgericht genannt ist, die Bezeichnung Obergericht gebraucht werden muß.

§§. 3, 4 und 5.

Diese Paragraphen enthalten einige allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei rechtspolizeilichen Geschäften.

Der französische Civilproceß ordnet dieses, so weit es nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs überhaupt noch nothwendig ist, in einzelnen besondern Abschnitten; man vergleiche z. B. die Art. 861—864 über die Ermächtigung verheiratheter Frauen zu Rechtshandlungen, Art. 859—860 über das Verfahren gegen Abwesende, Art. 882 ff. über Gutachten des Familienraths u. s. w.

Wir besitzen keine besonderen processualischen Vorschriften, was die Nothwendigkeit herbeiführt, desfalls mindestens die nothwendigsten Bestimmungen zu treffen. Die Gesetzesvorlage beschränkt sich auch hierauf und wir sind damit um so mehr einverstanden, als es einerseits nicht die Aufgabe dieses Gesetzes sein konnte, zugleich ein vollständiges Proceßverfahren für rechtspolizeiliche Geschäfte festzustellen, und anderseits ins Einzelne gehende processualische Vorschriften nicht gerade durchaus nothwendig, theilweise nach den Bestimmungen des Landrechts selbst überflüssig (s. L.-R.-S. 355, 356, 378) sind, man vielmehr ohne großes Bedenken die Erledigung jener Rechtssachen dem bisherigen sogenannten Informationsverfahren überlassen kann, bis etwa in Zukunft ein stärker als seither sich geltend machendes Bedürfniß nach einem besonderen, gesetzlich geregelten Verfahren hervortritt.

Hiernächst sind wir, was den §. 3 betrifft, mit den von der Regierung in ihrer Begründung unter Nr. 1, 2 und 4 aufgestellten und zur Anwendung gebrachten Grundsätzen einverstanden; nicht so ganz aber mit dem unter Nr. 3. Wir sind nämlich nicht der Ansicht, daß die rechtspolizeilichen Sachen, wenigstens in sehr vielen Fällen, ihrer Natur nach von so geringer Wichtigkeit seien, daß man gesetzlich sie hinsichtlich der Entscheidung mit weniger Sorgfalt als andere Civilsachen behandeln und durch Verringerung der sonst üblichen Richterzahl eine mindere Gewähr für die Güte der Entscheidung feststellen sollte; wir halten vielmehr dafür, daß bei Entscheidungen in solchen Sachen ebenso wie in anderen Civilsachen verfahren werden sollte.

Hiernach haben wir Ihnen den Strich der Schlußbestimmung des §. 3 vorzuschlagen, da es nicht nothwendig ist, in Betreff der zur Aburtheilung nothwendigen Richterzahl etwas zu sagen, indem das Gesetz über die Gerichtsorganisation desfalls schon das Nöthige bestimmt und in Betreff des Instanzenzugs beim §. 4 das Erforderliche gesagt werden kann.

Dies dürfte im Eingang dieses Paragraphen geschehen, in der Weise, daß man in Folge des angenommenen Grundsatzes, rechtspolizeiliche Sachen hinsichtlich der Entscheidung wie andere Civilsachen zu behandeln, festsetzt:

Gegen rechtspolizeiliche Entscheidungen der Amtsgerichte steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an das Kreisgericht, gegen Entscheidungen aber, welche dieses im ersten Rechtszuge fällt, an das Obergericht zu.

Es steht eine solche Bestimmung im Einklang mit der beschlossenen Gerichtsorganisation.

Darin sind wir aber mit der Regierung völlig einverstanden, gegen rechtspolizeiliche Entscheidungen nur das einfachere, mit weniger Aufwand an Zeit und Kosten durchführbare, und gewiß ebenso gut zum Ziele führende Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu geben.

Anbelangend die Fristen dieses Rechtsmittels, so ist Ihr Ausschuß der Ansicht, daß man die desfallsige Bestimmung schon der Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung wegen in ähnlicher Weise, wie dies im §. 35 des Staatsschreibereigesetzes geschehen, festsetzen, zugleich aber auch für den Fall, daß der Beschwerdeführer an der Einhaltung der gesetzlichen Fristen durch Krankheit, Abwesenheit oder höhere Gewalt verhindert worden wäre, eine Wiederherstellung ertheilen sollte.

Wir schlagen daher vor, im ersten Absatz nach dem Wort „auszuführen" so fortzufahren: Diese Fristen laufen vom Eröffnungstag an, welcher dabei nicht eingerechnet wird. Die Frist zur Anmeldung kann nicht, jene zur Ausführung nur einmal auf 8 bis 14 Tage wegen erheblicher, mindestens wahrscheinlich gemachter Gründe erstreckt werden.

Wurde der Beschwerdeführer an der Einhaltung dieser Fristen durch Krankheit, Abwesenheit oder höhere Gewalt verhindert, so kann derselbe, jedoch nur zugleich mit Einführung des Rechtsmittels, binnen 14 Tagen von der Zeit des Wegfalls der Hinderungsursache an Wiederherstellung gegen den Ablauf der Fristen nachsuchen.

Was sodann weiter den §. 5 betrifft, so haben wir bei dem Absatz 1 desselben nichts zu erinnern gefunden, halten aber die Bestimmungen der Abs. 2 und 3, deren Strich wir daher beantragen, für überflüssig, weil abgesehen davon, daß der oberste Gerichtshof ohnehin öfter in die Lage kommen wird, Erkenntnisse in rechtspolizeilichen Angelegenheiten, und zwar gerade in wichtigen, geben zu müssen, Entscheidungen der in der Regierungsvorlage erwähnten Art ohne unmittelbare Wirkung sein sollen, da sie die Gerichte nicht binden.

§. 6.

Dieser Paragraph gab uns zu keiner besondern Bemerkung Veranlassung.

Zur Begründung dieses Paragraphen ist der §. 21 der Grundrechte zu vergleichen, wornach das dort zugesicherte Gesetz in Bälde erwartet werden darf.

§. 7.

Wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

§. 8.

Hier wird aus Rücksicht der Wohlfeilheit und wegen der Einfachheit der Sache das Abwesenheitsverfahren dem Amtsrichter überlassen. Obwohl wir nun nicht gerade der Ansicht sind, daß jenes Verfahren in der Regel nur geringe Schwierigkeiten darbiete, so sind wir doch mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden, weil unsere Gerichtsorganisation eine andere als in Frankreich, und der Amtsrichter auch sonst mit sehr wichtigen Funktionen betraut und zu deren Verrichtung tüchtig ist.

Die einzelnen Bestimmungen dieses Paragraphen geben uns zu keiner besondern Bemerkung Veranlassung.

§. 9.

Wenn nichts Anderes hätte bestimmt werden wollen, als daß die Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtshandlungen gerichtlich sein solle, so wäre eine besondere Bestimmung überflüssig gewesen, da das Landrecht dies deutlich ausspricht (L.R.S. 218. 219 ꝛc.), das II. Einf.-Edikt hieran nichts ändert und auch das Gesetz vom 28. August 1835, Reg.-Bl. Nr. 38 jenen Ausspruch wiederholt, so daß man, nach Ansicht des L.R.S. 4 a., kaum begreifen kann, wie gleichwohl Streit darüber erhoben werden konnte, ob jene Ermächtigung ein gerichtlicher oder polizeilicher Akt sei.

Allein es war nothwendig, zu bestimmen, welches Gericht die Ermächtigung zu ertheilen habe, und darum beantragen wir die Annahme des Paragraphen, der unserer Gerichtseinrichtung entspricht.

§. 10

wird in gleicher Weise zur unveränderten Annahme empfohlen.

Hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage beziehen wir uns auf die bezügliche Bemerkung zum §. 8.

§. 11.

Wir halten den Vorschlag der Regierung im Hinblick auf die bei uns bestehende, und beziehungsweise beschlossene Gerichtsverfassung für ganz angemessen. Es ließe sich vielleicht fragen, ob nicht, wenn eine mehr als einmonatliche Bestrafung des Kindes (L.R.S. 377) vom Vater verlangt wird, aus Rücksicht auf die Größe derselben, die das Maß der sonst dem Amtsrichter organisationsmäßig zustehenden Strafgewalt übersteigen kann, die Sache an das Kreisgericht verwiesen werden sollte.

Allein abgesehen davon, daß die Fälle, in welchen die Gerichte zu Gunsten der elterlichen Gewalt einzuschreiten haben, äußerst selten sind, ist zu bedenken, daß hier die Strafe hauptsächlich von dem Willen des Vaters des Kindes abhängt, und daß wir es nicht für eine passende Anordnung halten könnten, dem bestraften Kinde (cfr. L.R.S. 382) von dem Entscheid einer Collegial-Behörde eine Art Rekurs an den Vorsteher des Obergerichts, einen einzelnen Richter, zu geben.

Hiernach empfehlen wir die unveränderte Annahme des Paragraphen.

§. 12.

Im Absatz 1 dieses Paragraphen dürften die Worte „und Vormünder" zu streichen sein, da es nur die unmittelbar darauf aufgezählten 3 Arten der Vormundschaft gibt. cfr. L.R.S. 405.

Anbelangend die im 2ten Absatz dieses Paragraphen vorgeschriebene Verpflichtung der Vormünder und Pfleger, welche schon vor Einführung des Landrechts bei uns bestand, Verordnung vom 27. September 1803, Reg.-Bl. Nr. 13, und im II. Einf.-Edikt zu demselben, §. 15, auch forthin bestätigt wurde, war im Ausschuß für oder gegen keine Mehrheit; die eine Hälfte der Mitglieder wollte die Verpflichtung in Uebereinstimmung mit dem Landrecht nicht, eine besondere Wirkung davon für getreue Pflichterfüllung nicht erwartend, und solche für eine lästige und kostspielige Förmlichkeit haltend; die andere Hälfte wollte sie, die Ansicht der Regierung theilend, und eine Einrichtung darin erblickend, die sich erfahrungsgemäß bewährt habe.

Die Entscheidung muß hiernach der hohen Kammer vorbehalten bleiben.

§. 13.

Die Verrichtungen, welche nach französischem Rechte dem Familienrath übertragen sind, wurden bei Einführung jenes in Baden, wo man die alte Pflegschaftsordnung noch nicht aufheben wollte, verschiedenen Personen und Behörden übertragen. II. Einf.-Edikt §. 5.

Nunmehr soll durch obigen Paragraphen dieses Institut, nebst dem des Gegenvormunds, auch bei uns in's Leben geführt werden, und wir begrüßen dasselbe als eine große Verbesserung in unserem Pflegschaftswesen.

Auf die Entstehung desselben hier näher einzugehen, kann theils der Weitläufigkeit wegen, theils weil es sich mehr nur um Einführung der landrechtlichen Bestimmungen handelt, nicht Aufgabe des Berichts sein; zur näheren Unterrichtung darüber darf ein Aufsatz in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, 20. Bd., 3tes Heft, S. 118 ff., empfohlen werden.

Wir sollen jedoch nach der Regierungsvorlage den Familienrath nicht ganz so, wie derselbe in Frankreich besteht, erhalten, sondern mit Abänderungen

a) in Bezug auf den Vorsitz beim Familienrath,

b) hinsichtlich der Besetzung dieses.

Man lese die Begründung dieses Paragraphen.

Was nun die letzterwähnte Aenderung anbelangt, so empfiehlt sich diese durch ihre offenbare Zweckmäßigkeit.

Was die erstgenannte betrifft, so war die Frage, wen man zum Vorstand des Familienraths machen solle, der Gegenstand langer Erörterungen in Ihrem Ausschusse.

Erwägt man die große Wichtigkeit der Befugnisse und Pflichten, welche das Gesetz dem Familienrath zumißt, dessen Gewalt bei Ernennung und Absetzung von Vormündern, bei Entscheidungen über den Unterhalt, Stand, Beruf, Erziehung, Verehelichung, Verwaltung und Veräußerung oder Verpfändung des Vermögens des Minderjährigen u. s. w. (man lese die L.R.S. 160. 175. 302. 361. 400. 405 ff. 420 ff. 431. 438 ff. 446. 450. 454. 457. 461. 463—465. 467. 468. 478. 485. 2141. 2143), so kann man darüber keinen Zweifel haben daß auch das Amt eines Vorsitzenden des Familienraths ein sehr wichtiges ist.

In Frankreich verwaltet dasselbe der Friedensrichter, und es hat sich diese Einrichtung so bewährt, daß man nicht nur dort keine Veranlassung gefunden hat, eine Aenderung eintreten zu lassen, sondern auch bei uns laut der Wunsch sich kund gab, dieselbe Einrichtung auch in Baden einzuführen.

Der Text unseres Landrechts setzt an die Stelle des Friedensrichters den Ortsvorgesetzten; die Regierungsvorlage wählt den Amtsrichter, dies mit Rücksicht auf die bei uns bestehende, und beziehentlich in neuester Zeit beschlossene Gerichtsorganisation.

Für die Wahl des Ortsvorstehers zum Vorstand des Familienraths läßt sich sagen, daß derselbe vermöge seiner näheren Kenntniß der persönlichen Verhältnisse des Mündels in seinem Orte in vielen Fällen ganz geeignet sein würde, jenes Amt zu versehen; daß auf diese Art sehr viele Kosten erspart würden, da die Berathungen des Familienraths im Orte selbst statt finden; daß die Einrichtung den Anschein einer mehr volksthümlichen habe, daß der Amtsrichter mit allzuviel Geschäften überladen würde, was zur Folge haben könnte, daß er zu oft Stellvertreter oder auch ungeeignete Personen hiezu ernennen und so den Zweck des Gesetzes vereiteln möchte; und daß endlich auf diese Art der im §. 26 hervortretende Mißstand beseitigt würde, wornach die minder wichtige Sache der Minderung gesetzlicher Unterpfänder nur deßwegen an die Kreisgerichte gewiesen werden müßte, weil der Amtsrichter als Vorstand des Familienraths wegen seiner vorausgegangenen Thätigkeit befangen und somit nicht mehr geeignet war, selbst auch in der Sache zu entscheiden.

Ihr Ausschuß hat sich jedoch mit großer Mehrheit für den Regierungsvorschlag erklärt.

Die entscheidende Rücksicht dabei war die, daß es bei der großen Wichtigkeit der dem Familienrath zugewiesenen Geschäfte, und der Schwierigkeit, welche die Lösung gar vieler vorkommender Fragen in rechtlicher Beziehung darbietet, angemessen sei, einen Rechtskundigen an der Spitze des Familienraths zu haben, wie man denn auch in Frankreich dieses Amt nicht gerade den Ortsvorstehern oder gar noch viel weniger tauglichen Personen überließ, sondern den Friedensrichtern zuwies, deren Gesetzeskunde eine Gewähr für die gute und tüchtige Erfüllung ihres Amtes bot.

Man erwog weiter, wie schwierig manchmal schon die Zusammenberufung des Familienraths sei, der kein beständiges Collegium bildet, sondern jeweils im gegebenen Falle neu berufen wird, wobei also Acht getragen werden muß, daß keine berechtigte Person übergangen wird, was sonst zu Nichtigkeitsklagen führen würde; ferner, daß es geboten sei, zwischen die beiderseitigen Familienglieder, welche den Familienrath bilden, und die oft zum Nachtheil des Mündels einseitige Bestrebungen geltend machen könnten, einen den Parteien mehr entrückten Mann zu stellen.

Man bedachte ferner, daß der Grund, der Amtsrichter möchte mit zu viel Geschäften überladen werden, in gleicher Weise auch gegen den Ortsvorsteher geltend gemacht werden kann; daß übrigens nach der jetzt beschlossenen Gerichtsorganisation, wornach der Amtsrichter einen beträchtlichen Theil der Civiljustiz verliert, gerade keine Ueberladung desselben durch seine Berufung zum Vorstand des Familienraths entstehen wird, und somit die hieraus hergeleiteten Besorgnisse wegfallen werden; daß weiter die nähere Kenntniß der persönlichen Verhältnisse des Mündels auch schon bei dessen im Familienrath sitzenden Verwandten zu finden ist; und daß endlich die Rücksicht auf Ersparung einiger Kosten und der unbedeutende Mißstand aus der Bestimmung des §. 26 gegenüber so wichtigen Gründen, wie die für den Amtsrichter geltend gemachten, von keiner besondern Erheblichkeit sein können.

Hiernach schlagen wir Ihnen die unveränderte Annahme dieses Paragraphen vor, bei dem wir sonst nichts zu erinnern haben.

§. 14.

Das Landrecht bestimmt, außer bei dem Schluß der vormundschaftlichen Verwaltung, keine Zeit, wann der Vormund Rechnung ablegen soll, sondern überläßt es dem Familienrath, beliebig auch während der Verwaltung, jedoch im Jahr nur einmal, Rechnung zu verlangen.

Das II. Einf.-Edikt §. 21 traf aber eine Aenderung dahin, daß bei einem Vermögen des Pfleglings von 500 fl. und mehr alle 1—2 Jahre, in andern Fällen alle 3—4 Jahre Rechnung gestellt werden solle.

Ein Theil Ihres Ausschusses nun billigte den Vorschlag der Regierung aus dem von dieser angegebenen Grunde, und weil die Sache bei uns so in Uebung, der Gegenvormund aber in der Regel ein Verwandter des Pfleglings, auch nicht immer geneigt sei zur Prüfung von Rechnungsablagen, und sich so die Erfüllung seiner Pflicht nicht werde angelegen sein lassen.

Die Mehrheit aber entschied sich für die Bestimmung des Landrechts, die man an und für sich ganz angemessen fand, und weil, wenn die Rechnungsablage für alle Fälle in bestimmt wiederkehrenden, verhältnißmäßig zu kurzen Fristen vorgeschrieben bliebe, dadurch oft ein zu großer Kostenaufwand für das Vermögen der Mündel verursacht würde.

Sie empfiehlt Ihnen daher den Strich dieses Paragraphen.

§. 15

ist durch die dazu gegebene Begründung gerechtfertigt. Sowohl bei der Ausschließung oder Abschaffung eines Vormunds, L.R.S. 448, als bei Geldaufnahmen für den Minderjährigen oder bei Veräußerung liegender Güter desselben, L.R.S. 458, bei Vergleichen Namens des Mündels, L.R.S. 467, und bei Bestimmung des Brautschatzes oder der elterlichen Anhilfe bei der Verehelichung des Kindes eines Entmündigten, L.R.S. 511, muß die erforderliche Bestätigung an das Kreisgericht gewiesen werden, weil der Amtsrichter als Vorstand des Familienraths zu den Beschlüssen dieses mitwirkte, also befangen und sohin zur Vornahme jener Verrichtung nicht geeignet ist.

§. 16.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen enthält eine Abänderung des Landrechts, welches im Art. 459 verordnet, daß die Veräußerung liegender Güter Minderjähriger nur mittelst öffentlicher Versteigerung erfolgen darf.

Eine Minderheit Ihres Ausschusses war nicht für diese Aenderung, indem sie solche aus Besorgniß, daß die Fälle des Privatverkaufs sich allzu sehr mehren möchten, für bedenklich, und zum andern für überflüssig hielt, weil die Güter, wenn bei einer Versteigerung der wahre Werth nicht erlöst würde, nicht losgeschlagen zu werden brauchten.

Die Mehrheit erblickte in der fraglichen Aenderung eine sehr zweckmäßige Anordnung, deren Bedürfniß sich durch seither häufig gemachte Erfahrungen herausgestellt habe, und welche auch keinen Grund zu Befürchtungen für Benachtheiligungen der Mündel darbiete, weil, abgesehen von den schützenden Garanticen des L.R.S. 458, noch eine weitere durch die geforderte Einstimmung des Staatsanwalts zur Veräußerung gegeben werde, von dem eine vorsichtige Wahrung der Interessen des Mündels zu erwarten sei.

Für die Zweckmäßigkeit jener Aenderung wurde unter andern der Fall angeführt, daß, wenn ein Baulieb-haber von einem liegenden Mündelgut nur einen kleinen, ihm vollkommen dienenden, und daher werthvollen, für Dritte aber werthlosen Theil zu erwerben wünschte, die Versteigerung eine zwecklose, kostspielige, und gegen des Mündels Interesse nicht zum Ziele führende Förmlichkeit sei.

Um jedoch die genannten Garantien gegen zu leichtfertige Handverkäufe noch zu vermehren, schlagen wir vor, dem Worte „Zweckmäßigkeit" noch in ähnlicher Weise wie in dem Falle des L.R.S. 457, das Wort „augenscheinlicher" vorzusetzen.

Uebrigens wird auch hier, wie in dem Falle des §. L.R.S. 457. 458, die Bestätigung des betreffenden Fa-

milienrathsbeschlusses durch das Kreisgericht (siehe Bem. zu §. 15) erforderlich, dies also durch einen Zusatz zum Paragraphen dahin auszusprechen sein:

„Die Bestätigung des Familienrathsbeschlusses erfolgt in gleicher Weise wie im Fall des L. R.-S. 458 durch das Kreisgericht."

§. 17.

In Uebereinstimmung mit dem §. 30 des Staatsschreibereigesetzes, nach welchem im Falle der gerichtlichen Vermögensverzeichnung oder Theilung das Amtsgericht den Notar des Verlassenschaftsbezirks damit beauftragen soll, wenn die Betheiligten selbst nicht innerhalb 8 Tagen eine andere Wahl getroffen und angezeigt haben ꝛc., wird dieser Paragraph folgende Aenderungen erleiden müssen:

„Zur Vornahme gerichtlicher Theilungen im Fall des L. R. S. 466 beauftragt das Amtsgericht den Notar des Verlassenschaftstheilungsdistrikts nach Maßgabe des §. 30 des Staatsschreibereigesetzes. Die dabei erforderlichen Abschätzungen sind jedoch ꝛc."

Bei der letzteren, der bisherigen Uebung sich anschließenden und als angemessen bewährten Anordnung haben wir nämlich nichts einzuwenden gefunden.

§. 18

gab uns zu keiner Erinnerung Anlaß.

§. 19.

Der Text des Landrechts bezeichnet den Ortsvorsteher als die zur Aufnahme der im L.-R.-S. 477 erwähnten Erklärung befugte Person. Nach dem französischen Recht ist es aber der Friedensrichter, und da nach der Regierungsvorlage und unserem Vorschlage an die Stelle jenes nicht der Ortsvorsteher, sondern der Amtsrichter treten soll, so rechtfertigt sich der erste Absatz dieses Paragraphen. cfr. L.R.S. 478.

Der zweite Theil des letzteren ist nach unserer Bemerkung zu §. 15 nicht zu beanstanden.

§. 20.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen erachten wir nach Ansicht der Begründung für denselben als gerechtfertigt.

Was insbesondere die Schlußbestimmung betrifft, welche, abweichend vom Landrecht (s. L. R. S. 490. 491. 514), auch dem Gemeinderath das Recht ertheilt, die Mundtodterklärung von gemeindeangehörigen Verschwendern zu beantragen, so war dies fast in gleicher Weise auch bisher schon nach Maßgabe des §. 23 des II. Einf.-Edikts zum Landrecht der Fall, und es empfiehlt sich diese Anordnung als ganz angemessen, wie dies in der Begründung dieses Paragraphen unter Nr. 3 von der Regierung dargethan wurde.

§. 21

ist durch die dazu gegebene Begründung gerechtfertigt. Wir halten namentlich die durch die Bestimmung im zweiten Absatz gemachte Neuerung für gut. Die Erfahrung hat gezeigt, wie in vielen Fällen das persönliche Erscheinen der Betheiligten bei Gericht ebenso lästig und kostspielig als unnöthig ist, und wir empfehlen daher um so lieber dieselbe zur Genehmigung, als im §. 33 des Staatsschreibereigesetzes bezüglich auf die Löschung von Pfandeinträgen ähnliche Erleichterungen beliebt wurden.

Daß der Amtsrichter das fragliche Buch führe, steht im Einklang mit unserer Gerichtsorganisation und empfiehlt sich durch die größeren Vortheile, welche daraus für die Betheiligten hervorgehen, die nicht genöthigt sein sollen, den weiteren Weg zum Kreisgericht zu machen.

§. 22.

Indem wir bei diesem Paragraphen, welcher im Allgemeinen auch das seitherige Verfahren bei gerichtlichen Theilungen bestätigt, auf den §. 30 des Staatsschreibereigesetzes und auf unsere bezüglichen Bemerkungen zu dem §. 17 des Gesetzesvorschlags verweisen, wird es sich als nothwendig herausstellen, auch die Bestimmung dieses Paragraphen mit jener des §. 30 des Staatsschreibereigesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, und demselben daher folgende Fassung zu geben:

„Die Protocolle ꝛc. vorgelegt, welcher in dazu geeigneten Fällen mit der Verzeichnung, beziehungsweise Theilung der Erbschaft nach Maßgabe des §. 30 des Staatsschreibereigesetzes der Notar des Verlassenschaftstheilungsbezirks beauftragt."

§. 23.

Zu diesem Paragraphen schlagen wir, mit Rücksicht darauf, daß, wenn Minderjährige bei der im Nachsatz erwähnten Einweisung betheiligt sind, der Amtsrichter als Vorstand des Familienraths thätig war, und daher als befangen die Einweisung nicht als Richter wird ertheilen können, vor, folgenden Zusatz zu machen:

„Sind bei dieser Einweisung Minderjährige betheiligt, so wird dieselbe durch das Kreisgericht ertheilt."

§. 24.

Hier wird beantragt, den L. R. S. 2046 a zu streichen.

Für die Aufhebung seiner, dem Landrecht selbst nicht bekannten und erst hinzugefügten Bestimmung spricht derselbe Grund, welcher auch für die Aufhebung der obrigkeitlichen Bestätigung von Vermögensübergaben ꝛc. gilt, worüber bei §. 28 das Weitere gesagt ist.

§. 25

wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

§. 26

desgleichen.

§. 27.

Auch bei diesem Paragraphen fand Ihr Ausschuß nichts zu erinnern.

§. 28.

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist durch die zu demselben gegebene Begründung gerechtfertigt, steht mit den Bestimmungen unseres Landrechts über die Befugniß zu Schenkungen, Leibrentenverträge ꝛc. ohne Hinzutreten einer polizeilichen Aufsicht im Allgemeinen in Uebereinstimmung, und hat, soviel man hört, überall Anklang gefunden. Durch Abschneidung mancher Vexationen und kostspieliger Weitläufigkeiten enthält sie eine wahre Erleichterung für die Betreffenden, deren Interesse wohl von ihnen selbst gewahrt werden kann, zumal ihnen der Beirath des geschäftsfertigenden, sachkundigen Notars zur Seite steht.

Als eine besondere Art von Vermögensübergaben werden jedoch auch noch die Verpfründungen besonders zu erwähnen sein.

§. 29

gibt, insbesondere auch im Hinblick auf die bezüglichen Bestimmungen der Grundrechte über die Aufhebung von Standesvorrechten an sich zu keiner Erinnerung Anlaß.

Gesetzes-Entwurf,

nach den Beschlüssen des Ausschusses.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Statt „Bezirksgerichte" am Schluß des Paragraphen ist „Kreisgerichte" zu setzen. Sonst unverändert.

§. 3.

Unverändert bis zum letzten Absatz, welcher zu streichen ist. Statt „Bezirksgerichte" ist jedoch auch hier „Kreisgerichte", und statt „Hofgerichte", „Obergerichte" zu setzen.

§. 4

ist dahin abzuändern:

„Gegen rechtspolizeiliche Entscheidungen der Amtsgerichte steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an das Kreisgericht, gegen Entscheidungen aber, welche dieses im ersten Rechtszuge fällt, an das Obergericht zu.

Dasselbe ist binnen acht Tagen bei dem urtheilenden Gerichte anzumelden, und binnen weiteren vierzehn Tagen auszuführen.

Diese Fristen laufen vom Eröffnungstag an, welcher dabei nicht eingerechnet wird.

Die Frist zur Anmeldung kann nicht, jene zur Ausführung nur einmal auf acht bis vierzehn Tage wegen erheblicher, mindestens wahrscheinlich gemachten Gründe erstreckt werden.

Wurde der Beschwerdeführer an der Einhaltung dieser Fristen durch Krankheit, Abwesenheit oder höhere Gewalt verhindert, so kann derselbe, jedoch nur zugleich mit Ausführung des Rechtsmittels, binnen vierzehn Tagen von der Zeit des Wegfalls der Hinderungsursache an gerechnet, Wiederherstellung gegen den Ablauf der Fristen nachsuchen."

Nun folgt der letzte Absatz des Paragraphen nach dem Regierungsentwurf.

§. 5.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2 und 3 zu streichen.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Desgleichen.

§. 8.

Unverändert.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Desgleichen. Nur ist auch hier am Schlusse statt „Bezirksgerichts" — Kreisgerichts zu setzen.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Im Absatz 1 sind die Worte „und Vormündern" zu streichen.

Wegen Strichs oder Beibehaltung des zweiten Absatzes hat die Kammer zu beschließen; der Ausschuß kann keinen bestimmten Antrag stellen.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Zu streichen.

§. 15.

Unverändert. Statt „Bezirksgericht" am Schusse muß es jedoch heißen Kreisgericht.

§. 16.

Dem Worte „Zweckmäßigkeit" ist das Wort „augenscheinlicher" vorzusetzen.

Sodann ist dem, im übrigen unveränderten Paragraphen beizufügen:

„Die Bestätigung des Familienrathsbeschlusses erfolgt in gleicher Weise wie im Fall das L. R. S. 458 durch das Kreisgericht."

§. 17

dahin abzuändern:

„Zur Vornahme gerichtlicher Theilungen, im Fall des L. R. S. 466, beauftragt das Amtsgericht den Notar des Verlassenschaftstheilungsbezirks nach Maßgabe des §. 30 des Staatsschreibereigesetzes.

Die dabei erforderlichen Abschätzungen sind jedoch durch die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer vorzunehmen."

§. 18.

Unverändert.

§. 19.

Unverändert. Statt „Bezirksgericht" ist jedoch zu setzen „Kreisgericht".

§. 20.

Ebenso.

§. 21.

Unverändert.

§. 22

dahin abzuändern:

„Die Protocolle über Versiegelung von Verlassenschaften werden dem Amtsrichter vorgelegt, welcher in dazu geeigneten Fällen mit der Verzeichnung, beziehungsweise Theilung der Erbschaft nach Maßgabe des §. 30 des Staatsschreibereigesetzes den Notar des Verlassenschafts-Theilungsbezirks beauftragt.

§. 23.

erhält folgenden Zusatz:

„Sind bei dieser Einweisung Minderjährige betheiligt, so wird dieselbe durch das Kreisgericht ertheilt."

§. 24

dahin zu ändern:

„Der L. R. S. 2046 a. wird aufgehoben."

§. 25.

Unverändert.

§. 26.

Unverändert. Nur ist im zweiten Absatz statt „Bezirksgericht" Kreisgericht zu setzen.

§ 27.

Unverändert.

§. 28.

Nach dem Wort „Vermögensübergaben" ist noch beizufügen: „und Verpfründungen"; — sonst unverändert.

§. 29.

Unverändert.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 165. öffentlichen Sitzung vom 4. April 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

In einer Gemeinde, in welcher verschiedene Bekenntnißtheile getrennte Volksschulen haben, kann die Vereinigung derselben statt finden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindebürger und staatsbürgerlichen Einwohner eines jeden Bekenntnißtheiles in getrennter, — unter der Leitung des Vorsitzenden des Kirchengemeinderathes und beziehungsweise Stiftungsvorstandes stattfindenden Abstimmung die Vereinigung beschließt und die oberste Schulbehörde solche genehmigt.

In diesem Falle verbleibt jeder Bekenntnißtheil im Besitze seiner ihm eigenthümlichen Fonds und Dotationen der Schule und nur die Einkünfte davon werden gemeinschaftlich verwendet.

Art. 1 a.

Kommt eine solche Vereinigung zu Stande, so steht es den bei der Abstimmung in der Minorität gebliebenen Angehörigen eines Bekenntnißtheiles frei, eine eigene Schule zu errichten, und es wird ihnen dann zur Deckung der Bedürfnisse dieser Schule von den Einkünften der bisher bestandenen Confessionsschule, soweit solche von kirchlichen Fonds und kirchlichen Dotationen herrühren, ein Theil zugewiesen, der zu demjenigen, welcher der Mehrheit zufällt, in gleichem Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der letzteren zu der Minderheit. Eine auf den Wechsel der Seelenzahl gegründete Abänderung des Vertheilungsmaßstabes findet nur von fünf zu fünf Jahren statt.

Art. 2.

Eine Vereinigung kann die Mehrheit aller stimmberechtigten Gemeindebürger und staatsbürgerlichen Einwohner der politischen Gemeinde verlangen,

1) wenn die Schule des kleineren Bekenntnißtheiles weniger als vierzig schulpflichtige Kinder zählt und
2) die Vereinigung vollzogen werden kann, ohne daß für die vereinigte Schule mehr Hauptlehrer erforderlich werden, als die Schule des größeren Bekenntnißtheiles für sich allein nöthig hat, auch
3) die eigene Dotation der Schule des kleineren Bekenntnißtheiles so gering ist, daß die politische Gemeinde und beziehungsweise die Staatskasse mehr als ein Drittheil des Normalgehalts des Hauptlehrers zuschießen muß, und
4) für die Ertheilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnißtheiles, in vollkommen genügender Weise gesorgt werden kann.

Art. 3.

Die Vereinigung findet jedoch in diesem Falle alsdann nicht statt, wenn die Mehrheit eines Bekenntnißtheiles die Beibehaltung seiner eigenen Schule verlangt, und denjenigen Betrag am Aufwande für dieselbe aus eigenen Mitteln zu bestreiten sich erbietet, welcher nach Verwendung:

1) der vorhandenen Fonds und Dotationen,
2) des nach Art. 4 a. b. zu bestimmenden Beitrags aus der Gemeindskasse und
3) des Beitrags, welchen die Staatskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. August 1835 für den Fall zu leisten hat, daß die Schulen getrennt sind, noch übrig bleibt.

Art. 4.

In einem solchen Falle (Art. 3) hat die Gemeindekasse

a) wenn sie für die andere Schule den jährlichen Aufwand ganz oder theilweise bezahlt, auch demjenigen Bekenntnißtheile, welcher die Beibehaltung seiner eigenen Schule verlangt, einen jährlichen Beitrag zu geben nach Maßgabe der Seelenzahl des Bekenntnißtheiles, die die abgesonderte Schule hat, und jener der übrigen Ortseinwohner.

b) Eben so hat in gleichem Verhältnisse die Gemeindekasse zu den Schulhausbaukosten dieses Bekenntnißtheiles beizutragen.

Art. 4 a.

Unter den Voraussetzungen des Art. 3 und 4 kann auch die Mehrheit von zwei Dritttheilen jedes Bekenntnißtheiles die Wiederaufhebung der nach Art. 1 und 2 geschehenen Vereinigung verlangen.

Art. 5.

Der von dem Bekenntnißtheile, welcher seine eigene Schule beibehalten will, noch zu bestreitende Aufwand wird nach einem von den Betheiligten durch Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen, welche zugleich den größeren Theil der Beiträge leisten, mit Staatsgenehmigung festzusetzenden Beitragsfuß aufgebracht. — Kommt ein solcher Beschluß nicht zum Voraus zu Stande, so kann dieser Bekenntnißtheil eine besondere Schule für sich nicht verlangen.

Art. 6.

Unter den Voraussetzungen der Art. 3 bis 5 kann die Schule des kleineren Bekenntnißtheiles hinsichtlich der Größe des Lehrergehalts in eine geringere Klasse herabgesetzt werden.

Art. 7.

Bei der Entscheidung der Frage, von welchem Bekenntnisse der Lehrer oder wenn mehrere anzustellen sind, von welchem Bekenntnisse der Unterlehrer zu ernennen sei, ist hauptsächlich auf das Bevölkerungsverhältniß der Bekenntnißtheile, zugleich aber auch auf die Größe der eigenen Fonds und Dotationen eines jeden Rücksicht zu nehmen.

Art. 8.

In solchen vereinigten Schulen wird der Religionsunterricht der Schüler jedes Bekenntnisses besonders ertheilt.

Gegeben ꝛc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 28. März 1849.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Der zweite Secretär:

Frhr. v. Kettner.

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der 164sten öffentlichen Sitzung vom 2. April 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Hoffmann, den dermalen versammelten Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer derselben, den beifolgenden Gesetzesentwurf, die Biersteuer betreffend, zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

Zugleich ernennen Wir Unseren Ministerialrath Kühlenthal zum Regierungscommissär für diese Vorlage.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. April 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetzes-Entwurf,

die Biersteuer betreffend.

Art. 1.

Das Bauschsummengesetz vom 28. Juni v. J. (Regierungsblatt Nr. XLII.) findet forthin auf die Biersteuer keine Anwendung. Die weiteren Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 8. September v. J. (Regierungsblatt Nr. LXI.) bleiben bis zum letzten August d. J. einschließlich in Kraft.

Art. 2.

Mit dem 1. September d. J. tritt das Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845 (Regierungsblatt Nr. V.) mit den in den Artikeln 3 und 4 bezeichneten Erleichterungen wieder allgemein in Wirksamkeit.

Art. 3.

Den Bierbrauern ist vom 1. September l. J. anfangend, als Vergütung der Steuer von dem für die Braudienstleute und den Hausverbrauch verwendeten Bier an der tarifmäßigen Steuerschuldigkeit ein Abzug von fünf Procent zugestanden.

Art. 4.

Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, gegen ihr genügende Sicherstellung den Brauern für die in den Monaten December, Januar, Februar und März fällig werdende Biersteuer Borgfrist zu gestatten.

Die in den genannten vier Monaten befristete Summe ist zu gleichen Theilen auf nächstkommenden 1. Juni, 1. Juli und 1. August zu erheben.

Diese Begünstigung kann dem Brauer wieder entzogen werden, wenn er sich strafbarer Uebertretungen des Biersteuergesetzes schuldig macht, oder die befristeten Summen nicht pünktlich auf die Verfallzeit entrichtet.

Art. 5.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben rc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Vortrag der Großh. Regierungs-Commission.

Hochgeehrte Herren!

Bekanntlich verdanken die Bauschsummengesetze ihre Entstehung einer Reihe von Petitionen, in welchen hauptsächlich die Ansicht geltend gemacht war, daß alle lästige Aufsicht und alle Beschwernisse, welche beim Vollzug der Gesetze über die indirekten Steuern einigen Klassen von Gewerbtreibenden fortwährend zu Klagen Anlaß gaben, gänzlich beseitigt werden könnten, wenn der durch das Budget bestimmte auf Durchschnittsberechnungen gegründete Ertrag der indirecten Steuern durch die betreffenden Gewerbstände im Wege der Selbstvertheilung aufgebracht, eingezogen und ohne Kosten an die Steuerkasse abgeliefert würde.

Auf diese Grundidee ist denn auch das Gesetz vom 28. Juni v. J. gebaut. Um sie zu verwirklichen, bedurfte es mit gesetzlicher Autorität bekleideter Organe aus den betreffenden Gewerbsständen selbst. Das Gesetz folgte hierin lediglich dem Weg, den die Betheiligten bei Besprechung ihrer allgemeinen Angelegenheiten, und bei Abfassung von Petitionen über solche, als in der Natur der Sache liegend, selbst betreten hatten, nämlich den der Vereinigung und Berathung erst in kleineren, dann in größeren Bezirks-, endlich in Hauptversammlungen.

Bei der Wechselbeziehung, in welcher der Ertrag der Weinsteuer zu dem Ertrag der Biersteuer in unserem Lande steht, hielt man eine gemeinsame Behandlung für angemessen. Längst hatte nämlich die Erfahrung gezeigt, daß ein günstiger Herbst den Ertrag der Weinsteuer beträchtlich hob, in gleichem Maße aber eine Minderung des Ertrags der Biersteuer zur Folge hatte, daß dagegen der Ertrag beider Steuern zusammen genommen eine stätig fortschreitende Größe zeigte und deshalb zur gemeinschaftlichen Aversirung mehr geeignet erschien, als jede der beiden Steuern gesondert, da ihr Ertrag Jahr für Jahr theilweise sehr erhebliche Veränderungen zeigte. Wollte man nicht einen noch größern Nachlaß bewilligen, so mußte, um Härten zu vermeiden, vorgesehen werden, daß zeitweise ein Theil der Biersteuer auf die Weinsteuerpflichtigen und umgekehrt umgelegt werden konnte.

Die einzige zu Gunsten der Steuerkasse in das Gesetz aufgenommene Schutzmaßregel ist die Sammtverbindlichkeit, weil ohne solche, nachdem sich die Steuerverwaltung aller Einwirkung auf die Steuervertheilung begeben hatte, durch eine ganz ungerechte Vertheilung oder durch die Aufstellung sogenannter Strohmänner die Steuerkasse in erheblichen Nachtheil versetzt werden konnte. Zum Schutz der Bauschsummenpflichtigen gegen nachlässige oder böswillige Gewerbsgenossen war die freilich etwas harte, aber von den Pflichtigen in ihren Petitionen selbst vorgeschlagene Maßregel der zeitweisen Niederlegung der Gewerbsbefugnisse in das Gesetz aufgenommen.

Um endlich den Pflichtigen den Vollzug des Gesetzes und insbesondere die Umlegung der Bauschsummen noch mehr zu erleichtern, wurden die aus den Durchschnittsberechnungen gezogenen Ertragssummen um 10 Procent gemindert, obgleich die Kosten der Controle, der Beaufsichtigung und der Erhebung diesen Betrag nicht erreicht hatten.

Obschon hiernach das Gesetz in seinen wesentlichsten Bestimmungen aus der von den pflichtigen Gewerbständen selbst angegebenen Grundidee hervorgegangen ist, und obschon nicht nur der Zweck der Befreiung von aller lästigen Kontrole und Beaufsichtigung vollständig erreicht, sondern auch in dem Abzug von 10 Procent zugleich eine nicht unerhebliche Minderung der Steuer selbst erlangt worden wäre, war gleichwohl, wie Ihnen, hochgeehrte Herren, wohl bekannt ist, die Aufnahme des Gesetzes keine allgemein günstige.

Alsbald nach der Verkündung des Gesetzes erschienen Eingaben in großer Zahl. Sowohl die Wirthe als die Bierbrauer hielten — jedoch nicht in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen — Bezirks-, Kreis- und Hauptversammlungen, in welchen Erklärungen, Eingaben und Petitionen beschlossen wurden. Zwar ist in den meisten derselben die Absicht des Gesetzes, den betreffenden Gewerbständen Erleichterung zu verschaffen, dankend anerkannt. Dagegen wurden der Anstände so viele und — je nach der individuellen Auffassung — so vielerlei vorgebracht, daß die Großherzogliche Regierung daran verzweifeln mußte, auf dem anfänglich betretenen Weg der Belehrung durchzureichen. Bei dem der Verkündung des Gesetzes so nahe gelegenen Vollzugstermin gingen durch die zeitraubenden Berechnungen ohnehin schon einige Monate verloren; ein weiterer vielleicht noch erheblicherer Zeitverlust stand bei der ziemlich weitverbreiteten Abneigung der Pflichtigen gegen den Vollzug des Gesetzes in Aussicht.

Die Großherzogliche Regierung nahm jedoch Anstand, den Vollzug des Gesetzes, welches nicht sowohl im Interesse der Staatsverwaltung als vielmehr allein auf den Wunsch und zum Vortheil der pflichtigen Gewerbstände erlassen worden war, bei deren ziemlich allgemeinem Widerstreben mit Hülfe von ausgedehnten Zwangsmaßregeln herbeizuführen. Da die Staatskasse der ihr so nothwendigen Mittel nicht länger entbehren konnte, auch das Aufwachsen von Rückständen den betreffenden Steuerpflichtigen selbst von Nachtheil sein mußte, so erwirkte die Regierung die beiden provisorischen Gesetze vom 8. und 19. September v. J., welche Ihnen, hochgeehrte Herren, alsbald nach Ihrem Wiederzusammentritt vorgelegt wurden.

Es ist nunmehr an der Zeit, zur Ordnung dieses Gegenstandes zu schreiten, da der Schluß des Landtages herannaht.

Bevor wir jedoch zu den desfallsigen Vorschlägen der Regierung übergehen, dürfte es nicht unangemessen sein, wenigstens die allgemeinen Ursachen kurz zu beleuchten, welche dem Vollzug des Bauschsummengesetzes hindernd in den Weg getreten sind, weil sich hieraus am besten wird beurtheilen lassen, ob und mit welchen Aenderungen etwa das Bauschsummengesetz beibehalten werden könnte oder welche sonstige gesetzliche Anordnungen zu treffen sein werden.

Als eine der wichtigsten und am meisten verbreiteten Hinderungsursachen kann der Umstand angesehen werden, daß unter der großen Zahl der Pflichtigen und selbst unter jenen, welche die Umwandlung in Bauschsummen am lebhaftesten betrieben hatten, nur wenige gewesen sein mögen, welche von dem Wesen der Steuerentrichtung in Bauschsummen sowie von der Höhe ihrer eigenen Steuerzahlung binnen einer bestimmten Jahrreihe eine völlig klare Vorstellung hatten.

Die Wenigsten, auch wenn sie über ihr Geschäft sonst wohl Buch und Rechnung geführt hatten, mochten wohl die im Einzelnen entrichteten Steuerbeträge jahrgangweise zusammengestellt und ihre Steuerzahlung nach Jahresdurchschnitten berechnet haben. Daher überraschten die von der Steuerverwaltung aufgestellten Berechnungen beinahe allgemein. Erst jetzt trat den Meisten klar vor Augen, daß die Umwandlung in Bauschsummen die Verpflichtung mit sich bringe, feststehende, vom augenblicklichen Gang des Geschäfts unabhängige, beträchtliche, und bei manchen selbst bis auf mehrere Tausend Gulden ansteigende Summen in regelmäßigen Fristen zu entrichten. Vielfach wurden Zweifel rege, ob der Gang des Geschäfts in der Folge auch der Art sein werde, daß

jene gesetzliche Verpflichtung ohne eigenen beträchtlichen Schaden für den Pflichtigen erfüllt werden könne. Vielen zeigte sich deshalb die Steuerentrichtung nach den früheren Gesetzen in einem vortheilhafteren Lichte, in sofern bei gutem Gang des Geschäfts an Steuer zwar mehr, bei geringem Gang des Geschäfts aber nur wenig zu entrichten war. Diese Besorgniß, bei einem mindergünstigen Betrieb des Geschäfts durch die Bauschsumme in Schaden zu kommen, bewog denn auch ganze Bezirke, um Rückkehr zu den älteren Gesetzen zu bitten.

Der hier besprochene Anstand gegen das Gesetz liegt theils im Wesen der Bauschsummen, theils in der subjectiven Beurtheilung ihrer Vortheilhaftigkeit oder Schädlichkeit auf die Pflichtigen durch sie selbst. Eine Aenderung des Gesetzes könnte diesen Anstand nicht beseitigen. Kann er nicht auf andere Weise gehoben werden, so ist eben der ursprüngliche Zweck durch Bauschsummen nicht zu erreichen.

Als zweiter Anstand zeigte sich die in vielen Eingaben niedergelegte Behauptung, daß die Wahl der Durchschnittsjahre den Pflichtigen zum großen Nachtheil gereiche. Die Durchschnittsperiode enthalte vorzüglich Jahre, in welchen der Ertrag der indirecten Steuern auf eine ungewöhnliche, später nicht leicht wieder zu erreichende Höhe gekommen sei, welche die mittleren Verbrauchsverhältnisse des Landes weit überschreite. Die Staatskasse sei daher, des Abzugs von 10 Procent ungeachtet, den Pflichtigen gegenüber in ganz entschiedenem Vortheil.

Diese Behauptung ist ungegründet.

Werden bezüglich der Weinsteuer anstatt der normalmäßigen letzten fünf Jahre die letzten fünfzehn Jahre in Betracht gezogen, und wird diese fünfzehnjährige Periode in drei fünfjährige Perioden getheilt, so stehen nicht nur die Durchschnitte jener drei fünfjährigen Perioden unter sich, sondern auch mit dem Durchschnitt der ganzen fünfzehnjährigen Periode beinahe völlig gleich. Es war nämlich der Durchschnittsertrag der Weinsteuer in der fünfjährigen Periode vom 1. Mai beziehungsweise 1. Juni 1832 bis 1837 . . . . . 683,827 fl. 43 kr.
in der fünfjährigen Periode vom 1. Juni 1837 bis 1. December 1842 . . . . . 682,241 fl. 36 kr.
in der fünfjährigen Periode vom 1. December 1842 bis 1847 . . . . . 686,665 fl. 37 kr.
in der ganzen 15½jährigen Periode vom 1. Mai resp. Juni 1832 bis 1. December 1847 . 684,180 fl. 32 kr.
Mit diesem letzteren Durchschnitt steht denn auch der in einigen Bezirken verlangte Durchschnitt der letzten zehn Jahre gleich. Er betrug nämlich in den 10½ Jahren vom 1. Juni 1837 bis 1. December 1847 . . . . . 684,348 fl. 16 kr.
und steht sohin nur um ⅓ Procent unter dem Durchschnittsertrag der Normalperiode.

Auch bezüglich der Biersteuer kann der dem Gesetze gemachte Vorwurf keineswegs als begründet erkannt werden.

Hier ist jedoch zu erwähnen, daß erst vom Beginn des letzten Jahrzehends an die inländische Biererzeugung einen raschen Aufschwung genommen hat und fortwährend bis zum vorletzten Jahr der Normalperiode, wo das günstige Ergebniß des 1846r Herbstes allerdings seinen — aber nur vorübergehenden — Einfluß auf den Ertrag der Biersteuer im Jahr 1847 äußerte, in schnellem Anwachsen blieb.

Während in der fünfjährigen Periode vom 1. Mai 1831 bis 1836 der Ertrag der Biersteuer nur einmal und zwar unerheblich über 200,000 fl. stand, kam er in den fünf folgenden Jahren, 1. Juni 1836 bis 1841 nie unter jene Summe herab, und hob sich vielmehr von 205,400 fl. im Jahr 1836 und 1837 allmählig steigend bis auf 259,509 fl. im Jahr 1840 und 1841. Nachdem jedoch in Folge des Zollerneuerungsvertrags vom Jahr 1841 bezüglich der inneren Steuern das frühere System der Ausgleichungsabgaben beseitigt und dafür das System der Uebergangssteuern eingeführt war, hob sich der Ertrag im Kalenderjahr 1842 auf 349,160 fl., und kam in den fünf Normaljahren 1843 bis 1847 nur einmal (im Jahr 1847) unter 300,000 fl. herab, während er drei Jahre über 360,000 fl. stand, und einmal sogar 394,000 fl. erreichte.

Offenbar hatte sowohl der Stand der Biererzeugung, wie auch in Wechselwirkung mit demselben die Höhe des Bierverbrauchs im Lande sich gegen früher wesentlich verändert. Die Bauschsummme von 300,324 fl. kann

im Hinblick auf die innerhalb der letzten fünf Jahre erreichte Höhe der Bierbrauerei wohl nur als eine sehr mäßige angesehen werden, selbst wenn durch günstige Weinherbste vorübergehend Störungen im Bierverbrauch eintreten sollten.

Als dritter, übrigens nicht sehr einflußreicher Anstand zeigte sich die hin und wieder verbreitete Ansicht über den vermeintlich überaus großen Aufwand, welchen die Kontrolirung, Beaufsichtigung und Erhebung der indirecten Steuern bisher der Staatskasse verursacht habe, und die daran geknüpfte Hoffnung, es werden in Folge der beträchtlichen Ersparnisse, welche für die Staatskasse durch die Umwandlung der indirecten Steuern in Bauschsummen entstehe, die Bauschsummen zum Vortheil der Pflichtigen um weit mehr, als um die bewilligten 10 Procent, gemindert werden können. Dieser Irrthum widerlegt sich durch die jedem Landtag vorgelegten Rechnungsnachweisungen, aus welchen sich berechnen läßt, daß die Kosten der Kontrolirung, Erhebung und Beaufsichtigung einschließlich aller Kosten der für die verschiedenen Steuergattungen angestellten Aufsichtsmannschaft nur 7 bis 8 Procent beträgt. Mehr hätte also nicht erspart werden können selbst unter der Voraussetzung, daß die Bauschsummen ohne den mindesten Aufwand unmittelbar an die Obereinnehmereien geliefert worden wären. Der Abzug von 10 Procent ist daher schon mehr, als die Staatskasse an Kosten hätte ersparen können, selbst wenn — was nicht der Fall war — für sie aller und jeder Aufwand für die indirecten Steuern mit deren Umwandlung in Bauschsummen weggefallen wäre.

Ein viertes und, wie uns dünkt, das wichtigste — Hemmniß für die Ausführung einer der wesentlichsten Grundlagen des Gesetzes, nämlich der Selbstvertheilung durch die Pflichtigen, war der in den Eingaben theils direct, theils indirect kundgegebene Mangel an gegenseitigem Vertrauen der Pflichtigen unter sich, indem von ihnen vielfach bezweifelt ward, daß durch sie selbst eine gerechte Vertheilung der Steuer werde zu Stande gebracht werden können. Die Besorgniß, daß Eigennutz, gewerbliche Eifersucht, Gehässigkeit u. s. w., wie in den einzelnen Orten, so auch in Bezirks- und Kreisvereinen, jede gerechte Vertheilung hindern und zur Unterdrückung und Ueberlastung der Minderheiten führen werde, zeigte sich leider sehr weitverbreitet. Aus ganzen Amtsbezirken war in den eingekommenen Eingaben die Erklärung niedergelegt, daß nur in der Einzelversteuerung (nach den älteren Gesetzen) allein eine Allen gerechte, guten wie schlimmen Zeitumständen gleichmäßig Rechnung tragende Steuervertheilung gefunden werde. In dem gedruckten Formular einer von den Bierbrauern gleichlautend abzugebenden Erklärung, welches aus einigen Bezirken unterzeichnet einkam, ist der gesetzgebenden Gewalt geradezu zum Vorwurf gemacht, daß der Art. 5 des Gesetzes den Brauern selbst aufbürde, ungerechte Belastungen unter sich zu verfügen und dadurch in bittersten Hader zu gerathen.

Hochgeehrte Herren! Wir können diesen Mangel an Vertrauen nur aufrichtig beklagen, nicht deßhalb, weil ein von der Regierung in wohlmeinender Absicht vorgeschlagenes und von den Ständen in gleicher Weise angenommenes Gesetz nicht zum Vollzug kommt, sondern um der Sache willen und im Interesse der betreffenden Gewerbstände wie der bürgerlichen Freiheit überhaupt. In den Jahren der Durchschnittsperiode 1843 bis 1847 war unter strenger Beaufsichtigung, unter Anwendung von Kontrolen, die der Regierung selbst nicht angenehm und den Pflichtigen jedenfalls lästig sind und unter Strafen an Wein- und Biersteuer durch die betreffenden Gewerbstände die durchschnittliche Summe von 925,000 fl. gezahlt worden.

Wenn nun das Bauschsummengesetz unter Beseitigung aller jener Belästigungen noch einen Nachlaß von 92,500 fl. gewährt, sofern sich die Pflichtigen über die Aufbringung der noch übrigen 832,500 fl. einigen und für deren Ablieferung die nöthige Gewähr leisten wollen, so war allerdings darauf gerechnet, daß das erhöhte sittliche Gefühl der Freiheit den Sieg davon tragen werde über alle jene Bestrebungen kleinlichen Eigennutzes und gewerblicher Eifersüchtelei, welche früher im Kampfe gegen die Steuerverwaltung und Gewerbsgenossen ihre Nahrung gesucht und gefunden hatten. Zwar fehlte es nicht an Männern, welche die wohlthätigen Bestimmungen des Gesetzes für eine freiere Bewegung der betreffenden Gewerbe und des Verkehrs in den besteuerten Gegenständen richtig erkannt hatten und insbesondere auch mit in Anschlag brachten, daß zum erstenmal in ausgedehntem Maße die steuerpflichtigen Bürger berufen wurden, an dem Vollzug der wichtigen und manchmal tief eingreifenden

Gesetze über die indirecten Steuern selbst handelnd Theil zu nehmen und so die zuweilen hierin liegende Härte zu mildern. Gleichwohl wollte es ihren — wenn auch im Einzelnen erfolgreichen — Bemühungen nicht gelingen, die dem Vollzug des Gesetzes in den Weg getretenen Hindernisse so vollständig zu beseitigen, daß derselbe allgemein hätte stattfinden können.

Außer den bis jetzt besprochenen Anständen ergaben sich noch einige weitere, deren wir aber, obschon sie häufig in erste Reihe gestellt wurden, nur kurz erwähnen, weil sie nicht sowohl die Grundlagen, als einzelne Bestimmungen des Gesetzes betrafen und, die sonstige Vollziehbarkeit desselben vorausgesetzt, leichter zu beseitigen gewesen sein würden. Es sind dieß:

Die Sammtverbindlichkeit. Sie schreckte hauptsächlich die wohlhabenderen Gewerbsleute. Obgleich das Gesetz der Finanzverwaltung in dieser Beziehung eine ziemlich ausgedehnte Befugniß einräumte, so war doch zu erwarten, daß dieselbe nicht in jedem einzelnen Fall von diesem äußersten Recht Gebrauch mache, wie denn auch bis jetzt noch kein Fall vorkam, in welchem die ganze Steuerschuld eines Vereins gegen einzelne Steuerpflichtige betrieben worden wäre.

Die von den Wirthen verlangte Steuerrückvergütung von den Vorräthen und ihre Klagen gegen das Schenkrecht der Weinproduzenten werden wir in unserm Vortrag über die Weinsteuer ausführlicher besprechen.

Die provisorischen Umlageregister der Steuerverwaltung wurden von vielen Pflichtigen und selbst von ganzen Vereinen als endgiltige Festsetzung betrachtet. Anstatt Ortsvereine zu bilden und auf den beschleunigten Zusammentritt der Bezirks- und Kreisvereine hinzuwirken, damit — wie dies die Absicht des Art. 25 des Gesetzes war — unter Beseitigung der aus den Durchschnittsberechnungen sich ergebenden Ungleichheiten und Unbilligkeiten — sobald als möglich eine gerechte endgiltige Vertheilung zu Stande gebracht werden konnte, wendeten die sich für beschwert Erachtenden in zahllosen Eingaben an die Behörden der Finanzverwaltung, welche keine gesetzliche Befugniß hatten, hier einzuschreiten. Durch die unterlassene, oft absichtlich verweigerte, Bildung von Ortsvereinen, hatten sich die Beschwerdeführer selbst des gesetzlichen Mittels beraubt, in kürzester Frist eine Abhülfe ihrer Beschwerden herbeizuführen.

Endlich hatte die Besorgniß, daß durch die politischen Ereignisse der Verkehr, und mit ihm der Verbrauch an steuerbaren Gegenständen auf längere Dauer, vielleicht auf Jahre, jedenfalls auf unbestimmte Zeit gestört sein möchte und daß aus diesem Grund an den Bauschsummen verloren werden könnte, manche Steuerpflichtige, die vielleicht sonst leichter die Wohlthaten des Gesetzes erfaßt haben würden, demselben abgeneigt gemacht. So erheblich jedoch dieser Anstand scheint, so würde er gleichwohl den Vollzug des Gesetzes nicht gehindert haben, da, das Eintreffen jener Besorgnisse vorausgesetzt, von der gesetzgebenden Gewalt eine entsprechende vorübergehende Minderung der Bauschsummen wohl zu erwarten war.

Unter den bis daher besprochenen Anständen sind es insbesondere jene unter Eins und Vier, deren Beseitigung nicht in der Macht des Gesetzgebers liegt; sie beruhen subjectiv in den steuerpflichtigen Gewerbständen oder doch in einer großen Zahl ihrer Mitglieder. Wenn schon zu hoffen ist, daß mit der Zeit sich in dieser Beziehung richtigere Ansichten verbreiten, Eigensucht und Mißtrauen aber dem höheren Sinn für wahre politische Freiheit und der Achtung vor dem Gesetze mehr und mehr weichen werden, so muß doch der Gedanke an die Durchführung des Bauschsummengesetzes im Allgemeinen für jetzt aufgegeben und einer günstigeren Zeit vorbehalten werden.

Wir gehen nunmehr zu den besonderen Verhältnissen der Biersteuer über.

Die Bierbrauer, nachdem sie in verschiedenen Gegenden des Landes Vorversammlungen gehalten hatten, traten — in entferntere Bezirke durch Vertreter — in einer Ende Augusts dahier abgehaltenen Hauptversammlung zusammen. Als Ergebniß überreichten vier von dieser Versammlung erwählte Bevollmächtigte aus den vier Kreisen des Landes unterm 1. September v. J. dem Finanzministerium eine Eingabe, worin die in einzelnen früheren Eingaben niedergelegte Erklärung oder Behauptung wiederholt ward, daß die Bierbrauer mit dem Bauschsummengesetz vom 28. Juni v. J. nicht zu bestehen vermöchten. Gleichwohl seien die Bierbrauer geneigt, auf eine Umwandlung der Biersteuer in Bauschsummen einzugehen, jedoch nur bei Annahme der folgenden Grundlagen:

1) „die Bauschsumme jedes einzelnen Brauers bemißt sich nach seiner eigenen durchschnittlichen Versteuerung abzüglich der Rückvergütungen in den beiden Jahren 1. October 1846/48."

2) „An dieser Summe werden 20 Procent in Abzug gebracht."

3) „Die Feststellung des Beitrags der Einzelnen geschieht durch den bürgerlichen Schatzungsrath nach obigem Grundsatz. In Fällen, wo ein Geschäft in den beiden letzten Jahren unterbrochen war, wird für das unterbrochene Jahr ein vorangegangenes hinzugerechnet."

4) „Wo Gründe zur Minderung obigen Durchschnittes obwalten, hat der Schatzungsrath nach Anhörung der Betheiligten und der Brauer-Innung des Ortes über dieselbe zu entscheiden."

5) „Jährlich im Monat September können Anträge auf Verminderung an den Schatzungsrath gebracht werden, welcher darüber entscheidet."

„Derselbe kann auch nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten Erhöhungen verfügen, wenn ein Geschäft bekannter Maßen sich gehoben hat."

6) „Die Erhebung des Jahresbeitrags der Einzelnen geschieht in monatlichen Raten durch den Steuererheber (jeder hat nur für seine eigene Schuldigkeit und pünktliche Zahlung zu haften)."

Die Vertreter der bedeutenderen Städte des Landes, in welchen die Bierbrauerei meist in größerer Ausdehnung betrieben wird, hatten erklärt: obgleich sie völlig daran verzweifeln, daß eine andere Erhebung als in bisheriger Weise genau nach der Ohm- resp. Suttzahl dem Einzelnen gerecht werde und dem Ganzen zum Wohl ausschlage, so seien sie doch bereit, eines Theils um dem Streben der Großh. Regierung nach Vereinfachungen in der Finanzverwaltung kein Hinderniß in den Weg zu legen und andern Theils um dem Wunsche der übrigen Brauer zu entsprechen, einem auf jene Grundlage gestützten Gesetze nicht zu widerstreben, vielmehr dasselbe mit aller Aufrichtigkeit zu fördern.

Die Prüfung jenes Vorschlags konnte nicht alsbald stattfinden, weil die Ergebnisse des damals noch nicht umlaufenen Jahres, die erst einige Monate später bekannt sein konnten, mit in den Durchschnitt gezogen werden sollten. Da jedoch die Brauer auf's dringendste wünschten, von dem Vollzug des Bauschsummengesetzes vom 28. Juni v. J. entbunden zu werden, so erging das provisorische Gesetz vom 9. September v. J., welches die Rückkehr zum Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845 anordnet, mit der Modification jedoch, daß der Verschluß der Feuerungen unterbleiben soll, wenn und so weit sich die Bierbrauer in ihren Deklarationen auf Ehre und Gewissen verbindlich machen, kein Bier ohne vorherige Versteuerung und nicht mehr, als das Gesetz gestattet, brauen zu wollen.

Was nun den schon erwähnten Vorschlag der Bierbrauer betrifft, so kann ihn die Großherzogliche Regierung nach sorgfältiger Prüfung zunächst und hauptsächlich aus finanziellen Gründen nicht annehmbar finden.

Schon bei Erörterung des zweiten Anstandes haben wir dargethan, daß die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juni v. J. auf 300,324 fl. berechnete Bauschsumme im Hinblick auf den Verbrauch und die Erzeugung von Bier im Lande durchschnittlich als eine sehr mäßige angesehen werden kann.

Nach dem Vorschlag der Brauer würde sich die Bauschsumme auf 204,681 fl. 2 kr. berechnen.

Es bedarf nur, den Ertrag der Biersteuer in den letzten 10 Jahren hier anzuführen, um das Unannehmbare des Vorschlags zu zeigen.

Derselbe war

im Jahr	1. Juni	1837/38	. . .	238,210 fl. 16 kr.
	" "	1838/39	. . .	247,150 fl. 23 kr.
	" "	1839/40	. . .	269,632 fl. 23 kr.
	" "	1840/41	. . .	259,509 fl. 52 kr.
	1. Dzbr.	1841/42	. . .	349,160 fl. 20 kr.
	" "	1842/43	. . .	329,559 fl. 57 kr.
	" "	1843/44	. . .	360,985 fl. 18 kr.
	" "	1844/45	. . .	394,194 fl. 15 kr.
	" "	1845/46	. . .	368,927 fl. 33 kr.
	" "	1846/47	. . .	263,094 fl. 20 kr.
	" "	1847/48	. . .	268,976 fl. 30 kr.

Der Vorschlag der Brauer kommt daher einer Herabsetzung der Biersteuer auf nahe zwei Drittel gleich. Eine solche ist jedoch unter den dermaligen finanziellen Zuständen des Landes unthunlich und könnte auch, ohne die Rücksichten der Billigkeit zu verletzen, nicht zugegeben werden, wenn nicht gleichzeitig eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Weinsteuer stattfinden könnte.

Und dieser große Ausfall an dem Erträgniß der Biersteuer würde sich im Laufe der Zeit sicher noch höher stellen. Die Befugniß der Schatzungsräthe, Minderungen eintreten zu lassen, würde nämlich ohne Zweifel in höherem Maße in Anwendung kommen, als die ebenfalls zulässigen Erhöhungen, da weder eine Schranke in einer festen Bauschsumme, noch eine Norm in einem bestimmten Tarifsatze vorgeschlagen ist.

Einen weiteren Grund gegen den Vorschlag mußte die Regierung in den Einwendungen finden, welche die Brauer selbst gegen die Durchführung des Bauschsummengesetzes angeführt haben, nämlich in der ungleichen Vertheilung der Steuer und den dadurch gestörten Concurrenzverhältnissen. Das Bauschsummengesetz suchte diese Einwendungen durch die Bildung der Vereine der Bezirks-, Kreis- und Landesvereine zu beseitigen, der Vorschlag der Brauer aber beseitigt dieses Mittel, und nach wenigen Jahren würde ohne Zweifel eine große Ungleichheit in der Besteuerung der Brauer in den verschiedenen Orten des Landes zu Tage kommen, in so weit nicht die Schatzungsräthe durch immer weiter gehende Minderungen eine Ausgleichung erwirkt hätten.

Wenn der Vorschlag der Brauer, abgesehen von der Größe der Steuer, zunächst nur die Beseitigung des Kesselverschlusses durch Vertheilung der Bauschsumme oder der Steuer nach festem Tarifsatz nach dem Ausspruch des Schatzungsraths beabsichtigt hätte, so wäre er der weiteren Erwägung wohl werth, aber eine Ueberwachung namentlich auch durch Bezirksvereine der Brauer könnte auch dabei nicht umgangen werden.

Ueber den Erfolg der Beseitigung des Kesselverschlusses, welche das provisorische Gesetz vom 9. September v. J. verfügt hatte, sind nun Erfahrungen gesammelt worden. Die ersten Monate zeigten ein ganz günstiges Resultat, welches sich auch in der Steigerung des Ertrags gegen die gleiche Zeit des vorhergehenden Jahres aussprach. Später aber waren die Erfahrungen weniger günstig, und auf die Dauer ist die Maßregel nicht wohl haltbar.

Die Berathung mit Sachverständigen, welche das Finanzministerium vor Kurzem berufen hatte, um zu vernehmen, ob an die Stelle des den Brauern nicht angenehmen Verschlusses ein anderes sicherndes Mittel in Vorschlag gebracht werden könne, blieb ohne Ergebniß.

Die Sachverständigen begehrten Herabsetzung der Biersteuer; ein Theil derselben direct, indem nach ihrem Vorschlag der Erhebungssatz von 5 Kreuzern für die Stütze auf 3, oder wenigstens doch auf 4 Kreuzer von der Stütze des Kesselinhalts herabgesetzt werden sollte, die Uebrigen, indem sie die Ausführung des Vorschlags vom 1. September v. J. verlangten, wodurch die Biersteuer im Ganzen um ein starkes Drittheil gemindert wurde.

Von den neun Sachverständigen hatten fünf diesen letztern Antrag gestellt; dessen Zweckmäßigkeit ward von den vier übrigen zwar in Abrede gezogen, jedoch erklärten sie nicht widerstreben zu wollen, falls ein solches Ge-

setz zu Stande käme. Abdrücke des hierüber aufgenommenen Protokolls vom 5. d. M. nebst der Eingabe vom 1. September v. J. werden wir Ihrer verehrlichen Commission zustellen.

Eine Ermäßigung (des Tarifs) der Biersteuer vermag, wie schon früher erwähnt, die Regierung zur Zeit nicht vorzuschlagen. Nicht nur verbietet dies die finanzielle Lage des Landes, sondern auch die Rücksicht auf ein anderes, mit einer Verbrauchsteuer belegtes einheimisches Erzeugniß, den Wein.

Im Durchschnitt der Jahre 1834 bis 1844 kamen an Wein zur Veraccisung 35,870,158 Maß im durchschnittlichen Werthe von 4,411,235 fl. In derselben Periode wurden an Weinaccis und Ohmgeld im Durchschnitt auf ein Jahr erhoben 690,454 fl. Die durchschnittliche Belastung des Weins berechnet sich hiernach bei einem mittleren Weinwerth von 123 fl. 17 kr. für's Fuder auf 19 fl. 15 kr. für's Fuder oder auf 15,65 Procent des Werths. Dermalen, wo die Weinpreise erheblich niederer stehen, mag die Steuer mindestens 18 Procent des Weinwerths betragen.

Beim Bier berechnet sich bei dem Tarifssatz von 5 kr. für die Stütze Kesselinhalt nach Maßgabe der im Jahr 1843 angestellten gründlichen Untersuchungen die Steuer auf ein Fuder Bier (Sommerbier und Winterbier im Durchschnitt zu gleichen Theilen angenommen) zu 12 fl. 3 kr. In gewöhnlichen Jahren wird Winterbier zu 5 kr., Sommerbier zu 7 kr. die Maß aus den Brauereien verkauft, im Mittel also zu 6 kr. die Maß. Die Biersteuer berechnet sich hiernach auf 12,05 Procent des Werths.

Sollte bei den dermaligen äußerst niederen Preisen von Gerste und Hopfen das Bier auch um etwas geringeren, als den eben angenommenen Preis aus den Brauereien abgegeben werden, so erreicht gleichwohl die Biersteuer — den Werth als Maßstab angenommen — noch lange nicht die Höhe der Weinsteuer.

Eine Verminderung der Biersteuer allein ist daher in keiner Weise gerechtfertigt. Eine Verminderung beider gestatten, wie schon erwähnt, die dermaligen finanziellen Verhältnisse nicht.

Noch erübrigt uns, eines Vorschlags kurz zu erwähnen, den einer der Sachverständigen sammt den hierüber erhobenen Erklärungen der übrigen Bevollmächtigten nachträglich eingereicht hat, und wodurch eines Theils die Declarationen auf Ehre und Gewissen, andern Theils der Kesselverschluß vermieden werden soll. Er lautet:

> „Neben schärferer Beaufsichtigung durch die Steueraufseher gegen den Brauer das erstemal eine Controlstrafe von 3 fl., das zweitemal eine solche von 10 fl., den Kesselverschluß auf Kosten des Brauers aber für jedes fernere Vergessen der Abgabe des Accisbetrags nebst Deklaration zu verhängen."

Der Vorschlag, welchem außer dem Antragsteller nur vier der übrigen Sachverständigen zugestimmt haben, ist nicht ganz klar und ward auch von den Sachverständigen verschieden aufgefaßt. Es ist nämlich nicht ausgedrückt, ob jene Controlstrafe neben oder anstatt der doch wohl verwirkten Defraudationsstrafe eintreten soll.

Ersteren Falls würde wohl die Defraudationsstrafe, welche ja schon ihre eigenen Gradationen hat, genügen, wenn es sich nicht überhaupt darum handelte, mehr die Defraudationen durch ein passendes Controlmittel zu verhüten, als sie härter zu bestrafen.

Letzteren Falls würden aber die Defraudationen gerade noch mehr erleichiert, indem nebst dem Kesselverschluß auch noch die Defraudationsstrafe beseitigt, beziehungsweise in eine niedere Controlstrafe umgewandelt würde.

Das Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845 ward seiner Zeit mit Sachverständigen berathen; es hat sich während seines dreijährigen Bestandes als zweckmäßig erwiesen. Der Kesselverschluß hat manchen Brauer, der sonst der Versuchung zu defraudiren nur schwer widerstanden wäre, vor Strafe und Schaden bewahrt.

Auch dem Handelstand mag der Bleiverschluß der unverzollten Waaren nicht angenehm sein, und doch fügt er sich willig dieser Maßregel, weil ohne sie der redliche Verkehr nicht bestehen könnte.

Eine gleiche Einsicht glauben wir von den Bierbrauern des Landes erwarten zu dürfen.

Da an die Stelle des Kesselverschlusses ein anderes wirksames Mittel zur Zeit nicht vorgeschlagen ist, so erübrigt nur die vollständige Rückkehr zum Gesetz vom 28. Februar 1845, welchem jedoch einige, den Bierbrauern günstige weitere Bestimmungen beigefügt werden sollen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben uns demgemäß beauftragt, den Ständen, und zunächst Ihnen, hochgeehrte Herren, den beifolgenden Gesetzesentwurf zur Zustimmung vorzulegen.

Indem wir denselben nebst der hierüber ergangenen allerhöchsten Entschließung übergeben, erlauben wir uns beizufügen, daß der im Art. 2 bestimmte Einführungstermin dem von den Sachverständigen im Protokoll vom 5 d. M. niedergelegten Wunsch entspricht.

Der im Art. 3 vorgeschlagene Abzug von 5 Procent dürfte der Billigkeit entsprechen, da die Weinproducenten schon längst für ihren Hausverbrauch steuerfrei sind, in dem besonderen Gesetz über die Weinsteuer auch eine Steuervergütung wegen des Hausverbrauchs der Wirthe in Vorschlag kommt, und die würtembergischen Stände vor Kurzem ebenfalls eine derartige Begünstigung den würtembergischen Brauern zugedacht haben.

Zu Art. 4. Schon zu verschiedenen Zeiten hatten die Brauer um Befristung der Biersteuer von jenem Bier gebeten, welches sie im Winter brauen, aber erst im Sommer ausschenken, weil sie neben anderen großen Auslagen für Gerste, Hopfen, Brennmittel und Arbeitslöhne genöthigt seien, nicht unerhebliche Steuervorschüsse auf 5 bis 6 Monate zu machen, was eine unnöthige Erhöhung ihres ohnehin schon starken Betriebskapitals zur Folge habe.

Die Großherzogliche Regierung, welche den Brauern jede mit der Finanzlage des Landes vereinbarliche und mit den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung verträgliche Erleichterung gerne gewährt, glaubt, daß jenem Wunsch, auf welchen übrigens die Sachverständigen im Protokoll vom 5. d. M. nur wenig Werth zu legen scheinen, im Interesse der weniger Bemittelten entsprochen werden sollte.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 166. öffentlichen Sitzung vom 12. April 1849.

Bericht der Budget-Commission

über

den Entwurf einiger Abänderungen zum Vermögenssteuer-Gesetz.

Erstattet von dem Abgeordneten **Siegle**.

Das in der 125. öffentlichen Sitzung vom 29. December 1848 dieser Kammer vorgelegte und mit einigen wenigen Abänderungen angenommene Vermögenssteuergesetz hat mit dessen Bekanntwerden Gegenerklärungen aus fast allen Theilen des Landes an das Großherzogliche Staatsministerium, so wie auch Petitionen an dieses Haus hervorgerufen; nicht sowohl die Steuer selbst oder ihre muthmaßliche Höhe, sondern vielmehr das inquisitorische Verfahren im Ansatz ist Gegenstand der Beschwerden geworden, welchen nunmehr die Großherzogliche Regierung, so weit es ohne Gefährdung des Steuerertrags und ohne Benachtheiligung des redlichen Steuerpflichtigen geschehen kann, Rechnung tragen will. Sie hat zu diesem Zwecke einen Entwurf mit einigen Abänderungen zum Vermögenssteuergesetz der Kammer vorgelegt; — die Budget-Commission, mit dessen Prüfung beauftragt, hat mich mit Erstattung ihres Berichts betraut.

Meine Herren! Wie bereits im Eingang bemerkt, sind die eingekommenen Erklärungen keineswegs gegen die Erhebung einer außerordentlichen Vermögenssteuer gerichtet, es wird darin vielmehr die Bereitwilligkeit ausgesprochen, an den vermehrten Lasten, welche die Ereignisse des Jahrs 1848 herbeigeführt haben, Theil zu nehmen; man anerkennt ebenso wohl, daß die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Staatshaushalts erforderlichen Mittel vorzugsweise von den bemittelteren Klassen aufgebracht werden müssen, und in einer Zeit der allgemeinen Geschäftsstockung und Verdienstlosigkeit, wo fast alle Einkommensquellen versiegen, nur vom Besitzenden, das heißt nur vom reinen schuldenfreien Vermögen eine Steuer zu erheben möglich ist. Allein das Verfahren, wie es das Gesetz zur Aufstellung des Catasters vorschreibt, begnügt sich nicht mit der Angabe des reinen Vermögensstands des Steuerpflichtigen, sondern es fordert eine vollständige Aufzählung der sämmtlichen Activen, und gestattet alsdann, die nachweisbaren Passiven davon in Abzug zu bringen.

Was die Steuerbehörde zu wissen nöthig hat, um dem Steuerpflichtigen die ihn treffende Steuerquote ansetzen zu können, ist lediglich das reine Vermögen in seinem Totalbetrag. Diesen zu ermitteln, geht das Gesetz in seinen Bestimmungen aber so weit, daß es nicht nur Offenlegung des Vermögens verlangt, sondern die Art und Weise des ganzen Geschäftsbetriebs eines jeden Gewerbsmannes unwillkürlich erforscht.

Die Großherzogliche Regierung, sowie die Mehrheit der Kammer glaubte diese Bestimmungen als Anhaltspunkte für den Schatzungsrath und nicht minder zur Beruhigung derjenigen Steuerpflichtigen, deren Vermögensstand offenkundiger ist, als durchaus unumgänglich. Man berief sich dabei auf die Einkommensteuergesetze von England und des schweizer Kantons Zürich, welche noch weiter gehendes inquisitorisches Verfahren zulassen, ohne daß dadurch dem öffentlichen Kredit im geringsten geschadet werde. Ihr Berichterstatter ist mit den englischen und züricher Verhältnissen zu wenig bekannt, um die Richtigkeit jener Behauptungen bestätigen oder bestreiten zu können; allein so viel ist klar, daß der Kredit eines Gewerbsmannes neben seiner Tüchtigkeit, viel mehr von seinem besitzenden Vermögen als von der Höhe seines daraus geschöpften Einkommens abhängig ist. Am allermeisten findet dieser Grundsatz aber in jetziger Zeit seine Geltung. Und wenn man dieses anerkennen muß, so darf man sich auch nicht wundern, wenn der minder bemittelte aber fleißige Gewerbsmann sich scheut, seinen Vermögensstand offen darzulegen und daß ihn auch die dem Schatzungsrath auferlegte Verschwiegenheit nicht beruhigen kann. Das Hungerjahr 1847 und die durch die politischen Erschütterungen des verflossenen Jahres eingetretene Geschäfts-Stockung haben auf die Vermögens- und Kreditverhältnisse fast aller Geschäftsleute ohnehin schon den nachtheiligsten Einfluß geübt, und leugnen können wir es nicht, daß jetzt schon gar Viele durch die größten Anstrengungen

sich nur mit ihrem Kredit zu erhalten vermögen; vermeiden wir daher Alles, was diesen Rettungsanker — in der Hoffnung auf bessere Zeiten, — lockern könnte.

Vermeiden müssen wir aber auch ferner, den mit Schulden belasteten Steuerpflichtigen zu seiner Selbsterhaltung auf einen Ausweg zu drängen, auf dem ihn eine höhere Steuerlast zum Verhältniß seines Vermögens treffen muß, als das Gesetz von ihm verlangt; es wäre dieses unbilliger und in seiner Wirkung nachtheiliger, als wenn durch möglich werdende Unterschleife der Staatskasse Einiges entginge. Bei den Wohlhabenderen und Reichen, welche von jenen unverkennbaren Nachtheilen, womit der minder bemittelte Bürger sich durch die vorgeschriebene Fassion bedroht sieht, nicht betroffen werden können, besteht aber häufig ein nur schwer, oft auch gar nicht zu besiegender Widerwille gegen ein solch offenes Darlegen ihres Vermögens in dessen verschiedene Bestandtheile; es wird ihnen schwer, das was sie stets als ein Geheimniß für sich bewahrt haben, hingeben zu müssen. Ob hier ein Zwang nur rathsam sei, wird von Vielen sehr bezweifelt; allein immerhin dürfte es dem Zweck angemessener sein, diese vorübergehende Steuer, die nicht wohl umgangen werden kann, von derartigen gehässigen Anhängseln zu befreien.

Dieses sind die Ansichten Ihres Berichterstatters, worauf er schon bei der ersten Berathung des Vermögenssteuergesetzes seinen von der Kammer aber verworfenen Antrag gründete; mit ihm ist eine Minorität der Commission von 3 Stimmen. Die Mehrheit der Budget-Commission hält sich dagegen in ihren Gründen, welche sie zum Antrag auf Annahme der fraglichen Bestimmungen in's Vermögenssteuergesetz bewogen haben, keineswegs widerlegt, sie glaubt aber aus politischen Gründen den Rücksichten, welche die Großh. Regierung zu dem vorliegenden Abänderungs-Entwurf veranlaßt haben, beitreten zu sollen.

Wir gehen daher nun über zu dem Entwurfe und zur Prüfung seiner einzelnen Bestimmungen.

Die Art. 1 bis einschließlich 5 des Vermögenssteuergesetzes, welche sich auf die Steuerpflichtigkeit, die gestatteten Ausnahmen und allgemeine Vorschriften beziehen, bleiben unverändert fortbestehen; dagegen hat der

Art. 6.

des Gesetzes, welcher die Art der Fassion behandelt, die meisten der eingekommenen Beschwerden hervorgerufen; die Großh. Regierung schlägt daher aus den dem Entwurfe beigefügten Motiven eine andere Fassung vor, welche sich von der früheren darin unterscheidet, daß die ursprünglichen 6 Kategorieen nunmehr auf 3 zurückgeführt werden, und zwar:

1) liegenschaftliches Vermögen nach dem Steueranschlag in einer Summe;
2) Kapitalvermögen in einer Summe;
3) alles übrige Vermögen ungetrennt in einer Summe nach Abzug der Handels-, Gewerbs- und persönlichen Schulden.

Gegen Beibehaltung dieser 3 Kategorieen läßt sich nichts einwenden, weil aus dieser getrennten Fassion für den Steuerpflichtigen weder besondere Belästigung, noch Nachtheil für seinen Kredit hervorgehen können, namentlich halten wir dafür, daß durch das Zusammenfassen aller der unter Ziffer 3 bezeichneten Vermögenstheile, und zwar nach Abzug der Handels-, Gewerbs- und sonstigen Schulden, so weit sie nicht in unterpfändlich gesicherten Passiven bestehen, die Befürchtungen der Gewerbtreibenden für ihren Kredit, so wie der Widerwille gegen Offenlegung der Geschäftsverhältnisse im Allgemeinen beseitigt werden. Andererseits dient aber die getrennte Declaration zur Ermittlung des liegenschaftlichen Vermögens, das nicht nach dem wirklichen Werthe, sondern nach dem Katasteranschlag eingeschätzt werden soll (was wohl dem Landmann am meisten zu gut kommen dürfte), so wie zweitens zur Kontrole der, der Kapitalsteuer unterworfenen Activen. Das übrige Vermögen betreffend, wird der Schatzungsrath mit vielleicht ganz seltenen Ausnahmen wohl in der Lage sein, dasselbe richtig beurtheilen zu können, daher aus der Zulassung der unter Ziffer 3 gestatteten summarischen Fassion alles beweglichen Vermögens nach Ausscheidung der darauf lastenden Passiven nicht zu befürchten ist, daß der Zweck des Gesetzes gefährdet werde.

Ueber die Zusätze zu Ziffer 1, 2 und 3 haben wir nichts zu bemerken, sie finden ihre Erläuterung durch sich selbst.

Der Schlußsatz, welcher verlangt, daß die Richtigkeit der Vermögenssteuererklärung von dem Steuerpflichtigen mit der Versicherung auf „Ehre und Gewissen" verbürgt werde, hat zu der ursprünglichen Fassung einen Zusatz erhalten, lautend: „daß er durch seine Angaben seine Mitbürger hinsichtlich der Steuerzahlung nicht verkürze."

Damit soll der ganz irrigen Meinung vorgebeugt werden, daß ein Steuerpflichtiger, welcher sein Activvermögen über den wirklichen Werth angibt oder einen Theil seiner Passiven anzugeben unterläßt, Ehre und Gewissen verletze. Das Verlangen, daß die Fassion auf Ehre und Gewissen abgegeben werde, ist lediglich gegen die leider noch zu häufig herrschende Meinung gerichtet, als seien Steuerdefraudationen weder Betrug noch überhaupt ehrenrührig. Die Vermögensfassionen haben nun doch lediglich den Zweck, um die jeden Einzelnen treffende Steuerquote darnach zu bemessen; wer sich daher durch zu hohe Fassion einen höhern Steuerbeitrag selbst auferlegt, dem wird wohl nach allen seither bestandenen Begriffen von Ehre und Gewissen deren Verletzung nicht zum Vorwurf gemacht werden können. Wir haben indessen gegen diesen Zusatz, um alle Zweifel zu heben, nichts einzuwenden.

Artikel 7 gestattet dem Steuerpflichtigen, seine unterpfändlich versicherten Schulden an dem nach Artikel 6 ermittelten Activvermögen in Abzug zu bringen, und schließt somit die Abrechnung anderer auf gewöhnlichen Schuldscheinen beruhenden Schulden aus. Es mag wohl außer Acht geblieben sein, daß außer den Handels- oder Geschäftsschulden häufig Fälle vorkommen, daß ein Grund- oder Häuserbesitzer ein Kapital geliehen bekommt ohne gerichtlichen Eintrag und daß diese Schuld sein Betriebskapital und sein Mobiliarvermögen weitaus übersteigt, er sie also dort nach Artikel 6 Ziffer 3 nicht vollständig in Abzug bringen kann, daher, dem Grundsatz des Gesetzes entgegen, seine Schulden als Activvermögen mit versteuern müßte. Wir beantragen daher, folgenden Zusatz in das Gesetz aufzunehmen:

Artikel 6½

„Uebersteigen die Schulden, welche nach Artikel 6 an den unter Ziffer 3 erwähnten Vermögenstheilen abgezogen werden dürfen, diese Vermögenstheile, so ist der Abzug an dem Gesammtvermögen dann gestattet, wenn ein spezielles Verzeichniß aller derartigen Schulden dem Schatzungsrath vorgelegt und demselben darüber so wie über die Unzulänglichkeit des Fahrnißvermögens genügende Nachweisung gegeben wird."

Da die hier in Frage stehenden Schulden denselben Character haben, wie unterpfändlich gesicherte Kapitalschulden, und von Seiten des Gläubigers auch der Kapitalsteuer unterliegen, so wird gegen die spezielle Angabe kein Bedenken erhoben werden können. Wir glauben aber, durch Aufnahme des Art. 6½ werde vorgebeugt werden, daß Steuerpflichtige Vermögenstheile, die sie nicht als eines schuldenfreies Eigenthum besitzen, versteuern müssen.

Die neuere Fassung des 4ten Absatzes Artikel 7, dahin lautend, daß Schulden an Ausländer, so weit sie nicht durch ältere Einträge in Pfandbücher dargethan werden können, auf Anforderung des Schatzungsraths in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen werden müssen, halten wir durch manche Vorkommnisse der gegenwärtigen Zeit hinreichend begründet.

Zu Artikel 7½, 8 und 8¼ haben wir keine Bemerkung zu machen.

Die im Artikel 8½ den Steuerpflichtigen, welche Anstand nehmen eine Erklärung einzureichen, anheim gegebene Befugniß, die Einschätzung durch den Schatzungsrath zu verlangen, ist wohl die eingreifendste Abänderung des Vermögenssteuergesetzes, von der aber auch auf die Lösung des dagegen herrschenden Widerstrebens die meiste Wirkung erwartet werden darf. Daß die Absicht, sich in solcher Weise einschätzen zu lassen, in einer schriftlichen Erklärung an den Schatzungsrath zu geschehen hat, dürfte wohl nicht zu umgehen sein, da doch dem Schatzungsrath obliegt, möglichst zuverlässige Erkundigungen über die Vermögensverhältnisse des Einzuschätzenden einzuziehen. Wir wünschen übrigens bei diesen Erkundigungen den Schein oder die mögliche Deutung geheimen Spionirens beseitigt, und tragen daher darauf an, die Worte „in der Stille" Absatz 2 Zeile 2 zu streichen. Zweckmäßig dürfte es jedoch sein, wenn der Steuerpflichtige, der den Weg der Einschätzung einschlägt, in seiner Erklärung zugleich auch die Namen der zwei Vertrauensmänner aus dem Schatzungsrath, welchen er die Summe seines Ver-

mögens nach den Bestimmungen des Gesetzes andeutet, beizufügen gehalten wäre. Wir wollen jedoch hierüber keinen Antrag stellen, wir halten es genügend, den Gegenstand angeregt zu haben.

Daß die im Artikel 6½ berührten Schulden auch bei der Einschätzung durch den Schatzungsrath zu berücksichtigen sind, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, es muß daher im dritten Absatz, Zeile 2, neben dem Art. 6 noch Art. 6½ angeführt werden.

Die übrigen Bestimmungen im dritten Absatz sichern dem einzuschätzenden Steuerpflichtigen das Recht, gegen zu hohe Einschätzung Einwendungen mündlich vorzubringen; sie bedrohen ihn aber auch auf der andern Seite mit derselben Strafe der Steuerdefraudation, für den Fall er unterläßt, die vom Schatzungsrath ihm mitgetheilte Einschätzungssumme, wenn sie unter dem nach dem Gesetze zu bemessenden Betrage stehen sollte, zu berichtigen.

Wenn nun auch dem Schatzungsrath ein Spielraum, wie er von einer großen Zahl Steuerpflichtiger selbst gewünscht wurde, eingeräumt ist, so halten wir doch den, der von der Befugniß der Einschätzung Gebrauch machen will, ebensowohl gegen Willkür, als die Staatskasse, resp. die übrigen Steuerpflichtigen, gegen Benachtheiligung durch jene Vorkehrungen geschützt.

Die folgenden Sätze dieses Artikels geben uns zu keiner Bemerkung Anlaß; ebenso

Art. 9, welcher lediglich mit den vorhergehenden Abänderungen des Gesetzes in Einklang gebracht wird.

Art. 10 ist, mit einem abändernden Zusatz, seinem ganzen Inhalt nach in Art. 8¼ aufgenommen worden, muß also hier wegfallen.

Art. 11, welcher sich auf die einkommenden schriftlichen Verzeichnisse und deren Eröffnung durch den Schatzungsrath bezieht, fällt ebenfalls als überflüssig weg.

Art. 12 und 13 bleiben unverändert, wogegen wir keinen Anstand haben.

Bei Art. 14 ist in der dritten Zeile die Einschiebung der Worte

„oder endlich auf Ansuchen oder als Säumiger" statt

„oder endlich als Säumiger"

in Folge Art. 8½ nothwendig geworden.

Der zu streichende Schlußsatz:

„Wird das Vergehen erst nach dem Tode ꝛc."

ist zwar ebenso im Kapitalsteuergesetz vom 4. Juli 1818 enthalten, und kommt auch in den Gesetzen anderer Länder, z. B. Würtembergs, vor, hat aber bei uns vielfache Anfechtung erleiden müssen. Wenn wir nun auch zugeben, daß Unterschleife bei Kapital- und Vermögenssteuern in vielen Fällen nur erst nach dem Tode des Schuldigen entdeckt werden können und das hinterlassene Vermögen für die hinterschlagene Steuer haftbar sein muß, so ist doch eine derartige Steueruntersuchung für die Angehörigen des Verstorbenen äußerst gehässig, weil jene nicht in der Lage sind, diejenigen Aufklärungen geben zu können, womit der letztere im Leben vielleicht im Stande gewesen wäre, die Strafe von sich abzuwenden. Wir glauben daher, dem Strich dieses Satzes nicht entgegentreten zu dürfen.

Art. 15 fallt als überflüssig weg. Dagegen bleiben

Art. 16 und 17, wogegen wir keinen Anstand zu erheben haben.

Dem in den eingekommenen Petitionen gemachten Vorschlag, eine Klasseneintheilung zu wählen, glaubte die Regierung ohne Benachtheiligung des geringeren Vermögens oder der Staatskasse nicht entsprechen zu können; die für ein solches Verlangen sprechenden Gründe halten wir nun aber durch die gestattete Einschätzung durch den Schatzungsrath beseitigt.

Die Budget-Commission stellt daher den Antrag, die Kammer wolle

dem Entwurfe einiger Abänderungen zum Vermögenssteuergesetz unter den von der Commission vorgeschlagenen Modificationen ihre Zustimmung ertheilen.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 167. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiemit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Bekk, den beifolgenden Gesetzesentwurf, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Für diese Vorlage ernennen Wir Unseren Staatsrath Brunner als Regierungscommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. April 1849.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetzes-Entwurf.

Art. 1.

Die §§. 27—32 der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 27.

Die erste Kammer besteht aus 33 Mitgliedern, welche in den in der Anlage verzeichneten 11 Wahlkreisen vom Volke gewählt werden.

§. 28.

Alle, welche im Umfang des Wahlkreises bei Wahlen zur zweiten Kammer mitzustimmen haben, sind, wenn sie im Großherzogthum überhaupt eine Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- oder Klassensteuer bezahlen, auch stimmberechtigt bei den Wahlen zur ersten Kammer.

§. 29.

Die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (§. 28) werden in drei Klassen eingetheilt.

Diejenigen, welche an Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- oder Klassensteuerkapitalien zusammengenommen im Großherzogthum wenigstens 12,000 fl. haben, bilden die erste Klasse.

Zur zweiten Klasse gehören diejenigen, welche ebenso im Ganzen weniger als 12,000 fl. aber doch wenigstens 3,500 fl. Steuerkapital haben.

Jene mit geringeren Steuerkapitalien bilden die dritte Klasse.

§. 30.

Wo in einem Wahlkreise die Steuerkapitalien, welche die Angehörigen der ersten Wählerklassen haben, nicht wenigstens ein Drittel der Steuerkapitalien der Wahlberechtigten aller drei Klassen ausmachen, ist in Beziehung auf das niederste Maß der für die Angehörigen der ersten Klasse erforderlichen Steuerkapitalien soweit herabzugehen, als nöthig ist, daß die Steuerkapitalien derselben ein Drittel der Steuerkapitalien aller Wahlberechtigten des Wahlkreises ausmachen.

Ebendasselbe geschieht bei Bildung der zweiten Klasse, wenn ihre im Wahlkreise befindlichen Steuerkapitalien nicht wenigstens ein Drittel der im Wahlkreise befindlichen Steuerkapitalien aller Wahlberechtigten des Wahlkreises haben.

§. 31.

Wenn bei Herabsetzung des niedersten Betrags des Steuerkapitals der ersten oder zweiten Wahlklasse nach §. 30 mehrere Wahlberechtigte gleich große Steuerkapitalien haben, und nur ein Theil derselben zur Ergänzung des Drittels erforderlich wäre, so werden sie gleichwohl alle in die zu erweiternde höhere Klasse aufgenommen.

§. 32.

In jedem Wahlkreise wählt jede der drei Klassen der Wahlberechtigten ein Mitglied zur ersten Kammer.

§. 32 a.

Als Abgeordneter zur ersten Kammer kann ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen, Religion oder andere Verschiedenheiten jeder badische Staatsbürger gewählt werden, der

1. das 40ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
2. sich im vollen Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 32 b.

Die Abgeordneten der ersten Kammer werden auf 8 Jahre gewählt.

Alle 4 Jahre findet eine theilweise Erneuerung statt.

Nach einer Gesammterneuerung treten im vierten Jahr die Abgeordneten von fünf durch das Loos zu bestimmenden Wahlkreisen und im achten Jahr die Abgeordneten der andern sechs Wahlkreise aus.

Art. 2.

Der §. 33 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

„Die zweite Kammer besteht aus 55 Abgeordneten, welche in den in der Anlage verzeichneten 55 Bezirken gewählt werden."

Art. 3.

Der §. 35 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben.

Art. 4.

Sobald das Reichsgesetz über die Wahlen zum Volkshause des Reichstages in Wirksamkeit getreten sein wird, treten die §§. 34, 36, 37 und 39 der Verfassungsurkunde außer Kraft und für die Wahlen zur zweiten Kammer gelten sowohl hinsichtlich der Wahlart, als hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit stets dieselben Bestimmungen, welche bei den Wahlen zum Volkshause des Reichstags zur Anwendung kommen.

Zur Wählbarkeit in die zweite Kammer bleibt jedoch in allen Fällen das badische Staatsbürgerrecht, das Alter von 30 Jahren und der volle Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte erforderlich.

Art. 5.

Der §. 38 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

„Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden auf vier Jahre ernannt.

„Alle zwei Jahre findet eine theilweise Erneuerung statt.

„Nach einer Gesammterneuerung treten im zweiten Jahre die Abgeordneten von 27 durch das Loos zu bestimmenden Wahlkreisen und im vierten Jahre die Abgeordneten der übrigen 28 Wahlkreise aus."

Art. 6.

Der §. 43 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

„Die Auflösung bewirkt, daß alle Mitglieder der beiden Kammern diese ihre Eigenschaft verlieren."

Art. 7.

Der §. 79 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

„Die theilweise Erneuerung bei beiden Kammern geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres der letzten Budgetperiode, auf die sich die Wahl der Austretenden erstreckt, vorausgesetzt, daß an diesem Tag die Kammern weder zu einem ordentlichen noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind."

„Niemals darf jedoch ein solcher noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende bewilligen, sondern es muß hiezu der regelmäßig erneuerte Landtag berufen werden."

„Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neueinzuberufenden Landtage eingerechnet, so daß der theilweise Austritt am 30. Juni des nämlichen Jahres erfolgt, an welchem der entsprechende Theil der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen."

„Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des Budgets statt, so wird die bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Vollmacht der letzteren so lange fort, wie wenn sie erst im Zeitpunkt jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden wäre."

Art. 8.

Die §§. 1—33 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Ueber die Wahlen zur ersten Kammer.

§. 1.

Bei jeder theilweisen oder Gesammterneuerung der ersten Kammer ist in jeder Gemeinde des Wahlkreises, der eine Wahl vorzunehmen hat, vom Gemeinderath ein Verzeichniß der wahlberechtigten Einwohner mit Beifügung des Steuerkapitals, welches jeder derselben in der Gemarkung hat, aufzustellen, und innerhalb fünf Tagen, von der Anordnung der Wahl an gerechnet, dem Kreisamte vorzulegen.

§. 2.

Das Kreisamt läßt die Steuerkapitalien, die jeder im Verzeichnisse eingetragene Wahlberechtigte außerhalb der Gemarkung hat, darin noch eintragen, sofort die Ausscheidung der Wahlberechtigten des ganzen Wahlkreises nach den in den §§. 29—31 der Verfassungsurkunde fertigen, und stellt davon jedem Gemeinderath einen Auszug zu, in welchem die der Gemeinde angehörigen Wahlberechtigten jeder der drei Klassen zusammengestellt sind.

Der Gemeinderath läßt diesen Auszug sogleich öffentlich anschlagen.

§. 3.

Jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises kann, wenn er das in der Gemeinde angeschlagene Verzeichniß für unrichtig oder mangelhaft hält, innerhalb fünf Tagen, von dem öffentlichen Anschlag an gerechnet, dagegen bei dem Gemeinderath Einsprache erheben und begründen, worauf der Gemeinderath dieselbe unter Darstellung und Begutachtung des Sachverhalts unverweilt dem Kreisausschuß zur Entscheidung vorlegt und nach dieser Entscheidung die Verzeichnisse nöthigenfalls berichtigt.

§. 4.

Ist für ein vor Ablauf seiner Wahlzeit ausgetretenes Mitglied nur ein Ersatzmann bis zur Zeit des regelmäßigen Austritts zu wählen, so werden die Verzeichnisse der Wahlberechtigten, wie sie bei der Wahl des Ausgetretenen festgestellt wurden, bei der Ersatzwahl wieder zu Grund gelegt, und es werden nur Diejenigen, welche inzwischen aus dem Wahlkreise weggezogen sind, oder den Vollgenuß ihrer bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte verloren haben, aus dem Verzeichnisse gestrichen.

Das vom Gemeinderath auf diese Weise berichtigte Verzeichniß wird, wenn seit der vorigen Wahl ein ganzes Jahr verstrichen ist, von neuem öffentlich aufgelegt, und daß dieß geschehen, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, von welchem Zeitpunkte an innerhalb fünf Tagen Einsprachen gegen vorgenommene oder unterlassene Ausstreichungen stattfinden, bei deren Vorbringen die Bestimmung des §. 3 zur Anwendung kommt.

§. 5.

Die Sammlung der Stimmen geschieht in Wahlbezirken (Abtheilungen des Wahlkreises), wie sie nach §. 5 des Gesetzes über die Kreisverwaltung vom für die Wahlen der Kreisversammlungen gebildet werden, und zwar in jedem dieser Bezirke besonders.

Wo hierbei mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, kann der Kreisausschuß einzelne Gemeinden auf deren Antrag oder nach Beschluß des Kreisausschusses trennen, und sie zu eigenen Wahlbezirken für die Stimmensammlung erheben.

In größeren Gemeinden, welche bei den Wahlen für die Kreisversammlungen in mehrere Wahlbezirke abgetheilt sind, werden dieselben zur Stimmensammlung bei Wahlen zur ersten Kammer, so weit es sich um eine Wahl der ersten Wahlklasse handelt, sämmtlich, bei Wahlen der zweiten Wahlklasse aber je zwei oder mehrere Bezirke mit einander vereinigt.

§. 6.

Für die Stimmensammlung jedes Wahlbezirks, beziehungsweise für jene der nach §. 5. Abs. 3. vereinigten Bezirke wird eine besondere Wahlbehörde gebildet.

So oft gleichzeitig in einem Wahlkreise mehrere Abgeordnete zu wählen sind, werden in jedem Bezirke oder vereinigten Bezirke für die verschiedenen wählenden Wahlklassen verschiedene Wahlbehörden gebildet.

§. 7.

Jede Wahlbehörde (§. 6) besteht:

1) aus einem Vorstande, den der Kreisausschuß abordnet oder aus den Einwohnern des Bezirks ernennt;
2) aus zwei Mitgliedern von den 12 Höchstbesteuerten, und
3) aus zwei von den 12 ältesten Einwohnern des Bezirks oder der Gemeinde, sofern diese in mehrere Wahlbezirke (§. 5) abgetheilt ist.

§. 8.

Die in §. 7. Nr. 2 und 3 erwähnten Mitglieder ernennt der Gemeinderath, und zwar, insofern sich der Wahlbezirk über mehrere Gemeinden erstreckt, der Gemeinderath des Hauptortes.

In dem letztern Falle hat jedoch der Gemeinderath des Hauptortes ein oder zwei Mitglieder aus den andern zum Wahlbezirk gehörigen Gemeinden zu wählen.

§. 9.

Sind in einer Gemeinde ohnerachtet der nach §. 5. Abs. 3. stattfindenden Vereinigung nach §. 6 gleichzeitig mehr als drei Wahlbehörden erforderlich, so wird die in §. 7. Nr. 2 und 3 erwähnte Auswahl auf die doppelte Zahl der den verschiedenen Wahlbehörden beizugebenden Höchstbesteuerten und Aeltesten ausgedehnt.

§. 10.

Der Gemeinderath, oder wo der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, der Gemeinderath jeder dieser Gemeinden stellt der Wahlbehörde die oben in den §§. 1—4 erwähnten Verzeichnisse der entsprechenden Klasse mit

der Beurkundung, daß dieselben fünf Tage lang öffentlich angeschlagen waren, daß keine Einsprachen erhoben, oder wie sie erledigt wurden, zu.

§. 11.

Sowohl bei einer Gesammterneuerung, als bei einer regelmäßigen theilweisen Erneuerung wird der Wahltag durch Regierungsverordnung allgemein festgesetzt, und wenigstens 10 Tage vor der Wahl durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Ist zu anderer Zeit wegen erfolgten Austritts eines Abgeordneten nur eine Ersatzwahl vorzunehmen, so bestimmt das Kreisamt den Wahltag und macht ihn wenigstens 10 Tage vorher durch das Verkündungsblatt bekannt.

§. 12.

Am Wahltag versammeln sich die Wahlbehörden von Morgens acht Uhr, oder in den Monaten März bis einschließlich September von sieben Uhr bis Mittag, und nur wenn bis dahin nicht mehr alle bereits erschienenen Wähler zur Stimmgebung gelangen konnten, wird die Tagfahrt Nachmittags fortgesetzt.

§. 13.

Die Wahl geschieht vor der Wahlbehörde durch geheime Stimmgebung in der Art, daß jeder Stimmende in einem erst im Wahlzimmer ihm zuzustellenden Wahlzettel an einem besondern Tische den Namen, Stand und Wohnort des Vorgeschlagenen einträgt, und den Wahlzettel zusammengelegt der Wahlbehörde übergibt, indem er zugleich seinen Namen in ein von einem Mitgliede der Wahlbehörde (dem Protokollführer) anzulegendes und mit Ordnungszahlen zu versehendes Register einträgt.

Der Vorsitzende schreibt die Ordnungszahl, womit der Abstimmende im Register erscheint, außerhalb auf den Wahlzettel, fügt dort nebst einem andern Mitgliede der Wahlbehörde seine Unterschrift bei, und schiebt den Wahlzettel alsdann in ein verschlossenes mit einer Spalte versehenes Wahlkästchen.

§. 14.

Kann ein Abstimmender nicht schreiben, so stimmt er vor der Wahlbehörde mündlich ab, worauf der Protokollführer für ihn den Wahlzettel fertigt, den sodann der Vorsitzende und ein anderes Mitglied der Wahlbehörde nebst dem Protokollführer durch Unterschrift beurkunden.

§. 15.

Die Wahlbehörde läßt keine andere Wähler zur Abstimmung zu, als diejenigen, welche in den entsprechenden Verzeichnissen (§§. 1—4) eingetragen sind.

Nur wenn es an der Beurkundung, daß die Verzeichnisse fünf Tage öffentlich aufgelegt waren, fehlt, oder rechtzeitig erhobene Einsprachen vom Kreisausschusse noch nicht erledigt worden sein sollten, hat die Wahlbehörde über das Stimmrecht erscheinender Wähler, wo sich Anstände zeigen, nach eigener Ansicht sogleich selbst zu entscheiden.

§. 16.

Die Entscheidungen, welche nach §. 3 der Kreisausschuß oder nach §. 15 die Wahlbehörde gibt, ist für den einzelnen Fall endgültig, und es findet auf den Grund der Unrichtigkeit einer solchen Entscheidung keinerlei Anfechtung der Wahl selbst statt.

Ist jedoch dabei ein Verhältniß streitig, das auch bei künftigen Fällen auf die Wählbarkeit von Einfluß sein kann, so können die Betheiligten darüber die für künftige Fälle maßgebende höhere Entscheidung einholen.

§. 17.

Am Schlusse der Wahlhandlung noch am Wahltage selbst wird das Register (§. 13.) abgeschlossen und von allen Mitgliedern der Wahlbehörde unterschrieben, sofort das Wahlkästchen geöffnet, die Zusammenstellung der Stimmen, wie viele auf jeden Vorgeschlagenen gefallen sind, gefertigt, von der Wahlbehörde ebenfalls unterschrieben und sammt dem Register unverzüglich an das Kreisamt eingesendet.

Kann die Zusammenstellung der Stimmen am Wahltage selbst voraussichtlich nicht mehr beendigt werden, so

wird sie erst am nächstfolgenden Tage begonnen und in einer ununterbrochenen Handlung beendigt. Das Wahlkästchen mit den Stimmzetteln ist inzwischen vom Vorstande der Wahlbehörde unter doppeltem Verschlusse, wozu der eine Schlüssel oder Stempel von einem andern Mitgliede der Wahlbehörde zur Hand zu nehmen ist, verwahrt.

§. 18.

Nach gefertigter Zusammenstellung der Stimmen heftet die Wahlbehörde die abgegebenen Wahlzettel zusammen. Innerhalb drei Tagen vom Wahltag an kann jeder Wähler verlangen, daß ihm sein Wahlzettel, wie er mit den andern zusammengeheftet, und mit der Ordnungszahl und Beurkundung (§. 10.) versehen ist, in Gegenwart zweier dazu bestimmten Mitglieder der Wahlbehörde vorgezeigt werde. Die Wahlzettel Anderer darf kein Wähler einsehen.

§. 19.

Nach Ablauf der im §. 18. Abs. 2 bestimmten drei Tage werden die Wahlzettel von der Wahlbehörde urkundlich verbrannt.

Im Falle des §. 8. Abs. 2 ist nicht nöthig, daß die auswärtigen Mitglieder der Wahlbehörde dem Vernichten der Wahlzettel beiwohnen.

§. 20.

Der Kreishauptmann oder sein Stellvertreter fertigt unter Mitwirkung des Kreisausschusses aus den von den einzelnen Wahlbehörden eingesendeten Zusammenstellungen der Stimmen (§. 17.) die Hauptzusammenstellung.

Wer darnach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als gewählt zu betrachten und wird von dem Kreisamt zur Erklärung über die Annahme der Wahl und zugleich zur Nachweisung des erforderlichen Alters, so wie des Staatsbürgerrechts, wo dieses zweifelhaft wäre, mit Frist von fünf Tagen aufgefordert.

§. 21.

Leistet der Gewählte innerhalb der im §. 20. Abs. 2 bestimmten Frist der an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge, so wird er als die Wahl ablehnend betrachtet und vom Kreisamt alsbald eine neue Wahl angeordnet.

Zur Nachweisung des Alters oder des Staatsbürgerrechts kann dem Gewählten, wenn er die Wahl annimmt, auf sein Verlangen die Frist erstreckt werden.

§. 22.

Hat der Gewählte die Wahl angenommen und ist der geforderte Nachweis geliefert, so sendet das Kreisamt die Erklärung und Nachweise nebst den von den einzelnen Wahlbehörden eingekommenen Zusammenstellungen der Stimmen (§. 17.) und der Hauptzusammenstellung (§. 20.) an das Ministerium des Innern.

Nur wenn das Kreisamt mit dem Kreisausschuß die Nachweisung des Alters oder des Staatsbürgerrechts nicht nur für ungenügend, sondern den Mangel Eines dieser Erfordernisse oder die Nichtwählbarkeit wegen Verlusts bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Rechte für unzweifelhaft hält, ordnet es sogleich selbst eine neue Wahl an, deren Ergebniß es alsdann nebst jenem der ersten Wahl mit den erforderlichen Belegen zur Mittheilung an die erste Kammer dem Ministerium des Innern vorlegt.

§. 23.

Wo sich ein Wahlkreis über mehrere Verwaltungskreise erstreckt, kommen die in den §§. 1. 2. 3 und 11, Abs. 2, §. 17. Abs. 1 und §§. 20—22 bezeichneten Verrichtungen demjenigen Kreisamte, beziehungsweise Kreisausschusse zu, welchem die allgemeine Wahlleitung vom Ministerium des Innern übertragen wird.

Ueber die Wahlen der zweiten Kammer.

Art. 9.

Die §§. 34. 35. 43, Nr. 2, §. 65. Nr. 1 und 2 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 sind aufgehoben.

Art. 10.

Der Absatz 1 des §. 41 der Wahlordnung ist aufgehoben und der Absatz 2 erhält folgenden Eingang:

„Zur Erleichterung der Wahlen in Städten von mehr als 4000 Einwohnern sind alle solche Städte . . . . ."

Art. 11.

Sobald nach dem Art. 4 des gegenwärtigen Gesetzes die Reichsgesetzgebung über die Wahlen zum Volkshause des Reichsgesetzes auch bei den Wahlen der zweiten Kammer der Stände zur Anwendung kommt, verlieren die §§. 34—84 der Wahlordnung sämmtlich ihre Kraft.

Bei den Vollzugsverordnungen, welche zur näheren Ausführung des Art. 4 nöthig werden, sind, soweit nicht die als Grundlage angenommene Reichsgesetzgebung oder die Natur der Sache eine Verschiedenheit begründet, die im Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Meine Herren!

Durch den §. 7 der Grundrechte des deutschen Volkes sind alle Standesvorrechte abgeschafft.

Die Mitglieder der ersten Kammer des Großherzogsthums, wie diese Kammer nach der Verfassungsurkunde von 1818 gebildet ist, sind größtentheils nur vermöge ihres Standes in dieselbe berufen. Darnach ist die Zusammensetzung der ersten Kammer mit dem §. 7 der Grundrechte unvereinbar und muß geändert werden.

Mit der Bildung der ersten Kammer steht auch jene der zweiten Kammer in einem Zusammenhang und das Verhältniß, wonach die Städte mit kleinerer Bevölkerung mehr Abgeordnete, als die Landbezirke zu wählen haben, kann ebenfalls als ein abzuschaffendes Vorrecht betrachtet werden. Die Umgestaltung beider Kammern wird somit als ein Ganzes durch ein und dasselbe Gesetz zu bewirken sein.

Der Artikel VIII. des Einführungsedicts der Grundrechte zeichnet den Weg vor, wie diese Aenderungen zu bewirken sind. Er stellt als Regel auf, daß sie durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung bewirkt werden, und um dies zu erleichtern, hebt er für diesen einzelnen Fall die Erschwerungen auf, welche in der Landesverfassung sonst für die Verfassungsänderungen vorgeschrieben sind.

Diese Erschwerungen bestehen für das Großherzogthum nach der Verfassung von 1818 §. 64 und §. 74 darin, daß in beiden Kammern eine größere Anzahl Mitglieder als bei andern Berathungen vorhanden sein muß, und daß von den vorhandenen Mitgliedern die Zustimmung von zwei Dritteln, statt nur von der einfachen Mehrheit erforderlich ist.

Diese beiden Erschwerungen fallen also bei der gegenwärtigen Berathung des Gesetzes über die Umgestaltung beider Kammern hinweg, und wenn beide Kammern in ihrer getrennten Berathung sich nicht vereinigen, so haben sie nach dem erwähnten Artikel VIII. des Einführungsedicts zusammenzutreten, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Da auf diese Weise der Weg, wie die fragliche Umgestaltung der beiden Kammern durchgeführt werden kann, auf die einfachste Weise durch das Einführungsedict zu den Grundrechten selbst gebahnt ist, so haben Sie, meine Herren, in Ihrer Sitzung vom 10. Februar d. J. beschlossen, diese Verfassungsänderung in dem bezeichneten Wege vorzunehmen, und damit die Nachtheile, welche eine alsbaldige Auflösung der Kammer und zweimalig allgemeine neue Wahl in kurzer Frist nach einander hervorrufen müßte, zu umgehen. Dieses alsbald noch zu berathende Gesetz soll sich jedoch nur mit der Zusammensetzung der beiden Kammern befassen, andere Aenderungen der Verfassung aber, insoweit sie nach den Grundrechten nöthig werden, oder sonst als wahre und wünschens-

werthe Verbesserungen sich darstellen, sollen jetzt nicht mehr berathen, sondern erst dem nächsten Landtage, beziehungsweise den nach einem neuen Gesetze umgestalteten beiden Kammern zur Vorlage gebracht werden.

Die Großh. Regierung ist mit dieser Behandlung der Sache einverstanden, sie übergibt Ihnen daher einen Gesetzesentwurf, der sich auf die Umgestaltung der beiden Kammern erstreckt.

Nach diesem Entwurfe soll wegen Abschaffung der Standesvorrechte künftig auch die erste Kammer, wie bisher nur die zweite, vom Volke gewählt werden, und was die zweite Kammer betrifft, so soll abgesehen von der Veränderung der Wahlart mit Aufhebung des Unterschieds zwischen Städten und Landbezirken eine neue Eintheilung der Bezirke oder Wahlkreise gemacht werden.

Die zweite Kammer soll immer noch mehr Mitglieder behalten, als die erste, doch liegt es bei der neuen Zusammensetzung der ersten Kammer in der Natur der Sache, daß der Unterschied in der Mitgliederzahl nicht mehr so groß sein darf.

Der Entwurf schlägt vor, 55 Mitglieder für die zweite und 33 für die erste Kammer wählen zu lassen, so daß fünf Wahlkreise, wie sie für die zweite Kammer gebildet werden, mit einander drei Mitglieder für die erste Kammer wählen.

Was die Wahlrechte betrifft, so soll darüber, soweit es sich um Wahlen zur zweiten Kammer handelt, lediglich das Reichswahlgesetz für das Volkshaus, wie es in's Leben treten oder künftig überhaupt jeweils bestehen wird, zur Richtschnur dienen. Eine solche Gleichförmigkeit ist augenscheinlich wünschenswerth. Was aber die erste Kammer betrifft, so kann der Natur der Sache nach das, was bei dem Reich für das Staatenhaus gesagt ist, hier nicht zur Anwendung kommen; man muß daher einen eigenen Weg einschlagen.

So natürlich es ist, daß zwischen den beiden Kammern nach dem ihnen zu Grund liegenden Principe ein Unterschied bestehen muß, und daß dieser Unterschied, wenn beide Kammern vom Volk gewählt werden und man die Wahlberechtigten in ihrer Auswahl des Kandidaten nicht beschränken will, nur durch eine Verschiedenheit in Beziehung auf die Wahlberechtigung begründet werden kann, so schlägt der Entwurf gleichwohl ein allgemeines Wahlrecht aller Derjenigen vor, welche ein, wenn auch noch so kleines Steuerkapital besitzen.

Will man aber diesen Weg einschlagen, und nicht zum Wahlrecht überhaupt einen erklecklichen Zensus fordern, so muß man dem bei den öffentlichen Lasten am meisten betheiligten Besitzthum einige Geltung dadurch geben, daß man die verschiedenen Wähler nach der Größe ihres Steuerkapitals in Klassen eintheilt.

Der Entwurf gibt dem letztern Systeme den Vorzug, weil dadurch die allgemeine Berechtigung mehr gewahrt und dem Besitzthum doch eine Anerkennung seiner größeren Betheiligung gelassen wird.

In Beziehung auf die Wählbarkeit fordert der Entwurf weder für die erste, noch für die zweite Kammer ein Steuerkapital, so daß nur das Vertrauen der Wähler zu entscheiden hat, und die Verschiedenheit zwischen den Wählbaren in die erste und jenen in die zweite Kammer besteht nur darin, daß für die ersteren ein höheres Alter gefordert wird, als dasjenige, welches nach §. 37 der Verfassungsurkunde zur Wählbarkeit in die zweite Kammer gehört.

Auch hinsichtlich der Wahlart soll bei der zweiten Kammer die Reichsgesetzgebung für die Wahlen in's Volkshaus maßgebend sein, und um in den Grundlagen eine Gleichförmigkeit zu haben, schreibt der Entwurf ebenso selbst für die erste Kammer eine directe und geheime Wahl vor.

Was nun die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs betrifft, so bedürfen sie nur noch weniger Erläuterungen.

Der

Art. 1.

gibt die Bestimmungen über die Zusammensetzung der ersten Kammer, wie sie an die Stelle der aufzuhebenden §§. 27—33 der Verfassungsurkunde treten sollen.

Der Hauptgrundsatz ist hier, wie schon erwähnt, daß die Wahlberechtigung zwar auf alle Steuerpflichtigen, welche zum Volkshause und somit auch zur zweiten Kammer mitwählen dürfen, ausgedehnt wird, daß dieselben aber nach ihren Steuerkapitalien in drei Klassen abgetheilt werden, wovon jede Klasse ein Mitglied wählt.

Der §. 29 setzt das niederste Maß des Steuerkapitals der Angehörigen der ersten und der zweiten Klasse fest. Sollten aber Diejenigen, welche das Steuerkapital der ersten Klasse haben, mit einander nicht wenigstens ein Drittel aller Steuerkapitalien der Wahlberechtigten des Kreises besitzen, so müßte jenes niederste Maß nach §. 30 herabgesetzt werden und eben dies gilt von dem Steuerkapital der zweiten Klasse, insofern die Angehörigen der Klasse nicht ein Drittel der Steuerkapitalien inne haben. Nur ist hier blos auf die im Wahlkreis befindlichen Steuerkapitalien Rücksicht genommen, weil bei der ersten Wahlklasse häufig große Eigenthümer vorkommen, welche auch auswärts des Kreises noch große Steuerkapitalien besitzen und sich bei Einrechnung von diesen leicht ergeben könnte, daß die Angehörigen der zweiten Klasse nicht ein Drittel aller Steuerkapitalien der Wahlberechtigten besitzen, wenn sie gleich mehr als ein Drittel der im Kreise Befindlichen innehaben.

An und für sich kann es sonst darauf, wo die Steuerkapitalien liegen, sofern sie nur im Großherzogthum sich befinden, nicht ankommen. Es könnte jedoch, namentlich in der ersten Klasse, wo große Eigenthümer auch außerhalb des Kreises bedeutende Besitzungen haben, der Fall eintreten, daß wenige solcher großer Eigenthümer mit einander ein ganzes Drittel der Steuerkapitalien aller Wähler besäßen. Um das hieraus hervorgehende Mißverhältniß in der Wählerzahl zu beseitigen, hat der §. 29 die Summe festgestellt, von wo an alle Steuerpflichtigen in der ersten Klasse mitwählen dürfen, wenn gleich dadurch das Gesammtsteuerkapital derselben weit über ein Drittel der Steuerkapitalien aller Wahlberechtigten gesteigert wird.

Bei den Angehörigen der zweiten Klasse kann man aber, da sie im Ganzen nur Steuerkapitalien von 3,500 fl. bis 12,000 fl. besitzen, das, was die Mitglieder der ersten Klasse etwa außerhalb des Kreises haben, nicht in Anschlag bringen, um das niederste Maß der Steuerkapitalien der zweiten Klasse herabzusetzen, indem sonst der den Angehörigen der dritten Klasse bleibende Theil der Steuerkapitalien gar zu gering werden könnte.

Nach §. 32 a. soll, wie sie schon oben erwähnt, für die Wählbarkeit zur ersten Kammer keinerlei Besitzthum gefordert werden. Dennoch soll nach den Grundsätzen einer weisen Abwägung der verschiedenen Kräfte die erste Kammer mehr die Trägerin einer ruhigen Ueberlegung sein, während die zweite Kammer als das bewegliche Element des Staatslebens vertretend mehr den Schwung der Zeit in sich aufnimmt und mit Kraft und Wärme die fortschreitende Entwicklung in's Auge faßt. Sollen beide Häuser diesen ihren Beruf erfüllen, so muß die erste Kammer, sowie für eine längere Dauer gewählt, so auch Mitglieder von höherem Alter haben.

Nach §. 37 der Verfassungsurkunde soll ein Mitglied der zweiten Kammer wenigstens 30 Jahre alt sein, aus der angeführten Rücksicht fordert daher der Entwurf für die Mitglieder der ersten Kammer ein Alter von wenigstens 40 Jahren.

Wenn der §. 32 a. zugleich noch den Vollgenuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte voraussetzt, so steht er im Einklang mit den Bestimmungen der Reichsgesetze. Hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte versteht es sich ohnehin von selbst, daß Derjenige, welcher überhaupt das Staatsbürgerrecht oder nach den §§. 17, 711, 714 des Strafgesetzbuches die darunter begriffenen Wahl- und Wählbarkeitsrechte verloren hat, auch nicht zur Ständeversammlung gewählt werden kann. Der Mangel am Vollgenuß der bürgerlichen Rechte bezieht sich auf die Mundtodten oder Entmündigten, hinsichtlich deren wohl Niemand verlangen wird, daß sie in die Kammer sollen gewählt werden können.

Was wegen der natürlichen Verschiedenheit der beiden Kammern gesagt ist und für die Wahlen zur ersten Kammer mehr Rücksicht auf das Besitzthum in Anspruch nimmt und ein höheres Alter der Gewählten räthlich macht, muß ebenso auch auf die Dauer, für welche eine Wahl jeweils statt hat, von Einfluß sein. Daher schlägt der Entwurf (§. 32 b.) eine längere Wahlperiode für die Mitglieder der ersten Kammer und eine kürzere (Art. 5) für jene der zweiten Kammer vor.

In den Verhältnissen, in denen wir leben, schreitet die Entwicklung rasch voran. Alles veraltet in den Augen der Menge schnell. Darf man nun auch diesem Verhältnisse, um nicht die Beweglichkeit und Veränderungssucht noch mehr zu steigern, nicht gar zu viel Folge geben, so muß man demselben doch, zumal bei der zweiten Kammer, die als aus allgemein gleichem Wahlrecht hervorgegangen das Zeitbewußtsein der ganzen Bevölkerung

am meisten repräsentirt, so viel Rechnung tragen, daß die Wähler in kürzeren Fristen wieder Gelegenheit haben, ihre Gesinnung auszudrücken. Die bisherige achtjährige Periode soll daher auf eine vierjährige herabgesetzt und die zweite Kammer alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden. Dagegen sollen wegen der erwähnten Verschiedenheit die Mitglieder der ersten Kammer, die an vielen Orten eine lebenslängliche Berechtigung haben, auf acht Jahre, wie es bisher bei den Mitgliedern der zweiten Kammer der Fall war, gewählt werden.

Art. 2.

Was die Zahl der Mitglieder der beiden Kammern betrifft, so ist schon oben der Grund für die vorgeschlagene Veränderung angegeben.

Der

Art. 3

bedarf keiner Erläuterung und

Art. 4 und 5

sind schon begründet.

Die

Art. 6 und 7

enthalten nur andere Fassungen bereits bestehender Vorschriften, um diese mit den neuen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Art. 8.

Sind die Grundsätze, welche die Verfassungsurkunde über die Zusammensetzung der beiden Kammern enthält, neu festgestellt, so sind nur noch die Bestimmungen der Wahlordnung damit in Einklang zu bringen.

Alles, was hinsichtlich der Wahlen zur ersten Kammer die §§. 1—33 der Wahlordnung von 1818 vorschreiben, muß zerfallen, da es sich jetzt nicht mehr blos um Wahlen von einer geringen Anzahl Betheiligten, sondern um allgemeine Volkswahlen handelt.

Die Grundlage der neuen Wahlart besteht, wie schon erwähnt, darin, daß die Wähler in drei Klassen abgetheilt werden, daß sie direct (mit Umgehung von Wahlmännerwahlen) wählen und daß die Stimmgebung eine geheime sei.

Die Verzeichnisse der Wähler sind von den einzelnen Gemeinderäthen aufzustellen, sodann vom Kreisamt durch Steuerbeamte hinsichtlich der Steuerkapitalien der einzelnen Wähler ergänzen, und die Wähler des ganzen Kreises in die bestimmten drei Klassen abtheilen zu lassen.

Ist diese Vorarbeit geschehen, so sollen nach §. 2 von dem Gemeinderathe die vom Kreisamt ihm zugestellten Listen der drei Klassen, so weit sie sich auf die Wahlberechtigten der Gemeinde beziehen, öffentlich angeschlagen werden, daß jeder Betheiligte Einsprache erheben kann, wenn er die Liste mangelhaft oder unrichtig findet.

Um die Wahlen sicher zu machen, daß sie nicht, wenn das Ergebniß vorliegt, von der unterlegenen Partei noch angefochten werden können, bestimmt der §. 3 für die Einsprachen gegen die Wählerlisten eine feste Frist und verweist die sofortige Entscheidung an den Kreisausschuß, dessen Ausspruch nach §. 16 für den einzelnen Fall endgültig ist.

Sind die Listen festgestellt, so wird zur Vornahme der Wahl geschritten. Da man die Bevölkerung eines ganzen Wahlkreises nicht an einen Ort zusammen kommen lassen kann, so werden die Stimmen in kleineren Bezirken, beziehungsweise in einzelnen Gemeinden gesammelt.

Nach §. 5 soll die diesfallsige Wahl zu den Kreisversammlungen zur Grundlage genommen, aber auch die weitere Trennung dieser Bezirke und die Stimmensammlung in einzelnen, selbst kleineren Gemeinden gestattet werden. Bei den Wahlen zur Kreisversammlung wählt jeder Wahlbezirk von etwa 3000 Seelen einen eigenen Abgeordneten. Dort war also nicht nöthig, noch kleinere Abtheilungen für die Stimmensammlung zu gestatten. Hier handelt es sich aber jetzt um die Stimmensammlung an verschiedenen Orten eines größeren

Wahlkreises zur Erwählung eines gemeinschaftlichen Abgeordneten, daher liegt auch kein Grund vor, sich strenge an die für die Kreisversammlungen gebildeten Wahlbezirke zu halten.

In jedem Orte, wo eine Stimmensammlung stattfindet, ist zur Vornahme derselben eine eigene Wahlbehörde zu errichten, und zwar eine solche für jede der wählenden Wahlklassen besonders, damit die Wahl der verschiedenen Klassen gleichzeitig vor sich gehen kann.

Zur größeren Unbefangenhrit der Wahlleitung dient es, daß nach §. 7 der Vorstand der Wahlbehörde nicht gerade der Bürgermeister oder ein Gemeinderath, sondern vom Kreisausschuß frei ernannnt wird.

Auch sollen statt des ältesten Gemeinderaths und Rathschreibers überhaupt vom Gemeinderath zwei Mitglieder aus den ältesten Einwohnern ernannt, und eben so wie nach §. 47 der Wahlordnung bei der bisherigen Wahlmännerwahl zwei weitere Mitglieder aus den Höchstbesteuerten beigezogen werden.

Wie fast in allen Ländern und wie auch bei der Wahl des Volkshauses des deutschen Reichs soll bei neuen Wahlen nach §. 11 überall im ganzen Lande die Handlung an einem und demselben Tage vor sich gehen. Um specielle Einladungen zu vermeiden, wird der Wahltag durch eine Verordnung im Regierungsblatt bekannt gemacht. Nur wenn es sich um keine allgemeine, theilweise oder Gesammterneuerung, sondern blos um die Ersatzwahl für einen einzelnen ausgetretenen Abgeordneten handelt, wird vom Kreisamt ein besonderer Wahltag angeordnet, und derselbe durch das Verkündungsblatt des Kreises bekannt gemacht.

Die Wahlbezirke sind so klein, daß die Stimmensammlung in denselben in einem Tage jedenfalls beendigt werden kann. Darauf beruht die Vorschrift des §. 12.

Da die Stimmgebung eine geheime sein soll, so sorgt der §. 13 dafür, daß jeder Wähler selbst vor betrüglichem Unterschieben oder gewaltsamem Aufdringen von Stimmzetteln bewahrt wird und nur nach eigener freier Wahl und mit wirklicher Geheimhaltung seine Stimme abgeben könne.

Der Fall, wo ein Wähler nicht schreiben kann, kommt in unserem Lande selten vor. Wenn er aber vorkommt, so ist im §. 14 fürgesorgt, daß dem Wähler nicht ein Zettel eingehändigt wird, auf dem er einen andern Namen zu haben glaubt, als denjenigen, der darauf geschrieben steht.

Die Wählerlisten sind, wie oben erwähnt, nach den §§, 1—4 endgültig festzustellen, so daß der Wahlbehörde über das Stimmrecht der erscheinenden Wähler kein weiteres Ermessen bleibt. Da jedoch der Wahltag allgemein durch das Regierungsblatt verkündet wird, also bis zur Beseitigung etwaiger Anstände von der Wahlbehörde nicht verschoben werden kann, so wäre es möglich, daß einmal auch die Vorschriften der §§. 1 — 4 noch nicht gehörig vollzogen wären, wenn die Wahl vorzunehmen ist, und für einen solchen ausserordentlichen Fall gibt der §. 15 ein Auskunftsmittel dahin, daß alsdann die Wahlbehörde über die sich ergebenden Anstände sogleich selbst entscheide, wie dies ihr nach §. 55 der Wahlordnung bei der bisherigen Wahlmännerwahl zugestanden ist.

Die §§. 17. 18 und 19 sorgen dafür, daß Unterschleife oder Unterschiebungen, Verwechslungen von Wahlzetteln vermieden werden und das Wahlgeheimniß gehörig bewahrt bleibe.

Haben alle Wahlbehörden die Zusammenstellungen der bei ihnen abgegebenen Stimmen an das Kreisamt eingesendet, so besorgt dieses mit Beizug des Kreisausschusses als Kreiswahlbehörde nach §. 20 die Hauptzusammenstellung.

Daß von keiner bestimmten Anzahl der Wähler die Stimmgebung gefordert wird, um die Wahl als gültig zu betrachten, versteht sich bei direkten Wahlen von selbst. Wer von seinem Wahlrecht nicht Gebrauch machen will, muß sich gefallen lassen, daß die andern, die freiwillig erscheinen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl eine gültige Wahl vornehmen.

Auch von den wirklich Erscheinenden kann man bei direkten Wahlen nicht gerade fordern, daß die absolute Stimmenmehrheit auf einen Candidaten gefallen sei, da das Geschäft, so wie die Belästigung und Aufregung der Wähler zu groß ist, als daß die Wiederholung der Wahlversuche so leicht geschehen könnte. Die Parteien bilden sich immer fester aus, so daß zu erwarten ist, es werden regelmäßig nur zwei Candidaten Stimmen erhalten und zwar wo nicht eine Partei ganz überwiegend ist, beide Candidaten eine große Anzahl derselben.

Wenn aber gleichwohl einzelne Wähler ihre Stimmen verwerfen, oder einen dritten Candidaten durchzusetzen vermeinen und es sich dadurch ergibt, daß kein Candidat die absolute Stimmenmehrheit erhält, so kann man damit, da die Hauptcandidaten immerhin eine große Stimmenzahl haben werden, nicht die Folge verbinden, daß nun eine neue Wahl vorgenommen werden müsse.

Höchstens könnte man dem Satze etwa die Bestimmung beifügen, daß, wenn kein Candidat auch nur ein Drittel der sämmtlichen gefallenen Stimmen erhält, zu einer neuen Wahl zu schreiten sei.

Die Vorschrift des §. 21 bedarf keiner Begründung,uund die Bestimmung des § 22, Abs. 2 steht mit der bisherigen Befugniß des Wahlkommissärs (§. 84 der Wahlordnung) im Einklang.

Das Land soll in 11 Wahlkreise abgetheilt werden. Da aber vielleicht 12 Verwaltungskreise gebildet werden, wir also 12 Kreisämter haben werden, so werden die Kreise der letzteren, die ohnehin in ihrer Bevölkerung sehr ungleich sind, mit den Wahlkreisen nicht ganz zusammen treffen. Das, was sich auf die Wahlleitung bezieht, kann aber nur einem und demselben Kreisamte und Kreisausschusse zustehen, wenn auch der Wahlkreis sich noch auf Orte eines andern Kreisamtes ausdehnt. Darauf beruht die Bestimmung des §. 23.

Was nun endlich die Wahlen zur zweiten Kammer betrifft, so bedürfen die

Art. 9 und 10

keiner Erläuterung, und der

Art. 11

ist schon durch das Obige gerechtfertigt, insofern man überhaupt darauf eingeht, die Reichsgesetzgebung über die Wahlen zum Volkshaus hier zu Grund zu legen. Zum Vollzuge der Reichsgesetzgebung sind die näheren Vorschriften durch den §. 17 der Reichswahlordnung den Regierungen der Einzelstaaten überlassen. Die nämlichen Vorschriften, welche die Großh. Regierung zu diesem Zwecke ertheilen wird, müssen nun auch bei den Wahlen zur zweiten Kammer zur Anwendung kommen.

Im Uebrigen schreibt der Artikel 11 vor, daß bei diesen Vollzugsverordnungen die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs über die Wahlen zur ersten Kammer zur Richtschnur dienen sollen, soweit nicht die Natur der Sache oder die Reichsgesetzgebung eine Aenderung begründet.

Sie werden, meine Herren, aus dieser Vorlage die Ueberzeugung gewinnen, daß die Großh. Regierung bei der Bearbeitung des Entwurfs den Bedürfnissen der Zeit in vollem Maße Rechnung getragen hat, daß sie von der Wahrheit durchdrungen ist, daß auf der Stufe der gesellschaftlichen Entwickelung und Zustände, auf der wir uns gegenwärtig befinden, nur allein eine breite volksthümliche Grundlage das gesellschaftliche Gebäude stützen, und die große Bewegung ertragen kann.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 170. öffentlichen Sitzung vom 19. April 1849.

Commissions-Bericht

über

die Besteuerung des Biers.

Erstattet von dem Abgeordneten **Speyerer.**

Meine Herren!

Die außerordentlichen Verhältnisse, unter denen wir seit Jahr und Tag leben, erklären die sonst allerdings auffallende Erscheinung, die Sie auf einem und demselben Landtage mit einem und demselben Gegenstande zum zweiten Male sich zu beschäftigen auffordert.

Es ist eine Jahresfrist bei weitem noch nicht umlaufen, seit Sie, den einstimmigen Bitten der Brauer und Weinwirthe nachgebend, durch Genehmigung des Gesetzes vom 28. Juni v. J. die Bieraccise in Bauschsummen verwandelt haben und heute schon sieht sich Ihre Commission berufen, eine neue Vorlage der Großh. Regierung, welche in der Sitzung vom 2. dieses übergeben worden ist, für Ihre Entscheidung vorzubereiten, welche auf die frühere Accise zurückgreift.

Man hätte billig erwarten dürfen, mit der Erfüllung der von allen Seiten in der dringendsten Weise vorgebrachten Wünsche auch die beabsichtigte Befriedigung zu erreichen. Dem war aber keineswegs so, im Gegentheil überzeugte sich ein Theil der Bittsteller, oder das Gewerbe der Brauer, sehr bald, daß Diejenigen im Recht waren, welche die Unausführbarkeit im Voraus verkündeten, und die denn auch nur darum ihre bessere Ueberzeugung unterordnen zu müssen glaubten, weil durch das Bauschsummengesetz in seiner Ausdehnung auf Bier und Wein ein wesentlicher Verlust für die Staatskasse vorerst nicht zu erwarten war, die Billigkeit deßhalb allerdings zu gebieten schien, den Wünschen einer so großen Zahl achtbarer Bürger nicht in den Weg zu treten, sondern ihnen zu vertrauen, daß sie ihre Interessen am besten kennen und vertreten werden.

Das waren die Gründe, welche Ihre Commission seiner Zeit bestimmte, Ihnen die Annahme des Gesetzes vom 28. Juni v. J. zu empfehlen, und gewiß auch die Ihrigen, wenn Sie dieser Empfehlung entsprochen haben.

Selbst das allerdings abnorme Zugeständniß, die Erhebung der Accise einzustellen, noch ehe ihr Ersatz in Bauschsummen gesichert war, findet seine Erklärung in den aufgeregten Zuständen jener Zeit, welche unmöglich die Strenge behaupten ließ, die zur Erhebung der Accise unerläßlich ist, wenn nicht zum Nachtheile der Red-

lichkeit die schreiendsten Ungleichheiten nachgesehen werden wollten. Man mag also immerhin in finanzieller Beziehung den Stab darüber brechen — auch wir unternehmen es nicht, es in dieser Richtung zu rechtfertigen — aber daß daraus ein materieller Nachtheil für die Staatskasse, der in anderer Weise hätte vermieden werden können, erwachsen sei, wird so wenig glaubhaft gemacht werden können, als die Räthlichkeit, es zu versagen.

Wie wir nun für uns, die wir Ihnen, meine Herren, heute eine Rückkehr zu dem früheren Gesetze bevorworten, eine Berücksichtigung der damaligen außerordentlichen Zeit, welcher Sie durch Ihre Zustimmung zu dem Gesetze vom 28. Juni v. J. Rechnung getragen haben, in Anspruch nehmen, so werden Sie auch billig die nachgefolgten Schritte der Großh. Finanzverwaltung in dieser Angelegenheit beurtheilen, wenn sie sich genöthigt sah, schon unter dem 7. September v. J. durch ein provisorisches Gesetz die Bieraccise wieder herzustellen. Es würde freilich consequenter und bei weitem vorzuziehen gewesen sein, wenn statt einem Theile, das ganze Bauschsummengesetz alsbald aufgehoben worden wäre, weil eine verschiedenartige Besteuerungsweise von Wein und Bier der Wechselwirkung wegen, in welcher diese Steuerobjecte stehen, die Staatskasse schwer verletzt. Es war aber natürlich, daß die Weinwirthe, welche durch glückliche Weinjahre und billige Weinpreise die Gunst des Augenblicks vor sich sahen, an dem Gesetze festhielten, während die Brauer ihren Irrthum schwer gebüßt haben würden, wenn man sie ihres ungestümmen Begehrens wegen hätte festhalten wollen. Ihre Benachtheiligung aber würde so groß gewesen sein, daß ihr offenbar eine nicht geringe Zahl hätte erliegen müssen, und darum wählte die Verwaltung das geringere Uebel in dem Verluste der Staatskasse, als sie durch jenes erwähnte Provisorium dem Drange des Augenblickes nachgebend eine verschiedenartige Behandlung von Wein und Bier zugestand.

Wir würden eine solche Trennung auf irgend eine Dauer nicht zu billigen vermögen. Sie konnte aber auch von der Großh. Finanzverwaltung auf längere Zeit nicht beabsichtigt gewesen sein. Im Gegentheil hat sie wiederholt auch hinsichtlich des Weines eine abändernde Vorlage zugesagt, und wenn dabei ein Wunsch erübriget, so ist es der, daß vor der Berathung des vorliegenden Gesetzes dieselbe erwartet werden sollte, um gleichzeitig mit demselben erledigt zu werden.

Die kürzere Zeit aber, während welcher die Verschiedenheit bestanden hat, und noch beibehalten werden soll, glauben wir in den Zeitumständen gerechtfertigt, und Sie, meine Herren, dürften durch Ihr seitheriges Schweigen, nachdem Ihnen der Inhalt jenes Provisoriums, das sie einführte, längst offiziell mitgetheilt worden war, bewiesen haben, daß Sie diese Ansicht theilen, und einen Ausfall in der Staatseinnahme, der dadurch unvermeidlich geworden ist, lieber verschmerzen, als auf einer Consequenz beharren, welche entweder den Weinwirthen eine zugedachte Erleichterung voreilig entzogen, oder die Brauer auf das empfindlichste verletzt haben würde. Wir haben den Verlust der Staatskasse das kleinere Uebel genannt und betrachten es als einen überwiegenden Gewinn, daß, wie die Brauer schon heute sattsam belehrt sind, auch die Weinwirthe die Schwierigkeit der Vertheilung solcher Bauschsummen kennen gelernt haben, die sie neben der Gewißheit, daß auch sie früh oder spät die Ungunst sicher trifft, welche die Brauer heute erfahren, zu der Ueberzeugung geleiten müssen, daß irgend erhebliche indirecte Steuern nun und nimmer in directe umgewandelt werden können. Man glaubt das Unangenehme, das in der Beaufsichtigung durch das Steuerpersonal allerdings liegt, zu beseitigen und ruft das Unheil der Control durch die Concurrenz hervor, die neben dem Unfrieden, den sie unvermeidlich nach sich zieht, den kleineren Gewerbsmann gegen den größeren offenbar benachtheiligt, weil seine Gäste leichter zu zählen sind, als die Masse des Andern. Man übersieht den großen Wechsel dieser Gäste, der bei Aversen nicht oft genug berücksichtigt werden kann, wenn die Folgen für den Einzelnen nicht bedrohlich werden sollen, und hat endlich zu gewärtigen, daß aus ihrem Fortbestande der Ruin der kleineren Gewerbsgenossen unabwendbar erwächst.

Daß diese Folgen von jenen Gewerben nicht vorgesehen worden sind, liegt in den belästigenden Formen, welche die Erhebung indirecter Steuern unvermeidlich macht. Das kleinere Uebel scheint in der Nähe größer, während das größere in der Ferne sich verjüngt oder verschwindet. Es bleibt aber immer nichts mehr und nichts weniger als ein Irrthum, und eines Irrthums wegen war es nicht thunlich, die Brauer in einem solchen Schaden stecken zu lassen, selbst wenn die Bauschsummen schon festgestellt und übernommen gewesen sein würden. Ihnen, wie den

Weinwirthen gebührt überdies die Anerkennung, daß sie selbst im Momente der höchsten Aufregung der Zeit die Steuer selbst nicht angegriffen haben, und wir schlagen diesen ehrenden Beweis von Einsicht und Billigkeit so hoch an, daß uns der Preis, den die Staatskasse durch ihr seitheriges Opfer für die Belehrung über die Erhebungsart zu bezahlen hatte, nicht zu groß scheint, wenn damit ein für allemal das Verlangen beseitigt wird, an einem Gesetze zu rütteln, das doch wohl allgemein als unentbehrlich anerkannt sein dürfte und das im wohlverstandenen Interesse der Pflichtigen so wenig als dem der Staatskasse bedeutende Erleichterungen in seinen schützenden Bestimmungen erträgt.

Ob die Umwandlung des Verschlusses der Feuerung nach dem früheren Gesetze in die Declaration auf Ehre und Gewissen nach dem Provisorium gerechtfertigt war, oder die Zurücknahme der Bauschsummen allein ausgereicht haben würde, das, meine Herren, läßt sich heute ebensogut behaupten als widersprechen. Jedenfalls war bei der engen Verbindung von Wein und Bier in Bezug auf die Besteuerung die Aufhebung eines Theiles der Bauschsummen bei weitem der kühnere Griff der Verwaltung, und wenn wir selbst diesen unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu tadeln gemeint sind, so scheint uns denn auch in der versuchsweise angefügten Erleichterung bei der Control kein Grund dazu zu liegen. Man konnte zwar mit ziemlicher Sicherheit die Unhaltbarkeit voraussehen, man mußte aber auch mit Recht einen Werth darauf legen, die Pflichtigen selbst zu überzeugen, daß der streng redliche Bürger eines andern Schutzes leider noch immer bedarf.

Wir glauben also, die Großh. Finanzverwaltung in Bezug auf das provisorische Gesetz vom 7. September v. J. als gerechtfertigt anerkennen zu müssen, und stellen nur deshalb dahin keinen Antrag, weil in der Annahme des neuen Gesetzes, zu dem wir uns nunmehr wenden, dieselbe schon gefunden werden dürfte.

Die ausführliche Begründung, welche dem Entwurfe beigegeben sich findet, zeigt Ihnen, meine Herren, wie angelegen es sich die Verwaltung sein ließ, einem Gewerbe die Last, von der es das Staatsinteresse nun einmal nicht zu befreien vermag, so geringfügig als möglich zu machen. Wir haben nur zu beklagen, daß auch ihre Bemühung, wie jede andere, die ihr vorangegangen ist, die alte Erfahrung bestätigt hat, daß indirecte Steuern, so entsprechend sie auch immer im Princip gewählt werden mögen, ohne Belästigung der sie treffenden Gewerbe unmöglich sind.

Die Sachverständigen selbst, die man zu Rath gezogen und deren Ansichten man uns in einem abschriftlichen Protokolle mitgetheilt hat, vermochten sich nichts weniger als zu vereinigen. Die Vorschläge, wie sie ein Bauschsummengesetz annehmbar erachten, zeigen deutlich genug die Unausführbarkeit einer solchen Hülfe, und eine bedeutende Ermäßigung der Steuer, welche die Controle etwa mildern könnte, ist denn doch gewiß in so lange, als selbst volkswirthschaftlich verwerfliche Steuern noch aufrecht erhalten werden müssen, eine platte Unmöglichkeit.

Der beste Wille vermag unter solchen Verhältnissen nicht zu helfen, und somit erübrigt leider nichts, als mit der neuen Vorlage zu dem früheren Gesetze vom 28. Februar 1845 zurückzukehren, und sich mit einigen Erleichterungen, die sie vorschlägt und auf die wir bei den einzelnen Artikeln stoßen, zu begnügen.

Zu Art. 1.

Er hebt das Gesetz vom 28. Juni v. J. und damit für die Brauerei die Bauschsummen, wie das Provisorium vom 7. September (nicht 8., wie es dort heißt), bereits gethan, nunmehr definitiv auf, und verlängert, nach dem Wunsche der einvernommenen Sachverständigen, die an die Stelle des Feuerverschlusses versuchsweise getretene Declaration auf Ehre und Gewissen, trotz ungünstiger Erfahrung, bis zum letzten August d. J.

An und für sich fehlen dazu allerdings die bestimmenden Gründe, die Betrachtung aber, daß bis zur Promulgation des Gesetzes denn doch die Zeit nahebei verstrichen sein dürfte, innerhalb welcher in der Regel das Bier gebraut zu werden pflegt, läßt es für die Staatskasse unerheblich erscheinen, und verleiht dadurch dem ausgesprochenen Wunsche das Uebergewicht.

Die Verwaltung erhält damit zugleich ausreichend Zeit, die nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Wir beantragen die Annahme des ersten Artikels.

Zu Art. 2,

wodurch das Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845, vorbehaltlich der in Art. 3 und 4 beabsichtigten Veränderungen vom 1. September d. J. an wieder wirksam erklärt wird, erinnern wir nichts, sondern schlagen Ihnen die Annahme vor.

Zu Art. 3.

Die Begünstigung, welche hier einen Nachlaß von 5 Procent an der Steuer, um den Hausverbrauch auch dem Brauer steuerfrei zu gewähren, wie den Weinproducenten längst gewährt ist, wird durch diese bisherige Befreiung vorzüglich gerechtfertigt, und dann natürlich auch die gleiche Begünstigung für die Weinwirthe in dem zu erwartenden Gesetze in Aussicht gestellt. Daneben werden wir hingewiesen auf die Verhandlungen in der würtembergischen Kammer, in welcher allerdings die Stände einen Antrag der Art, wenn auch nur in allgemeinen Ausdrücken, an die Regierung gebracht haben, der bis jetzt noch keinen Erfolg gehabt zu haben scheint, und uns daher über das Maß der Begünstigung noch keinen Stützpunkt abgibt.

Vermögen wir nun auch die Befreiung der Weinproducenten für ihren Hausgebrauch bei einem Producte, das Jahresmühen in Anspruch nimmt, mit so vielen Fehljahren überdieß belastet ist, und endlich oft genug wegen geringer Qualität fast unverkäuflich erscheint, nicht gerade gleich zu achten, mit der, welche hier gefordert wird, so können wir denn doch nicht in Abrede stellen, daß die Billigkeit auch hier sich geltend macht. Nur scheint sie uns unnachsichtlich eine Bemessung zu erheischen, welche dem wirklichen Hausgebrauche auch mehr entspricht, als der Vorschlag des Entwurfs, der mehr einer Ermäßigung der Biersteuer als einer Vergütung für Hausgebrauch ähnlich sein dürfte, und unverhältnißmäßig mehr dem großen Brauereibetriebe zu statten kommt, als dem der Unterstützung bedürftigeren Kleinen. Von dem eigentlichen Hausgebrauche muß nothwendig unterschieden werden, was als unvermeidliche Last des Gewerbes sich erweist, und dahin rechnen wir den nicht zu bemessenden Verbrauch durch die Braukneche bei ihrer Arbeit, der so wenig Anspruch auf Befreiung macht, als beispielsweise das Salz beim Gerber, das seinen Arbeitern nicht verschlossen gehalten werden kann.

Ist diese Ansicht aber richtig, so fällt eine Bestimmung, welche das Maß der Befreiung da, wo es am wenigsten gefordert sein dürfte, übermäßig steigert, von der dann auch kaum anzunehmen ist, daß sie die beabsichtigte Befriedigung gewährt.

Wenn aber, abgesehen von den ungleich größeren Wünschen der Brauer um eine Ermäßigung der Steuer, die weder möglich, noch nach der in der Begründung enthaltenen Berechnung im Verhältniß zu der Weinsteuer von der Gerechtigkeit geboten ist, doch etwas geschehen soll, um der Billigkeit die Rechnung zu tragen, die man zu Gunsten der Weinproducenten getragen hat, so schien es uns angemessener, man würde etwa nach der Größe des Betriebes in angemessenem Abstande drei Kategorien bilden, um in der höchsten mit 2 Procent, in der mittleren mit 4 Procent und in der kleinsten mit 6 Procent den Hausgebrauch zu bemessen und zu befreien. Offenbar drückt die Steuer von dem Hausgebrauche mehr im kleineren Betriebe, und es scheint darum auch nichts billiger, wenn der Zweck wirklich erreicht werden soll, als darauf Rücksicht zu nehmen.

Ferner glauben wir, daß überall darauf hingewirkt werden sollte, den verderblichen Schmuggel, der nicht überspannte indirecte Steuern allein schädlich machen kann, mehr und mehr zu vertilgen. Ein Mittel dazu scheint uns auch hier gegeben, wenn die Begünstigung etwa auf drei Jahre Demjenigen, der wegen Defraudation der Strafe verfällt, entzogen werden wollte.

Inzwischen dürfte diese Bestimmung statt hier, im nächsten Artikel eine angemessenere Stelle finden. Wir lassen sie also hier unberücksichtiget, und schlagen für den 3ten Artikel folgende Fassung vor:

„Vom 1. September d. J. anfangend, wird den Bierbrauern als Vergütung der Steuer an dem für ihren Hausgebrauch verwendeten Biere ein Abzug an der Accise gestattet, der bei dem großen Betriebe 2 Procent, bei dem mittleren 4 Procent und bei dem kleinen 6 Procent beträgt."

Die Klasseneintheilung wird von dem Finanzministerium nach der Fuderzahl des Jahresbetriebes in angemessenen Abstufungen festgestellt — die Zutheilung der einzelnen Brauer in die entsprechende Klasse aber den Schatzungsräthen, Recurs vorbehaltend, überlassen.

Zu Art 4.

Eine weitere Begünstigung, die hier in der Bewilligung von Zahlungsterminen für die Steuer gegeben werden will, so wenig Anerkennung sie nach dem Protocolle der Brauer gefunden hat, begrüßen wir mit Freude, insofern sie mehr den kleinern Gewerbsgenossen nützlich zu werden verspricht, die wir dabei am mehrsten berücksichtigt zu sehen wünschten.

So angemessen uns übrigens die nachfolgende Bestimmung des Nachsatzes erscheint, insofern sie den Defraudanten mit dem Entzuge dieser Begünstigung bedroht, so wenig können wir uns damit befreunden, daß der etwas im Rückstande bleibende Zähler mit jenem auf eine Linie gestellt werden will.

Wir glauben den entsprechenden Unterschied, welchem wir auch noch die bloßen Ordnungsstrafen beigegeben wünschten, in folgender Fassung, und zwar in einem eigenen Artikel bestimmen zu müssen:

„Diese Begünstigung, ebenso wie jene des Art. 3, wegen der Befreiung des Hausverbrauchs, verliert der Brauer, welcher sich einer Defraudation schuldig gemacht hat, auf einen Zeitraum von drei Jahren. Die erstere kann auch Demjenigen so lange entzogen werden, welcher in eine Ordnungsstrafe verfällt, oder die Zahlungsfristen nicht pünktlich einhält."

Im Fall der Annahme unserer Vorschläge würde der fünfte Artikel, der keiner weitern Erwähnung bedarf, der sechste,

der vierte Artikel, sich auf die beiden ersten Sätze der Vorlage beschränken, und

der fünfte in der angegebenen Fassung hinzugefügt und das Ganze in dieser Gestalt zur Annahme empfohlen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 170. öffentlichen Sitzung vom 19. April 1849.

Zweiter Ausschuß-Bericht

über

den Gesetzesentwurf, die Verhältnisse der Volksschulen in Gemeinden gemischten Bekenntnisses betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Baum**.

Die Großherzogliche Regierung, so wie die zweite Kammer der Stände, gingen bei Beurtheilung des vorliegenden Gesetzesentwurfes entschieden von dem Grundsatze aus, die Vereinigung der Bekenntnißschulen und deren Umwandlung in Gemeindeschulen zu erleichtern und zu befördern, dabei aber jeden Zwang möglichst zu vermeiden.

Man wollte es den einzelnen Gemeinden überlassen, zu erwägen, ob das starre und oft bigotte Festhalten an confessionellen Verschiedenheiten mehr in die Wagschale falle, als die Duldsamkeit und das freundliche Zusammenleben, als ferner die durch die Vereinigung zu bewirkende, bedeutende Ersparniß. — Nicht so scheint dieser Gesetzesentwurf von der Mehrheit der ersten Kammer aufgefaßt worden zu sein. Wir können zwar über die Motive derselben kein Urtheil fällen, weil wir sie nicht kennen. Denn der Commissionsbericht der ersten Kammer beantragte die beinahe unveränderte Annahme des Gesetzes, wurde aber bei Berathung desselben in der öffentlichen Sitzung abgeworfen, und uns fehlt bis jetzt ein Bericht über jene Berathung. Wir müssen daher, da wir gegenüber dem andern Hause keine gewagten Reflexionen aufzustellen geneigt sind, die einzelnen Paragraphen nach ihrem Inhalte beurtheilen, und hier ist der Totaleindruck, weil beinahe in jedem Paragraphen ein anderer Grundsatz vorherrschend ist, der, als ob man vielleicht das Gesetz gerne verworfen hätte, diese Verwerfung aber durch Abänderungen und Zusätze bewerkstelligen wollte.

Ihr Ausschuß kann nicht anders, als den bei unserer Beschlußfassung folgerichtig durchgeführten Grundsatz festhalten. Sollte dies die erste Kammer veranlassen, dem Gesetze ihre Zustimmung zu versagen, so behalten wir gerne der künftigen Landesvertretung das Ordnen dieser Schulverhältnisse vor, indem wir der Regierung gegenüber die Hoffnung aussprechen, sie werde in der Zwischenzeit zu Gunsten der schwer belasteten Gemeinden den §. 32 des Volksschullehrergesetzes vom 28. August 1835 im Wege eines Provisoriums aufheben.

Zu Art. 1.

Abs. 1. Es ist eine Aenderung und ein Zusatz vorgeschlagen:

a) Die Aenderung besteht darin, daß bei der Beschlußfassung über die Vereinigung der Bekenntnißschulen der Vorsitzende des Kirchengemeinderathes und beziehungsweise des Stiftungsvorstandes, nicht aber der Bürgermeister die Abstimmung leiten soll.

Im Allgemeinen wäre es ziemlich gleichgültig, wer diese Verhandlung zu leiten hat, wenn nicht bei dem in den Grundrechten ausgesprochenen Grundsatze der Trennung der Kirche von der Schule die Kirchenbehörde von dieser Leitung naturgemäß ausgeschlossen, und wenn nicht gerade in den meisten Fällen der kirchliche Vorstand aller Bekenntnißtheile es wäre, welcher eine Vereinigung eher zu verhindern, als zu befördern trachtet. Endlich ist die ganze Frage über diese Vereinigung mehr eine Finanzfrage der politischen Gemeinde und überall keine kirchliche.

Wir beantragen die Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer.

b) Der Zusatz der ersten Kammer geht dahin, daß, wenn die Vereinigung bei allen Bekenntnißtheilen beschlossen ist, die oberste Schulbehörde solche noch zu genehmigen habe. Wir haben schon in unserem ersten Berichte diese von der Regierung vorgeschlagene Genehmigung als überflüssig zu streichen beantragt. Was soll denn eine solche Genehmigung bedeuten? Soll denn die oberste Schulbehörde die Befugniß haben, dieselbe zu versagen, wenn die Einwohner der Gemeinde einig sind?

Wir beantragen den Strich dieses Zusatzes.

Abs. 2. Hier liegt nur eine Redactionsänderung vor, gegen welche wir nichts zu erinnern haben, weßhalb Antrag auf Genehmigung.

Zu Art. 1 a.

Es scheint offenbar der Satz aufgestellt zu sein, daß die Majorität sich der Minorität fügen müsse. Wenn nämlich die Mehrheit der Angehörigen aller Bekenntnißtheile beschlossen hat, die verschiedenen Schulen in Eine zu vereinigen, so soll gleichwohl die Minderheit eine eigene Schule errichten dürfen, und die Mehrheit verpflichtet sein, der Minderheit aus den kirchlichen Fonds und Dotationen die Rate, welche es ihr nach der Seelenzahl trifft, zu bezahlen, beziehungsweise abzutreten, um hieraus eine Sonderschule zu errichten. Wenn man der Minderheit des einen Bekenntnißtheiles dies Recht gibt, so muß man der Minderheit des zweiten, dritten u. s. w. Bekenntnißtheiles gleiches Recht einräumen. Befinden sich nun in einer Gemeinde drei Bekenntnißschulen (eine katholische, eine protestantische und eine israelitische) und die Mehrheit aller drei Bekenntnißtheile beschließt die Vereinigung, so heißt dies, wenn die Minoritäten auf dem Rechte des Art. 1 a. bestehen, nichts anderes, als die Mehrheit, welche mit unserem Gesetze die Vereinigung der Schulen in Eine will, wird gezwungen durch die Minderheit, entweder die Vereinigung nicht zu beschließen, weil sie bei einer solchen die Errichtung einer weitern Schule in's Leben ruft — oder eine weitere Schule zu den schon bestehenden zu errichten, und also noch einen Zankapfel mehr zu den schon vorhandenen hinzuzufügen. Heißt dies aber nicht aussprechen, man will zwar ein Gesetz, welches die Vereinigung beabsichtigt, — man will aber die Vereinigung selbst nicht? Sonst könnte man keine Bestimmungen beantragen, welche das ganze Gesetz illusorisch machen.

Wir beantragen den Strich dieses Artikels.

Zu Art. 2.

Auch die bei diesem Artikel vorgeschlagene Aenderung können wir, der Consequenz wegen, nicht zur Annahme empfehlen. Im Artikel 1 wurde beliebt auszusprechen (nach den Anträgen der ersten Kammer), daß die kirchlichen Gemeinden unter Leitung ihrer Vorstände den Beschluß zu fassen haben, ob sie sich vereinigen wollen. Haben sie die Frage bejaht, so können gleichwohl die kirchlichen Minoritäten Sonderschulen errichten (Art 1 a.). Hat aber kein Bekenntnißtheil bejaht oder nicht alle, so soll nun über einmal nicht die nach Bekenntnissen getrennte Gemeinde, sondern die politische Gemeinde abstimmen und die Mehrheit der politischen Gemeinde die Minderheit zur Vereinigung der Schulen zwingen können. Wir hätten hiergegen an sich nichts einzuwenden,

wenn man diesen Grundsatz als leitenden Gedanken des Gesetzes aufstellen würde. Bei dem in Artikel 1 aufgestellten Satze aber könnte man beinahe zu dem Wunsche kommen, daß in jener Abstimmung eine Vereinigung abgelehnt würde, damit sie desto sicherer nach Artikel 3 zu Stande käme, dann fiele doch der Artikel 1 a weg.

Unklar ist uns aber, wie bei Aufstellung dieses Satzes, wornach die politische Gemeinde die Vereinigung verlangen kann, die Bedingung unter Nr. 1 dieses Paragraphen stehen bleiben konnte; wie über einmal bei einer politischen Gemeinde wieder von einem Bekenntnißtheile die Rede sein kann. Wenn nun z. B. in einer Gemeinde zwei Bekenntnißschulen sich befinden, und bei der Abstimmung des größeren Bekenntnißtheiles die Vereinigung abgelehnt, von dem kleineren Bekenntnißtheile aber die Vereinigung verlangt wird; wenn hierauf die politische Gemeinde sich für die Vereinigung ausspricht, wie kann man hier die Bedingung stellen, daß die Vereinigung dennoch nicht stattfinden darf, wenn die Schule des kleinern Bekenntnißtheiles mehr als 40 schulpflichtige Kinder zählt? Wir können uns einen innern Zusammenhang zwischen diesen beiden Sätzen nicht klar machen.

Wir beantragen die Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer.

Zu Art. 3.

Wenn die Einwohner einer gemischten Gemeinde sich glücklich bis zu Art. 3 durchgeschlagen, wenn sie also einmal, nach Bekenntnissen getrennt unter dem Vorsitze der Geistlichkeit, abgestimmt und beschlossen haben, ihre Schulen nicht zu vereinigen, wenn sie hierdurch die Klippen des Art. 1 a umschifft, und wenn sodann die ganze politische Gemeinde zum zweiten Male ungetrennt abstimmt und die Vereinigung ausgesprochen hat (Art. 2), so müssen die Gemeindeangehörigen sich nun zum dritten Male versammeln und zwar wieder getrennt nach Confessionen, um wo möglich jene beschlossene Vereinigung wieder oder dennoch zu verhindern. Dabei kommt es allein auf den Willen der Minorität der Gemeinde an, diese Minderheit diktirt der Mehrheit, was zu geschehen hat. Z. B. es befinden sich in einer Gemeinde 100 stimmberechtigte Bürger und staatsbürgerliche Einwohner, welche drei Schulen besitzen. Der Bekenntnißtheil A zählt 50 Mitglieder, welche einstimmig die Vereinigung wollen; der Bekenntnißtheil B zählt deren 30, die ebenfalls alle zu der vereinigten Schule stimmen; von dem Bekenntnißtheile C, der 20 Mitglieder zählt, stimmen jedoch 11 gegen die Vereinigung, nun muß nach Art. 3 die Vereinigung unterbleiben, ungeachtet 89 dafür und nur 11 dagegen gestimmt haben.

Damit aber ein Bekenntnißtheil um so eher sich gegen die Vereinigung ausspricht, wurde den zwei Bedingungen, welche die zweite Kammer festsetzte, eine dritte zu Gunsten der Schismatiker beigefügt, welche nach unserem Vorschlage den Eingang zu Art. 4 bildet und von uns zu Gunsten Derjenigen angenommen worden, die eine Vereinigung wünschen.

Wir tragen auf Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer an.

Zu Art. 4.

Dieser Artikel steht in genauem Zusammenhange mit dem Vorigen. Wird der Art. 3 nach der Fassung der ersten Kammer angenommen, so muß dies hier ebenfalls geschehen. Wird dagegen die Fassung der zweiten Kammer in Art. 3 wiederhergestellt, so ist dies bei diesem Artikel auch der Fall.

Wir beantragen Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer.

Zu Art. 4 a.

Endlich, wenn alle die verschiedenen Abstimmungen die Vereinigung der Bekenntnißschulen nicht nur nicht verhindert, sondern glücklich zu Stande gebracht haben, soll durch diesen Zusatzartikel dem Streben nach Trennung doch noch immerfort Thür und Thor offen gehalten werden dadurch, daß man darauf hinweist, in welchen Fällen die Vereinigung wieder aufgehoben werden könne.

Ihr Ausschuß hat die Ansicht, es solle ein Gesetz gegeben werden zur Vereinigung der Bekenntnißschulen und nicht zur Trennung der Gemeindeschulen in Bekenntnißschulen, weßhalb wir

den Strich dieses Artikels beantragen.

Zu Art. 5.

Hier gilt dasselbe, wie bei Art. 4, daher auch derselbe Antrag gestellt wird auf Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer.

Zu Art. 6, 7 und 8

ist nichts zu bemerken, da dieselben von der ersten Kammer nach unserm Vorschlage unverändert angenommen sind.

Bei Art. 7 ist schließlich ein Druckfehler zu verbessern, indem hinter den Worten: „von welchem Bekenntnisse" die Worte: „der Hauptlehrer und von welchem," die aus Versehen ausgelassen wurden, beizusetzen sind.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 171. öffentlichen Sitzung vom 20. April 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Hoffmann, den beifolgenden Gesetzesentwurf, die weitere Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer derselben zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Wir ernennen zugleich für diese Vorlage den Geh. Referendär Frensdorff zum Regierungscommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. April 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetzes-Entwurf,

die weitere Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend.

Einziger Artikel.

Der nach Art. 2 des Gesetzes vom 3. August 1844 (Regg.-Bl. Nr. XVII.) für die 3½procentige Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung mit dem Schlusse dieses Jahres ablaufende Endtermin wird, unter den in jenem Gesetze bezeichneten Bedingungen und Voraussetzungen, bis zu dem Ablaufe des Jahres 1851 verlängert.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Vortrag der Großh. Regierungs-Commission.

Die weitere Verzinsung des Staatszuschusses zur Zehntablösung betreffend.

Hochgeehrte Herren!

Sie haben in Ihrer 112. öffentlichen Sitzung vom 29 November v. J. das Ersuchen an die Großh. Regierung beschlossen:

„es möge der gegenwärtigen Ständeversammlung ein Gesetzesvorschlag vorgelegt werden, wodurch die mit dem Schlusse des Jahres 1849 zu Ende gehende Bestimmung über Verzinsung des einen Fünftels des Staatszuschusses zu den Zehntablösungskapitalien noch auf weitere Jahre ausgedehnt wird."

Seine Königlich Hoheit der Großherzog haben, dieser Bitte gnädigst entsprechend, uns mit der Vorlage eines hierauf bezuglichen Gesetzesentwurfs zu beauftragen geruht.

Die höchste Entschließung lautet folgendermaßen:

(zu lesen)

Der Entwurf, den wir Ihnen vorzulegen die Ehre haben, besteht in einem einzigen Artikel des Inhalts:

(zu lesen.)

Zur Begründung des Entwurfs glauben wir uns auf nachstehende wenige Bemerkungen beschränken zu dürfen.

Nach §. 12 des Zehntablösungsgesetzes übernimmt die Staatskasse zur Beförderung der Zehntablösung ein Fünftel des Ablösungskapitals, und sie entrichtet diese Summe, sobald die Zehntpflichtigen die Ablösungsurkunde der Finanzbehörde vorgelegt und den zum Empfang der Zahlung Bevollmächtigten bezeichnet haben, mit Zins und Zinseszins zu vier Procent vom 1. Januar 1834 bis zum Zahlungstage.

Geschieht jene Vorlage und Bezeichnung erst nach dem 1. Januar 1844, so werden jedoch Zins und Zinseszins nur bis zu diesem Tage berechnet.

Dieser ursprüngliche Endtermin für die Verzinsung des Staatszuschusses ist bekanntlich später durch das Gesetz vom 3. August 1844 verlängert und bestimmt worden, daß in den im Artikel 3 bis 5 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen aus der Summe, zu welcher der Staatszuschuß sammt Zins und Zinseszins bis 1. Januar 1844 angewachsen ist, von diesem Tage an einfache Zinse zu drei und einem halben Procent berechnet und bei dereinstiger Erhebung des Staatszuschusses mit verabfolgt, diese Zinsvergütung aber, wo die Erhebung erst nach dem Jahre 1849 erfolgt, nur bis zum Ablauf des gedachten Jahres geleistet werden soll.

Hiernach würde also der Staatszuschuß sammt dem daraus bis zum 1. Januar 1844 erwachsenen Zinsenbetrag in allen jenen Fällen, wo die Erhebung desselben erst nach dem Jahre 1849 erfolgt, vom Ablaufe des gedachten Jahres an nicht mehr verzinst werden, und damit allen jenen Zehntpflichtigen, welche sich nicht in der Lage befinden, den Staatszuschuß vor diesem Zeitpunkte erheben zu können, ein mehr oder minder erheblicher Zinsenverlust zugehen.

Daß dieser Zinsenverlust überall da unbillig wäre, wo die verspätete Erhebung des Staatszuschusses außer dem Verschulden der Zehntpflichtigen liegt, haben Sie, hochgeehrte Herren, im Jahre 1844 anerkannt und deßhalb eine fünfjährige Verlängerung des ursprünglichen Endtermins für die Verzinsung des Staatszuschusses genehmigt.

Dieselben Billigkeitsgründe, wie damals, sprechen aber auch jetzt dafür, den Nachtheil der mit dem Ablauf dieses Jahres gänzlich aufhörenden Verzinsung des Staatszuschusses von allen jenen Zehntpflichtigen abzuwenden, welche an der verspäteten Erhebung des Staatszuschusses außer Schuld sind.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schlägt Ihnen daher vor, die einfache 3½procentige Verzinsung des Staatszuschusses, wie sie das Gesetz vom 3. August 1844 bedingt, zu Gunsten der an dem Verzuge keine Schuld tragenden Zehntpflichtigen, vom Ablaufe des Jahres 1849 an noch auf weitere zwei Jahre, das ist bis zum Ablaufe des Jahres 1851 auszudehnen, bis wohin, wenn man den künftigen Fortschritt der Zehnt- und Baulastenablösungen nach den bisherigen Ergebnissen, namentlich seit dem Gesetze vom 3. August 1844 bemißt, die gänzliche Erledigung des Zehntablösungsgeschäfts mit Zuversicht erwartet werden darf.

Die Großh. Regierung hofft, daß Sie, hochgeehrte Herren, dem Gesetzesentwurfe Ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Beilage Nr. 2 zum Protocoll der 180sten öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 1849.

Leopold, Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsrath Bekk, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Fröhlich zum Regierungscommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. Mai 1849.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetzes-Entwurf.

Art. 1.

Der §. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 über die Gebäudeversicherungsanstalt erhält folgenden Zusatz:

„Ruht jedoch in diesem Fall auf dem Gebäude eine Forderung mit bedungenem Unterpfandsrechte, so haftet dem Gläubiger dieser Forderung, soweit er damit in Verlust geriethe, die Staatskasse, jedoch nur insoweit als der Gläubiger aus dem Erlöse des Gebäudes Zahlung erhalten haben würde, wenn dasselbe zur Zeit des Brandes um die Hälfte des Brandversicherungsanschlages verkauft worden wäre."

Art. 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt außer Wirksamkeit, sobald ein Gesetz über Ausgleichung und Ersatz von Kriegsschäden zu Stande gekommen sein wird.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung

der Großherzoglichen Regierungs-Commission.

In der gegenwärtigen Gesetzgebung ist nicht erschöpfend vorgesehen, wie es hinsichtlich einer etwaigen Vergütung gehalten werden soll, wenn Gebäude im Kriege zerstört oder beschädigt werden.

Der §. 94 des Gesetzes vom 28. August 1835, über die Zwangsabtretung, bezieht sich nur auf den Angriff und die Wegnahme unbeweglichen Eigenthums durch Freundestruppen.

Für den Fall dagegen, daß Gebäude durch feindliche Truppen zu Erreichung von Kriegszwecken vorsätzlich, oder daß sie überhaupt sonst im Kriege und auf andere Weise als durch Feuer zerstört oder beschädigt werden, ist weder den Eigenthümern dieser Gebäude noch den Gläubigern, denen ein Pfandrecht darauf zusteht, irgend eine Haftbarkeit für den Verlust gewährt, und entsteht der Schaden insbesondere durch Feuer, das zur Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist, so schließt der §. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1840 Reg. Bl. Nr. 28 ausdrücklich jeden Anspruch des Eigenthümers und des Pfandgläubigers auf Vergütung an die Gebäudeversicherunganstalt aus.

Die Bestimmung der Stadt Rastatt zu einer Reichsfestung hat bei den Einwohnern derselben und der in ihrer Nähe liegenden Gemeinden die Gedanken auf die Folge eines etwa ausbrechenden Krieges gelenkt.

Daß die betheiligten Gemeinden unter diesen Verhältnissen an den Ausbruch eines Krieges nur mit besonderer Besorgniß denken können, wird keiner weiteren Bemerkung bedürfen.

Sie und Alle, welche mit ihnen in irgend einem Rechts- und Geschäftsverkehr stehen, sind über die Frage, ob bei einer Zerstörung der Häuser von Feindeshand nur überhaupt, und wenn eine Entschädigung geleistet, von wem sie gegeben und wie sie ermittelt wird, völlig im Ungewissen.

Auf die Ungewißheit und die Besorgnisse vor etwaigen künftigen Ereignissen beschränkt sich dieser Zustand der Betheiligten aber nicht allein, er drückt jetzt schon auf die Vermögensverhältnisse derselben sehr schwer dadurch, daß die Gebäude in diesen Gemeinden namhaft im Werthe sinken, daß die darauf ruhenden Schulden gekündet, und fast keine Gelder mehr darauf hingeliehen werden.

Es ist daher begreiflich, daß die unter diesem Zustande leidenden Gemeinden eine Abhülfe dringend verlangen.

Sie haben zu diesem Zwecke in wiederholt bei der Ständeversammlung eingereichten und von dort der Gr. Staatsregierung mit dringender Empfehlung überwiesenen Petitionen gebeten, den §. 4 des Gesetzes über die Gebäudeversicherungsanstalt, welcher lautet:

> „Feuerschaden, welcher im Kriege an Gebäuden entsteht, wird von der Anstalt nicht vergütet, wenn das Feuer, sei es von Freundes- oder Feindestruppen, zu Erreichung militärischer Zwecke vorsätzlich erregt worden ist" —

dahin abzuändern, daß aller an Gebäuden durch etwaige Kriegsereignisse verursachte Brandschaden wie jeder andere Feuerschaden von der allgemeinen Brandkasse vergütet werde.

Gegen dieses Begehren erheben sich aber entschiedene Bedenken.

Vor Allem liegt weder ein Grund des Rechtes noch der Zweckmäßigkeit vor, warum dem besonderen Verbande der Gebäude-Eigenthümer zu gegenseitiger Versicherung — und etwas anderes ist die Gebäudeversicherungsanstalt nicht — sei es auch nur fürsorglich oder in der Form eines Vorschusses, die Pflicht zur Vergütung eines Schadens auferlegt werden könnte, welcher zu Zwecken oder in Folge von Ereignissen verursacht wird, die, wenn sie außer dem Eigenthümer Jemand treffen sollen, nur den ganzen Staatsverband, gegen welchen oder in welchem der Krieg geführt wird, in allen seinen Theilen gleichmäßig berühren oder verpflichten könnten.

Sodann wird aber auch diesem Begehren entgegengestellt, daß der Schaden, welcher durch Zerstörung oder Beschädigung von Eigenthum mittelst Feindeshand verursacht wird, gar nicht von der Gesammtheit der Staatsbürger zu übernehmen und zu vergüten sei, sondern eben auch auf den Eigenthümern haften bleibe, und wenn nun gleich die Gebäudeversicherungsanstalt kraft des bestehenden besonderen Gesetzes auch den Feuerschaden, der im Krieg zufällig an Gebäuden entsteht, wie jeden anderen zufälligen Brandschaden vergüten müsse, so könne doch kein Gesetz über die Ausgleichung und Vergütung der Kriegsschäden dem Staatsverband eine gleiche Verpflichtung zur Entschädigung für jedweden anderen Schaden, der, sei es vorsätzlich durch Feindeshand oder sonst im Kriege und in Folge von Kriegsereignissen am Eigenthum der Staatsbürger entsteht, auferlegen. Es wäre auch, abgesehen von der enormen und möglicherweise unerschwinglichen Last, zweckwidrig und gefährlich, solche Entschädigungsansprüche der Eigenthümer an die Staatskasse zuzulassen, da der Feind sehr oft das Eigenthum der Einwohner des Landes so weit nur immer thunlich zu schonen sucht, während für ihn dann, wenn er dem feindlichen Staat als solchem Nachtheile zufügen kann, gar keine Motive zu einem gleichen, wohl aber Gründe zu einem entgegengesetzten Verfahren bestehen, so daß, wenn die Eigenthümer Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung ihrer Gebäude aus der Staatskasse erhalten, dieß dem Feind nur Anlaß werden mag, um so rücksichtsloser auch gegen den Besitz der Einwohner vorzugehen, weil er dadurch nicht sowohl diese als den Staat selbst beschädigt, was ihm gerade Zweck ist.

Man wird daher für den Fall, daß Gebäude im Kriege vorsätzlich von Feindeshand zur Erreichung militärischer Zwecke durch Feuer oder sonst auf andere Weise zerstört oder beschädigt werden, dem Eigenthümer keine Entschädigung zusichern sollen, und somit dem in den erwähnten Petitionen gestellten Begehren nicht willfahren können.

Eine andere Frage aber ist es, ob nicht für Diejenigen, welche gegen Unterpfand auf solche Gebäude in gutem Glauben Geld hingeliehen haben, eine Gewähr gegen Verlust gegeben werden sollte.

Eine solche Gewähr dürfte allerdings in der Billigkeit gegründet sein, sie zieht keine so großen Lasten nach sich und läßt sich im Interesse des allgemeinen Credits der Staatsbürger rechtfertigen. Gibt ja auch die Gebäudeversicherungsanstalt diese Gewähr den Unterpfandsgläubigern selbst in dem Falle, wo das Gebäude von dem Eigenthümer selbst in verbrecherischer Weise durch Feuer zerstört wird.

(§. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1830).

Die hierauf zielenden Bestimmungen sollten nun aber freilich Gegenstand eines Gesetzes über Ausgleichung der Kriegskosten und Schäden sein.

Ein solches umfassendes Gesetz, zu welchem noch verschiedene Vorarbeiten nöthig sind, konnte aber während des gegenwärtigen Landtags nicht mehr zur Vorlage gebracht werden. Ueberdieß darf nicht außer Acht gelassen werden, daß, da Rastatt eine Reichsfestung ist und die Kriege, an welchen das Großherzogthum künftig Theil zu nehmen hat, nur Reichskriege sein können, aller Kriegsschaden, von welchem die Bewohner der Reichsfestung Rastatt und der Umgegend betroffen werden mögen, billigerweise von der Gesammtheit des Reichs selbst wird vergütet werden müssen und daß daher die Abhülfe, welche die Bittsteller verlangen, wohl erst durch ein Reichsgesetz endlich gesichert werden muß.

Inzwischen wird jedoch wegen der eben erwähnten, jetzt schon für die Gemeinden so schwer fühlbaren Lage der Sache durch eine einstweilige Maßregel fürgesorgt werden müssen, die nach dem Zustandekommen eines allgemeinen Reichs- oder Landesgesetzes über die Ausgleichung der Kriegsschäden und Kosten alsdann wieder außer Wirksamkeit zu treten hat.

Eine solche fürsorgliche Vorkehr soll nun durch den vorgelegten Gesetzesentwurf erreicht werden. Es ist dadurch dem Gläubiger, der ein bedungenes Unterpfand auf ein solches im Kriege vorsätzlich durch Feuer zerstörtes Gebäude hat oder nehmen will, die Gewähr gegeben, daß ihm, wenn er seine Befriedigung nicht aus anderen Mitteln seines Schuldners erlangen kann, die Gesammtheit des Staates insoweit haftet, als im günstigsten Fall das Gebäude als Unterpfand angenommen wird, nämlich bis zur Hälfte des Brandversicherungsanschlags. Diese

Maßregel darf sich nun aber nicht ausschließlich auf die Unterpfandsgläubiger der Gebäude-Eigenthümer von Rastatt und der Umgegend, sondern sie muß sich auf alle andern im Lande befindlichen erstrecken, da diese ebenso, wie jene von etwaigen Kriegsereignissen betroffen werden können.

Allerdings sind nun auch durch eine solche gesetzliche Bestimmung die Betheiligten nicht vor jedem Schaden gesichert, den sie etwa in Folge von Kriegsereignissen zu leiden haben werden; sie erlangen namentlich immer noch keine Gewähr für ihre Forderung, wenn die Zerstörung des verpfändeten Gebäudes von Feindestruppen anders als mittelst des Feuers erfolgt. Auch für diesen Fall eine Haftbarkeit des Staats einzuführen, konnte nicht wohl durch eine Zusatzbestimmung zu dem Gesetz über die Feuerversicherungsanstalt geschehen, weil hier überhaupt nur von Feuerschaden gehandelt wird. Es hätte dies nur durch ein allgemeines Gesetz über Kriegskostenausgleichung geschehen können, was aber, wie oben bemerkt wurde, nicht mehr ausführbar war.

Da übrigens im Drange des Kriegsgetümmels, wenn Angriffe oder Zerstörung von Gebäuden [illegible] zu Erreichung militärischer Zwecke erfolgen, solche auch meist durch Anwendung von Feuer oder von Mi[illegible], denen das Feuer folgt, ausgeführt werden, so wird auch wohl für die meisten Fälle gesorgt und ein[illegible]st ausreichende Gewähr gegeben sein.